



**Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.**



# **Alleinerziehend – Tipps und Informationen**

VAMV, 22. überarbeitete Auflage, 2016

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,  
Bundesverband e. V. (VAMV)  
Hasenheide 70  
Geschäftsstelle  
10967 Berlin  
Telefon: 030/69 59 78 6  
Fax: 030/69 59 78 77  
E-Mail: kontakt@vamv.de  
Internet: www.vamv.de  
[www.die-alleinerziehenden.de](http://www.die-alleinerziehenden.de)  
[www.facebook.com/VAMV.Bundesverband](https://www.facebook.com/VAMV.Bundesverband)

### **Überarbeitung:**

Sigrid Andersen (VAMV-Bundesverband)  
Antje Asmus (VAMV-Bundesverband)  
Svenja Gerhard (Verband binationaler  
Familien und Partnerschaften (iaf))

### **Redaktion:**

Miriam Hoheisel (VAMV-Bundesverband)

### **Konzept und Gestaltung:**

Frank Rothe, Büro für Grafische Gestaltung, Berlin

### **Druck:**

CPI books, Ulm

Wir danken dem Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend für die freundliche  
Unterstützung.

© 2016. Der VAMV behält sich alle Rechte vor.  
Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise,  
sind nur mit Genehmigung und Quellennachweis  
erlaubt.

# INHALT

	<b>VORWORT: SOLVEIG SCHUSTER</b>	<b>8</b>
	<b>EINFÜHRUNG IN DAS BUCH</b>	<b>10</b>
<b>1</b>	<b>NEUE LEBENSITUATION</b>	<b>12</b>
	<b>Schwangerschaft</b>	<b>12</b>
	<b>Alleinerziehend</b>	<b>15</b>
	ledig	<b>15</b>
	getrennt lebend/geschieden	<b>16</b>
	verwitwet	<b>17</b>
	<b>Neue Partnerschaft</b>	<b>18</b>
	Nicht eheliche Lebensgemeinschaft	<b>19</b>
	Wiederheirat	<b>20</b>
	Eingetragene Lebenspartnerschaft	<b>20</b>
	<b>Wohnen</b>	<b>21</b>
	Wohnungssuche	<b>24</b>
<b>2</b>	<b>DAS KIND</b>	<b>27</b>
	Kindeswille und Kindeswohl	<b>27</b>
	<b>Mutter und Vater</b>	<b>28</b>
	Anerkennung der Vaterschaft	<b>29</b>
	Anfechtung der Vaterschaft	<b>29</b>
	<b>Sorgerecht</b>	<b>31</b>
	Gemeinsame Sorge bei Getrenntlebenden	<b>31</b>
	Wie Eltern das Sorgerecht bekommen	<b>36</b>
	Der Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge	<b>36</b>
	Alleinsorge	<b>42</b>
	Verfahrensbeistand	<b>43</b>
	Trennungs- und Scheidungsberatung	<b>43</b>
	Tod eines Elternteils	<b>44</b>
	<b>Umgang</b>	<b>44</b>
	<b>Namensrecht</b>	<b>48</b>
	<b>Adoption</b>	<b>50</b>
<b>3</b>	<b>EXISTENZSICHERUNG</b>	<b>53</b>
	<b>Ausbildung</b>	<b>53</b>
	Schule	<b>53</b>
	Berufsausbildung	<b>54</b>
	Weiterbildung	<b>55</b>
	Studium	<b>57</b>



	<b>Erwerbstätigkeit</b>	<b>64</b>
	Wiedereinstieg	65
	Mutterschutz und Mutterschaftsleistungen	71
	Elternzeit und Elterngeld	74
	Kindergeld und Steuern	85
	Krankenversicherung	89
	Pflegeversicherung	96
	Rente, Alterssicherung	96
	<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>106</b>
	Arbeitslosengeld I	106
	Arbeitslosengeld II	114
	<b>Sozialhilfe</b>	<b>130</b>
	<b>Unterhalt</b>	<b>131</b>
	Der Mindestunterhalt	131
	Kindesunterhalt	134
	Unterhaltsvorschuss	144
	Ehegattenunterhalt	148
	Betreuungsunterhalt	150
	<b>Transferleistungen</b>	<b>152</b>
	Kinderzuschlag	152
	Wohngeld	153
	<b>Schulden</b>	<b>155</b>
<b>4</b>	<b>KINDERBETREUUNG</b>	<b>159</b>
	<b>Grundsätzliches</b>	<b>159</b>
	Kleinkinder	161
	Kindergartenkinder	162
	Schulkinder	163
	Internat, Wohnheim, Pflegestellen	164
	Krankheit	165
<b>5</b>	<b>ALLEINERZIEHENDE UND IHRE KINDER MIT BEHINDERUNGEN</b>	<b>168</b>
	<b>Alleinerziehende mit Behinderungen</b>	<b>168</b>
	<b>Alleinerziehende mit behinderten Kindern</b>	<b>169</b>
	Pflegeversicherung	169
	Pflegezeit und Familienpflegezeit	173
	ALG II / Sozialhilfe	174
	Steuerliche Vergünstigungen	176
	Unterhalt	177
<b>6</b>	<b>NICHTDEUTSCHE ALLEINERZIEHENDE</b>	<b>180</b>
	<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>181</b>
	<b>Ausländerrechtliche Aspekte</b>	<b>182</b>

	Aufenthalt aus familiären Gründen	183
	Unionsbürgerinnen	183
	Drittstaatlerinnen	185
	Flüchtlinge, Asylsuchende, Geduldete	187
	<b>Integrationskurse</b>	<b>189</b>
	<b>Familienrechtliche Aspekte</b>	<b>191</b>
	Berücksichtigung des deutschen Internationalen Privatrechts	191
	Aufenthalt aufgrund des Sorgerechts für ein deutsches Kind	197
	Kindesentführung	198
	<b>Sozialrechtliche Aspekte</b>	<b>200</b>
	Unionsbürgerinnen	201
	Drittstaatsangehörige	201
	Krankenversicherung	203
	Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss	204
<b>7</b>	<b>FERIEN, KUREN UND REHABILITATION</b>	<b>209</b>
	<b>Ferien und Urlaub</b>	<b>209</b>
	<b>Kuren und Rehabilitation</b>	<b>210</b>
	Vorsorge-Kur	210
	Rehabilitations-Kur	212
<b>8</b>	<b>BERATUNG</b>	<b>213</b>
	<b>Beratungsstellen</b>	<b>213</b>
	Jugendamt und freie Beratungsstellen	214
	Beistandschaft	215
	Beurkundung	216
	Erziehungsberatung und Hilfen zur Erziehung	217
	Schwangerschaftsberatung	217
	Schuldnerberatung	218
	Sucht- und Drogenberatung	218
	Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	219
	<b>Juristische Beratung und ihre Kosten</b>	<b>219</b>
	Beratung durch einen Anwalt/eine Anwältin	220
	Rechtsschutzversicherung	220
	Beratungshilfe	220
	Kosten bei einem gerichtlichen Verfahren	223
	Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)	223
	<b>Selbsthilfe</b>	<b>227</b>
	<b>ANHANG</b>	
	<b>Adressen</b>	<b>229</b>
	<b>Literatur</b>	<b>232</b>
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>236</b>
	<b>Düsseldorfer Tabelle</b>	<b>239</b>



---

## VORWORT



### **Liebe Alleinerziehende, liebe Einelternfamilien,**

in Ihrer Hand halten Sie eine neue Auflage unseres überarbeiteten und aktuellen Taschenbuchs. Seit der letzten Aktualisierung hat sich einiges geändert. Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie das Kindergeld wurden angehoben, das Elterngeld um ein Plus und damit verbundenen neuen Möglichkeiten für die Elternzeit erweitert sowie das Wohngeld reformiert, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Neuregelung der Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern in 2013 brachte Veränderungen, die Sie in dieser Fassung nachlesen können. Die gelebten Familienformen in unserer Gesellschaft sind vielfältig und spiegeln sich auch in dieser Ihnen vorliegenden 22. Auflage wider.

Dieses Buch ist der „Bestseller“ des Verbands Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV). Alleinerziehend zu sein oder zu werden ist heutzutage eine gesellschaftliche Normalität. Für einen alleinerziehenden Elternteil stellt diese Zeit dennoch eine große Herausforderung dar. Alleinerziehend zu sein oder zu werden kann nicht nur Folge sehr unterschiedlicher Ursachen und Lebensläufe sein, sondern jeder Vater und jede Mutter kann – gewollt oder ungewollt – in diese Situation kommen. Unabhängig davon, ob Sie geschieden sind oder Ihre Kinder von Anfang an allein erziehen, unverheiratet und ohne Partnerschaft, ob Sie nach dem Tod Ihres Lebenspartners/Ihrer Lebenspartnerin allein mit den Kindern dastehen: Immer stellt das Alleinerziehen hohe Anforderungen und verlangt Ihren ganzen Einsatz und Ihre ganze Persönlichkeit. Allerdings werden Sie auch feststellen, dass Sie an den neuen und zum Teil unbekanntenen Problemen wachsen – Ihr Selbstbewusstsein, Ihr Durchsetzungsvermögen und auch Ihre Zuversicht in die eigene Stärke werden zunehmen. Viele von Ihnen erzählen immer wieder, dass das Hineingeworfen

werden in diese Lebenssituation ungeahnte Kräfte geweckt und persönliche Stärken zum Vorschein gebracht hat.

Auf diesem Weg will der VAMV Sie begleiten. Das Taschenbuch bietet Ihnen eine solide Grundlage, die objektiv bestehenden Schwierigkeiten zu meistern: Unterhaltsansprüche, sozialrechtliche Regelungen, das Sorge- und Umgangsrecht, Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit sind einige wichtige Stichworte, worüber Sie hier Informationen erhalten. Sie erfahren mehr über Ihre Rechte und die Ihrer Kinder, Sie werden Ihre Ansprüche und Gestaltungsmöglichkeiten kennen lernen, Sie entdecken neue Ansprechpartner/innen und Adressen für kompetente Beratung – kurzum, nach der Lektüre dieses Buchs haben Sie eine Fülle von Informationen, um souverän Ihren Alltag gestalten zu können. Eine individuelle Rechtsberatung kann unser Taschenbuch selbstverständlich nicht ersetzen, nur diese kann die Besonderheiten Ihres Falles umfassend berücksichtigen.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) besteht seit nunmehr 49 Jahren. Er unterstützt und berät Alleinerziehende nach dem Grundsatz der Selbsthilfe vor Ort, und mit einer aktiven Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene. Sollten Sie weitere Fragen oder einfach nur den Wunsch nach Austausch mit anderen Alleinerziehenden haben, wenden Sie sich gern an einen unserer Landes- oder Ortsverbände in Ihrer Nähe.

Stärken Sie unsere und damit Ihre Position, indem Sie Mitglied werden. Ihre Unterstützung hilft uns, Ihre Interessen und die anderer Alleinerziehender zielgerichtet und konsequent zu vertreten. Wir freuen uns auf Sie und auf Ihre Kinder.

Ihre Bundesvorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Schuster', written in a cursive style.

Solveig Schuster

---

## ZU DIESEM BUCH

### **Wie haben wir es aufgebaut?**

Die Kapitel sind so geordnet, wie Frau oder Mann alleinerziehend wird. Beginnend mit der neuen Lebenssituation – ein Baby kündigt sich an, eine Trennung steht bevor, der schmerzliche Tod eines Elternteils muss verkraftet werden – macht das Buch folgende Stationen: Die Ansprüche und Rechte der Kinder werden behandelt und die vielfältigen Lebensbereiche der alleinerziehenden Eltern: ihre Arbeit oder Arbeitslosigkeit, ihre Kranken- und Rentenversicherung, ihre Ansprüche auf Sozialleistungen, ihr Status als Migrantin oder mit Behinderung lebend, ihre Ferien und ihre Möglichkeiten, sich beraten zu lassen und noch Einiges mehr.

### **Wie finden Sie schnell, was Sie suchen?**

Die Kapitel sind übersichtlich geordnet und am Seitenrand erkennen Sie, wo Sie sich gerade befinden. Wichtige Begriffe sind fett gedruckt und können über das Stichwortverzeichnis im Anhang schnell nachgeschlagen werden. Zu jedem Kapitel gibt es Kontakt-, Broschüren- oder Literaturvorschläge.

### **Wer kann Fragen beantworten, die Sie in diesem Buch nicht finden?**

Unser Buch wird nicht alle Ihre Fragen beantworten können. Immer wieder gibt es ganz spezielle Fälle, die Sie am besten in einem persönlichen Beratungsgespräch oder in einer Rechtsberatung klären. Wir nennen Ihnen Beratungsstellen und Kontakte, wo Ihnen weitergeholfen wird.

## **Was heißt eigentlich „alleinerziehend“?**

Egal ob Sie geschieden, verwitwet, getrennt lebend oder ledig sind, Ihr Status als alleinerziehende Mutter oder alleinerziehender Vater sagt noch gar nichts darüber aus, wie Sie leben. Auch in neu zusammengesetzten Familien, in denen manchmal sowohl die Frau als auch der Mann Kinder aus früheren Verbindungen „mitbringen“, in so genannten Patchworkfamilien, fühlen sich die Elternteile noch allein zuständig für ihre Kinder. Insgesamt sind Alleinerziehende und ihre Kinder als Familienform anerkannt – in der Nachbarschaft, im Kindergarten und in der Schule, bei den Behörden und nicht zuletzt in der Politik.

## **Wie viele Alleinerziehende gibt es?**

Mit 1,6 Millionen ist fast jede fünfte Familie in Deutschland eine Einelternfamilie. Rund 2,2 Millionen Kinder unter 18 Jahren leben bei einem alleinerziehenden Elternteil, zu 90 Prozent bei ihren Müttern. Zählt man die volljährigen Kinder noch dazu, gibt es über 2,7 Millionen Kinder in den Haushalten von Alleinerziehenden. Familie ist nicht statisch, derzeit werden etwa 300.000 Personen pro Jahr alleinerziehend. Der Trend zur Einelternfamilien hat in den letzten Jahren zugenommen und wird es wahrscheinlich auch weiterhin – immer mehr Eltern trennen sich oder entscheiden sich von vornherein für ein alleiniges Zusammenleben mit dem Kind.

## **Wie geht es den Familien finanziell?**

Die gesellschaftliche Anerkennung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass über ein Drittel aller Einelternfamilien von Sozialtransfers leben. Haushalte von Alleinerziehenden weisen mit 42 Prozent das höchste Armutsrisiko aller Familienformen auf. Die Armut von Kindern Alleinerziehender ist in Deutschland am größten: Von den 1,87 Millionen Minderjährigen im Hartz-IV-Bezug leben 952.000, also etwa die Hälfte, in Alleinerziehendenhaushalten.

# 1

## NEUE LEBENSITUATION

### SCHWANGERSCHAFT

Eine **Schwangerschaft** ist ein freudiges Ereignis. Sogar eine ungeplante oder ungewollte Schwangerschaft kann sich dahin entwickeln, dass sich Mutter und Vater auf das Leben mit Kind freuen.

Wenn sich zu Beginn der Schwangerschaft oder in deren Verlauf abzeichnet, dass die Mutter mit dem Kind alleine leben wird, treten häufig Zukunfts- und Existenzängste auf. Diese sind allein kaum zu bewältigen. Neben Gesprächen mit Freund/innen und der eigenen Familie empfiehlt es sich, eine Schwangerschaftsberatungsstelle aufzusuchen. Sie finden entsprechende Angebote bei den örtlichen Verbänden von Pro Familia, der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes, des Diakonischen Werkes und des Vereins Donum Vitae. Auch die örtlichen Verbände der Caritas sowie des Sozialdienstes katholischer Frauen bieten Schwangerschaftsberatung an, stellen jedoch keine Beratungsscheine für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch aus.

Eine Beratung kann Perspektiven eröffnen, wie sich ein Leben mit Kind auch ohne Partner organisieren und finanzieren lässt. Sie ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Langfristige Überlegungen werden dort genauso in den Blick genommen wie kurzfristige Notsituationen. Die Berater/innen geben Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten und verweisen gegebenenfalls an andere Beratungsstellen, z. B. an eine Schuldnerberatungsstelle.

Schnell und unbürokratisch hilft die **Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**. Einen formlosen Antrag auf finanzielle Unterstützung können Sie bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle stellen, nicht bei der Bundesstiftung selbst. Hilfe gibt es z.B. als Zuschuss für die Erstausstattung des Kindes, für den Haushalt, aber auch für Kinderbetreuung.

Beachten Sie, dass der Antrag vor der Geburt gestellt werden muss. Die Zuschüsse werden Müttern zwischen der Schwangerschaft und dem dritten Lebensjahr des Kindes gewährt und werden nicht auf Leistungen wie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe angerechnet. Siehe auch: [www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de](http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de)

Wenn Sie sich ein Leben allein mit Kind nicht vorstellen können, ziehen Sie möglicherweise einen **Schwangerschaftsabbruch** in Erwägung. Für eine solche Entscheidung haben Sie nur begrenzt Zeit. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich so früh wie möglich einen Termin in einer Beratungsstelle geben lassen.

*Der Abbruch einer Schwangerschaft ist in Deutschland unter folgenden Voraussetzungen straffrei (§ 218 Strafgesetzbuch):*

- Sie müssen sich bei einer der anerkannten Beratungsstelle beraten lassen und sich diese Beratung bescheinigen lassen.
- Der Eingriff darf frühestens am vierten Tag nach der abgeschlossenen Beratung vorgenommen werden.
- Er muss von einer Ärztin / einem Arzt bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfängnis durchgeführt werden.

*Abbruch mit Indikation*

Nicht rechtswidrig ist ein Schwangerschaftsabbruch, dem eine Indikation zugrunde liegt, d.h. wenn aus ärztlicher Sicht ein Grund vorliegt, der den Abbruch rechtfertigt. Hierunter fallen die medizinische und die kriminologische Indikation. Die Kosten des Abbruchs, einschließlich der Voruntersuchungen und Nachbehandlungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen getragen. Besteht keine Mitgliedschaft und kommt auch kein anderer Leistungsträger in Betracht (z.B. eine private Krankenversicherung), kann ein Erstattungsanspruch nach den Regelungen des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen bestehen.

*Kosten eines Abbruchs ohne Indikation:*

Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, kann nur ein kleiner Teil der Kosten „normal“ mit Krankenschein abgerechnet werden. Dazu gehören

- ärztliche Beratung vor dem Abbruch,
- ärztliche Leistungen und Medikamente vor und nach dem Eingriff, bei denen der Schutz der Gesundheit im Vordergrund steht,
- Behandlung von Komplikationen.

Die Kosten des eigentlichen Eingriffs können über Ihre Kasse nur noch dann abgerechnet werden, wenn Ihr verfügbares persönliches Einkommen oder Vermögen unterhalb bestimmter Grenzen liegt oder wenn Sie z.B. Sozialleistungen erhalten, nach dem BAföG gefördert werden oder vom Asylbewerberleistungsgesetz Unterstützung bekommen. Eine Kostenübernahme müssen Sie bereits vor dem Abbruch bei Ihrer Krankenkasse beantragen und sich schriftlich zusagen lassen. Die schriftliche Zusage benötigen Sie für die Ärztin/den Arzt, die/der den Eingriff durchführen soll.

Sie brauchen den Abbruch nicht zu begründen. Die Kasse darf lediglich verlangen, dass Sie Ihre persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse „glaubhaft machen“. Ob die Kosten des Eingriffs übernommen werden, hängt ausschließlich von der Höhe Ihres eigenen Einkommens und Vermögens ab. Das Einkommen Ihres Ehemannes, Ihres Partners, Ihrer Partnerin oder Ihrer Eltern spielt keine Rolle. Wenn Ihr persönliches Einkommen und Vermögen oberhalb der gesetzlichen Grenzen liegt, müssen Sie den Eingriff selbst bezahlen. Die von Ihnen zu tragenden Kosten belaufen sich auf ungefähr 200 bis 570 Euro je nach Praxis, Methode und Versicherung.

Bei stationärer Aufnahme im Krankenhaus müssen Sie einen Tagessatz selbst bezahlen. Wenn Sie nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können Sie unter den gleichen Voraussetzungen die Übernahme der Kosten des eigentlichen Eingriffs bei einer gesetzlichen Kasse Ihrer Wahl an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt beantragen.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Schwangerschaftsabbruch Was Sie wissen müssen – Was Sie beachten sollten“, neue, überarbeitete Auflage 2015 des Pro Familia Bundesverbandes. Die Broschüre kann unter [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de) kostenfrei angefordert bzw. als pdf-Datei gelesen werden. Daneben bietet Pro Familia Online-Beratung an: [www.profamilia.de/interaktiv/online-beratung.html](http://www.profamilia.de/interaktiv/online-beratung.html)

Möchten Sie Ihr Kind zur Welt bringen, es aber nicht groß ziehen, haben Sie die Möglichkeit einer **vertraulichen Geburt**. Dabei kann eine werdende Mutter ihr Kind anonym und medizinisch sicher in einem Krankenhaus oder bei einer Hebamme zur Welt bringen. Die Kosten für die medizinische Betreuung vor und nach der Geburt werden übernommen. Eine Beratungsstelle nimmt den Namen der Mutter auf und gibt die Daten verschlossen in einem Umschlag an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Aufbewahrung. Entscheiden Sie sich auch nach der Geburt dafür, das Kind abzugeben, kommt es zu einem Adoptionsverfahren. Das betroffene Kind hat das Recht, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr die Identität seiner leiblichen Mutter zu erfahren. Wenden Sie sich zunächst an eine Schwangerschaftsberatungsstelle. Sie werden dort kostenlos auch zum Verfahren der vertraulichen Geburt beraten. Siehe auch: [www.geburt-vertraulich.de](http://www.geburt-vertraulich.de)



Das kostenlose Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“ des BMFSFJ steht rund um die Uhr zur Verfügung unter: 0800/40 40 020

## ALLEINERZIEHEND

Nur wenige Mütter oder Väter planen von Anfang an, ihr Leben mit einem Kind als Alleinerziehende zu führen. Die meisten sind durch Trennung und/oder Scheidung in diese Familienform hineingeraten. Es gibt aber auch durchaus Frauen, die sich ein Kind wünschen und planen, dieses ohne Partner groß zu ziehen.

Wenn Sie ohne Partner mit Ihrem Kind zusammenleben, muss der Alltag gut organisiert sein. Das trifft vor allem dann zu, wenn Sie erwerbstätig sind oder den Einstieg in den Beruf suchen. Um finanziell auf eigenen Füßen zu stehen, ist eine gute und ausreichende Kinderbetreuung unbedingt notwendig. In Kindertagesstätten ist man bemüht, alleinerziehenden Eltern möglichst schnell einen Platz zuzuweisen. Doch häufig reichen die Öffnungszeiten nicht und Sie müssen zusätzlich private Arrangements treffen. Ein weiteres Problem ist die Suche nach einem Arbeitsplatz, mit dem sich Kindererziehung und Geldverdienen vereinbaren lassen (siehe Kapitel 3 Erwerbstätigkeit und 4 Kinderbetreuung).

Ob Sie ledig sind, getrennt lebend, geschieden, verwitwet oder wieder verheiratet, ob in eheähnlicher Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebend – die Lebensform hat Auswirkungen auf Unterhaltsansprüche, auf die Steuerklasse, auf das Sorgerecht, auf Ihren Status bei der Krankenkasse, auf Ansprüche beim Jobcenter und Ähnliches. Im Folgenden werden die einzelnen Lebenssituationen kurz angesprochen. Verweise zeigen Ihnen, in welchen Kapiteln Sie detaillierte Informationen erhalten.

### I LEDIG

Als nicht verheiratete Mutter haben Sie das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind. Dies bescheinigt Ihnen das Jugendamt. Möchten Sie mit dem Vater des Kindes die gemeinsame Sorge ausüben, so können Sie dies durch eine übereinstimmende Sorgeerklärung beim Jugendamt oder bei einem Notar beurkunden lassen. Haben sie sich bisher nicht für die gemeinsame Sorge entschieden, kann der Vater das gemeinsame Sorgerecht beantragen und es unter Umständen auch gegen ihren Willen zugesprochen bekommen (siehe Kapitel 2 Sorgerecht).

Davon unabhängig steht Ihnen neben dem Unterhalt für Ihr Kind nach § 1615 I BGB auch Betreuungsunterhalt mindestens bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes zu (siehe Kapitel 3 Betreuungsunterhalt).

Wenn Sie mit Ihrem Kind allein leben, gehören Sie zu den so genannten „echten“ Alleinerziehenden, die Anspruch auf die Steuerklasse II haben und damit auf einen Freibetrag (siehe Kapitel 3 Kindergeld und Steuern). In der gesetzlichen Krankenkasse sind Ihre Kinder bei Ihnen beitragsfrei mitversichert. Der Kontakt zum Vater ist im Umgangsrecht geregelt (siehe Kapitel 2 Umgang).

## ■ GETRENNT LEBEND / GESCHIEDEN

Als getrennt lebende Eltern sind Sie nicht nur mit dem Wechselbad der Gefühle beschäftigt, Sie müssen auch aufmerksam für Ihre Kinder da sein, sich mit Sorge- und Umgangsregelungen und mit Fragen des Unterhalts vertraut machen (siehe Kapitel 2 und Kapitel 3 Unterhalt).

Je nachdem, welche Steuerklasse Sie und Ihr/e Partner/in vor der Trennung hatten, wird sich diese nun ändern. Der Elternteil, der mit dem Kind allein lebt, kann Steuerklasse II mit einem Freibetrag für Alleinerziehende beantragen. Eine Änderung der Steuerklassen können Sie beantragen, sobald Sie mit dem Kind allein leben (siehe Kapitel 3 Kindergeld und Steuern).

Trennung und Scheidung sind anstrengende und belastende Zeiten. Bei Konflikten mit dem getrennt lebenden Elternteil können Sie eine Fachanwältin/einen Fachanwalt für Familienrecht mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen. Sie können aber auch versuchen, zunächst gemeinsam nach Lösungen zu suchen oder mit Hilfe von Dritten einen Kompromiss zu finden, z. B. in einer Mediation.

Ihre Kinder sollten möglichst nicht in die Konflikte mit herein gezogen werden. Der Anspruch der Fachleute, dass Eltern in Trennung und Scheidung die Paarebene von der Elternebene trennen sollten, ist manchmal nur sehr schwer zu erfüllen. Eltern trennen sich nicht leichtfertig voneinander und sind in den meisten Fällen bemüht, ihre Kinder so wenig wie möglich zu belasten. In Situationen der Überforderung, der Gekränktheit und Verletztheit kommt es trotzdem immer wieder dazu, dass über die Kinder Machtkämpfe ausgetragen werden. Kinder leiden sehr, wenn sie in die Streitigkeiten der Eltern hineingezogen werden. Sind eine Zeitlang keine sachlichen Gespräche möglich, kann es hilfreich sein, wenn beide Eltern Ihre Vorschläge und Überlegungen, etwa zu Fragen des Umgangs, schriftlich und möglichst sachlich abfassen und sich diese gegenseitig zukommen lassen.

## I VERWITWET

Wenn Ihr/e Partner/in verstorben ist, sind bei aller Trauer viele Dinge zu regeln. Das gilt vor allem für finanzielle Angelegenheiten. Unter Umständen haben Sie einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Hatte der/die Verstorbene einen Vertrag über eine Betriebsrente abgeschlossen, können Sie ebenfalls einen Anspruch auf eine entsprechende Rente haben.

Leibliche minderjährige Kinder der/s Verstorbenen aber auch Stiefkinder und Pflegekinder, soweit sie in dem Haushalt des Verstorbenen lebten, haben in der Regel einen Anspruch auf Halbwaisenrente. Dieser Anspruch besteht, bis eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen wurde oder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des Kindes. Die Höhe der Rente errechnet sich aus den Rentenanwartschaften, die der verstorbene Elternteil erworben hat. Für einen Rentenanspruch müssen allerdings mindestens fünf Jahre Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse (Wartezeit) eingezahlt worden sein.

Erhält das Kind eine Halbwaisenrente, gilt diese Rente als Einkommen des Kindes. Daraus folgt, dass das Kind freiwillig krankenversichert werden muss. Diese Versicherungspflicht kann im Einzelfall sogar dazu führen, dass die Halbwaisenrente von dem Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung aufgebraucht wird (siehe Kapitel 3 Rente, Alterssicherung).

Hatten Sie mit Ihrem Partner ein gemeinsames Bankkonto und er verstirbt, nimmt die Bank in der Regel eine Kontosperrung vor. Das bedeutet, dass Sie von einem gemeinsamen Konto zunächst kein Geld mehr abheben können. Dies wird erst wieder möglich, wenn ein Erbschein vorliegt. Einen Erbschein erhalten Sie beim zuständigen Amtsgericht.

Um einen Erbschein erhalten zu können, muss nicht nur feststehen, dass Sie **Erbe oder Erbin** sind, Sie müssen das Erbe auch angetreten haben. Hier sollten Sie aufmerksam sein; vor allem dann, wenn Ihr Kind zum Erben des getrennt lebenden Elternteils wird und Sie keinen Überblick über das Erbe haben. Auch Schulden können vererbt werden, ebenso Ansprüche von Dritten an den Verstorbenen. Daher sollten Sie sich vorher genau informieren, worum es sich bei dem Erbe handelt, bevor Sie oder Ihr Kind ein Erbe antreten.

Ein Erbe, das überschuldet ist, können die sorgeberechtigten Eltern(teile) des erbberechtigten Kindes ausschlagen. Für das Ausschlagen eines Erbes steht Ihnen eine Frist von sechs Wochen, nachdem Sie über den Erbfall informiert wurden, zur Verfügung. Dafür müssen Sie eine sogenannte „Ausschlagungserklärung“ beim zuständigen Nachlassgericht oder bei einem Notar abgeben.

Grundsätzlich ist bei jedem Erbfall zu klären, welcher Art das Erbe ist. Es gehören zum Nachlass immer alle aktiven und passiven Vermögenswerte. Die

Erbfolge ist gesetzlich geregelt. Sie kann jedoch durch ein **Testament** verändert werden. Leibliche Kinder bleiben unabhängig von Trennung und Scheidung ihrer Eltern voll erbberechtigt. Das Erbe leiblicher Kinder kann allerdings auf den Pflichtteil beschränkt werden, wenn diese Regelung testamentarisch verfügt wurde. Im Gesetz wird die Erbfolge durch eine Rangfolge festgelegt. In der ersten Rangfolge stehen die leiblichen Kinder des Verstorbenen und der Ehepartner. Durch eine Scheidung bzw. einen Scheidungsantrag verliert der Ehepartner seinen Erbanspruch. Allerdings sind die Erben verpflichtet, etwaige Unterhaltszahlungen an Sie und/oder Ihre Kinder als so genannte Nachlassverbindlichkeiten zu zahlen.

Ein Testament oder einen Erbvertrag können Sie nur persönlich einrichten. Ein Testament muss handschriftlich aufgesetzt werden. Dieses Testament kann am zuständigen Amtsgericht gegen eine geringe Gebühr hinterlegt werden. Ein Testament kann auch von einem Notar aufgesetzt werden. Hierdurch können allerdings erhebliche Kosten entstehen. Wichtig ist, dass ein Testament immer so aufgesetzt sein muss, dass im Erbfall möglichst keine Anfechtung erfolgen kann. Wenn Sie in Ihrem Testament eine Empfehlung für das Verbleiben ihres Kindes geben wollen, sollten Sie diese ausreichend begründen.

---

## NEUE PARTNERSCHAFT

Eine neue Partnerschaft ist immer ein Aufbruch. Mit ihr verbinden sich viele Hoffnungen und Wünsche, Erwartungen, auch gute Vorsätze gehören dazu. Trotz des Neubeginns lässt sich die alte Beziehung, aus der die Kinder hervorgegangen sind, nicht vergessen oder ignorieren. Sie wirkt in die neue Beziehung mit hinein, allein schon durch die Standardthemen Sorgerecht, Unterhalt und Umgang.

Eine neue Partnerschaft kann auch ein Risiko für den bestehenden Alltag und die vertraute Routine der Einelternfamilie sein. Auch deswegen ist die Trennungsquote bei Zweit-Ehen höher als bei Erst-Ehen. Gerade Kinder reagieren häufig verunsichert oder ablehnend, wenn sie erfahren, dass ihre Eltern neue Lebensgefährten haben. Es bedarf Sensibilität, Geduld und Aufmerksamkeit, um eine neue Beziehung zu stabilisieren und alle Bedürfnisse „unter einen Hut“ zu bekommen.

Ziehen Sie und Ihre Kinder mit Ihrem neuen Lebensgefährten und möglicherweise dessen Kinder in eine gemeinsame Wohnung, wachsen die Kinder in einer **Stieffamilie** auf. Wenn Sie selbst Leistungen nach dem SGB II beziehen,

wird nun auch das Vermögen und Einkommen Ihres neuen Partners/Ihrer neuen Partnerin überprüft und möglicherweise auf Ihren Bedarf und den Ihres Kindes angerechnet (siehe Kapitel 3 Arbeitslosigkeit). Kommen gemeinsame Kinder hinzu, wird das Familiensystem noch komplexer. Das bietet allen Beteiligten große Chancen, verlangt aber auch ein erhöhtes Maß an sozialen Kompetenzen und Kompromissbereitschaft.

## ■ NICHTEHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT

**Nichteheliche Lebensgemeinschaften** sind neben der Ehe als gleichwertige Familienform inzwischen akzeptiert. Nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes steht ihnen die gemeinsame elterliche Sorge zu, sofern Sie und Ihr/e Partner/in eine entsprechende übereinstimmende Sorgeerklärung abgeben. Ihre Rechtstellung gegenüber einem gemeinsamen Kind entspricht dann der von verheirateten Eltern. Geben sie keine Sorgeerklärung ab, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge, es sei denn, der Vater beantragt eine gerichtliche Entscheidung über die gemeinsame Sorge beim Familiengericht.

Rechtlich werden die Partner/innen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wie Alleinstehende behandelt. Das gilt auch für das Steuerrecht und die Sozialversicherungen. Insbesondere ist eine beitragsfreie Familienversicherung der Partnerin bzw. des Partners in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich.

Leben Sie und Ihre Kinder mit Ihrer/Ihrem Partner/in in dieser Lebensform zusammen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber dem leiblichen Vater und deren Umgangsrecht. Bezogen Sie vorher Ehegattenunterhalt, kann dieser allerdings gekürzt werden.

Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft haben gegeneinander keinen Anspruch auf Unterhalt. Verdient jedoch nur ein Partner/eine Partnerin ein eigenes Einkommen während der/die andere Kinder erzieht, empfiehlt es sich, den/die nichterwerbstätige/n Partner/in für den Fall einer eventuellen Trennung oder bei Tod abzusichern, z.B. durch Lebensversicherung oder Testament. Ein Partnerschaftsvertrag zur Regelung eventueller Trennungsfolgen sorgt für Sicherheit und vermeidet kostspielige und unangenehme Auseinandersetzungen vor Gericht.

Kommt es zu einer Trennung und bestand die Lebensgemeinschaft einige Jahre, kann es sein, dass Ihren Kindern (nicht gemeinsamen) ein Recht auf Umgang mit dem getrennten Partner zugesprochen wird, wenn dies dem Wohl der Kinder entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass Ihr/e Lebensgefährte/in und die Kinder zueinander eine enge Bindung aufgebaut haben.

## ■ WIEDERHEIRAT

Bei Wiederheirat erlischt der gesetzliche Anspruch eines geschiedenen Ehepartners auf Unterhalt. Ebenso entfallen der Betreuungsunterhalt sowie der Unterhaltsvorschuss. Unterhaltsverpflichtungen für leibliche Kinder bleiben genau wie das Sorgerecht und das Umgangsrecht von einer Wiederheirat unberührt, es sei denn, der neue Ehegatte adoptiert das Kind (siehe Kapitel 2 Adoption). Ehegatten sind gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet.

Heiraten Sie wieder und haben Sie für Ihre Kinder das alleinige Sorgerecht, so hat Ihr Ehepartner – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – „die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes“ („**kleines Sorgerecht**“ nach § 1687b BGB).

Nur verheiratete Paare profitieren bei der Steuer vom Ehegattensplitting (siehe Kapitel 3 Kindergeld und Steuern). Bevor sich jedoch ein/e Partner/in für die nachteilige Steuerklasse V entscheidet, sollte sie/er sich über die Folgen z. B. für die Höhe des Arbeitslosengeldes beraten lassen und mit ihrem /seinem Ehegatten darüber sprechen, wie der Steuergewinn des /der Partner/in beiden zugute kommen kann.

## ■ EINGETRAGENE LEBNSPARTNERSCHAFT

Die Rechtstellung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartner(-innen) in einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** entspricht im Wesentlichen der von verheirateten Partnern. Das gilt auch für die Verpflichtung zum gegenseitigen Unterhalt der Partner/innen, für den Versorgungsausgleich und wenn Kinder vorhanden sind für das Umgangsrecht mit dem Kind im Falle der Trennung sowie für den Kindesunterhalt (siehe auch Kapitel 2 Umgang und 3 Unterhalt).

Lebt ein minderjähriges leibliches oder adoptiertes Kind einer Lebenspartnerin, für das ihr das alleinige Sorgerecht zusteht, in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, so stehen der anderen Lebenspartnerin in bestimmtem Umfang sorgerechtliche Befugnisse zu („**kleines Sorgerecht**“). Danach hat die Lebenspartnerin im Einvernehmen mit ihrer allein sorgeberechtigten Partnerin „die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes“.

Nach Trennung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft hat der/die Lebenspartner/in, der / die nicht Elternteil des Kindes ist, als enge Bezugsperson ein Umgangsrecht mit dem Kind, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Lebenspartner/innen haben die Möglichkeit, das leibliche Kind ihrer Partnerin zu adoptieren (so genannte Stiefkindadoption), wenn der andere leibliche Elternteil dem zustimmt (siehe Kapitel 2 Adoption).

Bei einer Trennung oder Scheidung stellt sich zumeist die Frage: Wer bleibt in der gemeinsamen **Wohnung**? Für Kinder ist es häufig am besten, wenn ihnen ein Umzug erspart werden kann. Sie ziehen Sicherheit daraus, wenn in den unruhigen Zeiten rund um eine Trennung so viel Vertrautes wie möglich bestehen bleibt. Zu einem Umzug wird dagegen geraten, wenn das Kind in Wohnung oder Haus Gewalt erfahren hat. Sie sollten sich auf jeden Fall über die rechtliche Situation und Ihre eventuellen Anrechte darauf, in der bisherigen gemeinsamen Wohnung zu bleiben, informieren. Sie können dazu eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen (siehe Anhang Adressen).

Wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Partner in einer Mietwohnung gelebt haben und nicht verheiratet waren, kommt es bei einer Trennung darauf an, wer den **Mietvertrag** unterschrieben hat. Haben Sie beide den Mietvertrag unterschrieben, können Sie auch nur gemeinsam kündigen, es sei denn, Sie haben mit dem Vermieter etwas anderes vereinbart. Die Zustimmung zur Kündigung können Sie von Ihrem Partner verlangen. Umgekehrt muss der Vermieter die Kündigung auch beiden gegenüber aussprechen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Wenn Ihr Partner ohne Kündigung auszieht, bleibt er weiter als Mieter verpflichtet. Hat nur eine Person den Mietvertrag unterschrieben, hat im Trennungsfall die andere Person keinerlei Rechte, in der Wohnung zu bleiben.

Wenn Sie verheiratet in einer Wohnung zusammengelebt haben, gibt es unabhängig davon, wer den Vertrag unterschrieben hat, keine Möglichkeit, dem anderen zu kündigen. Wenn Sie keine Einigung darüber erzielen können, wer in der Wohnung verbleiben darf, besteht für Sie die Möglichkeit, beim Familiengericht einen Antrag auf Zuweisung der **Ehewohnung** zu stellen. Die eheliche Wohnung wird Ihnen im Allgemeinen dann alleine zugewiesen (auch gegen den Willen Ihres Partners), wenn beim gemeinsamen Wohnen Gefahr für Leib und Leben bzw. schwere Störungen des Familienlebens (z.B. Alkoholmissbrauch) bestehen oder als Alternative nur noch der Umzug in ein Frauenhaus in Betracht käme. Ist dies nicht der Fall, so wird den Ehepartnern zugemutet, bis zur rechtskräftigen Scheidung innerhalb der Wohnung getrennt zu leben. Für diesen Fall haben Sie die Möglichkeit, sich einen Teilbereich der Wohnung zur alleinigen Benutzung zuweisen zu lassen. Diesen Bereich darf der Partner nicht betreten. Während des Trennungs- und Scheidungsverfahrens erhält Ihr Antrag auf Erteilung eines **Wohnberechtigungsscheins** keinen besonderen

Dringlichkeitsrang. Dementsprechend bekommen Sie auch keinen so genannten Dringlichkeitsschein oder einen Bescheid über den Dringlichkeitsrang, wie er von einigen Gemeinden bei Erfüllung der Voraussetzungen erteilt wird. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass die Person, die das Sorgerecht für das Kind erhält, auch die bisherige Wohnung im Scheidungsverfahren zugesprochen bekommt.

In den meisten Fällen bleibt es auch nach einer Ehescheidung beim gemeinsamen Sorgerecht der Eltern. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung die bisherige Ehewohnung dem Elternteil zusprechen wird, bei dem das Kind (überwiegend) lebt. Bei der Entscheidung über den Verbleib der Wohnung war und ist nämlich auch das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern zu berücksichtigen. Praktizieren die Eltern das so genannte **Wechselmodell**, lebt das Kind also im Wechsel bei der Mutter und beim Vater, oder lebt ein Geschwisterkind bei der Mutter, ein anderes beim Vater, werden für die Entscheidung über die Zuweisung der Ehewohnung konkrete Einzelfallumstände ausschlaggebend sein.

Eine endgültige Entscheidung über die Wohnung wird erst bei Abschluss des Scheidungsverfahrens getroffen. Einen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung für die Zeit nach der Scheidung können Sie auch dann stellen, wenn Sie vorher aufgrund von Bedrohung ausgezogen sind.

Achtung: Sind Sie nach der Trennung aus der Ehewohnung ausgezogen und haben binnen sechs Monaten nach Ihrem Auszug nicht eine ernstliche Rückkehrabsicht Ihrem Ehegatten gegenüber bekundet, so wird davon ausgegangen, dass Sie nicht wieder in die Wohnung wollen.

Wenn Sie von Ihrem Partner Gewalttätigkeiten befürchten, können Sie mit Ihren Kindern in ein **Frauenhaus** gehen, dessen Telefonnummer Sie aus dem Telefonbuch oder -auskunft, bei vielen Taxifahrer/innen, bei den VAMV-Landes- und Ortsverbänden, örtlichen Frauengruppen, der kommunalen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten sowie den Wohlfahrtsverbänden (z.B. Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband) erfahren können. Wenn Sie das nicht wollen, können Sie auch versuchen, beim Verwandten oder Freund/innen unterzukommen. Allerdings kann es Kostenprobleme geben, wenn Sie nicht sofort ein Frauenhaus aufsuchen. Viele Kommunen zahlen keine Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Kosten der Unterkunft) für das Frauenhaus, wenn Sie anderweitig eine Unterkunft finden.

Denkbar ist auch, dass Sie sich ein möbliertes Zimmer nehmen oder sich in einer Pension einmieten. Die Kosten trägt unter bestimmten Voraussetzungen das Sozialamt, wenn beim Jugendamt die Gefährdung der Kinder und der

eigenen Person durch eine einstweilige Verfügung, ein Attest, ein polizeiliches Protokoll oder ähnliches glaubhaft gemacht werden kann. Rückzahlungspflichtig ist dann der Ehemann, sofern er zahlungsfähig ist.

Nach dem **Gewaltschutzgesetz** können Sie z.B. bei Gewaltanwendung durch Ihren Partner, mit dem Sie einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben (aber nicht verheiratet sein müssen), durch Antrag beim zuständigen Familiengericht verlangen, dass dieser auszieht. In besonderen Härtefällen reicht bereits die Androhung von Gewalt aus. Dies gilt auch, wenn die Tat im Zustand z.B. Alkohol bedingter Unzurechnungsfähigkeit verübt wurde.

Sind Sie von Gewalt betroffen, können Sie das bundesweite Telefon gegen Gewalt unter der Nummer 0800/116016 anrufen (siehe auch: [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)).

Eine Wohnungszuweisung ist nach dem Kinderrechteverbesserungsgesetz auch zum Schutz des Kindes vor Gewalt möglich. Die Nutzung der Wohnung kann sowohl einem Elternteil als auch einem Dritten (z.B. einem/r neuen Partner/in) untersagt werden. Durch die Wegweisung wird das Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils nicht automatisch eingeschränkt. Deshalb sollte – abhängig vom Einzelfall – mit der Wegweisung gleichzeitig eine Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts oder ein begleiteter Umgang beim Familiengericht beantragt werden.

Hat Ihr/e Partner/in den Mietvertrag mit unterschrieben oder ist er/sie alleinige/r Mieter/in, kommt nur eine befristete Überlassung der Wohnung an Sie zur alleinigen Benutzung in Betracht. Die befristete oder dauerhafte Zuweisung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung durch das Gericht kann auch im Eilverfahren angeordnet werden.

Parallel dazu schaffen die Länder die polizeiliche Ermächtigungsgrundlage, um in Fällen häuslicher Gewalt z.B. eine so genannte Wegweisung mit Betretungsverbot durch die Polizei zu ermöglichen. I. d. R. ist eine Wegweisung für sieben bzw. zehn Tage vorgesehen.

Die Kündigung einer Mietwohnung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der/die Vermieter/in ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Dies tritt z.B. ein, wenn der/die Vermieter/in den Wohnraum für den eigenen Bedarf benötigt. Das Recht zur fristlosen Kündigung hat der/die Vermieter/in nur bei schuldhaften schwerwiegenden Vertragsverletzungen, vertragswidrigem Gebrauch der Wohnung oder bei erheblichem Zahlungsverzug des/der Mieters/in.

Bei einer an sich berechtigten Kündigung können Sie aufgrund der Sozialklausel des § 574 BGB Widerspruch gegen die Kündigung der Wohnung einlegen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen. Dieser Fall liegt

vor, wenn die Kündigung eine besondere Härte bedeuten würde, z.B. wenn kein angemessener Ersatzwohnraum vorhanden ist, Sie schwer erkrankt sind oder Ihnen eine schwierige Prüfung bevorsteht. Lassen Sie sich nicht durch Kündigungen und Drohungen mit Räumungsklagen und Ähnlichem schrecken. Der/die Mieter/in besitzt Mieterschutz und kann nur sehr schwer auf die Straße gesetzt werden, besonders mit Kind/ern. Auch Mieterhöhungen können nicht wahllos gefordert werden.

Wenn Sie vorhaben, Ihre Wohnung unterzuvermieten, weil Sie Ihnen alleine zu groß und zu teuer ist, brauchen Sie die Erlaubnis des Vermieters. Allerdings haben Sie einen Anspruch auf Zustimmung, sofern Sie einen nach Abschluss des Mietvertrags entstandenen wichtigen Grund angeben können. In Betracht kommt z.B. die Aufnahme einer Betreuungsperson für Ihr Kind.



Bei Problemen mit Vermieter/innen hilft der Mieterbund:  
Deutscher Mieterbund e.V., Littenstr. 10, 10179 Berlin, Tel. 030/22 32 30,  
[www.mieterbund.de](http://www.mieterbund.de). Dort erfahren Sie auch Adressen der lokalen Büros  
in Ihrer Nähe. Außerdem gibt es vielerorts weitere Mietervereine.

**Hinweis:** Sie müssen in der Regel drei Monate Mitglied im Mieterbund sein, damit er Ihnen in einem konkreten Fall mit Rat und Tat beiseite steht. Spätestens wenn es Anzeichen dafür gibt, dass ein Konflikt vor dem Gericht ausgetragen werden könnte, sollten Sie eine Mitgliedschaft in Erwägung ziehen.

## ■ WOHNUNGSSUCHE

Überlegen Sie sich, wie viel Sie für das Wohnen (inklusive Nebenkosten) ausgeben können und wie groß die Wohnung sein sollte. Studieren Sie die Inserate in den Tageszeitungen, im Internet und auf schwarzen Brettern. Sie können auch selbst Inserate aufgeben (z.T. kostenlos möglich in speziellen Anzeigenblättern) oder Zettel an schwarzen Brettern aufhängen. Werden Sie selbst aktiv. Rufen Sie Wohnungsbaugesellschaften an und informieren Sie sich über laufende Wohnprojekte und frei werdende Wohnungen. Versuchen Sie, eine Einschätzung über das örtliche Mietniveau (z.B. Mietspiegel) zu bekommen, um überteuerte Angebote zu entlarven. Seien Sie bei Staffelmieten vorsichtig, sie sind im jährlichen Rhythmus auf Steigen programmiert. Unter Umständen haben Sie auch Anspruch auf die Zuweisung einer **Sozialwohnung**. Dazu können Sie sich an das örtliche Wohnungsamt wenden. Dieses informiert und überprüft, ob ein Anspruch besteht. Informieren Sie sich, welche Unterlagen

Sie mitnehmen müssen. Um in eine öffentlich geförderte Wohnung einziehen zu können, brauchen Sie einen so genannten **Wohnberechtigungsschein** (WBS), der vom Wohnungsamt der Gemeinde ausgestellt wird. Dabei ist es wichtig, die besondere Dringlichkeit der Wohnungssuche herauszustellen, da die Vergabe meist nach Dringlichkeitsstufen vorgenommen wird. Werdende Mütter und Alleinerziehende werden bevorzugt. Lassen Sie sich durch Aussagen der Sachbearbeiter/innen, keine Aussicht auf Erfolg zu haben, nicht von der Antragstellung abschrecken. Auch wenn Sie in einer zu kleinen Wohnung (für zwei Personen eine 1-Zimmer-Wohnung oder für drei Personen eine 2-Zimmer-Wohnung) leben, können Sie einen Dringlichkeitsschein beantragen.

**Achtung:** Bei der Vermittlung einer Sozialwohnung über das kommunale Wohnungsamt haben Sie in der Regel keinen Einfluss auf die Wahl des Stadtteils oder der Wohngegend, auch wenn Sie berufliche oder familiäre Gründe (z. B. Kindertagesstätte) anführen.

Der soziale Wohnungsbau ist auf Ehepaare und Familien (auch Einelternfamilien) ausgerichtet. Wohnberechtigungsscheine werden deshalb grundsätzlich nur für die/den Wohnungssuchende/n und ihre/seine Familienangehörigen ausgestellt. Haben Sie das gemeinsame Sorgerecht und lebt das Kind abwechselnd und regelmäßig bei beiden Elternteilen, so ist es Haushaltsmitglied beider Elternteile. Zum Haushalt gehört auch der eingetragene Lebenspartner des Wohnungssuchenden, nicht aber z. B. der nichteheliche Lebensgefährte der Alleinerziehenden und auch nicht der/die Mitbewohner/in einer sonstigen Wohngemeinschaft. Für bestimmte Fallkonstellationen in Härtefällen besteht jedoch die Möglichkeit, abweichend von dieser Grundregel einen Wohnberechtigungsschein zu erhalten. Erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Wohnungsamt.

**Hinweis:** Möchten Sie (vielleicht zusammen mit einer oder mehreren anderen Alleinerziehenden) eine bestimmte Sozialwohnung mieten, die noch nicht belegt ist, haben Sie eventuell auch ohne Wohnberechtigungsschein Chancen, diese zu bekommen. Der Vermieter müsste einen Freistellungsantrag bei der Gemeindeverwaltung stellen.

Grundsätzlich gilt: Es ist nicht nur wichtig, dass Sie irgendwo unterkommen, sondern dass Sie und Ihre Kinder gut wohnen können, ausreichend Platz haben und sich wohl fühlen. Bei Ihrer Wohnungssuche sollten Sie deshalb

auch beachten, dass die Wohnumgebung in hohem Maße die Wohnqualität und damit die Wohnzufriedenheit bestimmt.

**Wohngemeinschaften** haben den Vorteil, dass die Kosten geteilt werden können und Sie sich gegenseitig bei der Kinderbetreuung und im Alltag unterstützen können. Bei den VAMV-Orts- und Landesverbänden kann man Ihnen eventuell andere Alleinerziehende vermitteln, die Mitbewohner/innen suchen. Eine weitere Möglichkeit Kontakte zu knüpfen und Mitbewohner/innen zu finden, bietet das Online Portal [www.die-alleinerziehenden.de](http://www.die-alleinerziehenden.de). Wichtig ist, dass alle Mitglieder der künftigen Wohngemeinschaft vorher Details des Zusammenwohnens besprechen (Erwartungen, Tagesablauf, Einstellung zu Erziehung und Leben mit Kind, gegenseitige Kinderbetreuung, Haushaltsführung, Einkauf). Die Wohnung muss außerdem groß genug sein und sollte jedem Haushaltsmitglied ein eigenes Zimmer bieten.

Für Studierende bieten viele Universitäten Familienwohnungen über ihre Zimmervermittlungen an. Für unverheiratete werdende Mütter gibt es auch spezielle Wohnheime. Unterhalten werden diese **Mutter-Kind-Heime** von den Gemeinden, den beiden großen kirchlichen Organisationen (Caritas und Diakonie) und den freien Trägern (Paritätischer Wohlfahrtsverband, Arbeiterwohlfahrt). Die Vermittlung und alle finanziellen Fragen laufen über das Gesundheitsamt und das Jugendamt bzw. die Mütterberatungsstellen. Auch von den VAMV Landesverbänden können Sie Anschriften solcher Mutter-Kind-Heime erhalten. Die Heime sind sehr unterschiedlich. Wenn Sie sich dafür interessieren, sollten Sie auf jeden Fall genaue Informationen über das jeweilige Heim einholen und es sich ansehen. Mutter-Kind-Heime sind allerdings immer nur eine vorübergehende Lösung.

**Umzüge** sind teuer, oftmals benötigt man neue Möbel und anderen Hausrat. Unter Umständen können Sie vom Sozialamt eine Umzugsbeihilfe erhalten. Unterstützen kann auch die Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter, wenn durch einen Umzug Arbeitslosigkeit beendet werden kann.

Sofern Sie Leistungen nach Sozialgesetzbuch II beziehen, können Sie beim Jobcenter einmalige Sonderleistungen zur Einrichtung Ihrer Wohnung bzw. für nötigen Hausrat beantragen. Gebrauchte und renovierte Möbel finden Sie beim Sozialen Möbeldienst, der von vielen Gemeinden unterhalten wird oder auch bei den sozialen Diensten der Wohlfahrtsverbände (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie).

# 2

## DAS KIND

Bereits mit der Geburt ist jedes Kind Träger eigener Rechte. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig. In kindschaftsrechtlichen Verfahren ist die persönliche Anhörung von Kindern ab 14 Jahren verbindlich vorgeschrieben, es sei denn, schwerwiegende Gründe sprechen dagegen. In der Praxis hören die Gerichte in vielen Fällen Kinder ab 3 bis 4 Jahren an. Kinder haben ein Mitspracherecht bei allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern. Ebenso haben sie ein eigenes Recht auf Umgang mit beiden Eltern, unabhängig davon, ob diese miteinander verheiratet waren oder nicht.

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) können sich Kinder ohne Kenntnis der Eltern in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden und dort beraten werden.

Zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt können gewaltbereite Elternteile oder Dritte der Wohnung verwiesen werden, wenn mit dieser Maßnahme eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

Alle Rechte des Kindes haben die Zielsetzung, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt aller Überlegungen zu stellen.

### ■ KINDESWILLE UND KINDESWOHL

Nimmt man es mit den Rechten für Kinder ernst, so kommt man nicht umhin, dem Willen von Kindern eine angemessene Beachtung zu schenken. Kinder unterliegen nicht der Willkür ihrer Eltern. Schon kleine Kinder haben bereits einen ausgeprägten eigenen Willen. Die Schwierigkeit für Eltern besteht oft nicht darin, den Willen ihres Kindes wahrzunehmen, sondern zu entscheiden,

wann sie diesen Willen respektieren und wann er ihrer Auffassung nach nicht zum Wohle des Kindes ist.

Ein kleines Kind, das den Mittagsschlaf nicht halten will, aber erkennbar müde ist, sollte behutsam zum Schlafen bewogen werden. Für eine 13-jährige ist der mitternächtliche Discobesuch nicht zum Wohle der Jugendlichen. Wenn sich Ihr Kind aber sträubt, von Verwandten oder Bekannten in den Arm genommen zu werden, sollten Sie seinen Willen respektieren. Auch wenn Sie Entscheidungen für Ihr Kind treffen, sollten Sie diese mit Ihrem Kind altersgemäß besprechen.

In zahlreichen Gesetzen wird auf das Wohl des Kindes Bezug genommen. Eine große Herausforderung für Eltern und vor allem für Jurist/innen oder Sozialpädagog/innen besteht darin, diesen Rechtsbegriff mit konkreten Inhalten zu füllen. Eine allgemeingültige Definition gibt es nicht. Das Kindeswohl beinhaltet mindestens alle notwendigen Bedingungen, die für das physisch und psychisch gesunde Aufwachsen eines Kindes vorhanden sein sollen und seine Entwicklung fördern. Ein so am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln achtet die Rechte, den Willen und die Bedürfnisse des Kindes.

---

## **MUTTER UND VATER – FORMEN DER ELTERNCHAFT**

Kinder können in ganz unterschiedlichen sozialen und rechtlichen Familienformen geboren werden und aufwachsen. Die biologische, rechtliche oder soziale Elternschaft kann auf unterschiedliche Personen entfallen.

Die biologische Mutter- und Vaterschaft für ein Kind ist unveränderlich. Biologische Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat. Biologischer Vater ist, wer das Kind gezeugt hat.

Die rechtliche Mutter- und Vaterschaft richtet sich nach dem Rechtsverhältnis zum Kind. Bei der Mutter entsteht die rechtliche Elternschaft durch Geburt oder durch eine Adoption. Bei dem Vater entsteht die rechtliche Elternschaft, wenn er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist oder durch Vaterschaftsanerkennung oder durch eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder durch eine Adoption.

Neben der biologischen und rechtlichen Elternschaft gibt es die soziale Elternschaft. Sie beschreibt in erster Linie die Ausgestaltung der Beziehung zum Kind. Soziale Mutter oder sozialer Vater ist ein Elternteil, der keine Rechts-

beziehung zum Kind hat, aber mit dem Kind zusammen lebt und sich um das Kind kümmert.

## I ANERKENNUNG DER VATERSCHAFT

Der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, gilt als rechtlicher Vater des Kindes. Leben die Eltern in einer anderen Familienform zusammen oder ist die Ehe geschieden, muss die Vaterschaft anerkannt oder vom Gericht festgestellt werden.

Ist das Kind nach der rechtskräftigen Scheidung des Ehepaares geboren, wird es nicht mehr automatisch dem geschiedenen Ehemann zugerechnet, auch dann nicht, wenn noch kein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt hat. Wird ein Kind vor der Scheidung, aber nach gestelltem Scheidungsantrag geboren, gilt Folgendes: Erkennt ein anderer Mann, z. B. der neue Lebensgefährte der Mutter, bis spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der Scheidung die Vaterschaft an und stimmt neben der Mutter der frühere Ehemann dieser Anerkennung zu, dann ist der frühere Ehemann nicht Vater des Kindes. Vater des Kindes ist dann der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist derjenige im Sinne des Gesetzes der Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat, sofern die Mutter dieser Anerkennung zustimmt.

Verweigert der Vater die Anerkennung der Vaterschaft, so kann diese gerichtlich festgestellt werden. Um eine Vaterschaftsfeststellung betreiben zu können, gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum einen können Sie sich an das Jugendamt wenden, das im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft die Feststellung der Vaterschaft betreibt. Zum anderen können Sie sich durch einen Anwalt/eine Anwältin vertreten lassen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Familiengerichts am Amtsgericht bzw. beim gemeinsamen Amtsgericht in Familiensachen zu erheben. Die Vaterschaft wird in der Regel durch ein serologisches und eventuell zusätzlich durch ein DNA-Gutachten festgestellt. Ein so genannter heimlicher **Vaterschaftstest** darf als Beweismittel vor Gericht nicht verwandt werden.

## I ANFECHTUNG DER VATERSCHAFT

Die Vaterschaft kann vom rechtlichen Vater, dem das Kind kraft Ehe oder Anerkennung zugeordnet ist, selbst angefochten werden, wenn er von Umständen

erfährt, die gegen seine biologische Vaterschaft sprechen. Da der Status des Kindes nicht endlos unsicher sein soll, beginnt ab Kenntnis der Umstände eine Frist von zwei Jahren zu laufen, innerhalb derer der Vater anfechten kann.

Die Vaterschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen auch von einem Mann angefochten werden, der als potenzieller biologischer Vater in Betracht kommt. Insbesondere ist das jedoch nur möglich, wenn das Kind keine sozial-familiäre Bindung zu seinem ihm rechtlich bisher zugeordneten Vater hat oder im Zeitpunkt seines Todes hatte. Damit sollen die gewachsenen sozialen Bindungen des Kindes in der bisherigen Familie geschützt werden. Eine sozial-familiäre Beziehung besteht, wenn der Vater für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Dies wird in der Regel dann vorausgesetzt, wenn der Vater mit der Mutter verheiratet ist oder Vater und Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt haben.

Die Vaterschaft kann auch von der Mutter und vom Kind angefochten werden. Alle Anfechtenden müssen Umstände vortragen, die geeignet sind, Zweifel an der Abstammung des Kindes vom Vater zu wecken. Ein solcher Verdacht kann jedoch nicht auf einen heimlichen Vaterschaftstest gestützt werden, weil ein solcher das Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Die Zweijahresfrist ab Kenntnis von Umständen, die gegen eine Vaterschaft sprechen, gilt für alle Anfechtenden.

Für das Kind gilt dabei eine Besonderheit: Solange es minderjährig ist, kann sein/e gesetzliche/r Vertreter/in die Vaterschaft nur anfechten, wenn dies seinem Wohl dient. Hat der/die gesetzliche Vertreter/in eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach Eintritt seiner Volljährigkeit selbst anfechten. Die Frist beginnt in diesem Fall nicht vor Eintritt der Volljährigkeit zu laufen und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, erfährt.

Seit 2008 (Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren) können Väter, Mütter und Kinder nach § 1598 a BGB einen Anspruch auf „Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung“ gegeneinander durchsetzen, solange nicht die Beeinträchtigung des Wohls minderjähriger Kinder zu befürchten ist. Dadurch ist es möglich, in einem gerichtlichen Verfahren die Abstammung zu klären, ohne zugleich zwangsläufig die rechtliche Vaterschaft zu beenden. Eine solche gerichtliche Klärung der Abstammung, die keine direkten Auswirkungen auf die rechtliche Vaterschaft hat, kann seit 2013 (Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters) auch im Rahmen eines Verfahrens

über das Umgangs- oder Auskunftsrecht für einen biologischen, nicht rechtlichen Vater durchgeführt werden.

## SORGERECHT

Die „elterliche Sorge“ umfasst die Pflicht und das Recht, für ein minderjähriges Kind zu sorgen. Neben der Aufgabe, das Kind zu pflegen und zu erziehen (Personensorge) und sein Vermögen zu verwalten (Vermögenssorge) beinhaltet sie auch die Berechtigung, das Kind gesetzlich zu vertreten. Die Personensorge berechtigt die Eltern unter anderem zu bestimmen, wo sich das Kind aufhält (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Eltern sollen Fragen der elterlichen Sorge mit dem Kind, je nach Entwicklungsstand, besprechen und eine einvernehmliche Lösung anstreben (§ 1626 Abs. 2 BGB). Oberste Richtschnur der elterlichen Sorge ist dabei das Wohl des Kindes.

Die tatsächliche Sorgeverantwortung wird jedoch durch die elterliche Sorge nicht abschließend umfasst: So wird die elterliche Verpflichtung, finanziell für das Kind zu sorgen, durch das Unterhaltsrecht und das Recht auf Umgang mit dem Kind durch das Umgangsrecht geregelt. Unterhalts-, Umgangs- und Sorgerecht bestehen unabhängig voneinander. So besteht die Verpflichtung eines Elternteils zu Unterhaltszahlungen ganz unabhängig davon, ob er das Sorgerecht hat oder nicht. Ebenfalls unabhängig vom Sorgerecht hat jeder Elternteil ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wobei er dann in den Zeiten, in denen sich das Kind bei ihm aufhält, auch die Sorge in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung für das Kind inne hat.

Haben Eltern die **gemeinsame Sorge** für ihr Kind, müssen sie diese in gegenseitigem Einvernehmen ausüben und bei Meinungsverschiedenheiten versuchen, sich zu einigen. Hat ein Elternteil die **alleinige Sorge** für das Kind, kann er alle Entscheidungen im Rahmen des Sorgerechts allein treffen.

### ■ GEMEINSAME SORGE BEI GETRENTLEBENDEN

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, gliedert sich die gemeinsame Sorge in zwei Bereiche auf: In **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** müssen die Eltern weiterhin einvernehmliche Entscheidungen treffen, während der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, in der Regel in allen **Angelegenheiten des täglichen Lebens** allein entscheiden kann.

Um zwischen den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und denen des täglichen Lebens unterscheiden zu können, gilt folgende Faustformel: Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben sind Entscheidungen des täglichen Lebens – Entscheidungen, die nicht häufig vorkommen und schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, sind Entscheidungen von erheblicher Bedeutung.

Unter Angelegenheiten des täglichen Lebens fallen Fragen der täglichen Betreuung des Kindes, wie z. B. die Ernährung, die Schlafenszeiten, der Schulalltag und der Alltagsumgang mit Freund/innen.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind beispielsweise Auswanderung, religiöse Erziehung, der Wechsel in ein Heim oder die Wahl der Schule.

Die Unterscheidung dieser beiden Arten von Angelegenheiten bereitet vielen Eltern Schwierigkeiten und ist auch nicht abschließend möglich, weil sie von Fall zu Fall, beispielsweise in Abhängigkeit vom Alter des Kindes oder von den Erziehungsvorstellungen der Eltern, variieren kann. In der Tabelle auf Seite 33 finden Sie als Anhaltspunkt eine Auflistung, welche Angelegenheiten im Allgemeinen als Angelegenheiten des täglichen Lebens und welche als Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung angesehen werden können.

Haben die Eltern die gemeinsame Sorge, so müssen Entscheidungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemeinsam getroffen werden, was bedeutet, dass die Eltern sich auf ein Vorgehen einigen müssen.

Zu den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung gehört auch die Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind nach der Trennung lebt. Deshalb müssen die Eltern diese Entscheidung gemeinsam treffen. In bestehenden Beziehungen und Ehen werden Kinder von Eltern in sehr unterschiedlicher Weise betreut. Betreuungsmodelle getrennt lebender Eltern sind ebenso vielfältig. Überwiegend entscheiden sich Eltern nach einer Trennung dafür, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil und Umgang mit dem anderen Elternteil hat. Eine derartige Regelung wird als **Residenzmodell** bezeichnet. In jedem Fall sollten bei der Entscheidung der Eltern die Bedürfnisse des Kindes im Mittelpunkt stehen und die Kinder selbst – ihrem Alter entsprechend – in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Die Eltern können sich auch darauf einigen, dass das Kind abwechselnd bei beiden Eltern leben soll, jeweils zur Hälfte von ihnen betreut wird und auch die Erziehungsverantwortung gleich verteilt ist. Eine derartige Regelung wird

	Angelegenheiten des täglichen Lebens	Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung
<b>Ernährung</b>	Planung, Einkauf, Kochen	Grundentscheidungen zu Folgen wie: Vollwertkost, vegetarische Kost, Süßigkeiten
<b>Gesundheit</b>	Behandlung leichter Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge	Operationen, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge (Homöopathie, Impfungen)
<b>Aufenthalt</b>	Besuch bei Verwandten, Freunden, Teilnahme an Ferienreisen	Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt
<b>Krippe, Kindergarten, Tagesmutter</b>	Dauer des täglichen Aufenthalts, Absprachen mit Betreuungsperson	Grundentscheidung, Wahl von Krippe, Kindergarten, Tagesmutter
<b>Schule</b>	Entschuldigung bei Krankheit, Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Chor oder Orchester, Hausaufgaben beaufsichtigen, Nachhilfe	Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrer/innen über gefährdete Versetzung
<b>Ausbildung</b>	Entschuldigung bei Krankheit	Wahl der Ausbildungsstätte, Wahl der Lehre
<b>Umgang</b>	Einzelentscheidungen	Grundentscheidungen des Umgangs
<b>Fragen der Religion</b>	Teilnahme an Gottesdiensten, anderen Angeboten der Kirchen	Bestimmung des Religionsbekenntnisses
<b>Geltendmachung von Unterhalt</b>		Spezialregelung § 1629 BGB: der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet
<b>Sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung</b>	Umsetzung der Grundentscheidungen: welche Fernsehsehung, welches Computerspiel wie lange, welches Spielzeug	Grundfragen der tatsächlichen Betreuung: Erziehungsstil, Fernsehkonsum, Art des Spielzeugs, Gewalterziehung, Hygiene
<b>Vermögenssorge</b>	Einzelentscheidungen: welches Bankinstitut, welche Anlage	Grundentscheidung: Anlage und Verwendung des Vermögens
<b>Status- und Namensfragen</b>		Sind grundsätzliche Fragen von erheblicher Bedeutung: Namensrecht, Abstammungsrecht
<b>Sonstiges</b>	Kleidung, Freizeitgestaltung	Ausübung teurer Sportarten

Quelle: Tanja Keller, Das gemeinsame Sorgerecht nach der Kindschaftrechtsreform, Kind-Prax Schriftenreihe, Der Bundesanzeiger 1999.

als **Wechselmodell** bezeichnet. Sie hat Auswirkungen auf die Unterhaltspflichten, auf den Kindergeldbezug (siehe Kapitel Existenzsicherung und dort Abschnitt Unterhalt) sowie auf sozialrechtliche Leistungen wie Bedarf im Leistungsbezug nach SGB II, Wohngeld und Mehrbedarf.

Ein solches Modell erfordert ein hohes Maß an Absprachen, Kooperation, Kommunikation und Kompromissbereitschaft der Eltern. Die Eltern müssen in der Lage sein, ihre Konflikte einzudämmen und sich an den Bedürfnissen des Kindes auszurichten. Deshalb wird in der Rechtsprechung überwiegend davon ausgegangen, dass das Wechselmodell nicht gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden kann. Es gibt immer mehr Eltern, die glauben, gemeinsame Sorge der Eltern bedeute automatisch eine Betreuung des Kindes im Wechselmodell. Das ist nicht der Fall.

Die Frage, welche Betreuungsregelung das Beste für das Kindeswohl ist, kann die Forschung derzeit nicht beantworten. Aus psychologischer Sicht ist nicht die konkrete Frequenz oder Zeitaufteilung für das Kindeswohl wesentlich, sondern die Zeit, die das Kind benötigt, um mit beiden Eltern eine positive Beziehung zu pflegen. Was für das eine Kind gut ist, muss nicht für das andere gut sein. Deshalb sollten die Eltern versuchen, eine Regelung zu finden, die zu ihrem Kind und der individuellen Situation der Familie passt.

.....

 Das Wechselmodell: Informationen für die Beratung  
Download unter [www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren.html](http://www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren.html)

.....

Bei gemeinsamer Sorge kann eine tatsächliche gemeinsame Verantwortungsübernahme oftmals mithilfe einer **Elternvereinbarung** erreicht werden, in der die Eltern freiwillige Vereinbarungen zur konkreten Ausgestaltung der Sorge, aber auch über Umgang und Unterhalt treffen. Der VAMV hat hierfür eine Mustervereinbarung entwickelt (Bezugshinweis siehe unten). In einer solchen Elternvereinbarung empfiehlt es sich, folgende Punkte zu regeln: den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, die Handhabung bestimmter Angelegenheiten des täglichen Lebens sowie die Verständigung über Erziehungsziele und grundsätzliche Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung. Und, über sorgerechtliche Inhalte hinaus, auch die Ausgestaltung des Umgangs inklusive Absprachen zu den Ferien und Feiertagen, den Kindesunterhalt und die Vorgehensweise im Konfliktfall.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung können Eltern die tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Sorge für die Zukunft vereinbaren und regeln. Die Mustervereinbarung können Eltern selbst oder mit der Unterstützung von Beratungsstellen, vom Jugendamt, Anwälten und Anwältinnen ausfüllen und unterschreiben.

Können sich Eltern, die zu einer gemeinsamen Entscheidung verpflichtet sind, in einer Angelegenheit, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so empfiehlt es sich, Hilfe bei einem neutralen Dritten zu suchen, beispielsweise bei einer Beratungsstelle oder einem/einer Mediator/in. Kommt es trotzdem zu keiner Einigung, so können sich die Eltern an das Familiengericht wenden. Dieses entscheidet jedoch nicht die strittige Frage selbst, sondern überträgt einem Elternteil die Entscheidungsbefugnis. Dabei ist entscheidend, welcher Standpunkt nach Überzeugung des Gerichtes sachlich besser begründet ist und dem Wohl des Kindes dient.

Geht es um den Aufenthalt oder die Herausgabe des Kindes, so wird das Verfahren vom Gericht vorrangig und beschleunigt geführt. Wird zusätzlich eine besonders schnelle Entscheidung benötigt oder geht es um andere sorgerechtliche Fragen, kann beim Gericht ein Antrag auf **einstweilige Anordnung** gestellt werden. Das Gericht kann dann eine vorläufige Maßnahme treffen.

**Beispiel:** Die Eltern können sich nicht über die Einschulung des Kindes einigen. Ein Elternteil möchte das Kind sofort einschulen, der andere will es noch ein Jahr im Kindergarten lassen. Da die Frage einer möglichen Einschulung drängt, überträgt das Gericht das Recht zur Entscheidung über die schulischen Belange vorläufig einem Elternteil allein.

Bei **Gefahr im Verzug** haben beide Eltern die alleinige Entscheidungs- und Handlungsbefugnis. Das ist dann der Fall, wenn dem Kind Nachteile von erheblichem Ausmaß drohen, zu deren Abwendung sofortiges Eingreifen notwendig und eine vorherige Kontaktaufnahme zum anderen Elternteil nicht möglich ist, beispielsweise bei Unfällen, Krankheiten oder auf Reisen.



VAMV Elternvereinbarung, zu bestellen bei der VAMV Bundesgeschäftsstelle  
Tel. 030/695 97 86 oder kontakt@vamv.de  
Siehe auch [www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren.html](http://www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren.html)

## ■ WIE ELTERN DAS SORGERECHT BEKOMMEN

Sind Eltern bei der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet, haben sie das gemeinsame Sorgerecht für das Kind. Dieses bleibt auch nach einer Scheidung weiter bestehen, es sei denn, ein Familiengericht ordnet eine andere Sorgerechtsregelung an, beispielsweise weil ein Elternteil einen Antrag auf alleinige Sorge stellt.

Sind Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, können sie durch eine **übereinstimmende Sorgeerklärung** (auch „gemeinsame Sorgeerklärung“ genannt) die gemeinsame Sorge für ihr Kind ausüben. Eine Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden, bei einem Notar oder beim zuständigen Jugendamt. Eine Frist für die Sorgeerklärung gibt es nicht: Sie kann bis zur Volljährigkeit des Kindes abgegeben werden. Ebenso kann sie bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden, auch wenn die Wirkung des gemeinsamen Sorgerechts erst mit der Geburt des Kindes eintritt. Haben Eltern durch eine Sorgeerklärung das gemeinsame Sorgerecht bekommen, können sie dies allerdings nicht einfach durch eine gegenteilige Erklärung wieder rückgängig machen. Trennen sie sich, dann gelten für diese Eltern dieselben Bestimmungen wie für geschiedene Eltern: Die gemeinsame Sorge bleibt auch nach der Trennung bestehen, es sei denn, ein Familiengericht ordnet eine andere Regelung an.

Eltern, die nach der Geburt des Kindes heiraten, erhalten mit der Heirat das gemeinsame Sorgerecht.

Wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind und auch keine Sorgeerklärung abgegeben haben, hat die Mutter mit Geburt des Kindes die alleinige Sorge.

Der Vater, der das Sorgerecht mit der Mutter zusammen ausüben möchte, kann mit ihr zusammen eine Sorgeerklärung abgeben, was das Einverständnis der Mutter voraussetzt. Er kann auch allein eine Sorgeerklärung beim Jugendamt abgeben und die Mutter auffordern, ebenfalls eine Sorgeerklärung abzugeben, wodurch die Eltern die gemeinsame Sorge erlangen würden.

## ■ DER ANTRAG AUF ÜBERTRAGUNG DER GEMEINSAMEN SORGE

Stimmt die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu, kann der Vater (Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern 2013) bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen (§ 1626 a Abs.2 S.1 BGB). Das Gericht überträgt die gemeinsame Sorge den Eltern, wenn die

Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diese neue Regelung gilt ohne Einschränkung für alle nicht miteinander verheirateten Eltern, ganz egal ob die Kinder vor dem Inkrafttreten oder nach dem Inkrafttreten der Neuregelung 2013 geboren wurden, also sowohl für Neugeborene als auch für minderjährige Kinder jeden Alters.

Theoretisch kann auch die Mutter einen Antrag beim Gericht auf gemeinsame Sorge stellen, wenn der Vater dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zustimmt. Dies wird voraussichtlich jedoch die Ausnahme sein, weshalb im Folgenden davon ausgegangen wird, dass der Sorgerechtsantrag vom Vater gestellt wird.

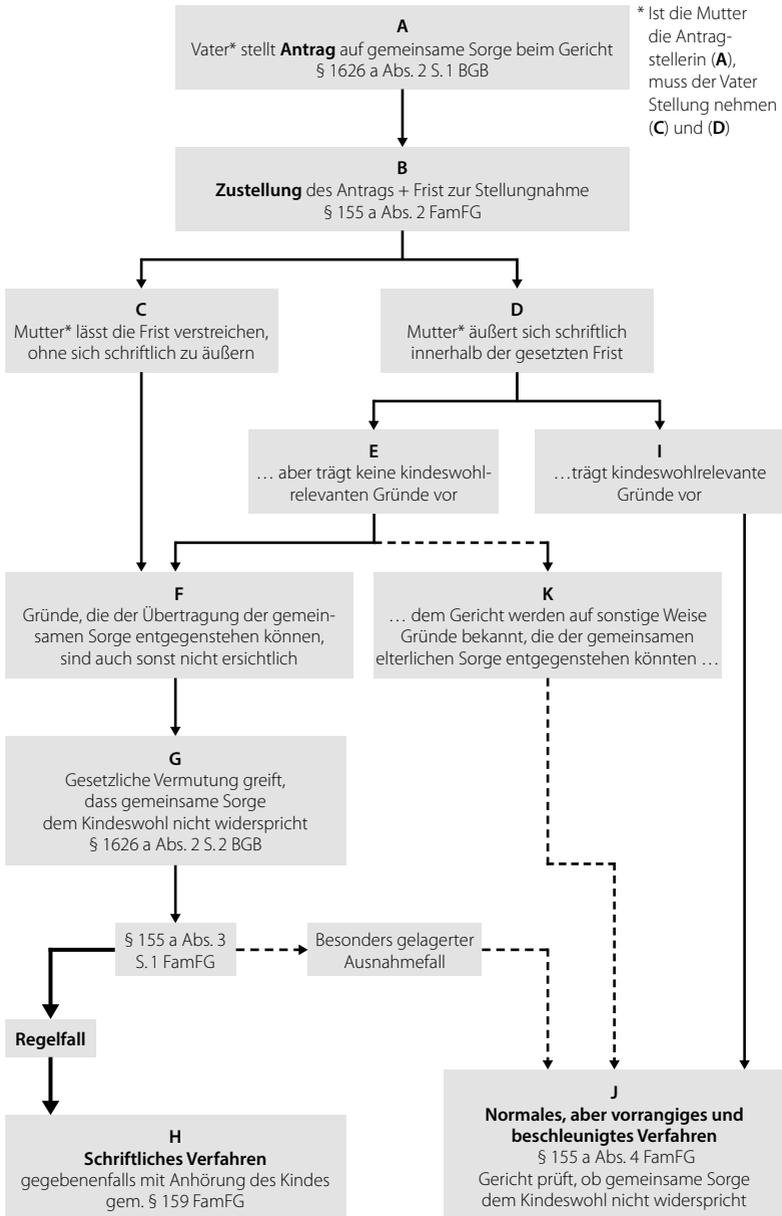
Voraussetzung für einen Sorgerechtsantrag ist, dass die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt wurde. Die Vaterschaft kann bereits vor der Geburt anerkannt werden, hierzu ist die Zustimmung der Mutter erforderlich. Stimmt die Mutter der Vaterschaftsanerkennung nicht zu, kann der Vater nach der Geburt des Kindes einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft stellen.

Hat der Vater den Antrag auf gemeinsame Sorge beim Gericht gestellt, lässt das Gericht der Mutter den Antrag zustellen und setzt ihr eine Frist zur Stellungnahme. Das bedeutet, dass die Mutter sich innerhalb dieser Frist schriftlich zum Antrag des Vaters äußern und Gründe darlegen muss, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen. Post vom Anwalt oder der Anwältin des Vaters oder vom Vater selbst kann den Antrag nur ankündigen, die Aufforderung zur Stellungnahme kommt direkt vom Gericht.

**Hinweis:** Manche Gerichte setzen sehr kurze Fristen! Diese können durchaus nur zwei Wochen betragen und werden von den Gerichten nach eigenem Ermessen festgelegt. Die vom Gesetz für die Mutter vorgesehene sechswöchige Schonfrist nach der Geburt bedeutet nur, dass die vom Gericht gesetzte Frist für die schriftliche Stellungnahme frühestens sechs Wochen nach der Geburt enden darf. Diese Schonfrist ist also nicht mit der Frist für die Stellungnahme zu verwechseln!

Lässt die Mutter die Frist für die Stellungnahme verstreichen, ohne sich schriftlich zu äußern oder trägt sie in ihrer Stellungnahme keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegen stehen können, wird gesetzlich vermutet, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. In diesem Fall soll das Gericht im Rahmen eines 2013 neu eingeführten Verfahrens den Eltern die gemeinsame Sorge in der Regel zusprechen. Das Neue an diesem Gerichtsverfahren ist, dass weder Sie noch der andere Elternteil persönlich vom Richter oder der Richterin angehört werden.

## Ablaufdiagramm: Antrag auf gemeinsame Sorge gemäß § 1626 a BGB



Allenfalls wird Ihr Kind, wenn es alt genug ist, möglicherweise vom Gericht persönlich gehört. Auch das Jugendamt wird in diesem Verfahren, das ausschließlich schriftlich abläuft, nicht eingeschaltet und es werden auch keine Sachverständigen gehört, wie es in einem „normalen“ kindschaftsrechtlichen Verfahren möglich ist.

Wenn Sie konkrete Ängste und Bedenken gegen eine gemeinsame Sorge haben und der Ansicht sind, dass eine gemeinsame Sorge mit dem anderen Elternteil sich nachteilig auf das Wohl des Kindes auswirken wird, müssen Sie diese also schriftlich innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist formulieren und dem Gericht zukommen lassen.

Wenn Ihre Stellungnahme bei dem Gericht den Eindruck erweckt, die gemeinsame Sorge der Eltern könnte dem Wohl des Kindes widersprechen, wird es ein „normales“ Verfahren in Gang setzen, um zu prüfen, ob dies bei näherer Betrachtung tatsächlich der Fall ist oder nicht. Dazu wird es Sie und den anderen Elternteil persönlich (und unter Umständen auch getrennt voneinander) anhören, sich mithilfe des Jugendamtes und gegebenenfalls mithilfe von Sachverständigen ein Bild von der Situation machen, um anschließend zu entscheiden, ob es bei der alleinigen Sorge der Mutter bleibt oder die Eltern die Sorge gemeinsam übertragen bekommen.

Wenn Sie eine Aufforderung zur Stellungnahme zu einem Antrag auf gemeinsame Sorge bekommen, ist es also sinnvoll, wenn Sie sich Gedanken machen, wie Sie zur gemeinsamen Sorge stehen und was die Vor- und Nachteile dieser Sorgeform für Ihr Kind sein können. Grundsätzlich erwartet der Gesetzgeber von den Eltern, dass sie „Mühen und Anstrengungen auf sich nehmen, um im Bereich der elterlichen Sorge zu gemeinsamen Lösungen im Interesse des Kindes zu kommen“ und sich „notfalls unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe von außen um eine angemessene Kommunikation bemühen“. Überlegen Sie, was für die gemeinsame Sorge spricht und welche Voraussetzungen dafür vorliegen beziehungsweise geschaffen werden können. Gute Voraussetzungen für einvernehmliche Absprachen im Sinne des Kindes sind eine gleichberechtigte Elternschaft, gegenseitiger Respekt und eine wertschätzende Kommunikation. Dies hat in der Regel positive Auswirkungen auf das Kind, denn für Kinder ist eine möglichst ungetrübte Beziehung zu beiden Eltern sehr wichtig. Sie und der andere Elternteil sollten versuchen, im Sinne einer verantwortungsvollen Elternschaft trotz eigener Konflikte die Bedürfnisse des Kindes im Blick zu behalten. Überlegen Sie, ob zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil des Kindes eine ausreichende Basis zur Verständigung in den wichtigsten, das Kind betreffenden Fragen vorhanden ist. Konflikte, die

Sie als Paar beschäftigt haben oder noch beschäftigen, dürfen nicht mit den Angelegenheiten, die die Sorge betreffen, vermischt werden. Insofern stellt die gemeinsame Sorge hohe Anforderungen an die Eltern. Wenn Streitigkeiten auch durch eine Beratung oder eine **Mediation** nicht beigelegt werden können, kann die Alleinsorge unter Umständen die bessere Alternative sein.

Wenn Sie negative Auswirkungen auf das Kind befürchten, beispielsweise weil Sie bereits in langjährige Streitigkeiten mit dem anderen Elternteil verstrickt sind und keine gemeinsamen Entscheidungen zum Wohl des Kindes treffen können und Beratung und Mediation zu keiner Änderung geführt haben, sollten Sie Ihre Gründe gegen die gemeinsame Sorge in der schriftlichen Stellungnahme anhand von konkreten Beispielen und Vorkommnissen darlegen.

Was für Gründe die Gerichte als stichhaltig ansehen werden, um die Ermittlungen in einem „normalen“ Verfahren aufzunehmen, muss die Praxis zeigen. Die Anforderungen an diese Gründe sind laut Gesetzesbegründung sehr hoch, so dass Rechtsberatung durch einen Anwalt/eine Anwältin sehr zu empfehlen ist. Wenn Sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten der Beratung oder der Verfahrensführung aufzubringen, können Sie einen Antrag auf Beratungs- oder Verfahrenskostenhilfe stellen (siehe Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten).

Gibt es schwerwiegende Gründe wie Gewalt in der Beziehung, Missbrauch, Drogen- und Alkoholprobleme, gegebenenfalls psychische Erkrankungen, sollten diese, so schwer es auch fällt, unbedingt in der schriftlichen Stellungnahme angesprochen werden, da die Alternative die gemeinsame Sorge mit einer womöglich gewaltbereiten oder unberechenbaren bzw. handlungsunfähigen Person ist. In diesem Zusammenhang sollte auch über die Ausgestaltung des Umgangs nachgedacht werden. Eine anwaltliche Beratung ist dann noch dringender angeraten, damit beim Gericht gegebenenfalls eine spezielle Gestaltung des Verfahrens (getrennte Anhörung) angeregt und eventuell notwendige Anträge auf Gewaltschutz und entsprechende Umgangsregelungen gestellt werden können.

... **TIP** .....

 Der Paritätische Gesamtverband hat ein Formblatt für den Widerspruch der Mutter gegen den Antrag des Vaters auf Erteilung des gemeinsamen Sorgerechts entwickelt. Das Formblatt sowie Hinweise und Erläuterungen für diese schriftliche Stellungnahme können Sie unter [http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx\\_pdforder/erlaeuterungen\\_formular\\_sorgerecht.pdf](http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/erlaeuterungen_formular_sorgerecht.pdf) downloaden.

.....

Wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes widerspricht, weist es den Antrag des Vaters zurück und es bleibt bei Ihrer alleinigen Sorge als Mutter. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, überträgt es die Sorge Ihnen und dem Vater gemeinsam. Ihr mit der Stellungnahme gegen die gemeinsame Sorge vorgebrachter Widerspruch kann auch in diesem Fall für alle Beteiligten positive Wirkungen entfalten, denn in einem „normalen“ Verfahren können über angeordnete Beratung oder freiwillige Mediation möglicherweise bessere Voraussetzungen für die gemeinsame Sorge geschaffen werden, als wenn die gemeinsame Sorge in einem rein schriftlichen Verfahren zuerkannt wird: Ihre Bedenken können vom anderen Elternteil zur Kenntnis genommen, gewürdigt und gegebenenfalls beruhigt werden. Im „normalen Verfahren“ kann es auch zu freiwilligen Vereinbarungen kommen, während das schriftliche Verfahren jede Chance auf eine einvernehmliche Lösung von vornherein ausschließt.

Darüber hinaus hat das Gericht die Möglichkeit, Teilbereiche wie beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus der gemeinsamen Sorge herauszunehmen, was bei einer übereinstimmenden Sorgeerklärung vor dem Jugendamt nicht möglich ist. Eine Teilübertragung wird immer dann in Betracht kommen, wenn hinsichtlich bestimmter Teilbereiche der elterlichen Sorge eine gemeinsame Sorgetragung ohne negative Auswirkungen für das Kind zu erwarten ist, in anderen Teilbereichen hingegen nicht.

Hat der Vater noch keinen Antrag auf gemeinsame Sorge gestellt, aber rechnen Sie in Kürze mit einem solchen und haben Sie Bedenken gegen die gemeinsame Sorge, können Sie für Zeiten, in denen Sie abwesend, beispielsweise verreist oder im Krankenhaus sind, vorsorglich bei Gericht eine Schutzschrift einreichen. Darin müssen Sie qualifizierte Gründe gegen eine gemeinsame Sorge darlegen. Rechtsberatung durch einen Anwalt/eine Anwältin ist hierbei empfehlenswert. Eine Schutzschrift wird vom Gericht nicht an den Vater weitergeleitet. Stellt er den Antrag auf gemeinsame Sorge nicht, erfährt er also auch nichts von Ihren Argumenten gegen diese. Die Schutzschrift bringt jedoch dem Gericht „auf sonstige Weise“ Gründe zur Kenntnis, die der gemeinsamen Sorge entgegenstehen können, wodurch das Gericht in die Lage versetzt wird, ein „normales“ Verfahren einzuleiten, in dem Sie persönlich angehört werden. Insoweit kann eine Schutzschrift Sie davor bewahren, dass Sie durch das Versäumen einer während Ihrer Abwesenheit gesetzten Frist Nachteile erleiden. Andernfalls könnte Ihnen das Gericht während Ihrer Abwesenheit die gemeinsame Sorge mit dem anderen Elternteil des Kindes

übertragen, ohne dass Sie Gelegenheit haben, das Gericht von Ihren Bedenken in Kenntnis zu setzen.



Handreichung des VAMV zur Neuregelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern 2013, zu bestellen bei der VAMV Bundesgeschäftsstelle  
Tel. 030/6959786 oder kontakt@vamv.de oder Download unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de)  
bei „Publikationen“ und dort unter „VAMV-Broschüren“

## ■ ALLEINSORGE

Die alleinige elterliche Sorge hat die Mutter für ihr Kind, wenn sie bei der Geburt nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, keine gemeinsame Sorgeerklärung mit dem Vater abgegeben hat und das Familiengericht auch keine andere diesbezügliche Entscheidung getroffen hat.

Möchte der Vater das Sorgerecht haben und stimmt die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu, kann der Vater seit 2013 bei Gericht nicht nur einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen, sondern auch einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge (§ 1671 Abs. 2 S. 1 BGB). Dieser Antrag hat Erfolg, wenn die gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Was dem Wohl des Kindes am besten entspricht, bewertet das Gericht unter Einbeziehung aller Lebensumstände.

Bei vorheriger gemeinsamer Sorge kann der Tod eines Elternteils, eine Entziehung des Sorgerechts durch das Familiengericht oder eine Verhinderung des anderen Elternteils dazu führen, dass ein Elternteil das Sorgerecht allein ausübt. Bei vorheriger alleiniger Sorge eines Elternteils kann in diesen Fällen durch das Gericht eine Übertragung der Alleinsorge auf den anderen Elternteil erfolgen.

Besteht die Gefahr, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, z.B. bei berechtigter Angst vor Kindesentführung oder vor anderen gefährdenden Verhaltensweisen eines Elternteils, besteht die Möglichkeit, im Zuge einer einstweiligen Anordnung durch das Gericht vorläufig die alleinige elterliche Sorge übertragen zu bekommen. Die Vorläufigkeit besteht so lange, bis in der Hauptsache entschieden wird.

Haben Eltern nach einer Trennung oder Scheidung die gemeinsame Sorge, so kann jeder Elternteil einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge stellen. Dieser Antrag hat Erfolg, wenn der andere Elternteil zustimmt oder die Alleinsorge dem Wohle des Kindes am besten entspricht. Ab seinem 14. Ge-

burtstag kann ein Kind der Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil widersprechen.

Es gibt auch die Möglichkeit, nur einen Teilbereich der elterlichen Sorge auf einen Elternteil zu übertragen. Die häufigste Teilübertragung findet zurzeit beim Aufenthaltsbestimmungsrecht statt. Damit entscheidet der Elternteil allein, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine solche Teilübertragung muss ebenfalls beim Familiengericht beantragt werden. Ein Antrag ist dann sinnvoll, wenn beide Eltern eine Übertragung wünschen oder nur auf einem Gebiet der elterlichen Sorge nicht miteinander kooperieren können.

Das alleinige Sorgerecht wird von einer **Beistandschaft** beim Jugendamt (zur Feststellung der Vaterschaft oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen) nicht eingeschränkt. Sollten Sie eine **Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht** (eine sogenannte „**Negativbescheinigung**“) für Ihr Kind benötigen, z.B. um Ausweisdokumente zu beantragen, können Sie diese bei Ihrem zuständigen Jugendamt erhalten. **Minderjährige Eltern** üben bis zu ihrer Volljährigkeit für ihre Kinder lediglich die tatsächliche Personensorge aus. Ist der andere Elternteil ebenfalls nicht volljährig oder ist der minderjährige Elternteil allein sorgeberechtigt, muss für diesen Zeitraum ein Vormund als gesetzlicher Vertreter des Kindes bestellt werden.

## I VERFAHRENSBEISTAND

Vom Familiengericht kann in allen familiengerichtlichen Verfahren dem Kind ein **Verfahrensbeistand** zur Seite gestellt werden. Das ist der Fall, wenn das Gericht zur Auffassung gelangt, dass die Interessen des Kindes durch seine gesetzlichen Vertreter, in der Regel die Eltern, nicht angemessen wahrgenommen und vertreten werden oder das Kindeswohl gefährdet ist. Ein Verfahrensbeistand wird auch bestellt, wenn das Kind von einer Person getrennt werden soll, in deren Obhut es lebt und wenn es um die Herausgabe des Kindes oder den Ausschluss oder die Beschränkung des Umgangsrechts geht. Der Verfahrensbeistand hat die Aufgabe, die Interessen des Kindes zu vertreten. Wenn Sie selbst der Meinung sind, Ihr Kind braucht den Schutz einer Verfahrensbeistandschaft, sollten Sie diese bei Gericht beantragen.

## I TRENNUNGS- UND SCHEIDUNGSBERATUNG

Eltern haben einen Rechtsanspruch auf Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII). Im Falle der Trennung und Scheidung sollen Eltern unter der

altersgemäßen Beteiligung des betroffenen Kindes bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden.

## ■ TOD EINES ELTERNTEILS

Stirbt ein sorgeberechtigter Elternteil, so fällt bei vorheriger gemeinsamer Sorge das alleinige Sorgerecht dem anderen Elternteil zu. Stirbt ein allein sorgeberechtigter Elternteil, so überträgt das Familiengericht die Sorge dem überlebenden Elternteil, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Wenn Sie allein sorgeberechtigt sind, haben Sie die Möglichkeit, über den Verbleib Ihres Kindes nach Ihrem Tod in einer **testamentarischen Verfügung** eine Empfehlung zu geben. Dabei müssen die Formalien eines Testaments eingehalten werden: Es muss von Ihnen selbst handschriftlich aufgesetzt, mit Vor- und Nachnamen unterschrieben und mit Ort und Datum versehen werden. Bei bestehender Beistandschaft sollten Sie diese Verfügung beim Jugendamt hinterlegen. Besteht keine Beistandschaft, kann die testamentarische Verfügung auch beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt werden. Liegt eine solche Verfügung für den Todesfall vor und ergibt die vormundschaftsgerichtliche Prüfung, dass Ihre Empfehlung dem Wohl des Kindes entspricht, wird der Verfügung in der Regel entsprochen. Wichtig ist, dass Sie Ihre Entscheidung über den Verbleib Ihres Kindes ausreichend begründen, damit sie für das Vormundschaftsgericht nachvollziehbar ist. Empfehlenswert ist es auch, mit allen Beteiligten, insbesondere der Person, die Sie sich als Vormund für Ihr Kind wünschen, vor dem Aufsetzen einer Verfügung zu sprechen. Für den Fall, dass diese Person im Ernstfall zur Erfüllung der zugesagten Pflichten selbst nicht in der Lage ist, kann es sinnvoll sein, eine weitere Person als Ersatz vorzuschlagen.

---

## UMGANG

Das Kind hat ein eigenständiges Recht auf Umgang mit beiden Eltern. Jeder Elternteil hat unabhängig von der Familienform, in der er lebt, ein Recht auf Umgang mit seinem Kind. Das Umgangsrecht steht also auch Eltern zu, die nicht miteinander verheiratet waren und zwar unabhängig davon, wie das Sorgerecht geregelt ist. Die Eltern sind ihrerseits zum Umgang mit dem Kind

verpflichtet. Das Umgangsrecht geht von dem Grundsatz aus, dass der Umgang mit beiden Eltern zum Wohle des Kindes ist. Auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und andere enge Bezugspersonen des Kindes haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes entspricht und für seine Entwicklung förderlich ist. Für die Eltern ist es eine große Herausforderung, die Umgangsregelung an den Bedürfnissen des Kindes auszurichten. Die gegenseitige Wertschätzung der Eltern ist für das Kind von großer Bedeutung. Auch wenn Elternteile nicht (mehr) sämtliche elterliche Rollen oder Aufgaben wahrnehmen können, bleiben sie für das Bild des Kindes von sich selbst und damit für seine Identität wichtig.

Beide Elternteile sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Umstände, die für das Befinden und die Entwicklung des Kindes wesentlich sind, zu informieren (§ 1686 BGB). Der **Auskunftsanspruch** ist nicht mehr wie vor der Kindschaftsrechtsreform 1998 bei Umgangseinschränkung oder -ausschluss ein Ersatz für den Umgang mit dem Kind. Er besteht unabhängig vom Umgangsrecht und der bestehenden Sorgerechtsform. Auch betreuende Elternteile haben ein Recht darauf, über Besonderheiten beim Umgang, wie z.B. eine Erkrankung des Kindes, informiert zu werden. Ein Auskunftsanspruch besteht bis zur Volljährigkeit des Kindes. Auch ein vom Umgang ausgeschlossener Elternteil hat ein Auskunftsrecht, wenn dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht.

Zeit, Dauer und Häufigkeit des Umgangs können die Eltern eigenständig vereinbaren, eine gesetzliche Vorgabe dafür gibt es nicht. Die Wünsche des Kindes sollten dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich, eine Umgangsvereinbarung zu treffen, in der die gewöhnlichen Umgangstermine, aber auch Vereinbarungen für besondere Termine wie Geburtstage und Feiertagen sowie für die Ferien festgelegt werden. Hilfreich kann es auch sein, zu vereinbaren, wie das Bringen und Abholen des Kindes erfolgt und wie eigene Termine des Kindes wie beispielsweise die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen oder Geburtstagen von Freunden und dergleichen geregelt werden sollen. Hilfen für eine am Wohl des Kindes orientierte Umgangsgestaltung und eine Mustervereinbarung für die Umgangsregelung bietet Eltern der „Wegweiser für den Umgang“ (siehe Bezugshinweis am Ende dieses Kapitels). Die gewählte Umgangsregelung sollte dem Alter des Kindes Rechnung tragen und von Zeit zu Zeit überprüft werden. Wenn sich die Lebensumstände ändern, sollte sie entsprechend verändert werden.

Können sich die Eltern nicht über die Ausgestaltung und Durchführung des Umgangs einigen, kann das Familiengericht hierzu eine gerichtliche Regelung erlassen, in der die wichtigsten Aspekte des Umgangs mit dem Kind festgelegt

werden. Umgangsverfahren werden vom Gericht vorrangig und beschleunigt geführt. Sind die Differenzen auch mit der Regelung nicht beizulegen, kann ein Elternteil ein gerichtliches Umgangsvermittlungsverfahren beantragen (§ 165 FamFG). Im Rahmen dieses Verfahrens soll vom Gericht ein Vermittlungsversuch zwischen den Eltern unternommen werden. Zu dem Vermittlungsgespräch kann auch das Jugendamt geladen werden. Das Gericht weist darauf hin, dass die Missachtung von gerichtlich angeordneten Umgangsregelungen Rechtsfolgen wie Geldbuße, Haftstrafe oder Sorgerechtszug nach sich ziehen kann.

Damit Eltern und Kind ihr Recht auf Umgang auch ungehindert ausüben können, haben sie wechselseitig die Pflicht, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil belasten würde (§ 1684 Abs.2 BGB). Diese im Gesetz verankerte Regelung wird auch „Wohlverhaltensklausel“ genannt. Wichtig zu wissen ist, dass diese Klausel für beide Eltern gilt und nicht nur für den betreuenden Elternteil. Wird diese Pflicht zum Wohlverhalten dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht eine **Umgangspflegschaft** zur Durchführung des Umgangs anordnen. Dabei wird einem / einer Umgangspfleger/in das Recht übertragen, für die Dauer des Umgangs den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen und die Ausübung des Sorgerechts der Eltern insoweit eingeschränkt.

Da das Umgangsrecht auch ein eigenständiges Recht des Kindes ist, hat es einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt, wenn ein Elternteil den Umgangswünschen des Kindes nicht nachkommt (§ 18 SGB VIII). In Umgangsverfahren kann das Gericht dem Kind einen Verfahrensbeistand zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes zur Seite stellen.

Der Umgang mit dem Kind kann auch ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 1684 Abs.4 BGB). Bei Umgangsschwierigkeiten ist es zunächst sinnvoll, sich Hilfe und Unterstützung durch das Jugendamt oder andere Beratungsstellen zu holen. Ist dennoch keine Lösung der Konflikte möglich, kann das Familiengericht einen begleiteten Umgang anordnen, den Umgang einschränken oder ausschließen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Ein **begleiteter Umgang** oder ein **Umgangsausschluss** kommt in den Fällen in Betracht, in denen der Schutz des Kindes während des Umgangs nicht gewährleistet werden kann, zum Beispiel bei einem gewalttätigen Elternteil, bei Gefahr des sexuellen Missbrauchs oder der Kindesentführung. Auch bei bestimmten psychischen Erkrankungen oder wenn ein Kontakt zwischen Kind und Elternteil erst angebahnt werden muss, kann im Einzelfall ein begleiteter Umgang notwendig sein. Diese Form des Umgangs findet in der Regel

an einem neutralen Ort (z.B. in einer Erziehungsberatungsstelle) und unter der Anwesenheit einer dritten Person (z.B. eine sozialpädagogische Fachkraft oder eine Person Ihres Vertrauens) statt. Der begleite Umgang ist immer eine befristete Maßnahme mit der Zielsetzung, einen eigenverantwortlichen, sicheren Umgang zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und dem Kind herzustellen.

Bei dieser Form des Umgangs sollten Sie darauf achten, dass der Umgangskontakt von einer kompetenten Person begleitet wird, zu der Sie Vertrauen haben. Wichtig ist, dass sich das Kind in der Situation gut aufgehoben fühlt und mit seinen Ängsten und Vorbehalten behutsam umgegangen wird. Wenn Sie den Eindruck gewinnen, dass das Kind während des begleiteten Umgangs leidet und verstört reagiert, sollten Sie dies unbedingt gegenüber der begleitenden Person/Institution thematisieren. Falls man auf Ihre Bedenken nicht eingeht, sollten Sie sich ggf. anwaltlich beraten lassen. Begleiteter Umgang wird von den Jugendämtern und von freien Trägern angeboten (z. B. Deutscher Kinderschutzbund, Caritas, Diakonisches Werk).

Verweigert ein Kind nachhaltig den Umgang mit dem anderen Elternteil, ist diese Ablehnung durch das eigene Kind für den betroffenen Elternteil sehr schmerzlich. In der Folge sehen sich betreuende Elternteile bisweilen dem Vorwurf ausgesetzt, sie würden das Kind derart beeinflussen, dass es nicht zum anderen Elternteil will. Dieser Vorwurf wird häufig mit dem Begriff **„parental alienation syndrome“** kurz **„PAS“** verbunden, was übersetzt soviel wie „elterliches Entfremdungssyndrom“ bedeutet. Wenn Sie mit diesem Vorwurf konfrontiert werden, sollten Sie sich unbedingt anwaltliche Hilfe suchen, denn der vom amerikanischen Kinder- und Jugendpsychiater Richard Gardner entwickelte Erklärungsansatz des PAS geht grundsätzlich von einseitigem Verschulden des betreuenden Elternteils aus: Wenn er als strategisches Argument eingesetzt wird, ist eine qualifizierte Auseinandersetzung damit erforderlich. Obwohl das „PAS“ in Deutschland in der Fachwelt auf große inhaltliche und methodische Zweifel stößt, hat es teilweise Eingang in die Rechtsprechung gefunden. Neuere wissenschaftliche Untersuchungen kommen jedoch weiterhin zu der Einschätzung, dass das Phänomen „PAS“ keine ausreichende wissenschaftliche Grundlage hat. So hat 2013 die amerikanische Gesellschaft für Psychiatrie eine Aufnahme des PAS als diagnostizierbares psychiatrisches Störungsbild in das weltweit am meisten verbreitete Klassifikationssystem für psychische Störungen (DSM-5) abgelehnt. Mittlerweile wird vielmehr vertreten, dass das entfremdete Verhalten von Kindern vielfältige und unterschiedliche Gründe hat, die viel stärker als von Gardner

angenommen auch im Verhalten des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils begründet sind. Ebenso können im Kind begründete Faktoren wie beispielsweise altersabhängige Strategien zur Bewältigung der Trennungssituation eine Rolle spielen. In der Literaturliste am Ende dieses Buches finden Sie dazu vertiefende Informationen.



Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung – Wie Eltern den Umgang am Wohle des Kindes orientieren können, 12. vollständig überarbeitete Auflage Berlin 2015, herausgegeben von der Deutschen Liga für das Kind, dem Deutschen Kinderschutzbund und dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V., zu bestellen über [www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren.html](http://www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren.html)

Eltern bleiben Eltern – Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung, 21. Auflage 2015, herausgegeben von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung, e.V., Download unter <http://www.dajeb.de/ebe.pdf>

Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt - Information zum Gewaltschutzgesetz, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zu beziehen beim Publikationsversand der Bundesregierung Tel:030-182 722 721 oder Download unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste.html>

Im Literaturverzeichnis am Ende des Buches gibt es einen Abschnitt „Literatur für Kinder“: Dort finden Sie speziell für Kinder geeignete Bücher und Broschüren zum Thema Trennung und Scheidung.

---

## NAMENSRECHT

Im Falle einer Heirat haben die Partner/innen mehrere Möglichkeiten den **Ehenamen** zu wählen. Beide können weiterhin in der Ehe ihren Geburtsnamen tragen oder eine/r der Partner/innen nimmt den Namen der/s anderen an. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen als Begleitname voranstellen oder anfügen. Ein solcher Begleitname kann jedoch nicht Geburtsname des Kindes werden.

Viele Menschen können sich allerdings nach der Scheidung nicht mehr mit dem Namen des früheren Ehepartners/der früheren Ehepartnerin identifizieren. Es ist in solchen Fällen völlig problemlos, nach der rechtskräftigen Scheidung ein Namensänderungsverfahren durchzuführen. Zuständig dafür ist das jeweilige Standesamt. Dort muss das rechtskräftige Scheidungsurteil vorgelegt werden und die Namensänderung wird gegen eine geringe Gebühr rasch und in der Regel unbürokratisch vollzogen.

Geschiedene Ehepartner/innen haben auch die Möglichkeit, den Ehenamen aus der geschiedenen Ehe als gemeinsamen Ehenamen einer weiteren Ehe zu führen. So ist es möglich, den Namen des geschiedenen Ehepartners auch als Ehenamen der neuen Ehe beizubehalten.

Kinder, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt einen durch Eheschließung erworbenen gemeinsamen Namen (Ehenamen) haben, erhalten diesen Namen ebenfalls. Verheiratete Eltern, die keinen gemeinsamen Ehenamen führen, müssen sich binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes über einen Familiennamen für das Kind einigen: Entweder es erhält den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters. Die Bildung eines Doppelnamens aus den Namen der Eltern ist nicht möglich. Haben die Eltern eine Wahl getroffen, gilt dieser Familienname auch für alle weiteren Kinder aus dieser Beziehung.

Hat ein Elternteil die Alleinsorge, so erhält das Kind den Namen, den der sorgeberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt führt. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass das Kind den Namen des anderen Elternteils erhält, wenn der alleine sorgeberechtigte Elternteil dies gegenüber dem Standesamt erklärt und der andere Elternteil dem zustimmt. Ist das Kind mindestens 5 Jahre alt, ist auch seine Zustimmung zur **Namensänderung** erforderlich.

Geben nicht miteinander verheiratete Eltern zu einem Zeitpunkt eine übereinstimmende Sorgeerklärung ab, zu dem das Kind bereits einen Familiennamen führt, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Auch in diesem Fall gilt, dass ein Kind ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dieser Namensänderung zustimmen muss.

Wenn Sie eine neue Partnerschaft eingegangen sind, geheiratet und den Namen Ihres/r Partners/in angenommen haben, kann bei Ihrem Kind der Wunsch entstehen, den gleichen Namen zu führen wie Sie und Ihr/e Partner/in. Bestärkt werden kann dieser Wunsch, wenn in der neuen Beziehung weitere Kinder geboren werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, ein Kind einzubenennen. Das heißt: Das Kind kann den Ehenamen annehmen, wenn der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, dieser **Einbenennung** zustimmt (§ 1618 BGB). Die Zustimmung des getrennt lebenden Elternteils ist bei gemeinsamer Sorge immer erforderlich. Wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt und dessen neuen Ehenamen es annehmen soll, die alleinige Sorge hat, ist die Zustimmung des getrennt lebenden Elternteils nur erforderlich, wenn das Kind seinen Namen führt. Ein Kind, das zum Zeitpunkt der Einbenennung mindestens 5 Jahre alt ist, muss dieser Änderung wiederum zustimmen. Stimmt der andere Elternteil der Einbenennung des Kindes nicht zu, kann diese Zustimmung vom Familiengericht ersetzt werden.

Diese Ersetzung der Einwilligung ist allerdings nur in Ausnahmefällen möglich. Nur wenn die Einbenennung für das Kindeswohl unabdingbar ist, wird die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzt.

Eine andere Möglichkeit ist die so genannte additive Einbenennung. Bei dieser Form der Einbenennung wird dem bisherigen Geburtsnamen des Kindes der neue Familienname mit einem Bindestrich als Begleitname zugefügt. Beide Namen können jedoch nicht zu einem Doppelnamen verschmelzen. Die additive Einbenennung gilt als die schwächere Form der Einbenennung.

---

## **ADOPTION**

Ein Eltern-Kind-Verhältnis kann auch durch eine Adoption begründet werden. Ausschlaggebend für eine Adoption ist, dass diese dem Wohle des Kindes dient. Grundsätzlich kann jede/r Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr (bei Ehepaaren reicht es, wenn ein/e Partner/in 25, der/die andere 21 Jahre ist) ein Kind adoptieren. Ein Ehepaar kann nur gemeinschaftlich ein Kind annehmen.

Die Gründe für die Freigabe eines Kindes zur Adoption können mannigfaltig sein. Nicht jeder Mensch ist in der Lage, die Verantwortung für ein Kind zu übernehmen. Eine Mutter, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchte, kann diese Entscheidung bereits vor der Geburt dem Jugendamt mitteilen.

Wenn Sie in Erwägung ziehen, Ihr Kind zur Adoption freizugeben, sollten Sie sich gut beraten lassen und sich ausreichend Zeit für diese Entscheidung nehmen. Es kann sinnvoll und hilfreich sein, eine psychologische Beratungsstelle aufzusuchen. Wenn Sie in Ihrer Entscheidung unsicher sind, können Sie sich auch an Ihren VAMV-Landesverband wenden. Dort wird man Ihnen Wege und Mittel aufzeigen, wie Sie auch allein mit einem Kind ein erfülltes Leben führen können.

Falls Sie sich dazu entschlossen haben, Ihr Kind zur Adoption freizugeben, können Sie sich an die Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamtes oder eines freien Trägers wenden. Auch diese bieten vertrauliche Beratungen an. Eine Einwilligung zur Adoption kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Beide Eltern müssen ihre Einwilligung zur Adoption geben. Wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist seine Einwilligung ebenfalls erforderlich. Bis zum Wirksamwerden der Adoption hat es die Möglichkeit, seine Einwilligung jederzeit zurückzunehmen. Hat der nicht mit der Mutter

verheiratete Vater des Kindes einen Antrag auf Übertragung der Sorge gestellt, so muss vor der Adoption hierüber entschieden werden.

Über das Adoptionsverfahren beraten Sie die Adoptionsvermittlungsstellen von Jugendämtern oder freien Trägern. Wenn Sie absehen können, dass Ihre belastenden Lebensumstände zeitlich begrenzt sind, können Sie auch überlegen, Ihr Kind in Pflege zu geben. Dadurch wird Ihr Sorgerecht nicht eingeschränkt. Es ist auch möglich, Ihr Kind unter der Woche in eine Pflegefamilie zu geben und an den Wochenenden selbst zu betreuen. Sie sollten allerdings bedenken, dass diese Lösung nur als Überbrückung gedacht ist. Bei den Mitarbeiter/innen des Jugendamtes können Sie sich hierzu beraten lassen.



**Auskünfte zu Adoptionsvermittlungsstellen erhalten Sie bei:**

Evangelischer Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e.V.  
Einbrunger Str. 66, 40489 Düsseldorf, Tel. 0211 / 40 87 95-0,  
[www.evangelische-adoption.de/](http://www.evangelische-adoption.de/)

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V., Agnes-Neuhaus-Str. 5,  
44135 Dortmund, Tel. 0231 / 5 57 02 60, [www.skf-zentrale.de](http://www.skf-zentrale.de)

**Informationen über Pflegefamilien bekommen Sie beim örtlichen Jugendamt oder beim**

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V., Oranienburger Straße  
13-14, 10178 Berlin, Tel. 030 / 94 87 94 23, [www.pfad-bv.de](http://www.pfad-bv.de)

Grundsätzlich können alle Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, ein Kind adoptieren. Dabei ist es zunächst rechtlich unbeachtlich, ob der/die Adoptierende allein stehend ist oder in einer Partnerschaft lebt. Eine Adoption setzt die Einwilligung der leiblichen Eltern voraus. Die Adoption soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn das Kind bei seinen/seinem zukünftigen Eltern/teil eine angemessene Zeit in Adoptionspflege gelebt hat und damit beurteilt werden kann, ob sich zwischen dem Kind und den/dem Adoptiveltern/teil eine Eltern-Kind-Beziehung entwickelt hat. Die Dauer der Adoptionspflege richtet sich nach dem Einzelfall. Wird die Adoption ausgesprochen, wird das Kind rechtlich wie ein leibliches Kind der/des Adoptiveltern/teils behandelt. Es ist damit unter anderem erb- und unterhaltsberechtig. Alle Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Eltern des Kindes werden mit der Adoption aufgehoben. Eine Adoption kann nicht rückgängig gemacht werden. Ebenso kann die Einwilligung der/des Eltern/teils zur Adoption nicht zurückgenommen werden. Ehepaare können nur gemeinsam ein Kind adoptieren. Gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind von der Möglichkeit einer gemeinsamen Adoption derzeit noch

ausgeschlossen. Sie dürfen das biologische Kind ihres Lebenspartners/ihrer Lebenspartnerin adoptieren (Stiefkindadoption). Eine Sukzessivadoption, also die Möglichkeit, ein zuvor vom Lebenspartner/der Lebenspartnerin allein adoptiertes Kind nachfolgend ebenfalls zu adoptieren ist seit 2014 ebenfalls möglich.

Wenn Sie eine/n neue/n Partner/in geheiratet haben oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, denken Sie vielleicht daran, dass sie bzw. er Ihr Kind adoptieren könnte. Damit wäre auch Ihr/e Partner/in voll sorgeberechtigt. Auch wenn diese Möglichkeit grundsätzlich besteht, sollten Sie das Für und Wider gründlich abwägen. Einer Adoption Ihres Kindes durch Ihre/n Ehe- oder Lebenspartner/in muss der andere Elternteil zustimmen.

Verletzt der andere Elternteil seine Pflichten gegenüber dem Kind auf gröbliche Weise und würde das Unterbleiben der Adoption für das Kind einen unverhältnismäßigen Nachteil bedeuten, kann die verweigerte Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Eine Adoption durch Ihre/n Ehe- oder Lebenspartner/in hat für das Kind weitreichende Folgen. Mit der Adoption wird nicht nur Ihr/e Ehe- oder Lebenspartner/in rechtlich zum Elternteil des Kindes, es verliert auch alle anderen verwandtschaftlichen Rechtsbeziehungen aus der Linie des anderen Elternteils.

# 3

## EXISTENZSICHERUNG

### AUSBILDUNG

#### SCHULE

Egal wie alt Sie sind, es ist nie zu spät, einen Abschluss nachzuholen, denn jede zusätzliche Qualifikation erhöht Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Je nach Bundesland gelten andere Voraussetzungen, unter denen Sie einen **Schulabschluss** (Hauptschul-, Realschulabschluss, Fachhochschulreife und Abitur) nachholen können. Wenn Sie keinen Hauptschulabschluss haben, kann die Arbeitsagentur Sie bei der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss im Rahmen der Arbeitsförderung unterstützen (§§ 72 und 78 Sozialgesetzbuch (SGB) III).

Um einen Schulabschluss nachzuholen, können Sie den so genannten Zweiten Bildungsweg nutzen und neben Ihrer beruflichen Tätigkeit oder der Elternzeit eine Abendschule besuchen. Auch fast alle Volkshochschulen bieten entsprechende Kurse an, die zum Teil vormittags stattfinden. Wenn Sie nicht erwerbstätig sind, können Sie Ihr Abitur bzw. die Fachhochschulreife auch an einem Kolleg ablegen.

Auskunft über diese Möglichkeiten erhalten Sie beim Schulamt (Kontakt-daten suchen unter „Stadtverwaltung“, „Gemeinde“, in Stadtstaaten unter „Senat“), der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, den Volkshochschulen, eventuell bei der kommunalen Frauenbeauftragten und beim Kultusministerium Ihres Bundeslandes.

Mit einem **Fernstudium** können Sie einen Hochschul- oder auch einen Fachhochschulabschluss erwerben. Wenn Sie einen Abschluss während der Elternzeit nachholen wollen, sollten Sie sich informieren, ob Sie während dessen weiterhin Elterngeld bzw. Landeserziehungsgeld erhalten. In der Regel steht eine Aus-, Fort- und Weiterbildung dem Bezug von Elterngeld nicht

entgegen (siehe Kapitel Elterngeld). Unter Umständen gibt die Arbeitsagentur einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten.

## ■ BERUFSAUSBILDUNG

Wenn Sie während Ihrer Berufsausbildung schwanger geworden sind, bestehen für Sie mehrere Möglichkeiten, Ihre Ausbildung zu Ende zu führen. Haben Sie die Kinderbetreuung nach der Geburt geklärt, können Sie für die Zeiten der Mutterschutzfristen unterbrechen und danach die Ausbildung fortsetzen. Wollen Sie jedoch für einige Zeit die Elternzeit in Anspruch nehmen, bleibt während dieser Zeit Ihr Berufsausbildungsverhältnis bestehen. Sie können also Ihre Ausbildung nach der Elternzeit beenden. Dabei sollten Sie bedenken, dass eine längere Unterbrechung Ihrer Ausbildung zu Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg führen kann. Sie sollten deshalb Ihre Berufsausbildung möglichst kurz unterbrechen. Auf keinen Fall sollten Sie jedoch Ihre Ausbildung ganz abbrechen, da Sie sonst einen neuen Berufsausbildungsvertrag abschließen müssen und es äußerst schwierig ist, Teile der schon absolvierten Ausbildung angerechnet zu bekommen.

Haben Sie noch keine Berufsausbildung und stehen Sie vor der Entscheidung, welche Ausbildung Sie machen sollen? Bei der Berufsberatung der Arbeitsagentur können Sie sich über Chancen und Verdienstmöglichkeiten der verschiedenen Berufe, die Sie interessieren, informieren. Wenn Sie Ihre erste Ausbildung in einem Betrieb machen, so können Sie bei der Arbeitsagentur **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) beantragen. Dazu müssen Sie den Ausbildungsvertrag mitnehmen und Ihre Bedürftigkeit darstellen.

Wenn Sie weder über eine Berufsausbildung noch einen Schulabschluss verfügen, werden in einigen Ländern Kombinationen von Kinderbetreuung, Nachholen von Schulabschlüssen und Berufsausbildungseinstiegen angeboten. In Berlin z.B. werden junge Mütter (bis 27 Jahre) - im Einzelfall bei guter Eignung auch ohne einen Schulabschluss - in der Bildungseinrichtung Mütter Lernen (MüLe) zur Kauffrau für Büromanagement, Kauffrau im Einzelhandel oder Kauffrau für Tourismus und Freizeit ausgebildet. Wer die Ausbildung mit einem guten Ergebnis abschließt, hat damit auch einen Schulabschluss erworben.



Infos zu MüLe gibt es unter Tel. 030 / 76 884 171 und  
auf [www.ejf.de/ausbildung-schulen/berlin/muetter-lernen.html](http://www.ejf.de/ausbildung-schulen/berlin/muetter-lernen.html)

.....

Es ist grundsätzlich möglich, eine Berufsausbildung in **Teilzeit** zu absolvieren. Nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 8 BBiG) ist geregelt, dass dazu Auszubildende

und Auszubildende einen Antrag stellen müssen. Ungeklärt ist dabei in der Regel, wie die Finanzierung der Auszubildenden erfolgen kann. Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur oder einer frauenspezifischen Berufsberatungsstelle. Richten Sie sich aber darauf ein, dass auch die Berater/innen sich erst informieren müssen. In diesen Bereichen ist viel in Bewegung. So gibt es in Nordrhein-Westfalen speziell für Alleinerziehende mit Sozialhilfebezug auch Modelle (z.B. [www.arbeit.nrw.de/ausbildung/ausbildung\\_foerdern/teilzeitberufsausbildung/](http://www.arbeit.nrw.de/ausbildung/ausbildung_foerdern/teilzeitberufsausbildung/)), für eine breite Palette von nachgefragten Berufen Ausbildungsstellen in Teilzeit zu vermitteln. Das Projekt re:init hat eine bundesweite Landkarte mit Teilzeitausbildungsprojekten: [www.ntba.reinit.net/](http://www.ntba.reinit.net/)

## WEITERBILDUNG

Wenn Sie sich fortbilden wollen, Ihre beruflichen Kenntnisse erweitern müssen oder sich beruflich ganz neu orientieren wollen, müssen Sie sich mit den Möglichkeiten der Finanzierung und Organisation Ihrer Weiterbildung auseinandersetzen. Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber über etwaige betriebliche Weiterbildungsangebote. Unter Umständen hat Ihr Arbeitgeber Anspruch auf einen Zuschuss zu den Lohnkosten, wenn er Sie für eine Qualifizierungsmaßnahme freistellt. Eine andere Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren, ist die Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang.

Informieren Sie sich zuerst bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter über die Möglichkeiten einer finanziellen Förderung. Wenn Sie arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, haben die Arbeitsvermittler/innen ein Interesse daran, Sie für den Arbeitsmarkt besser zu qualifizieren. Sie können Ihnen einen Bildungsgutschein ausstellen, mit dem die Kosten für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung übernommen werden. Ein Bildungsgutschein muss innerhalb von drei Monaten eingelöst werden.



Bei den Arbeitsagenturen und auf den entsprechenden Internet-Seiten finden Sie ausreichend Informationen über die verschiedensten Weiterbildungsangebote und Berufe, die es in Deutschland gibt. Siehe: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Auch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU, Peter-Welter-Platz 2, 50676 Köln, Tel. 0221/92 12.07-0, [www.zfv.de](http://www.zfv.de)) und das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB, 53113 Bonn, Tel. 0228/10 70, [www.bibb.de](http://www.bibb.de)) bieten Informationen und Beratung an.

Bedenken Sie auch, wie Sie die Betreuung Ihres Kindes in dieser Zeit organisieren wollen. Eine Fortbildung oder Umschulung neben der Kinderbetreuung ist

anstrengend und stellt neue Anforderungen an Sie und Ihr Kind, lohnt sich jedoch, wenn Sie dadurch zu einem neuen oder besseren Arbeitsplatz kommen.

Im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) werden die Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, die Übernahme von Weiterbildungskosten und die Gewährung von Unterhaltsgeld geregelt. Für alle Leistungen der Arbeitsagentur ist eine dortige Beratung Voraussetzung. Informieren Sie sich genau über die Bedingungen für eine Förderung und Ihre sonstigen Möglichkeiten. Auch wenn Sie vorher noch nie erwerbstätig waren, haben Sie unter Umständen die Möglichkeit, gefördert zu werden. Nach dem SGB III wird besonders bei drohender Arbeitslosigkeit und bei fehlender beruflicher Qualifikation Weiterbildung gefördert. Lassen Sie sich nicht entmutigen, bestehen Sie auf eine ausführliche Beratung.

Machen Sie sich unbedingt Gesprächsnotizen und bitten Sie bei abschließigen Antworten um eine Kopie der entsprechenden Gesetzesgrundlage. Diese Unterlagen können wichtig sein, wenn Sie nach einer nicht zufrieden stellenden Beratung zu einer anderen Beratungsstelle wechseln wollen.

Die Bundesagentur für Arbeit fördert die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen, die darauf abzielen, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (**Fortbildung**). Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine ausreichende Berufserfahrung, auch als Hausfrau. Des Weiteren wird die Teilnahme an Maßnahmen gefördert, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen (**Umschulung**). Die Maßnahmen können in Form von ganztägigem Unterricht, im Teilzeit- oder berufsbegleitenden Unterricht sowie im Fernunterricht mit ergänzendem Nahunterricht durchgeführt werden. Sie können aufgrund Ihrer aufsichtsbedürftigen Kinder darauf pochen, nur an einem Teilzeitunterricht teilnehmen zu können.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Lehrgangsgebühren und damit verbundene Kosten, Fahrtkosten sowie Kosten für die auswärtige Unterbringung und Verpflegung bis zu festgelegten Beträgen übernommen werden (abhängig von den noch vorhandenen Geldmitteln der Arbeitsagentur). Außerdem können Kinderbetreuungskosten von bis zu 130 Euro je Kind monatlich erstattet werden (§ 87 SGB III).

In allen Bundesländern, in denen es Frauenministerien oder Gleichstellungsbehörden gibt, finden sich eine Vielzahl von Frauenprojekten, in denen sich Frauen fit machen können für die neuen informationstechnischen sowie ökotechnischen Berufe. Teilweise gibt es eigene Weiterbildungs- und Bera-

tungsagenturen vor Ort, wo auch Berufstraining angeboten und die Probezeit begleitet wird (Coaching).

Der Weiterbildungsmarkt und die Fördermöglichkeiten sind so vielfältig geworden, dass es sich lohnen kann, auch mit einer örtlichen Weiterbildungseinrichtung einen Beratungstermin zu vereinbaren.

Eine Checkliste kann Ihnen helfen, die richtige Weiterbildung zu finden.



Die Checkliste gibt es beim Bundesinstitut für Berufsbildung:  
[www.bibb.de/de/checkliste.htm](http://www.bibb.de/de/checkliste.htm)

Speziell auf Frauen nach einer Erziehungsphase hat sich das Portal [www.perspektive-wiedereinstieg.de](http://www.perspektive-wiedereinstieg.de) des Bundesfamilienministeriums fokussiert. In diesem Portal sind unter anderem regionale Beratungsstellen verzeichnet, die gezielt für einen Wiedereinstieg in den Beruf beraten.



„Förderung der beruflichen Weiterbildung“ (Merkblatt 6) liegt kostenlos bei den Arbeitsagenturen aus und steht als Download unter <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Weiterbildung/Foerdermoeglichkeiten/index.htm> zur Verfügung.

## I STUDIUM

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, ein Studium zu finanzieren. Die Einkommen der meisten alleinerziehenden Student/innen bestehen aus mehreren Quellen. Die Grundpfeiler sind:

- Unterhalt von den Eltern / vom Vater des Kindes / vom Ehegatten
- Bundesausbildungsförderung (BAföG)
- Stipendien
- Erwerbstätigkeit

Dazu kommen Wohn-, Kinder- und Elterngeld, Unterhaltsleistungen für die Kinder oder Unterhaltsvorschuss und im Einzelfall zusätzliche Rentenansprüche oder Sozialgeld.

### Unterhalt

Unterhalt von ihren Eltern erhalten meist junge ledige oder geschiedene Mütter, deren Eltern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verpflichtet sind, eine Erstausbildung zu finanzieren. Da mit einer frühen Schwangerschaft bzw. Trennung/Scheidung oft Konflikte mit der eigenen Familie verbunden sind, verzichten viele auf Unterhalt, obwohl er ihnen zusteht. Betroffene sollten

daher eine Beratungsstelle aufsuchen (z. B. Sozialberatungsstelle des Deutschen Studentenwerkes an den Universitäten, Beratung beim VAMV vor Ort).

Geschiedene und getrennt lebende Frauen, die ihre Ausbildung wegen Familienarbeit abgebrochen haben oder nach einer langen Familienpause nicht wieder in ihren Beruf zurückkehren können, haben in der Regel Anspruch auf (Weiter-)Finanzierung des Studiums durch Ehegattenunterhalt (§1575 BGB). Ledige Mütter und Väter haben Anspruch auf Betreuungsunterhalt solange das Kind noch nicht drei Jahre alt ist, wenn das Kindeswohl es erfordert auch länger. Die Zahlung von Kindesunterhalt hat allerdings Vorrang.

## **BAföG**

Die Förderung eines Studiums über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) kann derzeit bis zu 670 Euro betragen. Zum Wintersemester im Herbst 2016 steigen die Sätze, dann sind es bis zu 735 Euro. Eine Hälfte des Geldes zahlt der Staat, die andere Hälfte muss nach dem Studium zurückgezahlt werden. Wichtig: BAföG muss jedes Jahr neu beantragt werden und gilt nicht rückwirkend.

Die Höhe der BAföG-Förderung hängt wiederum von den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Studierenden sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehe-/Lebenspartners ab. Der Grund für die Familienabhängigkeit liegt darin, dass zunächst Eltern oder Ehe-/Lebenspartner unterhaltspflichtig sind und Sozialleistungen erst als letzte „Geldquelle“ in Betracht kommen. Daher ist die Höhe der BAföG-Förderung individuell. Nicht alle Studierenden erhalten eine Ausbildungsförderung. Vom Grundsatz der Familienabhängigkeit macht das BAföG dann eine Ausnahme, wenn davon auszugehen ist, dass den Studierenden kein Familienunterhalt mehr zusteht. Dies ist der Fall, wenn jemand

- nach dem 18. Lebensjahr fünf Jahre gearbeitet hat oder
- nach einer dreijährigen Berufsausbildung drei Jahre erwerbstätig war und sich durch die Berufstätigkeit selbstständig finanzieren konnte.

In diesen Fällen wird das Einkommen der Eltern bei der Berechnung der BAföG-Förderungshöhe nicht berücksichtigt und muss nicht mehr nachgewiesen werden.

Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildungsstätte (z. B. Gymnasium, Hochschule) und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts wohnend). Der Betrag setzt sich zusammen aus dem Grund- und dem Wohnbedarf. So beinhaltet z. B. der monatliche Bedarfssatz für auswärts wohnende Studierende von insgesamt 597 Euro (ab Herbst 2016: 649 Euro) den Grundbedarf von 373 Euro

(ab Herbst 2016: 399 Euro) und die Wohnpauschale von 224 Euro (ab Herbst 2016: 250 Euro). Daneben wird für Auszubildende, die beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung versichert sind, ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag (KV-, PV-Zuschlag) von 73 Euro (ab Herbst 2016: 86 Euro) ausgezahlt. So erhalten z.B. Studierende an Hochschulen in Deutschland bzw. im EU-Ausland bei auswärtiger Unterbringung 597 Euro (ab Herbst 2016: 649) plus KV-, PV-Zuschlag von 73 Euro (ab Herbst 2016: 86 Euro) (insgesamt 670 Euro bzw. ab Herbst 2016: 735 Euro). Leben sie bei ihren Eltern, beträgt das BAföG 422 Euro (ab Herbst 2016: 451 Euro) plus 73 Euro KV-, PV-Zuschlag (ab Herbst 2016: 86 Euro), das sind insgesamt 495 Euro (ab Herbst 2016: 537 Euro). Hinzu kommt ein Kinderbetreuungszuschlag für studierende Eltern von 113 Euro für das erste und 85 Euro für weitere Kinder, solange mindestens ein Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (ab Herbst 2016: einheitlich 130 Euro für jedes Kind). Auskünfte und Anträge sind bei den Studentenwerken der einzelnen Universitäten und Fachhochschulen zu erhalten. Grundsätzlich können nur Studierende, die ihre Ausbildung bis zu ihrem 30. Lebensjahr aufgenommen haben, gefördert werden. Für Masterstudiengänge gilt eine Altersgrenze von 35 Jahren. Es gibt aber Ausnahmeregelungen für Absolvent/innen des Zweiten Bildungsweges und für Kindererziehungszeiten. Mütter oder Väter, die wegen der Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren ihr Studium noch nicht begonnen haben, erhalten auch nach Überschreiten der Altersgrenze BAföG, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben. Bei Alleinerziehenden ist auch bei einer vollen Erwerbstätigkeit davon auszugehen, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben.

Die Förderung kann über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum zehnten Lebensjahr überschritten worden ist. Die Schwangerschaft während des Studiums wird mit einem Semester als studienverlängernd anerkannt. Die Betreuung für Kinder bis zum Ende des fünften Lebensjahres wird mit einem Semester pro Lebensjahr als studienverlängernd anerkannt. Für Kinder im sechsten bis siebten Lebensjahr wird insgesamt ein Semester anerkannt, ebenso für Kinder im achten bis zehnten Lebensjahr. Diese zusätzlichen förderungswürdigen Semester werden als Vollzuschuss gezahlt. Die „BAföG“ Schulden werden dadurch also nicht erhöht. Die Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden, um eine Weiterfinanzierung ohne Lücken zu erhalten.

Wenn Sie neben Ausbildung und Kindererziehung ein Einkommen erzielen, erhöhen Kinder die Freibeträge, die Sie ohne eine Kürzung des BAföG verdienen dürfen.

Studierende dürfen selbst anrechnungsfrei bis zu 400 Euro bzw. ab Herbst 2016 dann 450 Euro hinzuverdienen. Für jedes Kind wird ein Freibetrag von 485 Euro bzw. ab Herbst 2016 dann 520 Euro gewährt, es sei denn, es bekommt selbst BAföG (z. B. Schüler-BAföG). Der Freibetrag für eigenes Vermögen beträgt aktuell 5.200 Euro, ab Herbst 7.500 Euro. Dieser erhöht sich für jedes Kind der/des Alleinerziehenden um 1.800 Euro bzw. 2.100 Euro ab Herbst 2016.

Sie können beim BAföG-Amt einen Antrag auf Vorabentscheidung stellen, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob sie einen Anspruch auf Unterstützung haben. Bei einer positiven Entscheidung gilt diese für die gesamte Ausbildung. Eine Vorabentscheidung informiert allerdings nicht über die Höhe der Ausbildungsförderung.

... **TIP** .....  
 Wer die zu erwartende Unterstützung in etwa kalkulieren möchte, kann den „BAföG-Rechner“ des Bundesbildungsministeriums im Internet unter [www.bafoeg-rechner.de/Rechner/](http://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/) nutzen.  
.....

## Hilfe zum Studienabschluss / Bildungskredit

Wenn Sie besondere finanzielle Engpässe überbrücken oder Aufwendungen, z.B. Exkursionen, finanzieren müssen, gibt es zwei Möglichkeiten, Darlehen zu beantragen:

Um das Studium nach der Regelstudienzeit zügig abzuschließen, können Sie beim BAföG-Amt einen Antrag auf ein verzinsliches Darlehen stellen („Hilfe zum Studienabschluss“). Darauf haben Sie auch dann Anspruch, wenn Sie während der Regelstudienzeit kein BAföG erhalten haben.

Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit ist der Bildungskredit in Höhe von bis zu 300 Euro monatlich für maximal zwei Jahre. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können maximal 7.200 Euro als **Bildungskredit** bewilligt werden. Anders als bei der Hilfe zum Studienabschluss muss der Antrag dafür beim Bundesverwaltungsamt eingereicht werden ([www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)). Die Gewährung unterliegt nicht den strengeren Kriterien der Hilfe zum Studienabschluss. Er kann z.B. auch neben dem BAföG-Bezug innerhalb der Regelstudienzeit gewährt werden.

Grundsätzlich gilt für die Inanspruchnahme von Darlehen: Lassen Sie sich gut beraten, z.B. auch von Verbraucherberatungsstellen, und kalkulieren Sie die Chancen, den Kredit nach den vereinbarten Modalitäten zurückzahlen zu können. Details über die Rückzahlungsmodalitäten erfahren Sie auch unter [www.studis-online.de](http://www.studis-online.de).

## BAföG-Rückzahlung

Fünf Jahre nach Ende (oder nach Abbruch) des Studiums erhalten Sie in der Regel den Rückzahlungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes. Denken Sie deshalb bei einem Umzug an eine Meldung an das Bundesverwaltungsamt.

Das Darlehen muss in Mindestraten von 105 Euro pro Monat in längstens 20 Jahren und höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro zurückgezahlt werden. Ist zu diesem Zeitpunkt das Einkommen nicht höher als 1.070 Euro pro Monat, kann die Rückzahlung auf Antrag ausgesetzt werden. Bei der Berechnung Ihres anrechenbaren Einkommens werden auf Antrag neben diesem Grundfreibetrag zusätzlich 485 Euro pro Kind als Freibetrag abgezogen, soweit es nicht bereits selbst förderungsberechtigt ist, z.B. als Schüler/in. Alleinerziehende, die Kosten für Kinderbetreuung nachweisen, können die Ausgaben zusätzlich mit bis zu 175 Euro für das erste und je 85 Euro monatlich für jedes weitere Kind vom Anrechnungsbetrag absetzen.



Informationen zum BAföG (z. B. Merkblätter, Rechenbeispiele) finden Sie auf den Internetseiten des Bundesbildungsministeriums unter: [www.bafög.de](http://www.bafög.de) sowie auf den Seiten des Deutschen Studentenwerks: [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)

## Stipendien

Gute Chancen auf ein Stipendium dürften Alleinerziehende, die sich beim VAMV engagieren, bei solchen Stiftungen haben, die bei der Vergabe von Förderungspunkten gesellschaftliches Engagement hoch bewerten. Ein Stipendium hat den Vorteil, dass es nicht zurückgezahlt werden muss und von den meisten Stiftungen Familienzuschläge plus Büchergeld gezahlt werden.

In einigen Bundesländern besteht für Frauen nach einer Familienpause die Möglichkeit, mit einem **Stipendium** ihre Promotion oder Habilitation (wieder) aufzunehmen. Erkundigen Sie sich bei den Sozialberatungsstellen oder den Frauenbeauftragten der Universitäten, den kommunalen Frauenbüros oder Gleichstellungsministerien der Bundesländer.

Bestimmte Stiftungen (z.B. die Hans-Böckler-Stiftung) legen besonderen Wert darauf, Studierende zu fördern, die durch familiäre Verpflichtungen oder andere Hindernisse sonst am Studium oder der Promotion gehindert wären. Es lohnt sich, genauere Auskünfte einzuholen, beispielsweise bei den örtlichen Stipendiat/innengruppen.



Die Internetseite [www.stiftungsindex.de](http://www.stiftungsindex.de) hilft bei der Suche nach einer geeigneten Stiftung.

## **Erwerbstätigkeit neben dem Studium / Versicherungen**

Studierende sind bis zum Abschluss ihres 14. Fachsemesters bzw. längstens bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres krankenversicherungspflichtig. Viele Studierende erfüllen ihre Krankenversicherungspflicht im Rahmen der Familienversicherung bei den Eltern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, falls ihr zu versteuerndes Einkommen 450 Euro monatlich nicht übersteigt. Studierende, die aus der Familienversicherung herausfallen, müssen sich bei einer Krankenkasse ihrer Wahl zum Studierendenbeitrag Pflicht versichern.

Falls die Kinder über den alleinerziehenden studierenden Elternteil nicht mitversichert werden können, können die Kinder über den anderen Elternteil familienversichert werden. Sind die Eltern beide nicht selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, können die Kinder bei einem gesetzlich versicherten Großelternteil mitversichert werden, wenn sie von diesen überwiegend unterhalten werden. Ansonsten müssen die Kinder eigenständig krankenversichert werden. Besteht für das Kind kein Versicherungsschutz, übernimmt das Sozialamt bei Bedürftigkeit für das Kind sämtliche Arzt- und Krankenhauskosten (§ 48 SGB XII).

Nicht krankenversicherte (schwängere) Studierende haben nach § 1615 I BGB Anspruch auf Erstattung der Entbindungskosten durch den Vater des Kindes oder durch das Sozialamt. Wenn der Vater nicht zahlen kann, dann springt das Sozialamt ein.

Auch wenn Sie nach dem 14. Fachsemester bzw. mit Erlangung des 30. Lebensjahres nicht mehr krankenversicherungspflichtig sind, empfiehlt es sich in jedem Fall, sich freiwillig weiterzuversichern. Die meisten gesetzlichen Krankenkassen bieten günstige so genannte „Übergangsbeiträge“ an. Die Kinder können dann beitragsfrei mitversichert werden. Falls die Kinder Sozialgeld beziehen, sollten Sie sich bei der Arbeitsagentur erkundigen, ob die Beiträge für die Krankenkasse zumindest teilweise übernommen werden.

## **Sozialhilfe / Arbeitslosengeld II / Sozialgeld für Kinder von Studierenden**

Studierende sind aufgrund ihres Studierendenstatus vom Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe nach dem SGB XII ausgeschlossen. In besonderen Härtefällen können jedoch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt werden (§ 27 SGB II).

Auch wenn sie selbst keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten und ihren eigenen Bedarf über ausreichende Einkommen decken, können Kinder von Studierenden Sozialgeld nach dem SGB II erhalten. Zustän-

dig für das Sozialgeld sind nicht die Sozialämter, sondern die Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter.

Beurlaubte Studierende erhalten kein BAföG und haben in dieser Zeit einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Dann haben sie auch Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehung (§ 21 Abs. 3 SGB II) und auf Mehrbedarf anlässlich einer Schwangerschaft (§ 21 Abs. 2 SGB II). BAföG-Leistungen werden nicht als überschüssiges Einkommen bei anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft (Kinder oder Partner/in) angerechnet.

Nach wie vor gibt es eine Reihe von Unsicherheiten in Bezug auf die Leistungen nach SGB II, die zum Teil immer noch nicht abschließend geklärt sind. Es empfiehlt sich daher, jede Information zu prüfen und bei Beratungsstellen den neuesten Sachstand oder die sich eingebürgerte Handhabung zu erfragen.

Nähere Informationen zum Arbeitslosengeld II und zum Sozialgeld finden Sie in den Abschnitten zu Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe in diesem Kapitel.



Informationen aus dem Internet:  
[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de) und [www.studis-online.de](http://www.studis-online.de)

.....

## Wenn das Geld trotz allem nicht reicht: Härtefallfonds

Es gibt immer wieder alleinerziehende Student/innen, die durch alle Raster fallen:

- Ausbleibende Unterhaltszahlungen für sich selbst oder das Kind
- BAföG im August beantragt, Auszahlung erfolgt im Dezember.
- Kein Geld während des Abschlusses.
- Keine Zwischenfinanzierung für Fachrichtungswechsler/innen.

Insbesondere bei vorübergehenden Notlagen gibt es die Möglichkeit, mit Geldern aus Härtefalltöpfen der Universitäten (Vermittlung über Sozialberatungsstelle, AStA, Uni-Gleichstellungsbeauftragte) oder der Kirchen (über die Kirchengemeinde, Diakonie oder Caritas) auszuhelfen.

## Wohnraum für alleinerziehende Student/innen

In jeder Uni-Stadt gibt es Wohnheime für Studierende, vereinzelt gibt es auch Wohnungen für (alleinerziehende) Studierende mit Kindern, z.B. in Düsseldorf und in Bonn, oder es ist möglich, einfach ein Doppelappartement zu mieten. Erkundigen Sie sich beim örtlich zuständigen Studentenwerk ([www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)). Alleinerziehenden Student/innen steht natürlich wie allen anderen auch die Vermittlung einer Sozialwohnung offen.

Die Chancen auf bezahlbaren Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt sind für alleinerziehende Student/innen begrenzt. Vielleicht gibt es ein Wohnprojekt in Ihrer Nähe? Auskunft gibt es bei städtischen Wohnungsämtern oder VAMV-Landesverbänden. Über das Internetportal [www.die-alleinerziehenden.de](http://www.die-alleinerziehenden.de) können Sie Gleichgesinnte zur Gründung eines Wohnprojektes suchen, gleiches gilt für alternative Mailinglisten.

**Wohngeld** ist ein Mietzuschuss, der bei der Wohngeldstelle in Ihrer Gemeinde beantragt wird. Studierende Eltern, die mit ihren Kindern in einem Haushalt leben, können einen Anspruch auf Wohngeld haben, solange sie keine anderen Sozialleistungen z.B. ALG II oder BAföG beziehen. Leben studierende Eltern mit Ihren Eltern (teilen) in einem Haushalt, können diese ebenfalls einen Antrag auf Wohngeld stellen. Auch für Kinder kann ein eigener Wohngeldantrag gestellt werden. Weitere Informationen stehen in den Unterkapiteln zu Arbeitslosengeld II und Wohngeld.

## **Kinderbetreuungsmöglichkeiten**

Viele Studierende möchten ihr Kind am liebsten in einer Uni-Kindergruppe betreut wissen. Es gibt an den einzelnen Universitäten die unterschiedlichsten Betreuungskonzepte und Träger. Eine Kinderbetreuung direkt an der Uni hat für Studierende viele Vorteile. Trotzdem lohnt es sich abzuwägen, ob nicht der Kindergarten „um die Ecke“ wegen der Einbindung in die Nachbarschaft und die Nähe zu Spielkameraden eine Alternative ist.

---

## **ERWERBSTÄTIGKEIT**

Die eigenständige **Existenzsicherung** ist nicht zuletzt wegen des Erwerbs eigener Rentenansprüche besonders für Frauen wichtig. Sie sollte auch während der Erziehung und Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder nicht aufgegeben, höchstens unterbrochen werden.

Es empfiehlt sich, nach der Geburt eines Kindes die zur Verfügung stehende dreijährige Elternzeit nur teilweise zu nutzen:

- In hoch qualifizierten Berufen ist eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oft gleichbedeutend mit dem Ende von Karrierewegen.
- Mütter, die längere Zeit beruflich ausgesetzt haben, verlieren das Zutrauen in ihre beruflichen Fähigkeiten.

- Der schnelle technologische Wandel erschwert es bereits nach einer kurzen Unterbrechung, wieder an den Arbeitsplatz zurück zu kehren.
- Ein Ausstieg aus dem Beruf bedeutet meist eine unzureichende eigenständige finanzielle Absicherung, gerade auch im Alter.

Im Folgenden werden die Rechte und sozialen Leistungen für Arbeitnehmer/innen bei der Geburt eines Kindes dargestellt. Ausschlaggebend für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine gute, qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind. Studien zeigen, dass berufstätige Mütter zufriedener und gesünder sind als nicht berufstätige Mütter. Erwerbstätigkeit dient keineswegs nur dem Broterwerb, sondern auch der persönlichen Entfaltung, dem Aufbau und Erhalt von sozialen Kontakten, der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der Stärkung des Selbstbewusstseins. Das kommt nicht nur Ihnen, sondern auch Ihren Kindern zugute.

Bedenken Sie bei Ihren Entscheidungen, dass vor allem ein längerer Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit vielfältige Probleme beim Wiedereinstieg mit sich bringt. Deshalb ist es wichtig, auch während einer Unterbrechung Ihrer Erwerbstätigkeit den Kontakt zu Ihrer Arbeitsstelle bzw. Ihrem Beruf aufrechtzuerhalten. Nutzen Sie Krankheits- und Urlaubsvertretungen, Aushilfstätigkeiten oder betriebliche Weiterbildungsangebote. Immer mehr Arbeitgeber kommen darin Ihren Mitarbeiter/innen entgegen. Machen Sie sich mit neuen Techniken und Entwicklungen in Ihrem Beruf vertraut. Wenn Sie sich beruflich neu orientieren wollen, können Sie unter Umständen die Elternzeit für Ihre Weiterbildung nutzen.

An dieser Stelle ein Wort zur Kinderbetreuung: Auch wenn Sie einen Teil der Elternzeit oder die ganze Elternzeit nicht erwerbstätig sein werden, lohnt es sich aus den oben genannten Gründen, sich um eine regelmäßige, also kalkulierbare, Kinderbetreuung zu kümmern. Eine qualifizierte, vertrauensvolle Kinderbetreuung kann nicht nur Ihnen, sondern auch der Entwicklung Ihres Kindes nützen.

## ■ WIEDEREINSTIEG – WIE FINDE ICH ARBEIT?

Der Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit kann sich je nach Dauer der Unterbrechung mehr oder weniger schwierig gestalten. Die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Schwierigkeit, eine nach Ihren Wünschen mit der Familie kombinierbare Arbeit zu finden (z.B. flexible Arbeitszeiten), erschweren die Suche. Häufig besteht das Problem, dass durch die Unterbrechung Ihre

Qualifikationen nicht mehr den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Es erleichtert auf jeden Fall den Einstieg, wenn Sie während der Elternzeit den Kontakt zu Ihrem Beruf und Ihrem Arbeitgeber aufrechterhalten und schon bei Ihrem Ausstieg Absprachen für das Wiederkommen getroffen haben.

Zuerst sollten Sie sich um eine gute, qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind kümmern. So können Sie Ihre Kräfte auf die Arbeitsuche und den Wiedereinstieg konzentrieren. Wichtig ist auch, dass Sie sich auf jeden Fall und so schnell wie möglich arbeitslos und arbeitssuchend melden, denn nur so haben Sie Anspruch auf die Leistungen und Förderungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch (SGB II, III). Verpassen Sie Fristen, werden Leistungen sehr schnell gekürzt.

Schätzen Sie Ihre Voraussetzungen und Vorstellungen über Ihre zukünftige Tätigkeit ein und überlegen Sie sich, ob es reicht, die Kenntnisse in Ihrem erlernten Beruf aufzufrischen und zu aktualisieren, oder ob es besser ist, eine Umschulung in Angriff zu nehmen. Auch wenn Sie Hilfen für eine **Existenzgründung** benötigen, kann Ihnen ein Beratungsgespräch bei der Arbeitsagentur helfen. In diesem Fall empfiehlt es sich dringend, parallel eine örtliche Beratungsagentur aufzusuchen, die sich auf Existenzgründungen spezialisiert hat. Die Fördermodelle des Landes, des Bundes und der EU sind so speziell und häufig kurzlebig, dass nur ausgewiesene Fachleute hier den Überblick behalten.

Dagegen gibt es in den meisten Arbeitsagenturen einen speziellen Informations- und Beratungsservice für Berufsrückkehrerinnen. Sprechen Sie mit anderen über deren Erfahrungen beim Wiedereinstieg. Holen Sie sich gegebenenfalls Hilfestellung bei den in allen Bundesländern eingerichteten Beratungsstellen für Frauen (Adressen erfahren Sie bei der Arbeitsagentur). Auch die kommunalen Gleichstellungsstellen oder die Beauftragten für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt bei der örtlichen Arbeitsagentur oder dem Jobcenter können Ihnen weiterhelfen. Darüber hinaus bieten auch die Organisationen von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Innungen, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern Informationen an.

Wenn Sie sich im Klaren sind, welche Tätigkeit Sie anstreben, existieren für Sie verschiedene Wege, einen Arbeitsplatz zu finden. Verlassen Sie sich nicht nur auf die Angebote der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters. Werden Sie selber aktiv. Studieren Sie die Stellenanzeigen im Internet ebenso wie die Anzeigen in lokalen und überregionalen Tageszeitungen, Zeitschriften und Fachblättern. Stellen im öffentlichen Dienst (Stadtverwaltung, Post, Gericht, Finanzämter usw.) werden meist nur im Amtsblatt oder unter den entsprechenden Internet-Adressen ausgeschrieben. Das Amtsblatt liegt oft in Stadt-

büchereien aus. Initiativbewerbungen lohnen sich, wenn Sie in dem Betrieb, der Sie interessiert, eine/n Ansprechpartner/in haben oder finden, an den Sie Ihre Bewerbung gezielt schicken können. Nicht zuletzt ist ein persönliches Netzwerk mit Freunden und Bekannten bei der Arbeitsplatzsuche hilfreich.

Viele Arbeitsagenturen, Volkshochschulen und andere Weiterbildungsstellen bieten Bewerbungstrainings an, z. T. auch speziell für Frauen. Darüber hinaus werden im Buchhandel zahlreiche Bewerbungs-Ratgeber angeboten. Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II beziehen, werden Ihnen Bewerbungskosten auf Vorab-Antrag erstattet (Foto-Gutscheine o. ä.). Nach § 45 SGB III haben die Fallmanager/innen ein Vermittlungsbudget, das sie flexibel einsetzen können. Damit können nicht nur Fahrt- und Bewerbungskosten, sondern beispielsweise auch ein Coaching, ein Friseurbesuch oder Ähnliches finanziell unterstützt werden.

## Arbeitszeitgestaltung

Wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen, müssen Sie sich überlegen, ob Sie eine Vollzeitbeschäftigung oder eine **Teilzeitbeschäftigung** anstreben. Unter Teilzeit werden sowohl Aushilfstätigkeiten von wenigen Stunden als auch feste Arbeitsverhältnisse mit sogenannten halben Stellen oder vollzeitnahen Arbeitszeitgestaltungen mit z. B. 32 Wochenstunden verstanden. Darüber hinaus kann es sein, dass Ihre Wochenarbeitszeit nicht gleichmäßig auf jeden Tag verteilt ist, sondern Sie beispielsweise an drei Tagen der Woche voll arbeiten, an den anderen gar nicht. Einen Anspruch auf Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) haben Arbeitnehmer/innen, die einem Betrieb mindestens sechs Monate angehören. Voraussetzung ist, dass dort mindestens 15 Mitarbeiter/innen beschäftigt sind und keine betrieblichen Gründe gegen den Teilzeitwunsch sprechen. Im Idealfall suchen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber einvernehmlich nach einer Lösung.

Neben den Vorteilen, die eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne von mehr Zeit für die Familie, leichtere Organisation des Alltags usw. bringt, sind damit allerdings auch Nachteile verbunden. In den meisten Fällen werden Sie durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht Ihren Lebensunterhalt und den Ihres Kindes sichern können. Vergessen Sie auch nicht, dass eine geringere Arbeitszeit eine Minderung der Ansprüche in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung mit sich bringt. Auch die tariflichen Zusatzleistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder vermögenswirksame Leistungen richten sich nach der verringerten Arbeitszeit. Sie haben jedoch auch bei Teilzeit ebenso Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von mindestens vier Wochen und Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Wichtig ist, dass Sie die Vereinbarungen,

die Sie im Bezug auf die Dauer und Lage Ihrer Arbeitszeit mit Ihrem Arbeitgeber treffen, vertraglich festlegen.



.....  
Informationen unter: [www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Teilzeit/inhalt.html](http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Teilzeit/inhalt.html)  
.....

## Minijob

Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (**Minijobs**) können als Übergangslösung, Berufseinstieg oder Zuverdienst sinnvoll sein. Wie Studien zeigten, bieten Minijobs sehr selten eine langfristige berufliche Perspektive. Von einer geringfügig entlohnten Beschäftigung spricht man, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro nicht überschreitet. Mehrere Minijobs werden zusammengerechnet. Ein (nicht mehrere!) Minijob kann neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Minijobber/-innen mit einem einzigen Minijob erhalten in der Regel ihr Gehalt brutto für netto, denn es werden keine Steuern abgezogen.

2015 wurde ein flächendeckender gesetzlicher **Mindestlohn** von 8,50 Euro Bruttostundenlohn eingeführt. Dieser gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung – und damit auch für Minijobber/-innen. Aus der Grenze von 450 Euro ergibt sich für Minijobber/-innen bei einem Mindestlohn von 8,50 Euro eine maximale Arbeitszeit von 52,9 Stunden pro Monat. Der Arbeitgeber ist seit 2015 verpflichtet, die Arbeitszeiten von Minijobber/-innen aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zwei Jahre lang aufzubewahren und bei einer Prüfung durch den Zoll vorzulegen. Die Aufzeichnungspflicht besteht nicht für Minijobber/-innen in Privathaushalten.

Für die Minijobs gelten die gleichen arbeitsrechtlichen Regeln wie für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall). Mit Ausnahme der Rentenversicherung sind Minijobs sozialversicherungsfrei. Bei gewerblichen Minijobs werden 3,7 Prozent ihrer Einkünfte an die Rentenversicherung abgeführt. Das entspricht bei einem Job mit 450 Euro Einkommen monatlich 16,65 Euro. Der Arbeitgeber jedoch muss für diese normalen gewerblichen Minijobs Sozialabgaben und Steuern in Höhe von 30 Prozent abführen. Diese setzen sich zusammen aus

- 15 Prozent für die Rentenversicherung,
- 13 Prozent für die Krankenversicherung,
- 2 Prozent Pauschsteuer.

Für Minijobber/innen in Privathaushalten beträgt der Eigenanteil zur Rentenversicherung allerdings 13,7 Prozent, denn hier zahlen die Arbeitgeber lediglich eine pauschale Abgabe von 5 Prozent an die Rentenkasse.

Minijobber/innen mit geringem Verdienst, also z. B. 100 Euro, müssen wissen, dass es in der Rentenversicherung eine Mindestbemessungsgrundlage von 175 Euro gibt. Der von Ihnen zu zahlende Mindestbeitrag orientiert sich also an 175 Euro, auch wenn Sie weniger verdienen. Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung kann von der/dem Minijobber/in abgewählt werden. Dies muss gegenüber dem Arbeitgeber ausdrücklich erklärt werden, entsprechende Formulare gibt es bei der Minijob-Zentrale.

Minijob-Arbeitsverhältnisse die schon vor 2013 bestanden, unterliegen weiterhin der alten Regelung, wonach keine Rentenversicherungspflicht besteht. Wer in einem solchen Job ohne Rentenversicherungsaufstockung arbeitet, kann sich allerdings seit 2013 ebenfalls für die Rentenversicherungspflicht entscheiden.

Die **Rentenversicherungspflicht** hat Vorteile, über die Sie sich im Klaren sein sollten, auch wenn es mitunter unmöglich erscheint, von dem wenigen mit einem Minijob erwirtschafteten Geld Beträge an die Rentenversicherung zu zahlen. Haben Sie keinen sozialversicherten Hauptjob, erwerben Sie dadurch den vollen Versicherungsschutz mit allen Leistungen der Rentenversicherung (Reha-Maßnahmen, Erwerbsminderungsrenten, Förderung der Riester-Rente). Die Zeit des Minijobbens gilt als normale rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit. Das kann helfen, überhaupt einen Rentenanspruch zu erwerben. Ihre spätere monatliche Rente wird nach heutigen Werten bei einer Beschäftigung im Minijob während eines ganzen Jahres um etwa 4,50 Euro steigen.

Auch Bezieher/innen von ALG II dürfen einen Minijob ausüben. Die Tätigkeit ist allerdings einer Reihe von Reglementierungen unterworfen. Das erzielte Nebeneinkommen wird teilweise angerechnet. Grundsätzlich gilt: Jede Nebenbeschäftigung sollte dem Jobcenter unverzüglich gemeldet werden. Bedenken Sie bei der Frage, ob Sie auf die Rentenversicherungspflicht lieber verzichten möchten auch, dass Zeiten eines möglichen ALG II Bezuges nicht als Versicherungsjahre in der Rente gelten werden. Beziehen Sie ALG II und gehen gleichzeitig einem Minijob nach, ohne dabei auf Ihre Rentenversicherungspflicht zu verzichten, wird der Rentenversicherungsbeitrag nicht als anrechenbares Einkommen gewertet. Sie erhalten durch die Zahlung von Rentenbeiträgen also nicht weniger ALG II als ohne Rentenbeiträge.

Bei einem Arbeitsentgelt über 450 Euro tritt für den/die Arbeitnehmer/in die Versicherungspflicht ein. Für Einkommen zwischen 450,01 Euro und

850 Euro hat der Gesetzgeber eine Gleitzone eingeführt (**Midi-Jobs**). In dieser Zone steigen die Beiträge mit zunehmenden Einkommen linear an. Die Regelungen gelten auch bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen, wenn das Arbeitsentgelt insgesamt 850 Euro nicht übersteigt.

Ausnahme: Für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, bei Kirchen und gemeinnützigen Organisationen gibt es Freibeträge. Die Übungsleiterpauschale (z.B. Sportverein, Dozententätigkeit an Volkshochschulen) beträgt 2.400 Euro im Jahr, die auf die 450-Euro-Grenze nicht angerechnet wird. Das bedeutet: für solche Jobs ist ein Einkommen von bis zu 600 Euro monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Die abgabenfreie Ehrenamtspauschale (z.B. Verein, Sozialarbeit) liegt bei 720 Euro im Jahr.



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für Fragen folgende Infotelefone geschaltet (Montag bis Donnerstag 8–20 Uhr):

- Bürgertelefon zur Arbeitsmarktpolitik 030 / 221 911 003
- Bürgertelefon zum Arbeitsrecht 030 / 221 911 004
- Bürgertelefon zu Teilzeit / Altersteilzeit / Mini-Jobs 030 / 221 911 005
- Mindestlohn-Hotline 030 / 6028 0028

Weitere Infos gibt es unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

.....

Wenn Sie mit dem Gedanken spielen, sich **selbstständig** zu machen, können Sie eventuell durch den **Gründungszuschuss** unterstützt werden. Dieser ist eine Ermessensleistung der Arbeitsagentur, es besteht darauf kein Rechtsanspruch. Förderwürdig sind vor allem Arbeitslose, die noch mindestens 150 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Ein noch bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld wird während der Förderung aufgebraucht. Ein direkter Übergang von einer Beschäftigung in eine geförderte Selbstständigkeit ist nicht möglich.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. In den ersten sechs Monaten erhalten Sie Zuschüsse in Höhe Ihres Anspruches auf Arbeitslosengeld plus einer Pauschale von 300 Euro für Ihre soziale Absicherung (Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge). Vorher müssen Sie der Arbeitsagentur sowohl Ihre persönliche Eignung als auch ein schlüssiges Unternehmenskonzept vorgelegt haben. Nach sechs Monaten müssen Sie die Tragfähigkeit Ihrer Geschäftsidee nachweisen, um für weitere neun Monate einen Zuschuss von 300 Euro zu bekommen. Bereiten Sie den Schritt in die berufliche Selbstständigkeit so gut vor, dass Sie mit dem Start des Fördergeldes „loslegen“ können.

Idealerweise haben Sie bereits bis dahin Kund/innen akquiriert. Für Bezieherinnen und Bezieher des Gründungszuschusses wird von den gesetzlichen Krankenversicherungen ein monatliches Mindesteinkommen von 1.417,50 Euro (2015) angenommen solange diese Grenze mit den tatsächlichen Einnahmen nicht überschritten wird. Bei einem Beitragssatz von beispielsweise 15,7 Prozent fällt daher ein Mindestbeitrag von circa 223 Euro pro Monat für die Krankenversicherung an.

Wenn Sie den Gründungszuschuss beziehen, können Sie sich in der Arbeitslosenversicherung freiwillig weiterversichern. Allerdings müssen Sie den Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit stellen. Diese Frist wird allzu häufig verpasst, auch deshalb, weil nicht jede Berater/in rechtzeitig darauf hinweist.

Achtung: Häufig wissen Stellen, die sich auf das Coachen von Existenzgründer/innen spezialisiert haben, aus welchen Fördertöpfen Sie zusätzlich Anspruch auf Unterstützungsgelder haben. So fördert beispielsweise der Europäische Sozialfonds Beratungen zur Kundengewinnung oder zum Aufbau Ihres Marketingkonzeptes (Flyer, Logo). Auch der Ausbau persönlicher Kompetenzen (Verhandlungsführung, Rhetorik) kann gefördert werden.

Industrie- und Handelskammern, die kommunalen Ämter für Wirtschaftsförderung oder Beratungsagenturen kennen sich meistens gut aus. Dort unterstützt man Sie auch in der Entwicklung Ihres Unternehmenskonzeptes, bietet Existenzgründungsseminare oder Stammtische an. Vor allem für Gründerinnen ist die Beratungspalette groß.



Informationen: [www.fiw-ev.de](http://www.fiw-ev.de)  
[www.gruenderinnenagentur.de](http://www.gruenderinnenagentur.de)  
[www.frauenmachenkarriere.de](http://www.frauenmachenkarriere.de)

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ([www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) oder [www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de)). Hier können Sie auch die ausgesprochen empfehlenswerte Informationsbroschüre „GründerZeiten“ bestellen oder downloaden. Ebenso die Broschüre „Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit“.

## ■ MUTTERSCHUTZ UND MUTTERSCHAFTSLEISTUNGEN

Sobald Sie als berufstätige Frau schwanger sind, gelten für Sie eine Reihe von Schutzbestimmungen, durch die Sie und Ihr Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der Schwan-

gerschaft und Geburt geschützt werden. So dürfen Sie während der Schwangerschaft keinen Arbeiten ausgesetzt werden, die gefährlich für das Leben und die Gesundheit von Mutter und Kind sind. Ein generelles Beschäftigungsverbot für werdende Mütter gilt z.B. nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft bei Tätigkeiten, die ein ständiges Stehen erfordern, soweit die Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet. Sie dürfen weder schwere körperliche Arbeiten verrichten, noch am Fließband oder im Akkord arbeiten. Verboten sind auch Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Einige begrenzte Abweichungen von diesen Verboten sind für bestimmte Beschäftigungsbereiche erlaubt (z.B. für Krankenhäuser, das Gaststätten- und Hotelgewerbe, in der Landwirtschaft, für Künstlerinnen und im Familienhaushalt).

Unter bestimmten Bedingungen kann im Einzelfall aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses auch ein individuelles Beschäftigungsverbot angeordnet werden. Während des Beschäftigungsverbots muss der Arbeitgeber das Gehalt weiterzahlen. Die letzten sechs Wochen vor der Geburt brauchen Sie als werdende Mutter nicht zu arbeiten, außer Sie wollen es ausdrücklich selbst. Diese Erklärung können Sie jederzeit widerrufen. Ein generelles Beschäftigungsverbot besteht allerdings acht Wochen bzw. bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung. In allen Fällen einer vorzeitigen Entbindung, d. h. nicht nur bei Frühgeburten, verlängert sich die Schutzfrist um den Zeitraum, um den die Schutzfrist vor der Geburt verkürzt wurde. Die Mutterschutzfrist beträgt also immer mindestens 14 Wochen.

Das **Mutterschutzgesetz** gilt für alle in einem Arbeitsverhältnis stehenden Frauen. Es ist also egal, ob Sie zur Probe, zur Aushilfe, nebenberuflich oder in Teilzeit (auch geringfügig) beschäftigt sind. Für Beamtinnen gelten die Verordnungen über den Mutterschutz, die zum Teil von den allgemeinen Mutterschutzvorschriften, nicht aber von deren Schutzniveau abweichen. Sobald Sie über Ihre Schwangerschaft Bescheid wissen, sollten Sie diese und den voraussichtlichen Geburtstermin Ihrem Arbeitgeber mitteilen. Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt besitzen Sie **Kündigungsschutz**. Die Einhaltung der Schutzbestimmungen durch den/die Arbeitgeber/in wird von den Aufsichtsbehörden überwacht. In einigen Bundesländern sind dafür die Gewerbeaufsichtsämter, in anderen Ländern staatliche Arbeitsschutzämter zuständig (Auskünfte über die Zuständigkeit erteilt das jeweilige Landesministerium für Arbeit und Soziales). Dort erhalten Sie auch Informationen und Unterstützung, falls Sie mit Ihrem Arbeitgeber Probleme wegen der Schwangerschaft haben. In solchen Fällen sollten Sie sich jedoch auch an den Betriebsrat bzw. Personalrat mit der Bitte um Hilfe und Information wenden.

Stillende Mütter stehen ebenso wie werdende Mütter unter dem besonderen Schutz des Arbeitgebers. Sie dürfen nicht mit bestimmten Gefahrenstoffen arbeiten, keine Akkord- und Fließbandarbeit leisten und nicht mit körperlich schweren oder belastenden Arbeiten beschäftigt werden. Der Arbeitgeber hat es ihnen während der Pausen und – wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist – auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, sich in einem geeigneten Raum auf einer Liege auszuruhen.

Stillende Mütter können während der Arbeitszeit Stillpausen in Anspruch nehmen: mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal pro Tag eine Stunde. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen der Frau zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder – wenn in der Nähe keine Stillgelegenheit vorhanden ist – einmal eine Stillzeit von 90 Minuten gewährt werden. Eine Arbeitszeit gilt dann als zusammenhängend, wenn sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

Ein Verdienstausschlag darf durch die Stillzeit nicht eintreten. Die Stillzeit darf auch nicht vor- oder nachgearbeitet werden und nicht auf die festgesetzten Ruhezeiten angerechnet werden.

## Mutterschaftsleistungen

Während der Mutterschutzfristen erhalten Sie, vorausgesetzt Sie sind Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Zahlung von Krankengeld, ein Mutterschaftsgeld von bis zu 13 Euro täglich. Das entspricht einem monatlichen Nettolohn von 390 Euro. Lag Ihr tatsächliches Gehalt höher, so ist Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin verpflichtet, die Differenz bis zur Höhe Ihres durchschnittlichen Nettolohns als Zuschuss zu zahlen. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte, sofern deren Nettolohn 390 Euro übersteigt.

Wenn Sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen, aber Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld sind, beispielsweise als Selbstständige, können Sie ebenfalls von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes bekommen. Arbeitnehmerinnen, die privat krankenversichert oder familienversichert sind, erhalten ein einmaliges **Mutterschaftsgeld** von bis zu 210 Euro vom Bundesversicherungsamt. Auch in diesem Fall haben Sie ein Anrecht auf den Arbeitgeberzuschuss (Differenz zwischen 13 Euro täglich und dem durchschnittlichen Nettolohn). Ihren Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss müssen Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber geltend machen. Als Nachweis gilt der Bescheid Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder bei privat Versicherten des Bundesversicherungsamtes über den

Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Wenn Ihr Arbeitgeber den Zuschuss verweigert, können Sie beim zuständigen Arbeitsgericht Klage erheben.

Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen, die im Beamtenrecht festgelegt sind. Diese Regelungen entsprechen überwiegend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes. Spezifische beamtenrechtliche Regelungen gibt es zur Besoldung und Entlassung. Soweit die Mutterschutzfristen in eine Elternzeit fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 13 Euro je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung ist der Zuschuss auf insgesamt 210 Euro begrenzt.



„Leitfaden zum Mutterschutz“, zu bestellen oder als Download beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de). Servicetelefon: 030/201 791 30



Informationen zum Mutterschutz, Deutscher Beamtenschaft, Bundesfrauenvertretung, Tel. 030/4081 40. Bundesversicherungsamt Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel. 0228/619-0, E-mail: [mutterschaftsgeldstelle@bva.de](mailto:mutterschaftsgeldstelle@bva.de), [www.bundesversicherungsamt.de/service/mutterschaftsgeld.html](http://www.bundesversicherungsamt.de/service/mutterschaftsgeld.html); [www.mutterschaftsgeld.de/](http://www.mutterschaftsgeld.de/)

## ■ ELTERNZEIT UND ELTERNGELD

### Elternzeit

Als Arbeitnehmer/in haben Sie Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit (Geburten bis 30. Juni 2015) in bis zu zwei Abschnitte aufteilen. Bis zu zwölf Monate Elternzeit können zwischen den dritten und achten Geburtstag des Kindes übertragen werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die Mutterschutzfrist wird auf die Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich angemeldet werden, dabei muss auch festgelegt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Sie die Elternzeit nehmen werden.

Während der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz, der mit der Anmeldung, frühestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, beginnt. Es ist für Väter daher sinnvoll, die Elternzeit frühestens acht Wochen vor deren Beginn anzumelden. Die Ansprüche auf Elternzeit gelten für beide Eltern unabhängig voneinander, sie können abwechselnd, nur von einem

Elternteil oder gleichzeitig genommen werden. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten haben Sie darüber hinaus einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit, zwischen 15 und 30 Wochenstunden, wenn das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate ohne Unterbrechung besteht, die Arbeitszeit für mindestens zwei Monate verringert werden soll, Beginn, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeitszeitverringerung mitgeteilt wurde und dem Anspruch keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen stehen. Die Aufnahme der gewünschten Teilzeit müssen Sie spätestens sieben Wochen vor deren Beginn schriftlich anmelden.

Für Geburten ab dem 1. Juli 2015 gelten neue flexiblere Regelungen zur Elternzeit. Auch weiterhin werden pro Elternteil 36 Monate unbezahlte Elternzeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes möglich sein. Davon können bis zu 24 Monate zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich. Damit Unternehmen sich aber rechtzeitig darauf einstellen können, wurde die Anmeldefrist für Elternzeiten nach dem dritten Geburtstag des Kindes auf 13 Wochen erhöht. Außerdem kann die Elternzeit nun in drei Zeitabschnitte pro Elternteil eingeteilt werden. So können Sie ihre Kinder auch später eine Zeit lang intensiv begleiten, wenn dies notwendig wird – zum Beispiel beim Eintritt in die Schule. Beachten Sie bei ihren Planungen, dass der Arbeitgeber Elternzeit, die vollständig zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beansprucht werden soll, ablehnen kann, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen und es sich dabei um den „dritten Zeitabschnitt“ der Elternzeit handelt. Die Zustimmung des Arbeitgebers gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Elternzeit-Antrags im Zeitraum zwischen Geburt und drittem Geburtstag des Kindes und acht Wochen nach Zugang des Antrags für den Zeitraum zwischen drittem und achtem Geburtstag des Kindes aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich abgelehnt wird. Auch nach den neuen Regelungen müssen Sie die Aufnahme der gewünschten Teilzeit spätestens sieben Wochen vor deren Beginn schriftlich anmelden bzw. spätestens 13 Wochen vor deren Beginn, wenn Sie eine Teilzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes planen.

Auch neue Partner haben mitunter Anspruch auf Elternzeit. Dafür müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden: er lebt mit dem Kind in einem Haushalt zusammen, er ist mit dem leiblichen Elternteil verheiratet oder hat mit ihm eine Lebenspartnerschaft begründet, er betreut oder erzieht das Kind selbst, er hat die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils und er arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats.

Überlegen Sie sich gut, ob und wie Sie die Elternzeit nutzen wollen. Sie sollten auf jeden Fall schon bei Beginn bzw. bei Beantragung über Ihren Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nachdenken und diese mit Ihrem Arbeitgeber planen. Nutzen Sie die Elternzeit für Ihre Weiterbildung und pflegen Sie den Kontakt zu Ihrer Arbeitsstelle (z. B. Urlaubs- oder Krankenvertretung).

Während des Bezugs von Elterngeld oder in der Elternzeit sind Sie weiter Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenkasse, ohne dass Sie dafür Beiträge zahlen müssen. Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse sind allerdings weiterhin beitragspflichtig, ggf. in Höhe des Mindestbetrages. Das Elterngeld wird nicht als Einkommen gewertet, weitere Einnahmen können aber ggf. zu einer Beitragspflicht führen (z. B. bei Teilzeitarbeit). Für diejenigen, die vor der Geburt des Kindes über den Ehegatten/die Ehegattin familienmitversichert sind, ändert sich nichts. Privat versicherte Arbeitnehmer/innen müssen weiterhin Beiträge zahlen, und zwar inklusive des Arbeitgeberanteils. Beamte/innen haben während der Elternzeit Anspruch auf Beihilfe.

## **Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus)**

Sie haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben, Ihr Kind selbst erziehen und betreuen und nicht bzw. nicht voll erwerbstätig sind (bis zu 30 Wochenstunden). Nicht verheiratete Elternteile können unabhängig vom Sorgerecht für das Kind Elterngeld beziehen, wenn sie mit ihm in einem Haushalt leben und die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, können sie sich einigen, welche Zeiträume durch welchen Elternteil beansprucht werden. Können sie sich nicht einigen, kommt es bei Alleinsorge allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an. Auch Pflegeeltern, die ein Kind mit dem Ziel der Adoption aufgenommen haben, Stiefeltern und in Ausnahmefällen auch Großeltern können Elterngeld beziehen. EU-Bürger/innen, die in Deutschland leben oder arbeiten, können einen Anspruch auf Elterngeld haben. Innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz gilt die Regel, dass für die Familienleistungen vorrangig das Beschäftigungsland zuständig ist, wenn das Wohnland ein anderes ist (z. B. bei Grenzgängern). Andere nichtdeutsche Eltern erhalten Elterngeld in Abhängigkeit davon, ob ihr Aufenthalt in Deutschland dauerhaft ist. Dabei kommt es auf den Aufenthaltstitel und den Zugang zum Arbeitsmarkt (Arbeitserlaubnis) an (siehe Kapitel 6 Nichtdeutsche Alleinerziehende).

Auch Schüler/innen, Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden. Auf die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an.

Sie sollten den Antrag auf Elterngeld möglichst früh stellen, um Verzögerungen bei der Auszahlung zu vermeiden. Rückwirkend kann das Elterngeld nur für die letzten drei Monate vor dem Monat des Antragseingangs gezahlt werden. Im Antrag müssen Sie die Monate angeben, für die Sie das Elterngeld beziehen wollen. Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, muss der Antrag von beiden Eltern unterschrieben sein. Der Antrag muss bei der zuständigen Elterngeldstelle abgegeben werden. Die Adressen dazu entnehmen Sie bitte der Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ des Bundesfamilienministeriums. In den länderspezifischen Antragsformularen steht, welche Unterlagen Sie einreichen müssen, üblicherweise sind dies die Geburtsurkunde, Einkommensnachweise, Bescheinigungen über Mutterschutzleistungen und die Arbeitszeitbestätigung vom Arbeitgeber.

Eltern von Kindern, die ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden, haben die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von ElterngeldPlus und dem Bezug vom bisherigen Elterngeld (Basiselterngeld) zu wählen oder beides zu kombinieren.

### Dauer

Das Basiselterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes beansprucht werden. Ein Elternteil kann für mindestens zwei und maximal 12 Monate Basiselterngeld beziehen. Zwei weitere Monatsbeträge kommen hinzu, wenn beide Eltern das Basiselterngeld nutzen und ihnen für mindestens zwei weitere Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende können allein bis zu 14 Monate Basiselterngeld erhalten, wenn sich u.a. für zwei weitere Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert, sie also vor dem Bezug von Elterngeld erwerbstätig waren. Für Geburten bis zum 30. Juni 2015 ist Bedingung, dass das Kind nur bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem auch die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht. Bei gemeinsamer Wohnung der Eltern sind die Voraussetzungen nicht erfüllt. Ob der andere Elternteil in einer anderen Wohnung gemeldet ist oder noch einen zweiten Wohnsitz hat, ist nicht entscheidend. Es kommt auf die tatsächliche Lebenssituation an. Für Geburten ab dem 1. Juli 2015 gilt ein Elternteil als alleinerziehend, wenn er die Voraussetzungen für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach dem Einkommensteuergesetz (vgl. § 24 b EStG) erfüllt und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt. Das Kind muss mit der allein-

erziehenden Person in einem Haushalt leben und die Alleinerziehende darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person haben. Auch bei geringfügig Beschäftigten, Selbstständigen und Nichterwerbstätigen können die Voraussetzungen im Sinne des § 24b EStG vorliegen.

Die Voraussetzung ist in jedem Fall, dass sich das vor der Geburt erzielte Erwerbseinkommen reduziert. Es ist nicht möglich, für 14 Monate den Mindestbetrag für nicht erwerbstätige Eltern zu beziehen. Sie können sich das Elterngeld auch in halben Monatsbeträgen auszahlen lassen (Dehnungsoption für Geburten bis zum 30. Juni 2015). In diesem Fall kann sich der Bezugszeitraum auf bis zu 28 Monate verlängern. Wenn Sie Mutterschaftsleistungen (z.B. Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse, Arbeitgeberzuschuss) beziehen, werden diese auf das Elterngeld angerechnet. Abhängig beschäftigte Mütter erhalten in der Regel in den acht Wochen Mutterschutz nach der Geburt Mutterschaftsleistungen. Diese zwei Monate gelten als von der Mutter genommene Elterngeldbezugsmonate.

## Höhe

Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des entfallenden maßgeblichen Nettoeinkommens ohne Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld), welches der/die Antragsteller/in in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes erzielt hat. Das wegfallende Einkommen wird bei einem Nettoeinkommen vor der Geburt von 1.240 Euro und mehr zu 65 Prozent, von 1.220 Euro zu 66 Prozent, zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro zu 67 Prozent ersetzt (siehe Berechnungsbeispiel 1). Liegt das maßgebliche Nettoeinkommen unter 1.000 Euro, wird die Ersatzrate schrittweise von 67 Prozent auf 100 Prozent erhöht. Für je zwei Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro lag, wird dann die Ersatzrate des Elterngeldes um 0,1 Prozentpunkte erhöht (siehe Berechnungsbeispiel 2).

Bei Teilzeit ersetzt das ElterngeldPlus den wegfallenden Teil des Einkommens – höchstens aber bis zur Hälfte des monatlichen Basiselterngeldes, das ohne Teilzeiteinkommen zustünde (siehe Berechnungsbeispiel 3). Dafür werden aus einem Elterngeldmonat zwei ElterngeldPlus-Monate.

Das Elterngeld beträgt im Basiselterngeldbezug mindestens 300 Euro bzw. mindestens 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug und im Basiselterngeldbezug höchstens 1.800 Euro monatlich bzw. höchstens 900 Euro im ElterngeldPlus-Bezug. Als Einkommen vor der Geburt werden dann höchstens 2.770 Euro berücksichtigt. Maßgeblich sind für Nichtselbstständige die zwölf Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes, bzw. vor Beginn des Mutterschutzes. Aus diesen wird das durchschnittliche Monatseinkommen ermittelt. Monate mit Mutterschaftsgeld- oder mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind bleiben dabei

ebenso unberücksichtigt wie Monate, in denen wegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen weggefallen ist. Dafür werden weiter zurückliegende Monate zur Ermittlung herangezogen. Bei selbstständig Erwerbstätigen werden die Einkünfte aus dem letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum herangezogen. Auch Selbstständige haben die Möglichkeit, auf Antrag den Bemessungszeitraum verschieben zu lassen, wenn in dieser Zeit Einkommen aus den oben genannten Gründen geringer ausfiel (z.B. durch den Bezug von Mutterschaftsleistungen). Eingerechnet wird ausschließlich steuerpflichtiges Einkommen aus selbstständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit.

Wenn Sie im Jahr vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, steht Ihnen der Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro für 12 Monate zu.

### ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Diese Regelungen gelten für alle Geburten ab dem 1. Juli 2015. Für Eltern, die Elternzeit und Teilzeitarbeit miteinander kombinieren möchten, lohnt sich ElterngeldPlus. Mit den Regelungen können Eltern länger Elterngeld beziehen, wenn sie nach der Geburt ihres Kindes Teilzeit arbeiten. Sie erhalten ElterngeldPlus in maximal halber Höhe des Elterngeldes, das dem Elternteil ohne Einkommen nach der Geburt zustünde, dafür aber doppelt so lange. Aus einem Elterngeldmonat werden so zwei ElterngeldPlus-Monate. Um ElterngeldPlus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beziehen zu können, muss es ab dem 15. Lebensmonat in jedem weiteren Monat ohne Unterbrechung von mindestens einem Elternteil bezogen werden. Gibt es nach dem 14. Lebensmonat eine Lücke im Bezug, können verbleibende Monatsbeträge nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Im Vergleich zu der bisherigen Dehnungsoption kann das Elterngeldbudget mit dem ElterngeldPlus besser genutzt werden. Der Elterngeldbetrag, der den Eltern als Ersatz ihres wegfallenden Einkommens oder als einkommensunabhängiger Mindestbetrag zusteht, wird nicht halbiert, sondern kann bis zur Hälfte des Elterngeldes, das ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde, bezogen werden (siehe Berechnungsbeispiel 3). Auch Eltern, die während des Elterngeldbezugs nicht erwerbstätig sind, können mit dem ElterngeldPlus die Bezugsdauer verdoppeln und in dieser Zeit den halben Elterngeldbetrag beziehen. Eltern haben damit auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus mehr Spielraum, die Bedürfnisse des Kindes mit den Anforderungen im Beruf zu verbinden. Teilen sich Eltern die Betreuung ihres Kindes und arbeiten parallel für vier Monate mindestens zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie zudem einen **Partnerschaftsbonus** in Form von jeweils vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten.

Auch als Alleinerziehende können Sie diesen Partnerschaftsbonus nutzen. Sie erhalten diese vier Monate zusätzlich, wenn Sie die Voraussetzungen für den Bezug des Partnerschaftsbonus selbst erfüllen sowie für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach dem Einkommensteuergesetz (vgl. § 24 b EStG) und wenn der andere Elternteil weder mit Ihnen noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

### **Mehrlingszuschlag und Geschwisterbonus**

Wenn Sie Zwillinge oder Drillinge erwarten, wird das Elterngeld für jedes zweite und weitere Mehrlingskind im Basiselterngeldbezug um 300 Euro und im ElterngeldPlus-Bezug um 150 Euro aufgestockt. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit einem weiteren Kind unter drei Jahren oder zwei Kindern unter sechs Jahren zusammenleben, erhöht sich Ihr Elterngeld um den Geschwisterbonus. Sie erhalten dann zusätzlich zehn Prozent Ihres errechneten Elterngeldbetrages, mindestens jedoch 75 Euro, bis das älteste Kind drei bzw. sechs Jahre alt ist oder bei einem Geschwisterkind mit Behinderungen im Haushalt, bis das Kind 14 Jahre alt ist (siehe Berechnungsbeispiel 2). Eltern, die ElterngeldPlus beziehen, erhalten damit mindestens einen Geschwisterbonus in Höhe von 37,50 Euro im Monat.

### **Elterngeld und Entgeltersatzleistungen, Sozialleistungen und Unterhalt**

Werden im Einkommensbemessungszeitraum *vor der Geburt* andere Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Renten, Krankengeld), Stipendien oder BAföG gezahlt, werden diese nicht als Einkommen bei der Einkommensermittlung für das Elterngeld berücksichtigt. Werden Entgeltersatzleistungen *während des Elterngeldbezuges* als Ersatz für das Einkommen vor der Geburt gezahlt, werden sie auf das Elterngeld angerechnet und mindern den Elterngeldanspruch. In jedem Fall kann aber der Mindestbetrag von 300 Euro im Basiselterngeldbezug und 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug neben den Entgeltersatzleistungen bezogen werden. Erhalten Sie den Geschwisterbonus, erhöht sich der Mindestbetrag somit von monatlich 300 Euro auf 375 Euro im Basiselterngeldbezug und von monatlich 150 Euro auf 187,50 Euro im ElterngeldPlus-Bezug.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag wird das Elterngeld vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro im Basiselterngeldbezug und von 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug, als Einkommen angerechnet. Haben Sie vor der Geburt ihres Kindes Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag bezogen und waren gleichzeitig erwerbstätig,

erhalten Sie einen Elterngeldfreibetrag. Dieser entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 Euro im Basiselterngeldbezug bzw. 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Bei Unterhaltsansprüchen wird das Elterngeld auf beiden Seiten nur berücksichtigt, soweit es über 300 Euro im Basiselterngeldbezug und über 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug liegt. Das darüber liegende Elterngeld kann im Einzelfall auf Ihren Unterhaltsanspruch angerechnet werden bzw. als unterhaltsrelevantes Einkommen gelten. Schulden Eltern ihren weiteren minderjährigen Kindern Unterhalt, gilt das Elterngeld voll als unterhaltsrelevantes Einkommen.

### **Elterngeld und Arbeitslosengeld I (ALG I)**

Bei Anspruch auf ALG I können Sie unter Umständen zwischen Arbeitslosengeld und Elterngeld wählen: Sie können also unter der Voraussetzung, dass Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, entweder ALG I plus Mindestbetrag Elterngeld (300 Euro im Basiselterngeldbezug und 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug) beziehen, oder zunächst das Elterngeld als Lohnersatzleistung und im Anschluss ALG I beziehen.

### **Berechnung des Elterngeldes**

Haben Sie nichtselbstständig gearbeitet, werden zur Berechnung Ihres maßgeblichen Einkommens in einem automatisierten Verfahren von Ihrem durchschnittlichen Bruttoeinkommen der letzten zwölf Monate vor dem Geburtsmonat die Beiträge für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge pauschal in Höhe von 21 Prozent sowie eine Werbungskostenpauschale von 83,33 Euro (auch bei Minijobs) abgezogen. Erforderliche Angaben für die Steuerabzüge sind die Steuerklasse, die Kirchensteuerpflicht, die Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale) und die Anzahl der Kinderfreibeträge für ältere Geschwister. Andere individuell eingetragene Freibeträge werden nicht berücksichtigt.

Bei Selbstständigen wird der Gewinn laut Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt nach pauschalisiertem Abzug der darauf entfallenden Steuern und Sozialabgaben zum jeweiligen Prozentsatz zwischen 65 und 67 Prozent und bei Geringverdienern von bis zu 100 Prozent ersetzt.

## **Beispiele für die Berechnung von Elterngeld(Plus):**

### **Berechnungsbeispiel 1:**

Anne ist Mutter einer Tochter (Fiona) geworden. Vor der Geburt hat sie als Friseurin gearbeitet. Sie ist nicht mit Fionas Vater verheiratet, und wohnt auch nicht mit ihm zusammen, sie ist alleinerziehend. Sie hat Anspruch auf 14 statt 12 Monate Basiselterngeldbezug (siehe in diesem Kapitel „Dauer“). Sie möchte nach der Geburt für 14 Monate Elternzeit nehmen und Basiselterngeld beziehen. Durchschnittliches Nettogehalt der letzten 12 Monate vor der Geburt:

Durchschnittliches Nettogehalt der letzten 12 Monate vor der Geburt:

1.150 Euro

prozentualer Lohnersatz: 67 Prozent

Basiselterngeld:  $1.150 \text{ Euro} \times 0,67 \text{ Euro} = 770,50 \text{ Euro}$  für 14 Monate

### **Berechnungsbeispiel 2:**

Karin ist Mutter einer zweieinhalbjährigen Tochter (Emma) und hat nun ihren Sohn (Theo) geboren. Für diesen möchte sie nun für 12 Monate Basiselterngeld beziehen.

Durchschnittliches Nettogehalt der letzten 12 Monate vor der Geburt:

1.400 Euro

prozentualer Lohnersatz: 65 Prozent

$1.400 \text{ Euro} \times 0,65 = 910 \text{ Euro}$

Geschwisterbonus in Höhe von 10 Prozent des zustehenden Elterngeldes:

$910 \text{ Euro} \times 0,1 = 91 \text{ Euro}$

Elterngeld insgesamt:  $910 \text{ Euro} + 91 \text{ Euro} = 1.001 \text{ Euro}$  für 6 Monate

$1.400 \text{ Euro} \times 0,65 = 910,00 \text{ Euro}$  für 6 Monate (nach dem 3. Geburtstag von Emma ohne Geschwisterbonus)

### **Berechnungsbeispiel 3:**

Carla wurde Mutter eines Sohnes (Max). Vor der Geburt hat sie in Vollzeit als Architektin gearbeitet. Vom 14. bis 21. Lebensmonat von Max möchte sie wöchentlich 20 Stunden in Teilzeit wieder in ihrem Architekturbüro arbeiten und in dieser Zeit ElterngeldPlus beziehen.

Durchschnittliches Nettogehalt der letzten 12 Monate vor der Geburt:

2.500 Euro

Durchschnittliches Nettogehalt während der Teilzeit vom 14. bis 21. Lebensmonat:

1.350 Euro

wegfallende Einkommen  $1.150 \text{ Euro}$  ( $2.500 - 1.350 \text{ Euro}$ ).

prozentualer Lohnersatz: 65 Prozent

ElterngeldPlus:  $1.150 \times 0,65 = 747,50$  Euro für acht Monate.

Die Deckelung beim ElterngeldPlus greift hier nicht: Der Basiselterngeldanspruch bei Vollausstieg beträgt 1.625 Euro monatlich (65 Prozent von 2.500 Euro), so dass der Deckelungsbetrag 812,50 Euro (1.625 Euro/2) beträgt.



„Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit – Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“, hrsg. vom BMFSFJ, zu bestellen beim Publikationsversand der Bundesregierung, Tel. 01805 / 77 80 90 oder publikationen@bundesregierung.de oder Download unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



Berechnung des Elterngeldanspruchs: [www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner](http://www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner)  
Fragen zum Elterngeld beantworten entweder die zuständigen Elterngeldstellen oder die Mitarbeiter/innen des Service-Telefons des BMFSFJ: 030 / 201 791 30 (Mo bis Do von 9.00 bis 18.00 Uhr); E-Mail: [info@bmfsfj.service.bund.de](mailto:info@bmfsfj.service.bund.de)

## Landeserziehungsgeld

In den Bundesländern Bayern, Sachsen und Thüringen können Sie bis einschließlich des dritten Lebensjahres Ihres Kindes oder im Anschluss an das Elterngeld Landeserziehungsgeld in unterschiedlicher Höhe beziehen. Die Voraussetzung ist meist, dass Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit der Geburt des Kindes in dem jeweiligen Bundesland haben. Je nach Bundesland gibt es unterschiedliche Regelungen im Hinblick darauf, ob Sie erwerbstätig sind und wie hoch Ihr Einkommen ist. In Bayern können Sie darüber hinaus das Bayerische **Betreuungsgeld** beziehen. Auf Bundesebene wurde das Betreuungsgeld 2015 abgeschafft. Das Bundesverfassungsgericht hatte es wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes für verfassungswidrig erklärt. Niemand muss bereits erhaltenes Betreuungsgeld zurückzahlen. Für Familien, die bereits eine Bewilligung über Betreuungsgeld erhalten haben, erfolgen die Auszahlungen für die Dauer der Bewilligung weiter.

### Bayern

Sie haben Anspruch auf Landeserziehungsgeld, wenn Sie den Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens 12 Monaten in Bayern haben, und die termingerechte Früherkennungsuntersuchung ihres Kindes (U6 bei Leistungsbeginn zwischen dem 13. und 24. Lebensmonat bzw. U7 bei Leistungsbeginn zwischen dem 25. und 29. Lebensmonat) nachweisen. Das Landeserziehungsgeld können Sie im Anschluss an das Bundeselterngeld beziehen. Es beträgt monatlich 150 Euro für das erste, 200 für das zweite und 300 Euro für das dritte und weitere Kind. Für das erste Kind können Sie sechs Monate, für jedes weitere 12 Monate Landeserziehungsgeld beziehen, jedoch höchstens, bis Ihr Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Die

Einkommensgrenze für das Landeserziehungsgeld beträgt 22.000 Euro für Alleinerziehende. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 3.140 Euro für jedes weitere Kind.

Das Bayerische Betreuungsgeld wird im Anschluss an das Elterngeld, grundsätzlich also ab dem 15. Lebensmonat des Kindes gezahlt. Es kann rückwirkend bis zum 1. Januar 2015 beantragt werden und beträgt 150 Euro monatlich für längstens 22 Monate. Zentrale Voraussetzung ist, dass Eltern keinen Platz in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Daneben wird die Durchführung der altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorausgesetzt und wie beim Landeserziehungsgeld eine Vorwohndauer von 12 Monaten in Bayern. Landeserziehungsgeld und Betreuungsgeld können gleichzeitig bezogen werden.



Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Die zuständigen Regionalstellen und einen Landeserziehungsgeldrechner unter: [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)

## Sachsen

In Sachsen wird das Landeserziehungsgeld im Anschluss an den Bezug des Bundeselterngeldes im zweiten oder dritten Lebensjahr des Kindes gewährt. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen haben. Zudem dürfen Sie für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen und nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten. Bei Inanspruchnahme im zweiten Lebensjahr (z.B. im Anschluss an das Elterngeld) beträgt die Höchstbezugsdauer beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate und ab dem dritten Kind sieben Monate. Bei Inanspruchnahme im dritten Lebensjahr beträgt die Leistungsdauer neun Monate beim ersten oder zweiten Kind, wenn nach dem vollendeten 14. Lebensmonat kein Kita-Platz in Anspruch genommen wurde. Ansonsten sind es fünf – genau wie bei Bezugsbeginn im 2. Lebensjahr – Monate beim ersten, sechs Monate beim zweiten und sieben Monate ab dem dritten Kind. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes liegt für das erste Kind bei 150 Euro im Monat, für das zweite Kind bei 200 Euro und ab dem dritten Kind bei 300 Euro. Die Einkommensgrenze liegt für Alleinerziehende bei 14.100 Euro pro Jahr. Bei Übersteigen dieser Grenze verringert sich das Landeserziehungsgeld sukzessive. Dieses Landeserziehungsgeld darf bei einkommensabhängig gewährten Sozialleistungen wie etwa nach Sozialgesetzbuch II oder Wohngeld nicht angerechnet werden.

## Thüringen

In Thüringen können Sie für zwölf Monate nach dem Bezug von Elterngeld einkommensunabhängig 150 Euro monatlich Erziehungsgeld beziehen. Handelt es

sich um das zweite Kind, für das ein Anspruch auf diese Leistung besteht, werden 200 Euro monatlich gezahlt, beim dritten Kind 250 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 300 Euro. Wenn Sie eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen, verringert sich der Monatsbetrag um 75 Euro. Das Thüringer Erziehungsgeldgesetz wurde 2015 aufgehoben. Im Rahmen einer Übergangsregelung wird Thüringer Erziehungsgeld nur noch für Kinder gewährt, die bis zum 30. Juni 2015 geboren wurden.

## I KINDERGELD UND STEUERN

Das **Kindergeld** ist ein Bestandteil des Einkommensteuerrechts. Durch die Zahlung von Kindergeld oder durch den Abzug der Freibeträge für Kinder wird sichergestellt, dass Familien – abhängig von Einkommen und Kinderzahl – gefördert werden. Die meisten Eltern erhalten für ihre Kinder Kindergeld. Erst ab einem relativ hohen (Brutto-)Einkommen treten an die Stelle des Kindergeldes die Freibeträge für Kinder. Was günstiger ist, berechnet das Finanzamt im Steuerbescheid. Mit dem einen wie dem anderen wird das Existenzminimum des Kindes steuerlich freigestellt. Das Kindergeld enthält außerdem einen Förderanteil für die Familie.

**Steuerklassen:** Alleinerziehende können der Steuerklasse I oder II zugeordnet sein. Steuerklasse I haben sie dann, wenn ihr Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, aber keinen Anspruch mehr auf Kindergeld hat. Steuerklasse I haben Alleinerziehende auch dann, wenn eine weitere erwachsene Person mit im Haushalt lebt (z.B. die Oma oder Schwiegermutter). In die Steuerklasse II sind Alleinerziehende dann eingestuft, wenn sie mit mindestens einem Kind, für das sie Kindergeld erhalten und ohne weitere erwachsene Person in einem Haushalt wohnen.

Alleinerziehende können auch in Steuerklasse III oder V eingestuft sein, so getrennt lebende im Jahr der Trennung oder verwitwete Eltern, bis maximal im Folgejahr nach dem Tod des Ehepartners.

Es gibt eine Reihe kindbezogener Steuerentlastungen, die alle im Einkommensteuergesetz geregelt sind:

### Kindergeld

Eltern erhalten für ihr erstes und zweites Kind jeweils 190 Euro Kindergeld pro Monat. Für das dritte Kind beträgt das Kindergeld 196 Euro und für weitere Kinder 221 Euro. Kindergeld muss bei den **Familienkassen** der Arbeitsagenturen vor Ort schriftlich beantragt werden.

Kindergeld wird bis zum 18. Geburtstag ohne Rücksicht auf eigenes Einkommen bezahlt. Vom 18.–25. Lebensjahr muss sich das Kind für einen Anspruch auf Kindergeld in Ausbildung oder in einem der gesetzlich gere-

gelten Freiwilligendienste oder in einem Studium befinden. Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die Regelungen für Kinder in der Ausbildung. Für arbeitslose Kinder wird bis zum 21. Lebensjahr Kindergeld gezahlt. Kinder, die eine zweite Ausbildung oder Studium absolvieren, werden berücksichtigt soweit sie nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeiten und die Altersgrenze noch nicht überschritten haben.

Für Kinder mit Behinderungen, die sich nicht selbst unterhalten können, kann der Anspruch auf Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinausgehen. In Einzelfällen ist das mit der Familienkasse zu klären.

Getrennt lebende Eltern haben Anspruch auf jeweils die Hälfte des Kindergelds. Aus diesem Grund haben sie pro Kind einen halben Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte ausgewiesen. Die Verrechnung des Kindergeldes erfolgt nach dem Prinzip des „**Halbteilungsgrundsatzes**“: Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erhält den vollen Betrag des Kindergeldes. Dafür erhält das Kind einen um die Hälfte des Kindergeldes reduzierten Unterhaltsbetrag von dem Elternteil, der zum Barunterhalt verpflichtet ist. Damit hat der barunterhaltspflichtige Elternteil seine Hälfte am Kindergeld behalten.



„Merkblatt Kindergeld“, herausgegeben vom Bundeszentralamt für Steuern, erhältlich bei jeder **Familienkasse** und bei den Bürgerämtern oder als Download unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de),  
Stichwort: Kindergeld

## Freibeträge für Kinder

Die Freibeträge für Kinder setzen sich zusammen aus einem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes in Höhe von 4.608 Euro pro Jahr und einem Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2.640 Euro pro Jahr. Zusammen betragen die Freibeträge für Kinder 7248 Euro. Für Alleinerziehende, also getrennt lebende und geschiedene Eltern, betragen sie je Elternteil 3.624 Euro. So ist das „halbe“ Kind auf der Lohnsteuerkarte zu erklären.

Die Freibeträge für Kinder haben die gleiche Funktion wie das Kindergeld – sie stellen das Existenzminimum eines Kindes steuerfrei und treten ab einer bestimmten Höhe des Einkommens (ab rund 30.000 Euro im Jahr bei Alleinerziehenden, ab rund 60.000 Euro im Jahr bei Verheirateten) an die Stelle des

Kindergelds. Die Finanzämter prüfen bei der Einkommenssteuererklärung, ob das Kindergeld eine ausreichende Steuerfreistellung bewirkt hat oder ob die Freibeträge angerechnet werden. Auf dem Steuerbescheid ist dann vermerkt, ob das Kindergeld oder der Freibetrag zur Anrechnung gekommen ist.

Alleinerziehende können beim Finanzamt die Übertragung des halben Kinderfreibetrags vom anderen Elternteil auf ihre Lohnsteuerkarte beantragen, wenn der/die Barunterhaltspflichtige zu weniger als 75 Prozent seine/ihre Unterhaltsverpflichtung leistet. Das gilt auch in Fällen mangelnder Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten. Zahlt also der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, weniger als 75 Prozent des Unterhalts, muss das Finanzamt der/m Alleinerziehenden den ganzen Freibetrag eintragen, was sich dann auch steuermindernd bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer auswirkt. Eine Übertragung scheidet allerdings für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden (siehe Kapitel 3 Unterhaltsvorschuss).

## **Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung**

Dieser Freibetrag ist Teil der Freibeträge für Kinder und wird in Höhe von 2.640 Euro pro Jahr, bei Alleinerziehenden je getrennt lebenden Elternteil 1.320 Euro pro Jahr vom Einkommen abgezogen. Der Freibetrag wird zusätzlich zu eventuell entstandenen Betreuungskosten gewährt, die ebenfalls absetzbar sind. Ist das Kind minderjährig und nur im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils gemeldet, kann die andere Hälfte des Freibetrags mit einfachem Antrag beim Finanzamt auf die Steuerkarte der/s Alleinerziehenden übertragen werden, was sich steuermindernd auch bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer auswirkt. Allerdings scheidet eine Übertragung aus, wenn der andere Elternteil widerspricht, da er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

## **Kinderbetreuungskosten**

Eltern können Kinderbetreuungskosten für Kinder, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, steuerlich als Sonderausgaben absetzen (einzutragen in den Zeilen 67 bis 69 in der Anlage „Kind“ im Rahmen der Einkommenssteuererklärung).

Das Finanzamt erkennt zwei Drittel der tatsächlich entstandenen Kosten für Kita oder Tagesmutter(-vater) an, maximal pro Kind 4.000 Euro im Jahr. Die Kosten sind mit Belegen nachzuweisen. Barzahlung wird vom Finanzamt nicht akzeptiert. Die angerechneten Betreuungskosten zieht das Finanzamt im

Rahmen der jährlichen Steuererklärung vom Gesamtbetrag der Einkünfte ab und weist dies im Steuerbescheid aus.

## **Steuerklasse II: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Der **Entlastungsbetrag** für Alleinerziehende beträgt 1.908 Euro im Jahr. Ab dem zweiten Kind erhöht er sich um jeweils 240 Euro pro weiteres Kind. Bei z.B. drei Kindern hat der Entlastungsbetrag demnach eine Höhe von 2.388 Euro. Er ist bereits in den Tarif der **Steuerklasse II** eingearbeitet, so dass Alleinerziehende bereits im laufenden Jahr weniger Steuern zahlen. Alleinerziehende erhalten den Entlastungsbetrag bzw. die Steuerklasse II nur dann, wenn sie mit mindestens einem Kind, für das sie Kindergeld erhalten und ohne weitere erwachsene Person in einem Haushalt wohnen. Das Kind muss mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei dem alleinerziehenden Elternteil gemeldet sein. Auch wenn volljährige Kinder, die noch in der Ausbildung sind (Schule, Lehre) und für die Anspruch auf Kindergeld besteht, mit im Haushalt leben, besteht Anspruch auf den Entlastungsbetrag. Der Erhöhungsbetrag für mehr als ein Kind muss gesondert beim Finanzamt beantragt werden. Dies hängt damit zusammen, dass die Zahl der Kinderfreibeträge, die als Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt werden, nicht immer mit der Zahl der Kinder, die für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende maßgeblich ist, übereinstimmt.

Überprüfen Sie, ob Ihnen das Finanzamt den Entlastungsbetrag im Steuerbescheid ausgewiesen hat. Es gibt neben den kindbedingten Steuerentlastungen folgende steuerliche Regelungen, die auf Elternteile in ihrer jeweiligen Familiensituation bezogen sind:

## **Steuerklasse V**

Viele getrennt lebende Frauen, die noch verheiratet sind, bleiben in der Steuerklasse V. Während des Zusammenlebens mit dem Ehepartner kann dies durchaus ein steuerlicher Vorteil gewesen sein, ab der Trennung ist das jedoch nicht mehr der Fall. Alleinerziehende sollten mit dem Zeitpunkt der Trennung sofort beim Finanzamt die getrennte steuerliche Veranlagung beantragen. Das ist auch mit der Steuererklärung für das vorangegangene Jahr noch möglich. Es ist deshalb wichtig, weil sich alle Lohnersatzleistungen, also zum Beispiel das Elterngeld und das Arbeitslosengeld I am Nettoeinkommen orientieren und entsprechend deutlich niedriger ausfallen, wenn aufgrund der Einstufung in die Steuerklasse V das Nettoeinkommen sehr niedrig ist. Es gibt auch die Möglichkeit, dass beide Ehepartner/innen ihre tatsächlichen Anteile am Gesamteinkommen mit dem so genannten Faktorverfahren versteuern.

## Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an getrennt lebende Ex-Partner/innen

*a. Ex-Partner/innen, die nicht mit dem/r Unterhaltspflichtigen verheiratet waren*

Für die Unterhaltszahlungen an ehemalige Lebensgefährten/innen, die ein gemeinsames Kind betreuen (Betreuungsunterhalt), können Unterhaltsverpflichtete maximal 8.652 Euro im Jahr als außergewöhnliche Belastung von ihrem Gesamtbezug der Einkünfte abziehen. Einkünfte und Bezüge der/s Unterhaltsberechtigten, die 624 Euro im Jahr überschreiten, verringern den absetzbaren Höchstbetrag.

*b. Ex-Partner/innen, die mit dem/r Unterhaltsverpflichteten verheiratet waren (oder noch sind, d. h. getrennt Lebende)*

Nach der Trennung oder Scheidung können Unterhaltsverpflichtete ihre Unterhaltszahlungen an die/den Ex-Partner/in maximal 13.805 Euro im Jahr steuerlich als Sonderausgaben geltend machen. Da die/der Unterhaltsberechtigte die Unterhaltszahlungen als Einkommen versteuern muss, ist die Absetzbarkeit von deren/dessen Zustimmung abhängig. Das Verfahren wird „**begrenzt Real-splitting**“ genannt. Die finanziellen Nachteile, die der/dem Ex-Partner/in durch die Steuerpflicht entstehen, müssen von den Unterhaltsverpflichteten ausgeglichen werden. Auch andere finanzielle Nachteile müssen von den Unterhaltsverpflichteten ausgeglichen werden: Zum Beispiel sind dies Ansprüche auf die Arbeitnehmer-Sparzulage, auf die Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder auf die beitragsfreie Familienversicherung. Erklärt sich der/die Unterhaltsverpflichtete bereit, alle Nachteile auszugleichen, steht einem Realsplitting nichts entgegen. Wenn es möglich ist, sprechen Sie mit Ihrem/r Ex-Partner/in offen über diesen Nachteilsausgleich. Sollten Sie zu der Überzeugung gelangen, dass Ihre finanziellen Nachteile nicht ausgeglichen werden, dann stimmen Sie dem Realsplitting nicht zu. Der/die Unterhaltsverpflichtete hat dann immer noch die Möglichkeit, den Unterhalt als außergewöhnliche Belastung abzuziehen (allerdings zu einem geringeren Betrag, 8.652 Euro jährlich, siehe oben).

## I KRANKENVERSICHERUNG

### Mitgliedschaft

Wenn Ihre Kinder bisher bei Ihrem Ehepartner oder Ihrer Ehepartnerin im Rahmen der **Familienversicherung** beitragsfrei mitversichert waren, kommt dessen oder deren Krankenversicherung auch nach der Scheidung für die Kosten der Kinder auf. Sind Sie selbst Mitglied der gesetzlichen **Krankenversicherung**, können die Kinder jedoch auch über Sie beitragsfrei mitversichert werden. Eine

beitragsfreie Familienversicherung ist nicht möglich, wenn ein Elternteil nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, sein Gesamteinkommen höher als das des gesetzlich versicherten Elternteils ist und die Jahresarbeitsentgeltgrenze von 56.250 Euro regelmäßig übersteigt. Sie selbst müssen sich nach einer Scheidung – soweit Sie nicht bereits selbst versichert sind – um eine eigene Versicherung bemühen.

Sofern Ihr Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung oder Ersatzkasse war, können Sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der rechtskräftigen Scheidung der Krankenkasse schreiben, dass Sie dort freiwillig beitreten wollen. Dann muss die Krankenkasse Sie als Mitglied behalten, wenn der Ehegatte die erforderliche Vorversicherungszeit (unmittelbar vorher zwölf Monate oder in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung) nachweist.

Der freiwillige Beitritt hat zwei Vorteile gegenüber der anderen Möglichkeit, in eine private Krankenversicherung neu einzutreten: keine so genannte Wartezeit und in vielen Fällen niedrigere Prämien. Also ganz wichtig: Klären Sie diese Frage spätestens nach der Scheidung.

Schwierig kann sich die Situation gestalten, wenn Ihr Ehepartner als Beamter/Beamtin beihilfeberechtigt ist und Sie privat krankenversichert sind. Die Krankenversicherung wird in der Regel nur für den Teil der Kosten abgeschlossen worden sein, für den die Beihilfe nicht aufkommt. Mit der Scheidung endet Ihr eigener Anspruch auf Beihilfe gegen den Bund oder das Land, so dass Sie sich nach der Scheidung privat zu 100 Prozent versichern müssen. Das ist in der Regel sehr teuer.

Der Notwendigkeit, sich privat zu versichern, können Sie dadurch entgehen, dass Sie versuchen, unmittelbar nach der Trennung (oder auch bereits vorher) für mindestens zwölf Monate eine versicherungspflichtige Tätigkeit auszuüben. Dann sind Sie selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse und können dies auch zu einem geringen Beitragssatz bleiben. Eine geringfügige Beschäftigung bis 450 Euro reicht allerdings nicht aus.

Wer in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung war, kann dieser ebenfalls wieder beitreten.

Durch die eigene Krankenversicherung entstehen – ob privat oder gesetzlich – erhebliche Mehrkosten. Diese können Sie, sofern Sie Ehegattenunterhalt beziehen, gegenüber Ihrem geschiedenen Ehegatten geltend machen (Krankenvorsorgeunterhalt).

Bezieher/innen von Sozialhilfe, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, werden von den gesetzlichen Krankenkassen betreut. Sie können sich die Krankenkasse aussuchen und erhalten eine Krankenversichertenkarte. D.h.

Sie erhalten die gleichen Leistungen wie Mitglieder über die Krankenkasse, werden aber nicht deren Mitglied.

Erhalten Sie Arbeitslosengeld II, werden Sie Pflichtmitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, es sei denn, Sie waren unmittelbar zuvor privat krankenversichert. In diesem Fall übernimmt Ihr Jobcenter den halben Tarif im Basistarif als Zuschuss. Sie bleiben also auch während des Leistungsbezuges privat versichert. Der Basistarif muss von jeder Privatkasse angeboten werden und orientiert sich an den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen.

## Beiträge

Die Höhe der Beiträge ist i.d.R. abhängig von der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen der/des Versicherten. Für alle gesetzlichen Krankenkassen gilt der einheitliche Beitragssatz von 14,6 Prozent. Ergänzend kann jede Krankenkasse einen kassenindividuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben. Erhebt oder erhöht eine Krankenkasse ihren Zusatzbeitrag, haben Sie das Sonderkündigungsrecht in eine andere Krankenkasse zu wechseln. Für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Erziehungsgeld bleiben Sie beitragsfrei Mitglied der Krankenkasse. Für Studierende und Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung gelten besondere Regeln.

Viele Krankenkassen bieten ihren Versicherten Bonusprogramme an. Wer an einem solchen Programm teilnimmt, kann eine Beitragsermäßigung erhalten, teilweise von der Zuzahlung befreit werden oder eine Sachprämie erhalten. Einen solchen Bonus erhält, wer an Vorsorgeuntersuchungen, Maßnahmen der Primärprävention (z.B. Rückenschule) teilnimmt oder regelmäßig Sport treibt (z.B. im Sportverein oder in einem Fitnessstudio). Ein Bonus kann auch für die Teilnahme an einem Hausarztssystem, einem Chroniker- oder Disease-Management-Programm oder einer integrierten Versorgung gewährt werden.

Freiwillig Versicherten wird von einigen Krankenkassen angeboten, einen Teil des Beitrags zu erstatten, wenn sie sich bereit erklären, Behandlungskosten bis zu einer bestimmten Höhe selbst zu zahlen.

Rentner/innen müssen bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze auf ihre sonstigen Versorgungsbezüge (z.B. Betriebsrenten) und Alterseinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit den vollen Beitrag zahlen. Beiträge von Sozialhilfebezieher/innen, die Mitglied einer Krankenkasse sind, werden in der Regel vom Sozialamt übernommen.

## Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Durch die Leistungen der Krankenversicherung soll die Gesundheit der Versicher-

ten erhalten, wiederhergestellt oder der Gesundheitszustand gebessert werden. Die Versicherten haben unter anderem Anspruch auf folgende Leistungen:

- Verhütung von Krankheiten (z.B. Schutzimpfungen), hormonelle Empfängnisverhütung für junge Frauen bis zum 20. Lebensjahr und im Einzelfall Schwangerschaftsabbruch, wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen
- Früherkennung (z.B. Vorsorgeuntersuchen bei Kindern) und Behandlung von Krankheiten
- Krankengeld
- **Krankengeld** bei Erkrankung eines Kindes (für Alleinerziehende pro Kalenderjahr bezahlte Freistellung für bis zu 20 Arbeitstage)
- bei Schwerpflegebedürftigkeit
- Rehabilitation, soweit sie zur Vorbeugung, Beseitigung, Besserung oder Verhütung einer Verschlimmerung einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit notwendig ist
- aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson (z.B. bei der stationären Behandlung des Kindes im Krankenhaus)
- Mutterschaftsgeld.

Nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehören:

- Entbindungsgeld
- Sterbegeld
- Sterilisation, soweit sie nicht medizinisch notwendig ist
- nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, Ausnahme: Verordnungen für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr, für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen und bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen, wenn die Erkrankungen zum Therapiestandard gehören, die Arzneimittel werden in einer Richtlinie aufgelistet
- Sehhilfen/Brillen, Ausnahme: Sehhilfen und Brillen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für schwer sehbeeinträchtigte Menschen
- Fahrtkosten. Dies gilt aber nicht, wenn Sie mit einem Rettungs- oder Krankenwagen transportiert werden müssen. In besonderen Fällen kann die Krankenkasse die Fahrtkosten übernehmen (z.B. Gehbehinderung oder besondere Hilfsbedürftigkeit).

Auch der **Zahnersatz** gehört nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Es bleibt aber eine Versicherungspflicht bestehen. Der Zahnersatz kann dann sowohl bei einer gesetzlichen Krankenkasse als auch privat versichert werden. Für die

Zahnersatz-Versicherung bei den gesetzlichen Krankenkassen wurden befundbezogene Festzuschüsse eingeführt. Kosten oberhalb der Festzuschüsse tragen die Versicherten selbst. Die Bonusregelung besteht nach wie vor: Familienversicherte Angehörige bleiben kostenfrei mitversichert. Vor einem Wechsel zu einer privaten Krankenversicherung sollten Sie sich umfassend über die Kosten und das Leistungsangebot informieren.

Für Härtefälle gilt: Gesetzlich Versicherte, die Zahnersatz benötigen und über ein geringes Einkommen verfügen, erhalten von ihren Krankenkassen einen Betrag bis zur Höhe der für die Regelversorgung tatsächlich anfallenden Kosten. Als geringes Einkommen gelten derzeit monatliche Bruttoeinnahmen bis zu 1.134 Euro für Alleinstehende, mit einem Angehörigen 1.559 Euro und bei drei Angehörigen 2.126 Euro.

Einkommensunabhängig können folgende Versicherte in den Vorteil einer vollständigen Befreiung für Zahnersatz kommen:

- Empfänger/innen von laufender Sozialhilfe nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II oder besonderer Leistungen der Arbeitsförderung
- Empfänger/innen von Kriegsopferfürsorge nach dem BVG
- Empfänger/innen von BAföG
- Heimbewohner/innen, deren Kosten von der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge bezahlt werden.

## Selbstbeteiligung / Zuzahlungen

Bei allen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung wird eine Zuzahlung von zehn Prozent der Kosten erhoben. Die Zuzahlung beträgt höchstens zehn Euro und mindestens fünf Euro. Liegen die Kosten unter fünf Euro, ist der tatsächliche Preis vom Versicherten zu zahlen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind mit Ausnahme der Fahrtkosten von allen Zuzahlungen befreit.

Frauen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr erhalten die Anti-Baby-Pille auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung. Ab dem 20. Lebensjahr werden Privatverordnungen ausgestellt.

Für verschreibungspflichtige Arzneimittel ist eine Zuzahlung von zehn Prozent des Preises, mindestens fünf Euro, jedoch nicht mehr als zehn Euro pro Medikament zu entrichten. Das Gleiche gilt für Verbandmittel und Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl). Für Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind (z.B. Windeln bei Inkontinenz), ist die Zuzahlung auf zehn Euro im Monat beschränkt.

Verordnet der Arzt ein Heilmittel (z.B. Krankengymnastik) oder eine häuslichen Krankenpflege, so sind zehn Prozent der Kosten zuzüglich zehn Euro je Verordnung zu zahlen. Die Zuzahlung zur häuslichen Krankenpflege ist auf 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

Die Zuzahlungen von zehn Prozent zu einer Psychotherapie oder der Inanspruchnahme einer **Haushaltshilfe** beträgt kalendertäglich mindestens fünf Euro, höchstens aber zehn Euro.

Im Krankenhaus, bei der stationären Versorgung und Rehabilitation sowie Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren ist die Zuzahlung von zehn Euro pro Tag auf maximal 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Bei Anschlussheilbehandlungen wird der vorangegangene Krankenhausaufenthalt mit angerechnet.

**Hinweis:** Medikamente können auch über Versandapotheken bezogen werden. Die Medikamente sind unter Umständen billiger und einige Versandapotheken übernehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Zuzahlung. Prüfen Sie diese Angebote gründlich.

## **Belastungsgrenze**

Für Leistungen aus dem Katalog der gesetzlichen Krankenversicherungen werden Zuzahlungen bis zur Höhe der individuellen **Belastungsgrenze** fällig. Die Belastungsgrenze liegt bei maximal zwei Prozent, für chronisch Kranke bei maximal einem Prozent der Familienbruttoeinnahmen. Zu den Einnahmen zählen z.B. das Arbeitseinkommen und Zinsen, aber auch das Arbeitslosengeld, Krankengeld und Mutterschaftsgeld. Das Kindergeld muss nicht für Zuzahlungen aufgewendet werden. Bei der Ermittlung der jährlichen Bruttoeinnahmen sind auch die Einkünfte der mitversicherten Angehörigen anzurechnen. Für Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt leben, werden allerdings Freibeträge berücksichtigt:

- 5.229 Euro für den ersten Angehörigen,
- 3.486 Euro für jeden weiteren Angehörigen
- 7.248 Euro für jedes zu berücksichtigende Kind

Wenn Sie chronisch krank sind (z.B. Diabetes, Krebs) und im Kalenderjahr Zuzahlungen in Höhe von einem Prozent des jährlichen Familienbruttoeinkommens geleistet haben, so sind Sie danach von Zuzahlungen befreit. Die Ein-Prozent-Grenze gilt auch für die nicht chronisch Kranken, im Haushalt lebenden familienversicherten Angehörigen.

Als schwerwiegend chronisch krank gilt, wer sich in ärztlicher Dauerbehandlung befindet (nachgewiesen durch einen Arzttermin pro Quartal wegen derselben Krankheit) und zusätzlich eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Pflegebedürftigkeit entsprechend der Pflegestufe II oder III
- Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 Prozent oder

- Bedarf an kontinuierlicher medizinischer Versorgung (ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmittel), ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

Wenn Sie unter einer Erkrankung leiden, wegen der Sie regelmäßig einen Arzt aufsuchen bzw. Medikamente nehmen müssen, sollten Sie sich erkundigen, ob Sie als chronisch krank gelten.

Auch Bezieher/-innen der Grundsicherung (SGB II/SGB XII) müssen Zuzahlungen leisten. Als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze gilt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft der Regelsatz des Haushaltsvorstands. Freibeträge für Kinder und Ehepartner können deshalb nicht zusätzlich veranschlagt werden. Für das Erreichen der Belastungsgrenze werden sämtliche Zuzahlungen für Leistungen der GKV berücksichtigt:

- Zuzahlungen zu Arznei- und Verbandmitteln sowie Heilmitteln (zum Beispiel Physiotherapien wie Massagen oder Krankengymnastik), die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, die Ergotherapie sowie häusliche Krankenpflege
- Zuzahlungen zu Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Hörhilfen
- Körperersatzstücke, Rollstühle oder Gehhilfen
- Zuzahlungen im Krankenhaus sowie bei der stationären Vorsorge und Rehabilitation.

**Hinweis:** Sie sollten sich alle Zuzahlungen quittieren lassen! Bei fast allen Krankenkassen können Sie ein kostenloses Nachweisheft anfordern, in dem Sie Ihre Zuzahlungsbelege sammeln können. Sobald Ihre Belastungsgrenze erreicht ist, sollten Sie Ihre Krankenkasse informieren. Sie werden dann bis zum Ende des Kalenderjahres von der Zuzahlung befreit. Zu viel geleistete Zuzahlungen werden erstattet.



Unabhängige Patientenberatung Deutschland  
Bundesweites Beratungstelefon: Tel. 0800 / 0 11 77 22 (kostenfrei aus dem Festnetz), Montag bis Freitag: 8.00 bis 22.00 Uhr; Samstag 8.00 bis 18.00 Uhr  
[www.unabhaengige-patientenberatung.de](http://www.unabhaengige-patientenberatung.de)

Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums: Tel. 030 / 340 60 66-01,  
Montag bis Donnerstag: 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag: 8.00 bis 15.00 Uhr  
[www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)

PKV. Verband der privaten Krankenversicherung e. V., [www.pkv.de](http://www.pkv.de)  
Gustav-Heinemann-Ufer 74c, 50968 Köln, Tel. 0221 / 99 87-0 oder  
Glinkastr. 40, 10117 Berlin, Tel. 030 / 2045 89-66

## ■ PFLEGEVERSICHERUNG

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung liegt bei 2,35 Prozent. Zusätzlich zahlen kinderlose Mitglieder unter 65 Jahren einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten. Dieser erhöhte Beitrag ist nicht zu zahlen, wenn nachgewiesen wird, dass Kinder erzogen werden oder wurden. Berücksichtigt werden auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder. Für den Nachweis der Elternschaft gibt es bestimmte Empfehlungen, die Sie bei den Pflegekassen erhalten.

Wenn Sie ein behindertes Kind allein erziehen, finden Sie im Kapitel 5 (Alleinerziehende und ihre Kinder mit Behinderungen) weitere Informationen zur Pflegeversicherung.



Bundesgesundheitsministerium, [www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de) (Thema Pflege)

.....

## ■ RENTE, ALTERSSICHERUNG

Grundsätzlich basiert die Altersversorgung in Deutschland auf drei Säulen: der gesetzlichen Rentenversicherung, die immer noch die Hauptsäule der Alterssicherung bildet, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge. Da das deutsche Rentenrecht von der Annahme einer kontinuierlichen Vollzeitwerbsbeteiligung und von stabilen Ehen (Witwenrente) ausgeht, stellt die gesetzliche Rente nur für diejenigen eine ausreichende Existenzsicherung im Alter dar, die kontinuierlich, d.h. 45 Jahre, berufstätig waren und immer durchschnittlich verdienten. (Das unabhängig von einer bestimmten wöchentlichen Arbeitszeit durchschnittlich erzielte Bruttoentgelt lag im Jahre 2014 bei 34.514 Euro.)

Das Niveau der zukünftigen Renten liegt je nach Alter bei 67–68 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens nach 45 Jahren Pflichtbeiträgen. Allerdings erreichen nur noch wenige Männer 45 Jahre Pflichtbeiträge, Mütter mit ihren unterbrochenen Erwerbsbiographien und ihrer häufigen Teilzeiterwerbstätigkeit erst recht nicht. Außerdem verdienen Frauen immer noch deutlich weniger als Männer, die Lohnlücke liegt bei durchschnittlich 22 Prozent. Frauen beziehen rund 60 Prozent geringere eigene Alterssicherungseinkommen als Männer. Es ist deshalb wichtig, dass Sie Ihr Auskommen im Alter im Blick behalten und sich so früh wie möglich Gedanken über eine Ergänzung Ihrer gesetzlichen Altersvorsorge machen. Es empfiehlt sich, eine Rentenberatung in Anspruch zu nehmen, die von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern kostenfrei angeboten wird.

Um im Alter abgesichert zu sein, empfiehlt es sich, eine Kombination von verschiedenen Arten der Altersversorgung anzustreben. Arbeitnehmer/innen haben zum Beispiel einen Anspruch auf **betriebliche Altersvorsorge**. Teilbeträge ihres Lohnes (maximal 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze) werden dabei in Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung umgewandelt. Die Anlage regelt der Arbeitgeber.

Die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung setzt voraus, dass auch tatsächlich Entgelt gezahlt wird. Während der Elternzeit z.B. ist das nicht der Fall (es sei denn, es wird in Teilzeit weiter gearbeitet). Beschäftigte haben deshalb die Möglichkeit, während dieser Zeiten eigene Beiträge zum Aufbau ihrer Betriebsrente zu leisten.

### Wenn die Rente nicht reicht

Für ältere Menschen, deren Einkommen den Lebensunterhalt nicht deckt, gibt es die **Grundsicherung im Alter** und bei Erwerbsminderung. Diese eigenständige Sozialleistung soll den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer Menschen sicherstellen: sowohl für jene die ihre Altersgrenze erreicht haben (abhängig vom Geburtsjahr zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr), als auch für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen, die über 18 Jahre alt sind. Grundsicherung im Alter ist Teil der Sozialhilfe (4. Kapitel SGB XII). Wenn Sie eine niedrige Rente oder Sozialhilfe beziehen und für den Bezug der Grundsicherung in Frage kommen, werden Sie von Ihrer Rentenversicherung schriftlich informiert, Antragsvordrucke werden beigelegt. Den Antrag auf Grundsicherung müssen Sie i. d. R. beim Sozialamt stellen. Sollten Sie bisher nicht informiert worden sein, sollten Sie selbst prüfen, ob für Sie Ansprüche auf Grundsicherung bestehen könnten.

### Die gesetzliche Rentenversicherung

Um einen Anspruch auf Rente zu haben, müssen Sie zuerst Beiträge eingezahlt haben und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Es gilt eine allgemeine Wartezeit von fünf Jahren, um Anspruch auf eine gesetzliche Rente zu erwerben. Die Wartezeit ist dabei gleichbedeutend mit einer bestimmten Versicherungszeit. Je nach Rentenart werden außer Beitragszeiten auch weitere rentenrechtliche Zeiten auf die Wartezeit angerechnet.

Grundlage für die Rentenberechnung ist das Verhältnis des eigenen Arbeitsverdienstes zu dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst aller in der Rentenversicherung versicherten Personen. Die **Höhe Ihrer Rente** bestimmt

sich vor allem über die Höhe der Beiträge, die Sie während Ihrer Erwerbstätigkeit eingezahlt haben und der Dauer Ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Versicherungspflichtig sind alle Arbeitnehmer/innen, Arbeiter/innen und Angestellte, Auszubildende (außer Beamte/innen, Ärzte/innen usw., mit eigenen Sicherungssystemen), Personen im Bundesfreiwilligendienst oder im freiwilligen Wehrdienst, aber auch einige Selbstständige. Auch alle Studierenden, die neben ihrem Studium eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausführen, sind rentenversicherungspflichtig. Wenn Sie wissen wollen, wie hoch Ihr Rentenanspruch ist, können Sie dazu eine Rentenauskunft bei Ihrer Rentenversicherung einholen, wobei Sie allerdings nur die Höhe der Rente zum Zeitpunkt der Anfrage erhalten.

Die **Höhe Ihrer Beiträge** wird aus Ihrem Verdienst berechnet, allerdings nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze, die im Jahr 2016 in den alten Bundesländern bei 6.200 Euro/Monat und in den neuen Bundesländern bei 5.400 Euro/Monat liegt (jährlich: 74.400/64.800). Derzeit liegt der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bei 18,7 Prozent. Auch wenn Sie eine Lohnersatzleistung wie Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Altersübergangsgeld beziehen, sind Sie während des Bezugs dieser Leistungen versicherungspflichtig. Dabei wird der Beitrag aus 80 Prozent des Verdienstes berechnet, aus dem die Lohnersatzleistung ermittelt worden war. Das heißt, wenn Sie vorher Teilzeit beschäftigt waren, sind die Beiträge sehr gering.

Wenn Sie dauerhaft **geringfügig beschäftigt** sind, muss der gewerbliche Arbeitgeber Pauschalbeträge von 15 Prozent zur gesetzlichen Rentenversicherung bezahlen, der Arbeitgeber in einem Privathaushalt fünf Prozent. Geringfügig beschäftigt sind Sie derzeit, wenn Ihr monatlicher Bruttoarbeitsverdienst 450 Euro nicht übersteigt. Die sogenannten **Minijobs** sind auch für die Arbeitnehmer/innen rentenversicherungspflichtig, es werden 3,7 bzw. 13,7 Prozent bei Minijobs in Privathaushalten der Einkünfte an die Rentenversicherung abgeführt. Mit einem 450-Euro-Job erarbeiten Sie sich nur einen minimalen Rentenanspruch von monatlich vier bis fünf Euro, in Privathaushalten noch weniger (vgl. Abschnitt Minijob).

Interessanter als dieser minimale Rentenzuwachs ist der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, den Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch durch eine geringfügige Beschäftigung erreichen. Außerdem erwerben Sie weiter einen Anspruch auf Fördermöglichkeiten in der Riester-Rente und bekommen die Tätigkeit auf die fünfjährige Wartezeit angerechnet. Überlegen Sie sich deshalb gut, ob Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Rahmen Ihres Minijobs die Versicherungspflicht abzuwählen.



Service-Rufnummer der Mini-Job-Zentrale der Bundesknappschaft:  
Tel. 03552902 / 7 07 99 (Montag bis Freitag 7:00–19:00 Uhr)

Kostenloses Bürgertelefon der Deutschen Rentenversicherung: 0800 /  
100048013 (Montag bis Donnerstag 7:30-19:30 Uhr und Freitag bis 15:30 Uhr)



Tipps enthält auch die kostenlose Broschüre „Minijobs – Midijobs: Bausteine für die Rente“. Das Heft steht als Download bereit oder kann online bestellt werden ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)).

Auch **Kindererziehungszeiten** werden als Beitragszeiten in der Rentenversicherung angerechnet. Für die Zeit, in der Sie Ihr nach 1992 geborenes Kind erziehen, werden Sie die ersten drei Jahre nach der Geburt beitragsfrei pflichtversichert. Für vor 1992 geborene Kinder umfasst die Pflichtversicherung wegen Kindererziehung nur zwei Jahre. Grundsätzlich werden die Kindererziehungszeiten der Mutter zugeordnet. Anspruchsberechtigt sind jedoch nicht nur leibliche Mütter, sondern auch Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter. Wenn beide Eltern das Kind erziehen, können sie durch eine gemeinsame Erklärung dem Rentenversicherungsträger mitteilen, wer von ihnen wegen Kindererziehung versichert sein soll. Die dreijährige Pflichtversicherung kann – wie die Elternzeit – zeitlich nacheinander zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Kindererziehungszeiten durch beide Eltern ist nicht möglich.

Die Bewertung der Kindererziehungszeiten beträgt 100 Prozent des Durchschnittsentgeltes. Derzeit würde sich daher ein Rentenertrag von rund 29 Euro in den alten und rund 27 Euro in den neuen Bundesländern monatlich für ein Jahr Kindererziehung ergeben. Wenn Sie während der Kindererziehung erwerbstätig sind, werden die durch Ihre Erwerbstätigkeit erzielten rentenrechtlichen Beiträge zu zeitgleichen Beitragszeiten hinzugerechnet, und zwar bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

Für erwerbstätige Mütter, die bis zum zehnten Geburtstag ihres jüngsten Kindes unterdurchschnittlich, z. B. durch Teilzeitarbeit, verdienen, gelten Berücksichtigungszeiten. Nach dem Prinzip der Rente nach Mindesteinkommen werden Rentenansprüche, die in den ersten zehn Lebensjahren eines Kindes erworben werden, um 50 Prozent, maximal bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens, aufgewertet. Auch Zeiten der häuslichen Pflege werden bei Privatpersonen als Beitragszeiten berücksichtigt.

Frauen, die wegen gleichzeitiger Erziehung von zwei und mehr Kindern in dieser Zeit nicht erwerbstätig sind, erhalten ebenfalls eine Aufstockung in Höhe der höchstmöglichen Förderung für erwerbstätige Frauen. Dies gilt für Berücksichtigungszeiten ab 1992. Wenn sich auch die Beitragszeiten aus Ihrer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit bzw. Kindererziehungs- oder Pflegezeiten am meisten auf die Höhe der Renten auswirken, so können sich aber auch **beitragsfreie Zeiten** rentensteigernd auswirken. Diese beitragsfreien Zeiten sind besonders wichtig, da für den Erhalt von Rente eine bestimmte Anzahl von rentenrechtlichen Zeiten, die so genannte Wartezeit, Voraussetzung sind. Anrechnungszeiten, die für die 35-jährige Wartezeit zählen und Ihre Rente erhöhen, sind zum Beispiel Zeiten, in denen Sie wegen Krankheit arbeitsunfähig oder in Rehabilitation waren, wegen Schwangerschaft während der Mutterschutzfristen nicht gearbeitet haben, als arbeitslos gemeldet waren, aber keine Leistungen erhielten oder eine Rente vor Ihrem 55. Lebensjahr bezogen haben.

Wenn sich in Ihrer Rentenbiographie Lücken ergeben haben, gibt es die Möglichkeit, diese unter Umständen durch Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen aufzufüllen.

Hochschulbildung: Zeiten der Schul- oder Hochschulbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres werden als unbewertete Anrechnungszeit für höchstens acht Jahre für alle (hoch-) schulischen Ausbildungszeiten anerkannt. Zeiten eines Fachschulbesuches und Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden längstens für 36 Monate bewertet.

### **Welche Rentenarten gibt es und wer erhält welche Rente?**

Grundsätzlich gibt es folgende Renten: Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbstätigkeit und Renten wegen Todes.

Anspruch auf **Altersrente** haben alle, die eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben und die jeweiligen Wartezeiten erfüllen. Dabei müssen Sie für den Erhalt der Regelaltersrente mindestens das 65. Lebensjahr vollendet haben und eine Versicherungszeit von fünf Jahren erfüllen. Zu dieser Rentenart dürfen Sie unbeschränkt hinzuverdienen.

Für rentenversicherte Männer und Frauen gilt eine einheitliche Regelaltersgrenze von 65 Jahren, die seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre erhöht wird. Eine Inanspruchnahme der Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist für Frauen, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, auch weiterhin möglich, aber mit Abschlägen. Besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten erreicht haben, können weiterhin nach Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei Altersrente erhalten.

Die Anhebung der Altersgrenzen kann je nach Alter der versicherten Person und Rentenart unterschiedliche Auswirkungen haben. Bitte informieren Sie sich dazu bei Ihrem Rentenversicherungsträger oder durch die Broschüren der Deutschen Rentenversicherung Bund ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)).

**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** haben die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn Ihre Gesundheit keine volle Erwerbstätigkeit zulässt. Diese Renten werden längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Anschließend erhalten Sie eine Altersrente, wenn Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit mindestens drei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

### **Anspruch auf Rente wegen Todes**

Diese Rentenart soll den Hinterbliebenen Ersatz für den bisher durch die verstorbene Person geleisteten Unterhalt bieten. Für Kinder kennt die gesetzliche Rentenversicherung **Halbwaisen- und Vollwaisenrenten**. Anspruch auf Halbwaisenrente besteht, wenn die Waise noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil hat und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Die Halbwaisenrente beträgt zehn Prozent der Versichertenrente zuzüglich eines Zuschlags, der sich an der Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten des/der Verstorbenen orientiert. Unter Umständen besteht hier aufgrund der oft niedrigen Beträge ein Anspruch auf ergänzendes Sozialgeld oder auf Unterhaltsvorschuss.

Anspruch auf Vollwaisenrente besteht, wenn die Waise keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat. Sie wird aus den Versicherungen der beiden Verstorbenen berechnet, wenn beide die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Sie beträgt 20 Prozent der Summe der Versichertenrenten der beiden Eltern plus Zuschlag. Anspruch auf Waisenrente kann auch nach Tod eines Stiefelternteils, Pflegeelternteils oder Großelternteils bestehen, wenn das Kind in deren Haushalt gelebt hat oder von ihnen überwiegend unterhalten worden ist. Waisenrente wird uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Darüber hinaus wird die Waisenrente längstens bis Ende des 27. Lebensjahres gewährt, wenn die Waise sich in einer Schul- bzw. Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leistet oder sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann. Seit dem 1. Juli 2015 wird auch bei volljährigen Waisen kein Einkommen mehr angerechnet.

Vorsicht: Bei Bezug einer Halbwaisenrente kann Ihr Kind nicht bei Ihnen mit familienversichert werden. Es ist eigenständig in der Krankenversicherung der Rentner versicherungs- und beitragspflichtig.

Stirbt Ihr rentenversicherter Ehemann oder Ihre rentenversicherte Ehefrau, erhalten Sie als Witwe/r auf Antrag eine Hinterbliebenenrente, wobei das Gesetz zwischen kleiner und großer **Witwenrente** unterscheidet.

Achtung: Die nachfolgenden Regelungen gelten nur noch für Witwen und Witwer, deren Ehepartner/in vor dem 1.1.2002 verstorben ist, sowie für Ehepaare, bei denen der ältere Partner bei In-Kraft-Treten der Rentenreform am 1.1.2002 mindestens 40 Jahre alt war:

Die kleine Witwenrente von 25 Prozent des vollen Rentenanspruchs, der dem/der Verstorbenen zugestanden hätte, erhält die/der Witwe/r, wenn der/die Verstorbene die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Wenn Sie eine kleine Witwenrente erhalten, wird mit Vollendung des 45. Lebensjahres diese automatisch in eine große Witwenrente umgewandelt. Hierzu muss kein neuer Antrag gestellt werden, außer Sie sind frühzeitig erwerbsgemindert.

Die große Witwenrente von 60 Prozent des Betrages, der dem/der Verstorbenen als Vollrente zugestanden hätte, erhalten Sie, wenn der/die Verstorbene die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, Sie ein minderjähriges Kind erziehen oder in häuslicher Gemeinschaft ein behindertes Kind – auch nach dem 18. Lebensjahr – pflegen oder berufs-/erwerbsunfähig oder älter als 45 Jahre sind. Bei der Hinterbliebenenrente wird weiter unterschieden, ob der/die Verstorbene bereits Rentner/in war oder nicht. Je nachdem beginnt der Rentenanspruch mit dem Ersten des Monats nach dem Tod oder bereits mit dem Todestag.

Ihr eigenes Einkommen wird zu 40 Prozent auf die Witwenrente angerechnet, soweit bestimmte Freibeträge (monatlich 771,14 Euro alte Bundesländer bzw. 714,12 Euro neue Bundesländer, zusätzlich für jedes Waisenrenten berechnete Kind monatlich 163,58 Euro alte Bundesländer bzw. 151,48 Euro neue Bundesländer) überschritten werden. Vermögen, Betriebsrenten, Leistungen aus privaten Rentenversicherungen usw. bleiben dagegen anrechnungsfrei. Im Sterbevierteljahr wird kein eigenes Einkommen berücksichtigt.

Für die den Regelungen der Rentenreform vom 1.1.2002 unterfallenden Witwen und Witwer gilt:

Die große Witwenrente beträgt 55 Prozent der Rente des oder der Verstorbenen. Kindererziehung führt zu einer Erhöhung der Witwenrente: Für das erste Kind gibt es einen Zuschlag in Höhe von zwei Entgeltpunkten, für jedes weitere Kind einen Entgeltpunkt. Ein Entgeltpunkt beträgt 29,21 Euro West/ 27,05 Euro Ost (Stand: 1.7.2015).

In der Regel verfällt ein Anspruch auf Witwenrente, wenn die/der Witwe/r wieder heiratet. Die kleine Witwenrente für Frauen, die nicht erwerbstätig sind, keine Kinder erziehen und jünger als 45 Jahre sind, wird auf zwei Jahre befristet.

## Wie sind die Regelungen nach einer Scheidung?

Bei der Ehescheidung erfolgt der sogenannte **Versorgungsausgleich**, d.h. sämtliche Rentenansprüche, welche die Ehegatten während der Ehezeit erworben haben, werden hälftig geteilt. Diese Anrechte auf eine Altersversorgung werden als gemeinschaftliche partnerschaftliche Lebensleistung der Ehegatten angesehen. Der Ehegatte, der während der Ehe, beispielsweise durch Kinderbetreuung, keine oder nur eine geringere Altersvorsorge aufbauen konnte, soll im Alter eine eigenständige Absicherung erhalten.

Seit der Reform des Versorgungsausgleichs 2009 wird jedes Versorgungsanrecht innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems gesondert zwischen den Ehegatten geteilt (interne Teilung). D.h. jeder Ehegatte erhält ein eigenes Konto beim Versorgungsträger seines Expartners/seiner Expartnerin. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für betriebliche und private Versorgungsanrechte. Eine Verrechnung findet nur statt, wenn beide Ehegatten beim selben Versorgungsträger Anrechte gleicher Art erworben haben.

In Ausnahmefällen findet eine externe Teilung statt, bei der der ursprüngliche Versorgungsträger den halben Wert des zu teilenden Anrechts in ein anderes Versorgungssystem für den ausgleichsberechtigten Ehegatten einzahlt. Hier kann es bei Betriebsrenten zu Wertverzerrungen zu Lasten des Ausgleichsberechtigten kommen.

Wurde Ihre Ehe zwischen 1977 und 2009 geschieden, können Sie auf Antrag beim Familiengericht den Versorgungsausgleich neu berechnen lassen. Ein solcher Abänderungsantrag ist dann erfolgsversprechend, wenn der ausgleichspflichtige Ex-Ehepartner über Anrechte aus berufsständischer Versorgung, betrieblicher Altersvorsorge oder auch aus Zusatzversicherungen des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes verfügte. Um sicher gehen zu können, dass eine Neuberechnung zu Ihren Gunsten ausfällt, sollten Sie sich im Vorfeld gut beraten lassen.

Bei Ehen, die kürzer als drei Jahre gedauert haben, wird der Versorgungsausgleich nur auf Antrag durchgeführt.

Nur wenn die Eheleute den Versorgungsausgleich ausschließen, findet er nicht statt. Die Ehegatten können Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen und ihn beispielsweise im Zusammenhang mit nachehelichen Regelungen zum Zugewinnausgleich oder Unterhalt ganz oder teilweise ausschließen. Wer solche Vereinbarungen treffen will, benötigt jedoch profundes Fachwissen über seine konkrete Versorgungssituation und die Auswirkungen der Vereinbarungen auf seine Altersvorsorge.

## Rente nach Tod des geschiedenen Ehegatten

Wenn Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist, können Sie nach

dem Tode Ihres/r geschiedenen Ehegatten Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente (**Geschiedenenwitwenrente**) haben. Hierfür müssen jedoch zahlreiche weitere Voraussetzungen erfüllt sein, so dass eine Beratung dazu bei Ihrem Rentenversicherungsträger empfehlenswert ist.

Wenn Sie ein eigenes oder ein Kind des früheren Ehepartners, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf **Erziehungsrente**. Voraussetzung ist u.a., dass Sie nicht wieder geheiratet haben und Sie bis zum Tod des / der geschiedenen Ehemanns/frau die fünfjährige Wartezeit erfüllt haben. Die Erziehungsrente entspricht in ihrer Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie kann damit erheblich zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts beitragen.



Lassen Sie sich bei der Deutschen Rentenversicherung beraten. Formulare für die Beantragung der Erziehungsrente finden Sie auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) unter „Services“ bei „Formulare und Anträge“.

.....



„Das Eherecht“ Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Bestellung oder Download unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de) unter „Publikationen“.

.....

## Wie komme ich zu meiner Rente?

Ihre Rente erhalten Sie nicht automatisch, etwa nach Erreichen eines bestimmten Alters, sondern nur nach Antragstellung bei den Rentenversicherungsträgern. Es ist gut, wenn Sie frühzeitig Ihren Versicherungsverlauf anfordern, das sind die gespeicherten Daten aller rentenrelevanten Zeiten bei den Rentenversicherungsträgern. Sie können so auf eventuelle Lücken aufmerksam werden und Fehler korrigieren. Ab dem 27. Lebensjahr erhalten Sie jährlich eine Renteninformation über den aktuellen Stand Ihrer zu erwartenden Rente. Die Deutsche Rentenversicherung bietet auch im Internet ein „Formularpaket Kontenklärung“ an ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)). Heben Sie die Jahresentgeltmeldungen Ihres Arbeitgebers gut auf und kontrollieren Sie sie, weil diese die Grundlage für die Rentenberechnung bilden.

Die aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sind in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Das heißt, die Renten aller, die noch keine Versorgung bezogen haben, werden nach den hier beschriebenen Vorschriften berechnet.



.....

Online-Rentenlexikon des Bundesministerium für Arbeit und Soziales:  
[www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Rentenlexikon/inhalt.html](http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Rentenlexikon/inhalt.html)  
„Ratgeber zur Rente“, die Broschüre als Download im Internet: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)  
[www.vdk.de](http://www.vdk.de) (Sozialverband)  
[www.sozialportal.de](http://www.sozialportal.de)  
[www.dia-vorsorge.de](http://www.dia-vorsorge.de) (Deutsches Institut für Altersvorsorge)  
[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)  
Rentenversicherungsträger, Versicherungsämter und Versicherungssälteste  
bieten Beratungen an.

.....

### Ist die private Altersversorgung sinnvoll?

Sowohl für die betriebliche als auch für die private Altersvorsorge können Sie staatliche Zulagen oder Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge („**Riester-Rente**“) gibt es, sofern ein bestimmter Prozentsatz des Bruttoeinkommens dafür aufgewendet wird und entsprechende Verträge, z.B. über eine Lebensversicherung, als förderungswürdig anerkannt werden. Dabei wird unterschieden zwischen einer Grundzulage und einer Kinderzulage. Die Kinderzulage wird grundsätzlich dem Altersvorsorgevertrag der Mutter zugeführt, es sei denn, ein Paar bestimmt in einer gemeinsamen Erklärung, dass die Kinderzulage dem Vertrag des Vaters zukommen soll. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern kann nur der Elternteil die Kinderzulage erhalten, der das Kindergeld bezieht. Ledige erhalten als Grundzulage 154 Euro, Verheiratete 308 Euro und pro Kind gibt es eine Zulage von 185 Euro, für ab dem 1.1.2008 geborene Kinder 300 Euro. Seit 2008 müssen mindestens vier Prozent des Einkommens, jedoch höchstens 2.100 Euro angelegt werden. Grundsätzlich gilt allerdings, einen so genannten Sockelbetrag nicht zu unterschreiten. Um den vollen Förderanspruch zu haben, müssen Sie mindestens 60 Euro im Jahr anlegen.

Gefördert werden grundsätzlich alle, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, außerdem Beamte, Angehörige des öffentlichen Dienstes, Auszubildende, Arbeitslose Nichterwerbstätige in der dreijährigen Erziehungszeit, Personen im Bundesfreiwilligendienst, pflichtversicherte Selbstständige sowie die geringfügig Beschäftigten, die auf nicht auf Rentenversicherungspflicht verzichtet haben. Wenn Sie wissen, dass Sie eines Tages eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen werden und noch Geld zurücklegen können, ist der Abschluss einer zusätzlichen privaten Altersversicherung (auch mit geringen Summen) auf jeden Fall sinnvoll. Jedes Versicherungsunternehmen

bietet eine ganze Palette an Angeboten zur Altersversorgung an und hat zur Deckung der entstandenen Rentenlücke eigene Lösungen entwickelt.

Wenn Sie von den staatlichen Zuschüssen profitieren wollen, dann lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Angebote, die Sie interessieren, alle Voraussetzungen für eine staatliche Förderung erfüllen. Neben den klassischen Lebensversicherungen spielt die private Rentenversicherung, oft kombiniert mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung, eine immer größere Rolle. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung spielt bei der privaten Rentenversicherung die Beitragshöhe und Beitragszeit die entscheidende Rolle. Doch so unterschiedlich wie die Versicherungsunternehmen und ihre Angebote sind auch die Konditionen für eine private Altersversorgung. Lassen Sie sich also vor Abschluss des Vertrages gut informieren und möglichst unabhängig beraten.

Außerdem gibt es noch die so genannte **„Rürup-Rente“** als Pendant zur „Riester-Rente“. Sie ist vor allem für Selbstständige gedacht, die ansonsten für ihre Beitragszahlungen in die Altersvorsorge keine Steuererleichterung erwarten können.

---

## ARBEITSLOSIGKEIT

### ■ ARBEITSLOSENGELD I (ALG I)

Alleinerziehende sind in hohem Maße von Erwerbslosigkeit und damit häufig auch von Einkommensarmut betroffen. Dieses und das folgende Kapitel sollen einen Überblick über Leistungen für Erwerbslose geben. Da die Rechtslage auf diesem Gebiet kompliziert ist und sich in den letzten Jahren wiederholt und grundlegend geändert hat, sollten sich Erwerbslose in jedem Fall individuell beraten lassen. Die Beratung durch die örtliche Arbeitsagentur, das Jobcenter oder eine Beratungsstelle empfiehlt sich auch, wenn Sie den Verlust Ihres Arbeitsplatzes befürchten oder, z. B. nach der Elternzeit, in den Beruf zurückkehren wollen.

Auch wenn Sie nicht arbeitslos sind und/oder keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, können Sie sich bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend melden, um sich bei der Arbeitssuche unterstützen zu lassen. Ein Teil der Leistungen der Arbeitsagentur steht auch Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld zur Verfügung. Solange Sie keinen Arbeitsplatz gefunden haben, sollten Sie Ihre Arbeitssuchmeldung spätestens alle drei Monate erneuern. Dies ist wichtig, um den uneingeschränkten Anspruch auf die Leistungen der Arbeitsagentur zu erhalten.

Wurde Ihr Arbeitsplatz gekündigt, müssen Sie sich sofort bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend melden, auch wenn die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist und Ihr Arbeitsverhältnis folglich noch nicht beendet ist! Wer sich nicht spätestens drei Monate vor Beendigung seines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses arbeitsuchend meldet, erhält eine Sperrzeit (siehe Abschnitt Sanktionen) von einer Woche. Nach Eintritt der Arbeitslosigkeit müssen Sie sich persönlich (!) bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden, da frühestens ab diesem Zeitpunkt Arbeitslosengeld gezahlt wird.

Durch das Arbeitslosengeld wird Ihre Existenz für einen begrenzten Zeitraum finanziell abgesichert. Läuft der Anspruch auf Arbeitslosengeld I aus und Sie haben noch keine neuen Arbeitsplatz gefunden, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Um die Arbeitslosigkeit zu überwinden, können von der Arbeitsagentur eine Reihe weiterer Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Erkundigen Sie sich deshalb frühzeitig nach für Sie geeigneten Maßnahmen der Arbeitsförderung und fragen Sie Ihre/n Ansprechpartner/in in der Arbeitsagentur, ob in Ihrem Fall entsprechenden Förderungsmöglichkeiten bestehen. Dabei sollten Sie beachten, dass viele Maßnahmen von Ihnen beantragt werden müssen.

## Anspruch auf Arbeitslosengeld

Nach §§ 137 ff. SGB III haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I), wenn Sie arbeitslos sind, sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeit erfüllen.

## Arbeitslosigkeit

Der Begriff der Arbeitslosigkeit als Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld wird nicht nur durch die Beschäftigungslosigkeit, sondern auch durch die Eigenbemühungen (Beschäftigungssuche) und die Verfügbarkeit der Arbeitnehmer/innen definiert. Beschäftigungslos sind Sie, wenn Sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Beschäftigungslos sind Sie auch, wenn Sie nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (z. B. Minijob).

Um als arbeitslos zu gelten, müssen Sie sich aktiv um einen Arbeitsplatz bemühen (**Eigenbemühungen**). Es wird verlangt, dass Sie alle zumutbaren Möglichkeiten nutzen, um Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Dazu gehört, dass Sie Ihre Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung erfüllen, bei der Vermittlung durch Dritte mitwirken oder die Selbstinformationssysteme der Arbeitsagentur nutzen. Sie sollten Ihre Eigenbemühungen dokumentieren, auch wenn Sie von der Agentur für Arbeit nicht auf Ihre Nachweispflicht hingewiesen wurden.

Als Arbeitslose/r müssen Sie den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen (**Verfügbarkeit**). Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht zur Verfügung, wer eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf. Sie müssen bereit sein, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen und auszuüben und an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Um verfügbar zu sein, müssen Sie darüber hinaus den Vermittlungsaktivitäten der Arbeitsagentur zur beruflichen Eingliederung orts- und zeitnah Folge leisten können (**Erreichbarkeit**). Entsprechend der Erreichbarkeits-Anordnung der Bundesagentur für Arbeit heißt „erreichbar sein“, dass Sie täglich Ihre Post persönlich einsehen können und unverzüglich die Arbeitsagentur aufsuchen oder z.B. eine vorgeschlagene Arbeit annehmen können. Um Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen, sollten Sie bei einem Umzug rechtzeitig Ihre neue Adresse der Arbeitsagentur mitteilen und/oder einen Nachsendeantrag stellen. Ausnahmen gelten nur in besonderen Fällen, z.B. während eines von der Agentur bewilligten Urlaubs. Einschränkungen dürfen Sie Ihre Verfügbarkeit, wenn Sie aufsichtspflichtige Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörigen versorgen. Aufsichtsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Als Betreuungsperson dürfen Sie Ihre Verfügbarkeit hinsichtlich Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit einschränken, allerdings müssen diese den üblichen Bedingungen des für Sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. So dürfen Sie sich nur dann wegen der Betreuung Ihres Kindes auf die Suche nach einer Teilzeitbeschäftigung beschränken, wenn es für Tätigkeiten, für die Sie nach Ihrem Leistungsvermögen in Betracht kommen, einen Teilzeitarbeitsmarkt gibt. Darüber hinaus können Sie sich auf die Suche nach **Teilzeitbeschäftigung** ohne Schaden für den Arbeitslosengeldanspruch nur beschränken, wenn Sie die Anwartschaft durch eine Teilzeitbeschäftigung erworben haben und das Arbeitslosengeld nach der Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist.

Ihre Beschäftigungssuche und Verfügbarkeit muss sich nur auf zumutbare Arbeitsplätze erstrecken (**Zumutbarkeit**). Hauptkriterium ist das erzielbare Entgelt, einen auch nur begrenzten oder befristeten Berufs- bzw. Qualifikationsschutz gibt es nicht. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist Ihnen eine Beschäftigung mit einem gegenüber dem Bemessungsentgelt bis zu 20 Prozent niedrigerem Entgelt zumutbar, in den nächsten drei Monaten darf der Lohn bis zu 30 Prozent geringer sein, danach ist eine Beschäftigung zumutbar, wenn das Nettoentgelt der Höhe des ALG I entspricht. Wegezeiten (Hin- und Rückweg zusammen) sind Ihnen bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden

erst ab zweieinhalb Stunden, bei geringerer Arbeitszeit ab zwei Stunden unzumutbar. Die Arbeitsagentur muss aber auch Ihre familiäre Situation beachten.

## Arbeitslosmeldung

Sie müssen sich persönlich bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden (**Arbeitslosmeldung**) und Arbeitslosengeld beantragen. Frühestens ab dem Meldezeitpunkt wird das Arbeitslosengeld gezahlt. Eine Meldung bei einer Grundversicherungsstelle (Jobcenter) reicht nicht aus. Es ist wichtig, persönlich in der Arbeitsagentur zu erscheinen, da die Arbeitslosenmeldung per Brief oder durch Familienangehörige oder Bekannte nicht ausreicht. Lassen Sie sich nicht abweisen, wenn Sie noch nicht alle nötigen Unterlagen vorlegen können. Sie können diese noch nachreichen. Eine verspätete Arbeitslosenmeldung kann schlimme Folgen haben, da die Rahmenfrist/Vorfrist für die Anwartschaftszeit bei Arbeitslosengeld genau von dem Tag an zurückgerechnet wird, an dem alle Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt sind, darunter auch die persönliche Arbeitslosmeldung.

Die Arbeitslosmeldung ist auch dann noch wichtig, wenn Sie keine Leistungen der Arbeitsagentur zu erwarten haben: Nur wenn Sie sich im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis oder den letzten Leistungsbezug arbeitslos gemeldet haben, zählen die Zeiten der Arbeitslosigkeit für Ihren späteren Rentenanspruch.

Die Arbeitslosmeldung erlischt mit der Aufnahme einer Beschäftigung, der eigenen Abmeldung oder der Unterbrechung der Arbeitslosigkeit für mehr als sechs Wochen. Unterbrochen wird die Arbeitslosigkeit durch den Wegfall jedes einzelnen Tatbestandsmerkmals der Definition der Arbeitslosigkeit. Das gilt vor allem für die aktive Beschäftigungssuche und die Verfügbarkeit (z. B. wegen längerer Erkrankungen). Wer also der Arbeitsvermittlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht zur Verfügung steht, muss sich zwingend erneut persönlich arbeitslos melden, auch wenn die Leistung noch nicht eingestellt ist.

## Erfüllung der Anwartschaftszeit

Eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld kann grundsätzlich nur durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten (Anwartschaftszeit) innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ihrer Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) erworben werden. Als Anwartschaftszeiten gelten nicht nur Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, sondern z. B. auch

die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder der Erziehung Ihres Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn Sie unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder laufende Entgeltersatzleistungen (z. B. ALG I) bezogen haben. Die Anwartschaftszeit kann auch erfüllt werden durch Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung, die z. B. Pflegepersonen auf Antrag erwerben können, wenn sie pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe I bis III nach dem SGB XI mit einem zeitlichen Umfang von wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen.

Die Rahmenfrist von zwei Jahren verlängert sich um Zeiten, in denen von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen worden ist, längstens auf fünf Jahre. Die Verlängerung der Rahmenfrist bewirkt, dass weiter zurückliegende Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden können.

## **Höhe und Bezugsdauer**

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Bemessungsentgelt. Dies ist das Entgelt, welches der Bemessung der Beiträge innerhalb des Bemessungszeitraumes (ein Jahr) zugrunde gelegen hat. Unter Entgelt ist nicht nur das von Ihnen aufgrund einer Arbeitnehmertätigkeit erzielte Arbeitsentgelt (Lohn/Gehalt) zu verstehen, sondern umfasst alle Zahlungen, die im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses erfolgen. Für die Berechnung des Bemessungsentgelts ist das gesamte im Bemessungszeitraum erzielte Entgelt durch die Zahl der Tage zu teilen, für die es gezahlt worden ist. Aus dem Bemessungsentgelt wird durch den Abzug der Sozialversicherungspauschale und der pauschalierten Lohnsteuer das Leistungsentgelt berechnet. Dies entspricht etwa Ihrem bisherigen Nettoeinkommen. Das Arbeitslosengeld beträgt für Sie 67 Prozent des Leistungsentgelts, wenn Sie ein Kind haben, für das Ihnen Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht. Der „erhöhte Leistungssatz“ steht Ihnen also auch zu, wenn Ihr Kind bereits volljährig ist und sich z. B. in der Berufsausbildung befindet. Andernfalls erhalten Sie nur 60 Prozent des Leistungsentgelts. Reicht das ALG I nicht aus, um Ihren Lebensunterhalt zu decken, können Sie ergänzend Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Arbeitslosengeld II beantragen.

Zeiten in denen Sie Elterngeld bezogen haben oder wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes unter drei Jahren ein geringeres Einkommen erzielt haben, werden nicht in den Bemessungszeitraum einbezogen und werden bei der Berechnung des Bemessungsentgelts nicht berücksichtigt. Es wird in der Regel auf das Arbeitsentgelt davor zurückgegriffen, soweit innerhalb des gegebenenfalls auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens mindestens ein

Bemessungszeitraum von 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt gebildet werden kann. Anderenfalls muss eine fiktive Bemessung vorgenommen werden.

Viele Arbeitslose befürchten, nach einem relativ guten Verdienst und deshalb vergleichsweise hohem ALG I durch die Aufnahme einer schlechter bezahlten Arbeit bei erneuter Arbeitslosigkeit weniger Arbeitslosengeld zu erhalten. Diese Befürchtung ist unbegründet, wenn die Zwischenbeschäftigung weniger als zwölf Monate dauert. Dann bemisst sich das ALG I nach dem alten Verdienst. Dauerte die Zwischenbeschäftigung zwölf Monate oder länger, ist für die Berechnung des ALG I ebenfalls mindestens das alte Bemessungsentgelt maßgeblich. In diesem Fall müssen Sie aber in den zwei Jahren vor der Entstehung des Arbeitslosengeld-Anspruchs aus der neuen Beschäftigung wenigstens einen Tag Arbeitslosengeld bezogen haben.

Um das ALG I aufzustocken, können Sie eine Nebenbeschäftigung von unter 15 Stunden wöchentlich aufnehmen. Das erzielte Nebeneinkommen bleibt bis zum Freibetrag von 165 Euro anrechnungsfrei. Der Teil des Einkommen, der den Freibetrag überschreitet, wird voll auf Ihr Arbeitslosengeld angerechnet. Steuern und Werbungskosten (Fahrtkosten) können abgezogen werden. Angerechnet werden aber nur Einkommen, die aus einer Arbeitnehmertätigkeit oder selbstständiger Arbeit stammt. Andere Einkünfte, wie z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Erbschaften oder Schenkungen werden nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

ALG I wird für längstens zwölf Monate gezahlt. Die Anspruchsdauer richtet sich nach der Dauer Ihrer versicherungspflichtigen Tätigkeit innerhalb der Rahmenfrist (zwei Jahre vor der Arbeitslosigkeit).

Für jüngere Arbeitnehmer/innen gilt: Bei einem Versicherungspflichtverhältnis von mindestens zwölf Monaten innerhalb der um drei Jahre erweiterten Rahmenfrist erhalten Sie für sechs Monate ALG I. Bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von über zwölf Monaten beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld:

- acht Monate nach einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 16 Monaten
- zehn Monate nach einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 20 Monaten
- 12 Monate nach einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 24 Monaten.

Wenn Sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Sie länger ALG I. Ab einer Beschäftigung von 30 Monaten und ab dem Alter von 50 Jahren können Sie 15 Monate ALG I beziehen. Ab 55 Jahre und 36 Monaten Beschäftigung

beträgt Ihr Anspruch auf ALG I 18 Monate. Ab 58 Jahren und 48 Monaten Beschäftigung können Sie bis zu 24 Monate ALG I beziehen.

## **Eingliederungsvereinbarung / Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung**

Die Arbeitsagentur soll spätestens nach der Arbeitslosmeldung in einer so genannten Potenzialanalyse Ihre für die Vermittlung wichtigen beruflichen und persönlichen Fähigkeiten und Eignung für einen Arbeitsplatz feststellen. Die Ergebnisse der Analyse sind Grundlage der **Eingliederungsvereinbarung**, die die Arbeitsagentur mit Ihnen erarbeiten und abschließen soll.

Gegenstand der Eingliederungsvereinbarung sind die Eigenbemühungen, zu denen Sie sich verpflichten, die Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur sowie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung. Bei Ihren Vermittlungsbemühungen soll die Arbeitsagentur Ihre individuellen Interessen, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Ihre geschlechtsspezifischen Beschäftigungschancen berücksichtigen und Ihnen entsprechende Stellenangebote machen. Wird eine Bildungsmaßnahme vereinbart, sind gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Schadensersatzpflicht festzulegen, wenn die Maßnahme aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund nicht zu Ende geführt wird. Sie haben die Möglichkeit, sich vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung Bedenkzeit einzuräumen und die Vereinbarung prüfen zu lassen. Dies können Sie z. B. bei Beratungsstellen für Erwerbslose tun. Wenn in der Vereinbarung Leistungen der Arbeitsagentur festgelegt sind, können Sie diese auch einfordern. Die Vereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden.

Analog wird die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt festgelegt, wenn sie nicht durch ein Gespräch zustande kommt.

**Frauenförderung:** Das Sozialgesetzbuch III berücksichtigt die besonderen Belastungen für Frauen und konzipiert Maßnahmen, die dies einbeziehen. Die **Bbeauftragten für Chancengleichheit** (BCA) bei den örtlichen Arbeitsagenturen und Jobcentern haben die Aufgabe, geschlechtsspezifische Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen.

Verschiedene Fördermöglichkeiten für Frauen sind: Förderung von Berufsrückkehrerinnen, Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Übernahme von Kinderbetreuungskosten während der Teilnahme von Qualifizierungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse usw. In allen Fragen zu den Möglichkeiten der Frauenförderung können Sie sich an die Beauftragte für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt in Ihrer örtlich zuständigen

Arbeitsagentur bzw. dem Jobcenter wenden. Sie können auch eine Beratungsstelle für Berufsrückkehrerinnen in Ihrer Nähe aufsuchen.

Um Sie bei der Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme zu unterstützen, kann die Arbeitsagentur z.B. Bewerbungskosten (üblich sind bis zu 260 Euro jährlich), Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen oder Umzugskosten übernehmen. Im Rahmen des neuen Vermittlungsbudgets sind diese Leistungen nun mit Ihrer zuständigen Arbeitsagentur verhandelbar. Das heißt, Sie können gegebenenfalls auch andere Kosten geltend machen. Die Kostenübernahme muss im Voraus beantragt und durch entsprechende Nachweise belegt werden.

## **Qualifizierung**

Ihre Beschäftigungssuche kann durch Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung unterstützt werden. Dazu gehören die Förderung der Berufsausbildung durch die Berufsausbildungsbeihilfe (siehe Kapitel 3 Ausbildung) oder der Weiterbildung. Wenn Sie im Einvernehmen mit der Arbeitsagentur zu dem Ergebnis kommen, dass eine Weiterbildung Ihre Berufschancen erhöht, erhalten Sie einen Bildungsgutschein, der festlegt, mit welchem Ziel und wie lange die Weiterbildung durchgeführt werden soll. Diesen Gutschein müssen Sie bei einem anerkannten Bildungsträger einlösen. Übernommen werden nicht nur die Lehrgangskosten, sondern auch Fahrtkosten und die Kosten einer auswärtigen Unterbringung und Verpflegung. Für die Betreuung Ihres Kindes können Kinderbetreuungskosten von 130 Euro monatlich für jedes betreuungsbedürftiges Kind übernommen werden. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten Sie während der Maßnahme weiterhin Arbeitslosengeld.

## **Existenzgründung**

Durch den Gründungszuschuss kann eine Existenzgründung gefördert werden. Sie können diesen erhalten, wenn Sie zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung über einen Arbeitslosengeld-Anspruch von wenigstens 150 Tagen verfügen und der Arbeitsagentur die Tragfähigkeit der geplanten Existenzgründung nachweisen sowie Ihre Fachkenntnisse und unternehmerischen Fähigkeiten darlegen. Die Tragfähigkeit Ihres unternehmerischen Konzepts müssen Sie durch eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle, z.B. der Industrie- und Handelskammer oder eines Kreditinstituts nachweisen. Wird der Gründungszuschuss bewilligt, erhalten Sie für sechs Monate einen Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe Ihres individuellen Arbeitslosengeldes. Zusätzlich erhalten Sie eine monatliche Pauschale von 300 Euro zur

sozialen Absicherung. Dies soll eine freiwillige Absicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungen ermöglichen. Nach sechs Monaten entfällt der Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die monatliche Pauschale kann nach Vorlage entsprechender Nachweise für weitere neun Monate gezahlt werden.

## Sanktionen: Sperrzeiten

Unter bestimmten Voraussetzungen kann gegen Arbeitslose eine so genannte Sperrzeit verhängt werden. Diese Strafe wird verhängt, wenn Sie z.B. ohne wichtigen Grund Ihren Arbeitsplatz durch eigene Kündigung verloren haben oder ein Arbeitsangebot der Arbeitsagentur ablehnen. Die Sperrzeit beträgt regelmäßig 12 Wochen, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auf sechs bzw. drei Wochen herabgesetzt werden. Eine Sperrzeit von einer Woche kann verhängt werden, wenn Sie sich nach einer Kündigung nicht frühzeitig arbeitslos gemeldet haben (s.o.). Während der Sperrzeit wird kein Arbeitslosengeld bezahlt. Die Dauer des Arbeitslosengeld-Bezugs wird mindestens um die Dauer der Sperrzeit verkürzt. Werden mehrere Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen verhängt, erlischt der gesamte Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Gegen die Verhängung einer Sperrzeit können Sie wie gegen alle Bescheide der Arbeitsagentur Widerspruch einlegen. Wird der Widerspruch von der Behörde zurückgewiesen, können Sie dagegen mit einer Klage vor dem Sozialgericht vorgehen. Die Widerspruchs- und Klagefrist beträgt einen Monat. Auf sie muss in dem jeweiligen Bescheid ausdrücklich hingewiesen werden.



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.): Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III; Fachhochschulverlag Band 3, 31. Auflage, Frankfurt a. M. 2015

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): A-Z der Arbeitsförderung. Nachschlagewerk zum Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), Bestellung oder Download unter: [www.bmas.de](http://www.bmas.de) (Service-Publikationen)

## ■ ARBEITSLOSENGELD II (ALG II) UND SOZIALGELD

Ist der Anspruch auf ALG I abgelaufen oder können Sie Ihren Lebensunterhalt weder durch eigenes Arbeitseinkommen oder Vermögen, noch durch Unterhaltszahlungen bestreiten, dann sollten Sie für sich Arbeitslosengeld II (ALG II, umgangssprachlich „Hartz IV“) und Sozialgeld für Ihr Kind beantragen. Haben Sie auch keine Scheu, ALG II zu beantragen, falls Ihr Einkommen niedriger als die Ihnen rechtmäßig zustehenden Sozialleistungen ist („Aufstocken“). Anträge gibt es bei den örtlichen **Jobcentern**.

Das Sozialgesetzbuch II (SGB II) soll dazu beitragen, dass Arbeitsuchende und Menschen mit geringem Einkommen ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familie bestreiten können oder wenigstens ihre Hilfebedürftigkeit verringert wird. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbsarbeit ermöglichen.

## Sozialgeld

Nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit dem/der Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten ein pauschaliertes **Sozialgeld**, wenn sie keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung haben. Ihre Kinder erhalten gemäß den Vorschriften des SGB II demnach Sozialgeld statt ALG II.

## Nachrang

Sozialleistungen werden „nachrangig“ gezahlt. Zuvor wird überprüft, ob Sie mit eigenen Mitteln wie Einkommen und Vermögen aber auch anderen Leistungen wie Kinder- oder Elterngeld Ihren Lebensunterhalt sowie den Ihrer Kinder selbstständig bestreiten können. Im entsprechenden Gesetzestext heißt es: „Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen und von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.“ Das bedeutet, dass bei der Beantragung von ALG II und Sozialgeld in jedem Fall nach „vorhandenem Vermögen“ gefragt wird: Sparguthaben, Wertpapiere, Erbschaften usw.

## Fördern und Fordern

Das SGB II wird von den Grundsätzen des Förderns und Forderns bestimmt. Nach dem **Grundsatz des Forderns** wird von Ihnen erwartet, dass Sie alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Mit wenigen Ausnahmen ist Ihnen jede Arbeit zumutbar. Sie sind verpflichtet, an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt aktiv teilzunehmen. Insbesondere sind Sie verpflichtet, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Finden Sie keine Erwerbstätigkeit, müssen Sie eine Ihnen angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit übernehmen. Bei Pflichtverletzungen kann das ALG II abgesenkt werden oder ganz wegfallen.

Gleichzeitig können Sie nach dem **Grundsatz des Förderns** Leistungen zur Eingliederung erhalten. Dazu gehören zum einen ausgewählte Leistungen nach

dem SGB III. Das sind neben der Beratung und Vermittlung auch Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen, die Übernahme von Bewerbungskosten oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Bildungsgutscheine. Daneben können weitere Leistungen erbracht werden, wie z.B. die Betreuung Minderjähriger oder von Kindern mit Behinderungen, die Schuldnerberatung oder die Gewährung von Einstiegsgeld. Auf diese Leistungen besteht in der Regel kein Rechtsanspruch, vielmehr liegen sie im Ermessen des Jobcenters. Eine ergänzende Kinderbetreuung kann durch das Jobcenter gefördert werden, wenn diese zur Erwerbseingliederung erforderlich ist. Entscheidend für die entsprechende Antragstellung zur Finanzierung ergänzender Kinderbetreuung durch das Jobcenter ist der § 16a SGB II. Laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dürfen diese Anträge nicht abgelehnt werden, wenn sie nachweislich zur Integration in den Arbeitsmarkt führen.

## **Aktivierung**

Auch wenn für Sie zum Zeitpunkt eines eventuellen Antrags auf ALG II keine (umfangliche) Erwerbstätigkeit möglich ist, so sollen Sie nach Willen des Gesetzgebers beraten und unterstützt werden, aktiv am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, so dass Ihnen ein eigenverantwortliches Leben außerhalb von Sozialleistungen ermöglicht wird.

Wenn Sie durch Aufnahme einer „zumutbaren“ Tätigkeit Einkommen erzielen können, so müssen Sie die eigene Arbeitskraft zur Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Es gibt von dieser Bestimmung aber Ausnahmen. Dazu gehört zum Beispiel, dass mit der Erwerbstätigkeit die geordnete Erziehung eines Kindes nicht gefährdet sein darf. Wenn keine Betreuungsmöglichkeit des Kindes z.B. in einer Tageseinrichtung oder durch Tagesmütter vorhanden ist oder auch sonst während der mütterlichen bzw. väterlichen Abwesenheit von zu Hause keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht, so muss das Jobcenter Hilfe leisten.

Eine zumindest stundenweise Tätigkeit ist Ihnen dann zuzumuten, wenn Ihr Kind ab dem dritten Lebensalter in einem Kindergarten oder in Tagespflege betreut wird. Als Alleinerziehende soll Ihnen vorrangig ein Platz angeboten werden. Wenn Sie eine zumutbare Tätigkeit ablehnen, so kann Ihnen stufenweise das ALG II gekürzt werden (siehe Abschnitt Sanktionen)!

## **Wer ist für Leistungen nach dem SGB II zuständig?**

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) werden vom örtlichen **Jobcenter** erbracht. Es ist Ansprechpartner für die Leistungs-

berechtigten, zahlt die Leistungen aus und erbringt die notwendigen Hilfen. Im Jobcenter arbeiten in der Regel die örtliche Arbeitsagentur und die Kommune zusammen. Die Arbeitsagenturen verantworten die Zahlungen der Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Eingliederungsleistungen. Den Kommunen obliegt die Verantwortung für die angemessenen Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie besondere einmalige Leistungen wie die Erstausrüstung der Wohnung. In einigen Städten und Kreisen besteht eine rein kommunale Trägerschaft. In jedem Fall soll Ihnen ein/e **persönliche/r Ansprechpartner/in (Fall-Manager/in)** benannt werden. Er/Sie ist für so unterschiedliche Aufgaben wie Ihre Information, Beratung und umfassende Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und die Gewährung von Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts zuständig.

### **Eingliederungsvereinbarung**

Wenn Sie ALG II und Sozialgeld beantragen, werden Sie aufgefordert, eine **Eingliederungsvereinbarung** abzuschließen. Die Regelungen entsprechen denen beim Bezug von ALG I (siehe Ausführungen Eingliederungsvereinbarung im Abschnitt Arbeitslosengeld I). Erfüllen Sie Ihre darin festgelegten Pflichten nicht, kann das ALG II um 30 Prozent gekürzt werden.

### **Wer hat Anspruch auf ALG II und Sozialgeld?**

Anspruch auf ALG II haben Sie ab einem Alter von 15 Jahren und bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze für die Rente erreicht haben. Daneben müssen Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sein und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der Sie leben, haben einen Anspruch auf Sozialgeld. Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern können. Sind Sie erwerbsfähig, ist Ihnen mit wenigen Ausnahmen jede Arbeit zumutbar, zu der Sie in der Lage sind. Eine der Ausnahmen besteht, wenn Sie ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreuen. Danach ist eine Erwerbstätigkeit zumutbar, wenn die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege sichergestellt ist. Eine Arbeit ist auch dann nicht zumutbar, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Um ALG II zu erhalten, müssen Sie zudem für die Jobcenter orts- und zeitnah erreichbar sein. Die Regeln für die Erreichbarkeit, die Sie zu beachten haben, entsprechen weitgehend denen für den Bezug von Arbeitslosengeld I. Eine nicht von Ihrem/Ihrer persönlichen Ansprechpartner/in genehmigte Ortsabwesenheit hat für die Zeit der Abwesenheit den Wegfall der Leistung zur Folge. Wurde die Erreichbarkeit in der Eingliederungsvereinbarung geregelt, wird die Regelleistung zusätzlich um 30 Prozent gekürzt, wenn Sie nach der Rückkehr an Ihren Wohnsitz erneut ALG II beantragen.

Sind Sie nicht erwerbsfähig und hilfebedürftig haben Sie unter Umständen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII (siehe Abschnitt Sozialhilfe).

### **Bedarfsgemeinschaft**

Leben Sie mit Ihren Eltern oder einem (neuen) Partner bzw. einer (neuen) Partnerin in einem Haushalt zusammen, bilden Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine so genannte **Bedarfsgemeinschaft**. Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft müssen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander aufkommen. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören neben der/dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die im Haushalt lebenden Eltern, Ehepartner/in, Lebenspartner/in und unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern endet mit Ihrer Heirat, Ihrem 25. Geburtstag oder wenn Sie Ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Bei Kindern unter 25 Jahren, die schwanger sind oder ihr Kind bis zum sechsten Lebensjahr betreuen und die mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wird das Einkommen und Vermögen der Eltern nicht berücksichtigt. Junge Erwerbsfähige unter 25 Jahre, die mit eigenem Kind im Haushalt der Eltern wohnen, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, die mit den Eltern in einer „**Haushaltsgemeinschaft**“ zusammenlebt. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn Sie mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt zusammenleben, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden. In einer Haushaltsgemeinschaft wird davon ausgegangen, dass Sie von Ihren verwandten oder verschwägerten Angehörigen Leistungen erhalten, die Ihren Bedarf decken. Das bedeutet dann, dass deren Einkommen und Vermögen berücksichtigt wird. Dies gilt aber nur, wenn das Einkommen oder Vermögen der verwandten oder verschwägerten Haushaltsgemeinschaftsmitglieder dies erwarten lässt. Besteht keine gesteigerte Unterhaltspflicht, kann diese Unterstützungsvermutung durch eine schriftliche Erklärung widerlegt werden.

Wollen Sie mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin zusammenziehen, bilden Sie und Ihre Kinder mit dem/der neuen Partner/in im gemeinsamen Haushalt

eine Bedarfsgemeinschaft. Anders als bei nicht-ehelichen Paaren, die ohne Kinder in einem Haushalt leben, wird nicht erst nach einem Jahr, sondern ab dem ersten Tag des Zusammenlebens das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft angenommen. Laut SGB II ist eine Bedarfsgemeinschaft immer dann zu vermuten, wenn „nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“. Im Allgemeinen wird eine solche Einstandsgemeinschaft vermutet, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Achtung: Soweit der/die neue Partner/in leistungsfähig ist, muss er/sie mit seinem Einkommen und Vermögen also auch den Bedarf Ihrer in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder decken. Wollen Sie mit Ihrem/Ihrer Partner/in einen gemeinsamen Haushalt gründen, kann dies also zu wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnissen führen, die von Ihnen nicht gewollt sind.

**Hinweis:** Lebt der unterhaltspflichtige Elternteil bzw. (ehemalige/r) Partner/in in einer Bedarfsgemeinschaft mit anderen Personen, kann er seine Unterhaltszahlungen dann von seinem Einkommen absetzen, wenn diese titulierte oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegt wurden. Der Unterhalt muss also auch dann noch gezahlt werden, wenn Mitglieder in seiner Bedarfsgemeinschaft SGB II Leistungen erhalten oder gegeben falls beantragen müssen.

## Auf welche Leistungen besteht ein Anspruch?

Das ALG II umfasst die pauschalierte Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, Mehrbedarfe, Leistungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Sonderleistungen sowie Zuschüsse zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Zusätzlich zu den Regelleistungen gibt es für Kinder und Jugendliche Bildungs- und Teilhabeleistungen (sogenanntes Bildungspaket).

Die pauschalierte **Regelleistung** soll den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Bedarfe des täglichen Lebens decken, sowie in gewissem Umfang Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen. 100 Prozent der Regelleistung erhalten Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen, deren Partner minderjährig ist. Leben zwei volljährige Partner/innen in einer Bedarfsgemeinschaft, so erhalten sie je 90 Prozent der Regelleistung (364 Euro). Weitere erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemein-

schaft erhalten 80 Prozent der Regelleistung. Leben Sie z. B. mit Ihrem volljährigen erwerbsfähigen Kind (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, erhalten Sie 100 Prozent der Regelleistung (404 Euro), Ihr Kind 80 Prozent der Regelleistung (324 Euro). Kinder ab dem 25. Lebensjahr oder im Haushalt lebende Großeltern gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Sie erhalten die volle Regelleistung. Die Regelsätze haben derzeit folgende Höhe:

<b>Regelleistung (Alleinstehende, Alleinerziehende)</b>	404 Euro
<b>Kinder bis zum 6. Geburtstag</b>	237 Euro
<b>Kinder bis zum 14. Geburtstag</b>	270 Euro
<b>Kinder bis zum 18. Geburtstag</b>	306 Euro
<b>Kinder im Haushalt bis zum 25. Geburtstag</b>	324 Euro

Alleinerziehenden steht zusätzlich ein Mehrbedarf zu, der sich in seiner Höhe nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

<b>Kinder unter 18 Jahren</b>	<b>Prozent vom Regelsatz</b>	<b>Mehrbedarf</b>
1	12	48,48 Euro
2	24	96,96 Euro
3	36	145,44 Euro
4	48	193,92 Euro
5	60	242,40 Euro
<b>Sonderregeln:</b>		
1 Kind unter 7 Jahren	36	145,44 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	145,44 Euro

Für volljährige Kinder im Haushalt kann kein Mehrbedarf geltend gemacht werden. Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf richtet sich nach dem Merkmal der alleinigen Verantwortung für die Erziehung. Das heißt, wenn ein Partner mit Ihnen im Haushalt wohnt, aber keine Erziehungsverantwortung trägt (oder bspw. schwer krank ist), können Sie Ihren Mehrbedarf dennoch beziehen. Auch umfangreiche Umgangsregelungen berühren den Mehrbedarf nicht, denn der Mehrbedarf ist an die Haupterziehungsverantwortung gebunden.

Wenn das Kind in einem Wechselmodell lebt, steht beiden (ALG-II-beziehenden) Elternteilen jeweils die Hälfte des Mehrbedarfes zu. Auch wenn Sie mit den Großeltern des Kindes in einem Haushalt leben, fällt der Mehrbedarf

nur dann weg, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Großeltern sich regelmäßig um das Enkelkind kümmern.

Werdende Mütter erhalten nach der zwölften Schwangerschaftswoche einen **Mehrbedarf** von 17 Prozent der maßgebenden Regelleistung (68,68 Euro). Desweiteren sind Mehrbedarfszuschläge für kranke und genesende Menschen, für medizinisch notwendige teure Ernährung sowie für Menschen mit Behinderungen vorgesehen.

Mehrbedarf erhalten sie u.U. auch, wenn Ihr Warmwasser nicht zentral bereitgestellt wird, sondern bei Ihnen zu Hause erzeugt wird. Legen Sie, wenn Ihr Mehrbedarf wegfällt, ggf. Widerspruch ein und wenden sich an eine Beratungsstelle.

**Einmalige Leistungen** werden für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, die Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sowie für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte erbracht. Weitere einmalige Leistungen sind nicht vorgesehen.

## Sozialgeld und Umgang

Für die Tage, die Ihr Kind beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, kann der umgangsberechtigte Elternteil selbst Sozialgeld für Ihr Kind beantragen und entgegen nehmen. Die Rechtsprechung hat für diese Fälle die Rechtsfigur der „**temporären Bedarfsgemeinschaft**“ geschaffen. Eine solche entsteht, wenn Kinder im Rahmen von Umgangsregelungen regelmäßig tageweise im Haushalt des anderen Elternteils wohnen. Zurzeit ist die Praxis der Jobcenter wie folgt: Eine temporäre Bedarfsgemeinschaft besteht an jedem Tag, an dem sich das Kind länger als zwölf Stunden dort aufhält. Für diese Tage kann Ihnen das Jobcenter anteilig das Sozialgeld für Ihr Kind kürzen, gegebenenfalls auch rückwirkend. Das Jobcenter kann das Sozialgeld anteilig auch dann kürzen, wenn der umgangsberechtigte Elternteil selbst keine SGB II Leistungen für sich oder Ihr Kind bezieht. Mitunter werden sogar die Kosten der Unterkunft für die Tage des Umgangs anteilig abgezogen. Diese Praxen sind umstritten, eine Neuregelung ist für 2016 vorgesehen. Aktuelle Informationen dazu finden Sie unter: [www.tacheles-sozialhilfe.de/startseite/](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/startseite/)

Sollten Sie von den oben beschriebenen Kürzungen betroffen sein, lassen Sie sich unbedingt beraten, ob diese tatsächlich rechters sind. Scheuen Sie sich auch nicht, Widerspruch einzulegen.

## Bildungs- und Teilhabeleistungen

Um das Existenzminimum für Kinder- und Jugendliche zu sichern, haben Leistungsberechtigte in der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII sowie

Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, einen Anspruch auf das **Bildungspaket**.

**Hinweis:** Für die Erstattung dieser Leistungen muss ein gesonderter Antrag gestellt werden – ohne Antrag gibt es keine Leistungen.

**Zu den Leistungen gehören:**

- Tagesausflüge/Klassenfahrten von Schulen und Kindertagesstätten
- Schulbedarfspaket in Höhe von derzeit 100 Euro pro Jahr, 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar (bei Bezug von ALG II/Sozialgeld automatisch)
- Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler (wenn nicht bereits z.B. von Kommune übernommen und es die/der Schüler/in nicht aus ihrem/seinem Regelbedarf finanzieren kann)
- Lernförderung (Für die Antragsstellung muss die Schule zuvor den Eltern bestätigen, dass schulische Angebote nicht ausreichen, um wesentliche Ziele nach Landesschulrecht zu erreichen oder die Versetzung ihres Kindes gefährdet ist.)
- Mittagsverpflegung (verbleibender Eigenanteil der Eltern 1 Euro pro Tag und Essen, jedoch nur wenn gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kita oder Hort angeboten wird)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Wert von zehn Euro monatlich, z.B. Beitrag für Sportverein

Das Schulbedarfspaket und die Fahrtkosten werden als Geldleistung erbracht. Der Rest wird in der Regel als Sach- und Dienstleistungen in Form von personengebundenen Gutscheinen oder Direktzahlungen an den/die Anbieter/in bereit gestellt. Neben den zehn Euro Teilhabe pro Monat können im begründeten Ausnahmefall weitere Kosten, so etwa für Ausrüstungsgegenstände, übernommen werden.

**Kosten der Unterkunft (KdU)**

Zu dem Regelsatz kommen Leistungen für Unterkunft (vor allem Miete) und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen hinzu. Spätestens nach sechs Monaten sollen aber nur noch angemessene Kosten berücksichtigt werden. Diese Angemessenheit richtet sich vor allem nach dem Raumbedarf der Bedarfsgemeinschaft und dem örtlichen Mietniveau. Als angemessen gelten z.B. eine

Wohnung mit zwei Räumen bzw. 60 qm für einen Zweipersonenhaushalt oder drei Räumen bzw. 75 bis 80 qm für einen Dreipersonenhaushalt. Leben Sie mit weiteren Personen zusammen, erhöht sich der Raumbedarf um jeweils zehn bis 15 qm Wohnfläche. Die Miete für Ihre Wohnung soll im unteren Bereich der marktüblichen örtlichen Wohnungsmieten liegen. Unangemessen hohe Kosten sollen durch Untervermietung oder einen Wohnungswechsel vermieden werden. Ist Ihre Wohnung zu teuer und wurden Sie zum Umzug in eine billigere Wohnung aufgefordert, sollten Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner nach der Höchstgrenze der anerkennungsfähigen Miete fragen.

Ihre Wohnungssuche sollten Sie dokumentieren, um im Zweifelsfall belegen zu können, dass auf dem örtlichen Wohnungsmarkt kein angemessener freier Wohnraum verfügbar ist. In diesem Fall müssen die tatsächlichen Kosten Ihrer Wohnung auch nach sechs Monaten weiter übernommen werden. Haben Sie eine neue Wohnung gefunden, sollten Sie dem Jobcenter das Wohnungsangebot vor Vertragsschluss vorlegen. Nur wenn diese dem Umzug zustimmen, können Sie sicher sein, dass die Miete der neuen Wohnung vollständig übernommen wird. Gleichzeitig sollten Sie die Übernahme der **Umzugskosten** beantragen.

In Einzelfällen kann ein Wohnungswechsel zur Kostensenkung aus persönlichen Gründen als nicht zumutbar eingestuft werden. Sind Sie und Ihre Kinder auf Ihr bisheriges Wohnumfeld dringend angewiesen (z.B. wegen bestimmter Schulen oder Ihrem sozialen Netzwerk zur Organisation der Kinderbetreuung) und finden dort keinen angemessenen Wohnraum, können Sie versuchen, dies als persönlichen Grund geltend zu machen. Lassen Sie sich in diesem Fall von einer Beratungsstelle unterstützen.

Will Ihr Kind aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen, müssen Sie sich unter Umständen eine kleinere und preiswertere Wohnung suchen. Ist Ihr Kind ebenfalls hilfebedürftig, werden die Unterkunftskosten für eine eigene Wohnung in der Regel nicht übernommen, solange Ihr Kind das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat. Unterkunftskosten für unter 25jährige, die aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, werden nur übernommen, wenn der kommunale Träger vor Abschluss des Mietvertrages die Kostenübernahme zugesagt hat. Die Zusicherung muss erteilt werden, wenn z.B. der Ausbildungsplatz von der Wohnung der Eltern nicht unter zumutbaren Bedingungen erreicht werden kann oder die Beziehung zu einem Elternteil oder Stiefelternteil schwer gestört ist. Ohne Einschränkung können junge Volljährige aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, wenn sie verheiratet sind, ein Kind erwarten oder ein Kind bis zum sechsten Geburtstag betreuen. Dennoch ist es ratsam, sich vorher die Kostenübernahme vom Jobcenter zusagen zu lassen.

Auszubildende mit BAföG- oder BAB-Anspruch können in Einzelfällen einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Wohnkosten nach SGB II erhalten. Informieren Sie sich gegebenenfalls bei einer Beratungsstelle.

## **Einmalige Leistungen**

Die Möglichkeiten, bei einmaligem Bedarf zusätzlich zum Regelsatz einmalige Leistungen zu beantragen und zu erhalten, gibt es in drei Fällen:

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt inklusive Bekleidung,
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen und Reparaturen von therapeutischen Geräten sowie für deren Miete.

Das Jobcenter kann Pauschalbeträge in angemessener Höhe gewähren. Die einmaligen Leistungen können Sie auch beantragen, wenn Ihr Einkommen und/oder Vermögen einerseits so hoch ist, dass Sie keinen Anspruch auf Regelsatzleistungen haben, andererseits aber nicht ausreicht, um Ihren Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

## **Soziale Sicherung beim Bezug von Arbeitslosengeld II**

Als Bezieher/in von Arbeitslosengeld II (nicht von Sozialgeld) sind Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Dies gilt für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die über 15 Jahre alt und erwerbsfähig sind. Die Pflichtversicherung tritt nur dann nicht ein, sofern für Ihre Kinder, die jünger als 15 Jahre alt oder nicht erwerbsfähig sind, eine Familienversicherung besteht. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden übernommen. Die Zuzahlungen bei Medikamenten müssen selbst bestritten werden, es gibt keine Härtefallregelung oder allgemeine Befreiung. Erst wenn Sie die Belastungsgrenze von zwei Prozent des jährlichen Regelbedarfs erreichen, werden Sie von den Zuzahlungen befreit. Waren Sie bisher privat versichert, bleiben Sie es auch während Sie ALG II erhalten. Für die Dauer Ihres Bezugs von ALG II übernehmen die Jobcenter den Beitrag für die private Krankenversicherung bis zur Höhe des halben Basistarifs. Sind Sie erwerbstätig, können die angemessenen Beiträge zu einer Versicherung in tatsächlicher Höhe vom Einkommen abgezogen werden. Falls Sie Sozialgeld, Einstiegsgeld oder Einmalsonderleistungen beziehen, und vor dem Leistungsbezug nicht pflichtversichert waren, begründet der Leistungsbezug keine Versicherungspflicht. Informieren

Sie sich in diesem Fall über Zuschüsse, die gegebenenfalls zu einer Krankenversicherung gezahlt werden können.

Leben Sie mit einem Partner bzw. einer Partnerin in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen und sind weder Ehegatten noch eingetragene Lebenspartner, können auf Antrag die Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden, wenn Sie nur wegen der Anrechnung des Partnereinkommens kein ALG II erhalten.

Eine Rentenversicherungspflicht während des Bezugs von ALG II besteht nicht. Sie erwerben in dieser Zeit also keinerlei Rentenansprüche. Die Dauer des Bezugs von ALG II werden lediglich als Anwartschaftszeit gewertet. Das gilt auch, wenn Sie zum Beispiel aufgrund der Anrechnung von Partnereinkommen keine eigenes ALG II erhalten. Hierdurch können Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden werden. Das Jobcenter muss die Anrechnungszeiten dem Rentenversicherungsträger melden und Sie darüber informieren.

### **Exkurs: Kinderzuschlag**

Wenn Sie über ein Einkommen verfügen, das Ihren eigenen Bedarf deckt und Sie nur um den Lebensunterhalt Ihrer Kinder decken zu können, ALG II und Sozialgeld beantragen müssten, besteht die Möglichkeit, statt dessen einen Kinderzuschlag von bis zu 140 Euro monatlich (160 Euro ab 1. Juli 2016) pro Kind bei der Familienkasse der Arbeitsagentur zu beantragen (siehe Abschnitt Transferleistungen).

### **Anrechnung von Einkommen**

Bis auf Einnahmen von bis zu zehn Euro monatlich sind vom ALG II und Sozialgeld als Einkommen alle Einnahmen in Geld oder Geldwert abzuziehen. Ihr ausgezahltes ALG II bzw. Sozialgeld sinkt dementsprechend. Kindergeld ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Vom Einkommen abzuziehen sind Steuern, Sozialversicherungsabgaben, gesetzlich vorgeschriebene oder nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, geförderte Altersvorsorgebeiträge und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. Fahrt zur Arbeit). Zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dienen oder Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Essenstafeln oder Kleiderkammern) werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Konfirmation, Kommunion oder vergleichbarer religiöser Feste sowie der Jungendweihe werden ebenfalls nicht als Einkommen berücksichtigt, solange das Vermögen des Kindes nicht 3.100 Euro übersteigt.

Wenn Sie Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, wird dies nicht in voller Höhe von Ihrem Einkommen abgezogen. Vom Erwerbseinkommen ist ein Grundfreibetrag von 100 Euro abzuziehen, d.h. Erwerbseinkommen bis 100 Euro wird nicht auf das ALG II angerechnet. Übersteigt Ihr Einkommen 100 Euro und beträgt nicht mehr als 1.000 Euro, können insgesamt 20 Prozent als Freibetrag vom Einkommen abgezogen werden (bei einem Einkommen von 1.000 Euro wären also 280 Euro anrechnungsfrei). Von dem Teil des Einkommens, der zwischen 1.000 und 1.200 Euro liegt, bleiben noch einmal zehn Prozent zusätzlich anrechnungsfrei. Leben Sie mit wenigstens einem minder-jährigen Kind zusammen, wird dieser Freibetrag bis zu einem Bruttoeinkommen von maximal 1.500 Euro gewährt.

## **Unterhaltsansprüche**

Erhalten Sie von Ihrem ehemaligen Partner bzw. Ihrer ehemaligen Partnerin oder anderen Personen (z.B. Ihren Eltern) Unterhaltszahlungen bzw. Kindesunterhaltszahlungen, werden diese als Einkommen auf das ALG II und das Sozialgeld angerechnet. Das gilt auch für Unterhaltsvorschusszahlungen, die an Stelle von Kindesunterhalt gezahlt werden. Sofern aufgrund von Unterhaltszahlungen das Kindergeld nicht in vollem Umfang für die Bedarfsdeckung des Kindes eingesetzt werden muss, wird der übersteigende Betrag beim kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen anspruchsmindernd auf das ALG II angerechnet. Besteht eine Rechtspflicht zur Zahlung von Unterhalt (z.B. Ehegattenunterhalt), können Sie auf Ihre Unterhaltsansprüche nicht verzichten, wenn Sie durch den Verzicht hilfebedürftig werden. Wird Unterhalt nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt, geht der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der gewährten Leistung auf den Träger der Grundsicherung über. D.h. der Leistungsträger macht als neuer Gläubiger die übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem/der Unterhaltsschuldner/in geltend. Der Übergang des Unterhaltsanspruchs gegen die Eltern ist aber u. a. ausgeschlossen für Ansprüche Schwangerer und von Personen, die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreuen oder für Ansprüche von Kindern, die ihre Erstausbildung abgeschlossen oder das 25. Lebensjahr vollendet haben. Im Einvernehmen mit Ihnen ist eine Rückübertragung der übergegangenen Unterhaltsansprüche möglich. Dann müssen Sie den Unterhalt selbst einfordern. In diesem Fall sollte eine verbindliche Absprache mit dem Leistungsträger über Art und Umfang der Geltendmachung des Anspruchs getroffen werden. Insbesondere sollte die Übernahme der Anwalts- und Gerichtskosten durch den Leistungsträger geklärt werden.

## Anrechnung von Vermögen

Bei der Berechnung des ALG II und des Sozialgelds ist das gesamte verwertbare Vermögen zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind aber angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, unter bestimmten Voraussetzungen zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen, ein selbst genutztes Hausgrundstück (oder Eigentumswohnung) von angemessener Größe, Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung eines solchen Hausgrundstücks dient und Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

Vom Vermögen ist ein Grundfreibetrag von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr des Hilfebedürftigen (und seines Partners bzw. seiner Partnerin), mindestens aber jeweils 3.100 Euro abzuziehen. Der Grundfreibetrag darf 9.750 Euro nicht übersteigen (9.900 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind bzw. 10.050 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind). Nach Bundesrecht als Altersvorsorge gefördertes Vermögen (z. B. Riester-Rente) kann ebenfalls abgezogen werden. Geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen und nach vertraglicher Vereinbarung nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwertet werden können, werden nicht berücksichtigt, wenn sie 750 Euro je vollendetem Lebensjahr des Hilfebedürftigen (und seines Partners) bis zu einer Höhe von jeweils 48.750 Euro nicht übersteigen. Der Maximalbetrag erhöht sich auf 49.500 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind bzw. auf 50.250 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind. Dazu kommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

## Arbeitsgelegenheiten und Beschäftigungsförderung

Sind Sie länger als sechs Monate ohne Beschäftigung und ist eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, kann Ihnen eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden. In der Regel handelt es sich um einen so genannten „Ein-Euro-Job“, eine **Arbeitsgelegenheit** mit Mehraufwandsentschädigung. Der Begriff „**Ein-Euro-Job**“ ist insofern missverständlich, als lediglich ein Ersatzanspruch für die mit der Arbeitsgelegenheit verbundenen Aufwendungen besteht. In der Praxis werden Sie aber fast immer einen Euro oder einen geringfügig höheren Betrag für jede geleistete Arbeitsstunde zusätzlich zum ALG II erhalten. Selten werden Arbeitsgelegenheiten mit Arbeitsvertrag und Arbeitsentgelt zugewiesen. Alle Arbeitsgelegenheiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und „zusätzlich“ sein. D. h. durch die Arbeitsgelegenheit darf keine reguläre Beschäftigung verdrängt werden. Wird Ihnen ein „Ein-Euro-Job“ angeboten, sind Sie verpflichtet, die

zugewiesene Arbeit entsprechend der konkreten Anweisungen zu verrichten. Ziel der Arbeitsgelegenheit ist jedoch die Überwindung von Hilfebedürftigkeit, d.h. der „sozialintegrative“ Charakter der Maßnahme.

Ein anderes Instrument zur Integration in den Arbeitsmarkt von Personen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, ist die Förderung von Arbeitsplätzen durch einen Beschäftigungszuschuss an Arbeitgeber von bis zu 75 Prozent des Lohn als Lohnkostenzuschuss für maximal 24 Monate („öffentliche Beschäftigung“). Dabei handelt es sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, mit Ausnahme von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung. Diese Arbeiten müssen nicht „zusätzlich“ sein und unterliegen keiner Bindung an Tarife oder Mindestlöhne.



Erkundigen Sie sich nach ergänzender Unterstützung und Qualifizierung, um dauerhaft ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten und auszubauen.

.....

## **Sanktionen im SGB II**

Das ALG II kann gekürzt werden oder vollständig wegfallen, wenn Sie gegen Ihre gesetzlichen oder in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten verstoßen. Weigern Sie sich z.B. die in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Pflichten zu erfüllen, kann das ALG II für drei Monate um 30 Prozent der maßgeblichen Regelleistung (Alleinerziehende: 121 Euro) gekürzt werden. Dies gilt auch, wenn Sie sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein Sofortangebot oder eine sonstige Eingliederungsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen. Bei einer weiteren Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres wird die Sanktion verdoppelt. Die Leistung wird um 60 Prozent bzw. 242 Euro gekürzt. Eine dritte Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres führt zum vollständigen Wegfall der Leistung. Verstoßen unter 25-jährige gegen Pflichten, erhalten Sie bereits beim ersten Mal keine Barleistungen mehr; die Unterkunftskosten werden direkt an den Vermieter gezahlt. Bei einem weiteren Pflichtverstoß entfallen alle Leistungen. Wird die Regelleistung um mehr als 30 Prozent gekürzt, können im Einzelfall Sachleistungen oder geldwerte Leistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) erbracht werden. Bei einem Meldeversäumnis wird die Regelleistung um zehn Prozent gekürzt. Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn Sie einer Aufforderung sich bei dem Jobcenter zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen. Die Meldeaufforderung kann zum Zweck der Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung usw. erfolgen. Bei jedem weiteren Versäumnis innerhalb eines Jahres erhöht sich die Kürzung um zehn Prozent auf 20, 30, 40 Prozent.

## Rechtsschutz

Haben Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit Ihres ALG II-Bescheides oder einer anderen Entscheidung des zuständigen Grundsicherungsträgers (z.B. wenn ein Antrag abgelehnt wird), können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der **Widerspruch** kann nur schriftlich erfolgen, es gibt keine Formvorschriften. Allerdings sollten Sie stets Ihr Aktenzeichen angeben, eine Kopie des betreffenden Bescheids beilegen und an das Datum sowie Ihre Unterschrift denken. Wichtig ist, dass Sie dem Jobcenter Ihren Widerspruch begründen, damit es weiß, was Sie beanstanden. Bleibt der Widerspruch erfolglos, können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Sozialgericht erheben. Während des Widerspruchs- und Klageverfahrens bleiben die Entscheidungen der Jobcenter aber grundsätzlich wirksam und können sofort vollzogen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Widerspruchsverfahren und sozialgerichtliche Verfahren sind grundsätzlich gebührenfrei. In einem Klage- oder Eilverfahren vor dem Sozialgericht und Landessozialgericht können Sie sich selbst vertreten. Lassen Sie sich aber anwaltlich vertreten, müssen Sie die Rechtsanwaltsgebühren zahlen, wenn Sie den Prozess verlieren und keine Prozesskostenhilfe erhalten. Dennoch sollten Sie sich vor Gericht anwaltlich vertreten lassen, wenn Sie sich nicht im SGB II und im Verfahren vor dem Sozialgericht auskennen.



AG TuWas (Hrsg.), Frank Jäger und Harald Thomé. Leitfaden ALG II/ Sozialhilfe von A–Z. 28. Auflage Frankfurt a. M. 2015

Arbeitslosenprojekt TuWas, Leitfaden zum Arbeitslosengeld II – Der Rechtsratgeber zum SGB II. 11. Auflage, Frankfurt am Main 2014

Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld. Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Broschüre ist kostenlos bei den Arbeitsagenturen erhältlich oder als Download unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Johannes Münder (Hrsg.), Sozialgesetzbuch II, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Lehr- und Praxiskommentar. 5. Auflage Baden-Baden 2013



[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)  
[www.arbeitnehmerkammer.de](http://www.arbeitnehmerkammer.de)

[www.bag-shi.de](http://www.bag-shi.de)

[www.dgb.de/themen/arbeitsrecht/informationen/arbeitslosengeldII.htm](http://www.dgb.de/themen/arbeitsrecht/informationen/arbeitslosengeldII.htm)

[www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)

[www.sgb2.info](http://www.sgb2.info)

## Rundfunk, Fernsehen, Telefon

Auf Antrag beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio wird Ihnen der **Rundfunkbeitrag** erlassen. Auch ohne einen Anspruch auf ALG II können Sie bei einem kleinen Einkommen oder dem Bezug anderer Sozialleistungen Anspruch auf Befreiung haben. Je nach Anbieter können die Gebühren für das Telefon vermindert werden. Fragen Sie nach den jeweiligen Angeboten bzw. Sozialtarifen.



Informationen  
[www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)

---

## SOZIALHILFE

Der Kreis derjenigen, die bei Bedürftigkeit kein ALG II sondern Sozialhilfe nach SGB XII („Hilfe zum Lebensunterhalt“) beantragen können, ist sehr klein. Sozialhilfe erhalten nur wenige Alleinerziehende. Sind Sie voraussichtlich länger als sechs Monate nicht erwerbsfähig, weil Sie nicht in der Lage sind, mehr als drei Stunden pro Tag zu den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, können Sie statt ALG II unter Umständen Sozialhilfe beantragen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern. Ein Anspruch kann bestehen, sofern Sie nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, zwischen 15 und 67 Jahre alt sind (bzw. davon abweichendes Rentenalter) und mit einem Kind im Alter bis zu 15 Jahren zusammenleben. Wenn Sie allerdings dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die Altersgrenze bereits erreicht haben, besteht ein Anspruch auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ nach SGB XII (siehe auch Kapitel 3 Rente und Alterssicherung).

Die Höhe der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe für Ihren Lebensunterhalt, Ihre Unterkunfts-, Heiz-, und Warmwasserkosten sowie Mehrbedarfe ist analog zum SGB II geregelt. Ebenfalls analog zum SGB II können Sie einmalige Leistungen wie z. B. eine Wohnungserstausstattung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beantragen. Sollten Sie Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen, müssen Sie jedoch anders als beim ALG II nach dem SGB II damit rechnen, dass das Einkommen Ihrer Eltern danach überprüft wird, ob es für Ihren Unterhalt (nicht für Ihre Kinder) herangezogen werden kann, sprich Ihre Eltern für Sie Unterhalt zahlen müssen.

Die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Sozialamt übernommen, im Rahmen der Belastungsgrenzen werden Sie dennoch zu Zuzahlungen herangezogen. Für die gesetzliche Rentenversicherung werden ebenfalls Beiträge gezahlt. Daneben können Beiträge für die private Altersvorsorge, insbesondere für die Riesterreente übernommen werden (in Höhe des Mindestbeitrags).

Der Antrag auf Sozialhilfe muss in Ihrem Wohnort oder in Ihrem Stadtteil gestellt werden. Vom Datum der Antragstellung an erhalten Sie Sozialhilfe.



Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:  
[www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/inhalt.html](http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/inhalt.html)  
Fachportal: [www.sozialhilfe24.de](http://www.sozialhilfe24.de)

## UNTERHALT

Einen Anspruch auf Unterhalt können Personen haben, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen. Dieses verwandtschaftliche Verhältnis kann durch die Abstammung, eine Adoption oder durch eine Heirat bzw. mit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft begründet werden.

2008 trat ein neues Unterhaltsrecht in Kraft. Die wesentlichen Änderungen bezogen sich auf den neuen **Mindestunterhalt** für Kinder, eine geänderte Rangfolge im **Mangelfall** und eine Annäherung der Dauer des Betreuungsunterhalts für geschiedene und nicht verheiratete Mütter. Die Kindesunterhaltsbeträge der neuen und alten Bundesländer wurden vereinheitlicht.

### DER MINDESTUNTERHALT

Es gibt einen gesetzlich definierten Mindestunterhalt für minderjährige Kinder. Seit dem 1. Januar 2016 beträgt der Mindestunterhalt für Kinder von 0–5 Jahren 335 Euro, für Kinder von 6–11 Jahren 384 Euro und für Kinder von 12–17 Jahren 450 Euro. Vom Mindestunterhalt kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil grundsätzlich die Hälfte des Kindergeldes abziehen (§ 1612 b BGB), so errechnet sich der so genannte „Zahlbetrag“. Dieser beläuft sich beim derzeitigen Kindergeld (Stand 01.01.2016) für erste und zweite Kinder in Höhe von 190 Euro für Kinder von 0–5 Jahren auf 240 Euro, für Kinder von 6–11 Jahren auf 289 Euro und für Kinder von 12–17 Jahren auf 355 Euro.

Der Mindestunterhalt entspricht der untersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle und geht von einem Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils

bis zu 1.500 Euro aus. Liegt das Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils höher, fällt auch der zu zahlende Kindesunterhalt entsprechend höher aus (siehe „Die Höhe des Unterhalts“).

## **Rangfolge im Mangelfall**

Steht für die Unterhaltsberechtigten nicht ausreichend Einkommen des Unterhaltspflichtigen zur Verfügung, handelt es sich um einen Mangelfall. Im Mangelfall werden Unterhaltsansprüche gemäß einer Rangfolge befriedigt. Die Rangfolge gestaltet sich wie folgt:

### **1. Rang: Minderjährige Kinder und Kinder zwischen 18 und 21 Jahren, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, und im Haushalt der Eltern leben (so genannte volljährige privilegierte Kinder).**

Seit dem 1. Januar 2008 müssen alle Unterhaltsansprüche der minderjährigen und volljährigen privilegierten Kinder vorrangig bedient werden. Wurde zum Beispiel vor der Reform der zu verteilende Unterhalt prozentual auf eine geschiedene Mutter und zwei Kinder aufgeteilt, erhalten seit der Reform zunächst alle Kinder Unterhalt. Der verbleibende Unterhalt wird auf die betreuenden Elternteile oder Ehegatt/innen im zweiten Rang verteilt.

**Beispiel:** Karin lebt mit ihrer Tochter Anna (9 Jahre) zusammen. Der Vater von Anna ist Rainer. Rainer ist für Anna unterhaltspflichtig. Er hat vor drei Jahren Vera geheiratet. Vera und Rainer haben ein Kind bekommen, es heißt Emil (2 Jahre). Die Ehe ist inzwischen geschieden. Rainer hat ein Nettoeinkommen von 1.500 Euro und ist seinen Kindern deshalb unterhaltspflichtig nach der ersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle. Abzüglich seines notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalt) von 1.080 Euro hat er 420 Euro Unterhalt zu verteilen. Weil Emil unter sechs Jahre alt ist, stehen ihm 240 Euro Mindestunterhalt (Zahlbetrag) zu, Anna hat Anspruch auf 289 Euro. Hier tritt der Mangelfall bereits für die Unterhaltsberechtigten des ersten Ranges, Emil und Anna, ein: Da das über dem Selbstbehalt liegende Einkommen von Rainer (420 Euro) nicht für den Unterhalt beider Kinder ausreicht ( $240 + 289 = 529$  Euro), muss es anteilig aufgeteilt werden. Es ergibt sich für Emil ein Anspruch von 190,50 Euro, für Anna ein Anspruch auf 229,50 Euro. Beide Ansprüche werden auf volle Euro aufgerundet. Rainer muss für Emil 191 Euro und für Anna 230 Euro Unterhalt bezahlen.

## **2. Rang: Alle Elternteile, die Kinder betreuen und deshalb unterhaltsberechtig sind oder im Falle einer Scheidung wären, und Ehegatt/innen bei Ehen von langer Dauer**

**Beispiel:** Vera und Karin stehen als betreuende Elternteile im zweiten Rang. Wenn Rainer nach Abzug des Kindesunterhalts und seines Selbstbehalts gegenüber Vera und Karin (der mit 1.200 Euro höher ist als gegenüber seinen Kindern) noch genug Geld für Unterhaltszahlungen übrig bliebe, würden die Ansprüche von Karin und Vera erfüllt. Reicht die restliche Summe dafür nicht aus, würde sie im Rahmen einer Mangelfallberechnung zwischen Vera und Karin aufgeteilt.

Hier im Beispiel bekommen Vera und Karin beide nichts, weil Rainer bereits den Unterhalt für die Kinder im ersten Rang nicht vollständig aufbringen kann.

## **3. Rang: Alle anderen Ehegatt/innen**

**Beispiel:** In diesem Fall steht niemand im dritten Rang. Hätten Vera und Rainer Emil nicht bekommen und wären kinderlos geblieben, würde Vera im dritten Rang hinter Karin stehen.

## **4. Rang: Kinder, die nicht im 1. Rang stehen**

**Beispiel:** Anna hat inzwischen ihr Abitur gemacht. Sie zieht nach München, um dort Medizin zu studieren. Anna wird nun in den vierten Rang eingeordnet. Emil bleibt als Schüler im ersten Rang.

## **5. Rang: Enkelkinder und weitere Abkömmlinge**

**Beispiel:** Anna hat während ihres Studiums Noah kennen gelernt. Sie haben zusammen ein Kind, Emma. Anna und Noah können Emma nicht unterhalten, weil sie beide studieren. Emma würde nun hinter Emil, Karin, Vera und Anna im fünften Rang stehen.

## **6. Rang: Eltern**

**Beispiel:** Rainers Mutter, Thea, hat nur Anspruch auf eine geringe Rente. Thea steht unterhaltsrechtlich im sechsten Rang hinter Emil, Karin, Vera, Anna und Emma.

## **7. Rang: weitere Verwandte in aufsteigender Linie**

Grundsätzlich könnten weitere Verwandte Unterhaltsansprüche geltend machen, wenn sie bedürftig sind.

## ■ KINDESUNTERHALT

### Grundsätzliches

Jedes minderjährige nicht verheiratete Kind hat einen Unterhaltsanspruch, unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Zwischen 18 und 21 Jahren sind Kinder den minderjährigen Kindern gleichgestellt, wenn sie im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Eltern sind ihren Kindern gegenüber grundsätzlich bis zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung unterhaltspflichtig.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt durch die Pflege und Erziehung des Kindes und ist daher in der Regel nicht barunterhaltspflichtig. Dieser Grundsatz kann durchbrochen werden, wenn das Einkommen des betreuenden Elternteils bedeutend höher ist, als das des anderen Elternteils und der angemessene Bedarf des nicht betreuenden Elternteils bei Leistung des Barunterhalts gefährdet ist oder die alleinige Inanspruchnahme des nicht betreuenden Elternteils zu einem erheblichen finanziellen Ungleichgewicht zwischen den Eltern führt. Der Elternteil, mit dem das Kind nicht zusammenlebt ist **barunterhaltspflichtig**. Wenn das Kind bei keinem der Elternteile lebt, sondern anderweitig untergebracht ist, sind beide Elternteile nach Höhe ihres Einkommens unterhaltspflichtig. Auch bei gemeinsamer Sorge kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Unterhaltsforderungen gegen den anderen Elternteil erheben und im Falle der Nichtzahlung gerichtlich geltend machen.

Hat das Kind seinen Aufenthalt zu gleichen Teilen bei beiden Eltern (**Wechselmodell** mit etwa hälftiger Aufteilung der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben) sind beide Eltern anteilig nach ihrem jeweiligen Einkommen barunterhaltspflichtig für das Kind. (vgl. BGH XII ZB 5996/13 Beschluss vom 05.11.2014). Nur wenn beide Eltern annähernd gleich viel verdienen, können Ausgleichszahlungen entfallen. Die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten verursacht regelmäßig Mehrkosten, die in der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten sind und zum Unterhaltsbedarf des Kindes hinzukommen. Diese müssen die Eltern ebenfalls beide anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen tragen (vgl. BGH XII ZB 5996/13 Beschluss vom 05.11.2014).

Wird das Kind zwar zu großen Teilen von beiden Eltern betreut, aber das Schwergewicht der Betreuung liegt bei einem von ihnen (erweiterter Umgang), ist der weniger betreuende Elternteil barunterhaltspflichtig. Der Unterhaltsbetrag kann bei außergewöhnlich hohem Mehraufwand des Umgangsberechtigten um eine oder mehrere Stufen der Düsseldorfer Tabelle herabgesetzt werden (vgl. BGH XII ZR 234/13 – Beschluss vom 12.03.2014).

Unterhaltsansprüche bestehen ab Geburt eines Kindes. Für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, muss die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt werden, um Unterhalt gegen den Vater geltend machen zu können, denn nur der rechtliche Vater ist zum Unterhalt verpflichtet (siehe Kapitel 2: Anerkennung der Vaterschaft).

Ein Unterhaltsanspruch ist nur durchsetzbar, wenn er **tituliert** ist. Das heißt, um Unterhalt, der nicht aus freien Stücken gezahlt wird, dennoch bekommen zu können, muss ein **vollstreckbarer Titel** vorliegen, in Form eines Beschlusses, eines Urteils oder ähnlichem. Aus diesen Urkunden über Unterhaltszahlungen kann gegebenenfalls die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Zwangsvollstreckung bedeutet, dass ein titulierter Anspruch, der vom Schuldner nicht freiwillig bezahlt wird, mithilfe eines staatlichen Verfahrens zwangsweise durchgesetzt wird. Dazu können entweder Gerichtsvollzieher/innen Gegenstände beim Schuldner pfänden. Oder ein Vollstreckungsgericht kann das Arbeitseinkommen pfänden: Durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bewirkt es, dass der Arbeitgeber des Schuldners Teile seines Gehalts direkt an denjenigen auszahlt, der den zu vollstreckenden Anspruch hat.

Titulieren können Notar/innen, Rechtspfleger/innen und Richter/innen des Amtsgerichts und die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes. Zuständig ist in der Regel die zuständige Stelle am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Die Titulierung des Unterhalts durch Mitarbeiter/innen des Jugendamts ist bei jedem Jugendamt möglich und setzt die Zustimmung des/der Unterhaltspflichtigen voraus. Leistet der/die Unterhaltspflichtige die Unterschrift nicht freiwillig, muss der Titel in einem gerichtlichen Verfahren erstritten werden.

## Die Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Kindesunterhalts bemisst sich nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und dem Alter des Kindes. Die sogenannte **Düsseldorfer Tabelle** enthält Leitlinien für den Unterhaltsbedarf. Sie gibt Richtwerte vor, die fallabhängig nach oben oder unten korrigiert werden können.

Die Grundlage für die Unterhaltsberechnung bildet der gesetzlich definierte Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB, der sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes richtet. Der Mindestunterhalt entspricht der untersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle und geht derzeit (Stand Düsseldorfer Tabelle 2016) von einem Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils bis zu 1.500 Euro aus (siehe erste Zeile Düsseldorfer Tabelle im Anhang). Je höher das Einkommen des barunterhaltsverpflichteten Elternteils ist, desto höher ist der zu zahlende Kindesunterhalt (siehe die folgenden

Zeilen der Düsseldorfer Tabelle), denn Kinder leiten ihre Lebensstellung von derjenigen ihrer unterhaltspflichtigen Eltern ab.



Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf:  
[www.olg-Duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-Duesseldorf.nrw.de)

Kindergeld steht beiden Eltern in gleichen Teilen zu, wird aber nur an einen Berechtigten, in der Regel an den betreuenden Elternteil, ausgezahlt, weshalb der barunterhaltspflichtige Elternteil seine Hälfte des Kindergeldes vom zu leistenden Kindesunterhalt abziehen kann. Die Summe, die der Unterhaltspflichtige nach Abzug des hälftigen Kindergeldes an das Kind zahlen muss, heißt **Zahlbetrag**. Die Zahlbeträge sind im Anhang in der „Tabelle Zahlbeträge“ ausgewiesen. Beim **Wechselmodell** müssen die Eltern entscheiden, an wen das Kindergeld ausgezahlt wird und der Familienkasse mitteilen, wer der Bezugsberechtigte ist, denn eine geteilte Auszahlung ist ausgeschlossen. Können sie sich nicht einigen, muss das Familiengericht diese Frage entscheiden.

Voraussetzung für die Zahlung des Kindesunterhalts ist die Leistungsfähigkeit des/der Verpflichteten. Allerdings gilt für minderjährige Kinder eine gesteigerte Unterhaltspflicht. Der/die Verpflichtete muss sich nach Kräften dafür einsetzen, dass der Lebensbedarf des Kindes gesichert ist. Dabei muss ihm/ihr ein Selbstbehalt verbleiben. Der **Selbstbehalt** stellt sicher, dass der/die Unterhaltspflichtige für den eigenen Lebensunterhalt sorgen kann. Dieser liegt derzeit bei 880 Euro für Nichterwerbstätige und bei 1.080 Euro für Erwerbstätige gegenüber Unterhaltsberechtigten, die Ansprüche aus Rang 1 haben. Der Selbstbehalt gegenüber Ansprüchen aus Rang 2 liegt bei 1.200 Euro. Gegenüber volljährigen Kindern beträgt der angemessene Selbstbehalt in der Regel mindestens 1.300 Euro. Der Selbstbehalt gegenüber Eltern und Enkeln beträgt 1.800 Euro. Der betreuende Elternteil hat keinen Selbstbehalt (Stand der Selbstbehalte: Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle 2016).

**Beispiel:** Kurt ist der unterhaltspflichtige Vater von Tim (8 Jahre) und von Lisa (3 Jahre). Er verdient 1.500 Euro. Wegen seines Selbstbehalts von 1.080 Euro stehen nur 420 Euro für Unterhalt zur Verfügung. Damit kann er nicht für beide Kinder den Unterhalt von insgesamt 529 (240 + 289) Euro bestreiten. Die Unterhaltsansprüche der Kinder werden deshalb nur zum Teil befriedigt.

### **Unterhalt außergerichtlich geltend machen**

Es ist grundsätzlich möglich, sich über den Kindesunterhalt gütlich zu einigen. Auch dabei ist es auf jeden Fall sinnvoll, den Unterhalt titulieren zu lassen,

denn nur ein titulierter Unterhalt ist im Streitfall auch vollstreckbar. Darüber hinaus ist es möglich, eine freiwillige **Beistandschaft** für das Kind beim Jugendamt einzurichten. Dann betreibt das Jugendamt die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs. Es ist auch möglich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, in diesem Fall sollten Sie vorher das Verfahrenskostenrisiko klären.

Unterhalt kann für die Vergangenheit ab dem Zeitpunkt gefordert werden, ab dem der/die Unterhaltspflichtige in Verzug gesetzt wurde oder dem/der Antragsgegner/in ein Antrag zugestellt wurde. Wichtig ist, das Kind zu benennen, für das Unterhalt gezahlt werden soll, und nach Möglichkeit in welcher Höhe und ab welchem genauen Datum Unterhalt gefordert wird. Nur dann ist gewährleistet, dass der Unterhalt rückwirkend geltend gemacht werden kann.

## Zahlungsaufforderung

Um einen Unterhaltstitel zu erwirken, ist es wichtig, den/die Unterhaltspflichtige/n zur Zahlung oder zur Vorlage seiner Einkommensunterlagen aufzufordern, um ihm damit Gelegenheit zu geben, sich außergerichtlich zur Unterhaltszahlung zu verpflichten. Diese Zahlungsaufforderung, die Sie am besten per Einschreiben schicken, könnte in etwa so aussehen:

---

Lieber Georg,

Du bist unserem gemeinsamen Sohn Julian (vier Jahre) gegenüber unterhaltspflichtig. Da Du 1.400 Euro netto verdienst, schuldest Du ihm einen Unterhalt von 335 Euro. Du kannst Deinen Kindergeldanteil in Höhe von 95 Euro mit dem Kindesunterhalt verrechnen.

Ich fordere Dich hiermit auf, Kindesunterhalt in Höhe von 240 Euro (335 Euro minus 95 Euro) ab dem [Datum] zu zahlen. Gleichzeitig fordere ich Dich auf, ab jetzt jeden Monat den Kindesunterhalt bis zum 1. eines Monats im Voraus an mich zu zahlen. Ich würde mich freuen, wenn wir diese Angelegenheit außergerichtlich regeln könnten.

Kommst Du Deiner Unterhaltsverpflichtung jedoch nicht nach, werde ich mich im Interesse unseres Kindes an das Familiengericht wenden.

Viele Grüße, Petra

---

Wenn der/die Unterhaltspflichtige nicht reagiert, können Sie auf einem Vordruck, den die Jugendämter und Amtsgerichte zur Verfügung stellen, Kindesunterhalt im Vereinfachten Verfahren geltend machen.

## Vereinfachtes Unterhaltsverfahren nach § 249 FamFG

Im so genannten vereinfachten Verfahren können minderjährige Kinder eine erstmalige Titulierung von Unterhaltsansprüchen erreichen. Das Antragsverfahren läuft über den/die zuständige/n Rechtspfleger/in am Amtsgericht.



Die erforderlichen Antragsformulare gibt es bei den Jugendämtern, beim Amtsgericht oder als Download auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ([www.bmju.de](http://www.bmju.de)): In der Rubrik Service klicken Sie auf „Formulare, Muster und Vordrucke“. Dort finden Sie unter „Unterhaltsrecht“ das Formular für den Antrag auf Festsetzung des Kindesunterhalts im vereinfachten Verfahren.

Das vereinfachte Verfahren ist stark schematisiert und erlaubt höchstens die Geltendmachung von Unterhaltsbeträgen bis zu 120 Prozent des Mindestunterhalts abzüglich des hälftigen Kindergeldes. Das Formular unterscheidet zwischen veränderlichem und gleichbleibendem Unterhalt. Überwiegend empfiehlt es sich, einen **dynamischen Unterhaltstitel** anzustreben. Dieser hat den Vorteil, dass sich bei Erreichen einer höheren Altersstufe oder Änderung der Tabellensätze der Unterhaltstitel automatisch anpasst und keine aufwändigen Abänderungsanträge nötig sind. In der Regel titulieren auch die Jugendämter einen dynamischen Mindestunterhalt, da dieser für das Kind am günstigsten ist.

### **Kinder profitieren auf folgende Weise vom vereinfachten Verfahren:**

1. Der Einwand des/der Unterhaltspflichtigen, er/sie sei zur Zahlung nicht in der Lage, wird erschwert. Wenn der/die Verpflichtete zum Beispiel angibt, er/sie müsse aufgrund des eigenen Einkommens nur einen geringeren Betrag zahlen, muss er/sie gleichzeitig erklären, in welcher Höhe er/sie Unterhalt zahlen wird und sich dazu verpflichten.

2. Der/die Unterhaltspflichtige muss dann anhand eines Vordrucks Auskunft über seine/ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen und diese belegen. Diese Auskunft wird dem Kind vom Gericht übermittelt und gleichzeitig wird dem Kind mitgeteilt, in welcher Höhe der/die Verpflichtete den Unterhalt zahlen wird. Das Kind kann dann beantragen, dass dieser Betrag durch einen Beschluss festgesetzt wird.

3. Das Kind, bzw. die sorgeberechtigte Person kann im Anschluss anhand der Auskunft des/der Unterhaltspflichtigen feststellen, ob ein über den festgesetzten Betrag hinausgehender Unterhaltsanspruch besteht und diesen gege-

benenfalls im streitigen Verfahren vor dem Familiengericht beanspruchen. Wenn das Kind durch die Prüfung der Unterlagen überzeugt ist, dass ein höherer Unterhaltsanspruch nicht besteht, kann es den Unterhalt bei dem im vereinfachten Verfahren beschlossenen Betrag belassen.

Es wird also zunächst ein Unterhaltsbetrag tituiert, zu dem sich der/die Unterhaltspflichtige selbst verpflichtet. Dadurch entfällt ein hoher Anteil an Konfliktpotenzial. Dennoch wird im Einzelfall ein streitiges Verfahren erleichtert, da die Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegt.

Bei selbstständigen Unterhaltspflichtigen ist die Einkommensberechnung besonders schwierig. Hier ist anwaltliche Unterstützung unbedingt zu empfehlen. Der/die Unterhaltspflichtige muss die Steuererklärungen bzw. -bescheide der letzten drei Jahre vorlegen, ebenfalls die Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. die Bilanzen der letzten drei Jahre.

## **Unterhaltsverfahren vor dem Familiengericht**

Wenn der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil auf Ihre Zahlungsaufforderung nicht reagiert, können Sie auch einen Unterhaltsantrag beim Familiengericht stellen. Nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist seit 2009 auch in erstinstanzlichen Unterhaltsstreitigkeiten die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben.

Bei einem Antrag auf Unterhalt kann bei niedrigem Einkommen Verfahrenskostenhilfe beantragt werden. Zuvor ist jedoch die Möglichkeit zu prüfen, ob von dem/der Unterhaltspflichtigen Verfahrenskostenvorschuss verlangt werden kann. Voraussetzung ist die Leistungsfähigkeit des/der Unterhaltspflichtigen (siehe Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten/Verfahrenskostenvorschusspflicht).

Da der Rechtspfleger/die Rechtspflegerin im Vereinfachten Verfahren keine streitigen Fälle entscheiden kann, empfiehlt sich insbesondere in Fällen, in denen der/die Unterhaltspflichtige sich massiv gegen den Anspruch des Kindes zur Wehr setzt, einen Unterhaltsantrag beim Familiengericht zu stellen. Da in diesem Fall ohnehin das Gericht entscheiden wird, ist es sinnvoll, den Antrag gleich dort zu stellen. Darüber hinaus kann ein solcher Antrag sinnvoll sein, wenn der/die Unterhaltspflichtige selbstständig ist. Auch wenn der Kindesunterhalt voraussichtlich mehr als das 1,2-fache des Mindestunterhalts beträgt, ist ein Streitiges Unterhaltsverfahren beim Familiengericht zu empfehlen, da Unterhalt in dieser Höhe nicht mehr mit dem vereinfachten Verfahren geltend gemacht werden kann. Auch wenn im Vereinfachten Verfahren bereits ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,

besteht die Möglichkeit, zusätzlich einen darüber hinausgehenden Unterhaltsanspruch im streitigen Unterhaltsverfahren geltend zu machen, wenn Sie der Meinung sind, der/die Unterhaltspflichtige könnte mehr Unterhalt leisten. Das Gericht kann Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei Arbeitgebern, Sozialversicherungsträgern und beim Finanzamt einholen. Wenn sich der Unterhaltsanspruch dadurch um mindestens 10 Prozent erhöht, können Sie einen **Abänderungsantrag** stellen. Wenn sich die Einkommenssituation des/der Unterhaltspflichtigen verschlechtert hat, so hat auch diese/r die Möglichkeit, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Oft benötigen Sie zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen rasch einen Unterhaltstitel. Dazu kann Unterhalt im Wege einer **einstweiligen Anordnung** beim Familiengericht geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltspflichtige keine freiwilligen Zahlungen leistet und erfolglos zur Zahlung eines bestimmten monatlichen Betrags aufgefordert wurde. Aus der Antragsbegründung muss sich schlüssig der geltend gemachte Unterhaltsanspruch ergeben: Sie müssen Tatsachen vortragen und beweisen, die das Gericht von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit Ihres Vortrags überzeugen. Dafür kommen Urkunden, Kopien, ärztliche Zeugnisse oder Zeugenaussagen in Betracht. Anwaltszwang gibt es hier nicht. Das Gericht trifft aufgrund einer summarischen Prüfung eine vorläufige Regelung. Wenn alle Beteiligten sich mit dieser Regelung zufriedengeben, kann sie auch von Dauer sein.



Das Kindschaftsrecht. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bestellung oder Download unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

## Mehrbedarf und Sonderbedarf

Mit den Unterhaltsbeträgen der Düsseldorfer Tabelle ist oftmals nicht der gesamte tatsächliche Bedarf des Kindes erfasst. Hinzu kann Zusatzbedarf des Kindes kommen, das sind beispielsweise fortlaufende Mehrausgaben für das Kind (Mehrbedarf) oder unvorhersehbare Ausgaben (Sonderbedarf).

Sonderbedarfe sind außergewöhnlich hohe Kosten, die nicht regelmäßig anfallen und relativ unvorhersehbar waren. Darunter können z.B. eine kieferorthopädische oder heilpädagogische Behandlung, eine Klassenreise ins Ausland oder Kosten für die Anschaffung eines Computers aufgrund von Lernschwierigkeiten des Kindes fallen. Auch auf diese außergewöhnlichen Kosten hat das Kind einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem/der Unterhaltspflichtigen. Allerdings wird Sonderbedarf in der Rechtsprechung relativ selten zugestanden: So sind

beispielsweise Nachhilfestunden, Möbel fürs Kinderzimmer, Konfirmationen oder normale Klassenreisen nicht als Sonderbedarf angesehen worden. Im Einzelfall ist entscheidend, ob der Bedarf tatsächlich überraschend, unregelmäßig und mit außergewöhnlich hohen Kosten verbunden ist.

Sonderbedarf kann bis ein Jahr nach seiner Entstehung gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden. Nach Ablauf des Jahres kann er nur geltend gemacht werden, wenn der/die Unterhaltsverpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist. Rechtshängigkeit bedeutet, dass mit der Zustellung des Antrags an den /die Antragsgegner/in der Antrag auf Sonderbedarf rechtzeitig innerhalb der Jahresfrist gestellt worden ist.

Ein Mehrbedarf ist eine regelmäßige laufende Mehraufwendung, die im Interesse des Kindes berechtigt, aber nicht im Tabellenunterhalt enthalten ist. Hierzu zählen zum Beispiel die Kosten für einen Kitabesuch, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in vollem Umfang als Mehrbedarf des Kindes angesehen werden (Urteil des BGH vom 26.11.2008 – XII ZR 65/07). Lediglich die Kosten der Verpflegung in der Kinderbetreuungseinrichtung werden mit dem Tabellenunterhalt abgegolten und sind deshalb bei der Berechnung als ersparte Aufwendungen nicht zu berücksichtigen. Mehrbedarf können beispielsweise überdurchschnittliche Kosten für Sport- oder Musikunterricht bei besonderer Begabung des Kindes sein, für eine Internatsunterbringung oder den Besuch einer Privatschule. Ausschlaggebend ist dabei, dass eine sachliche Begründung vorliegt und die Kosten nicht wirtschaftlich unzumutbar sind.

Mehrbedarf ist ein Kindesunterhaltsrechtlicher Anspruch, deshalb gilt wie beim Kindesunterhalt auch, dass er für die Vergangenheit erst ab dem Zeitpunkt gefordert werden kann, ab dem der/die Unterhaltspflichtige in Verzug gesetzt wurde oder der Antrag rechtshängig geworden ist.

Mehrbedarf und Sonderbedarf sind in den Unterhaltsbeträgen nicht enthalten. Insoweit sind sie grundsätzlich von beiden Elternteilen anteilig zu tragen.

Anteilige Beteiligung bedeutet, dass die Eltern nach Abzug des angemessenen Selbstbehalts von derzeit ca. 1.300 Euro (Stand Düsseldorfer Tabelle 2016) das Verhältnis ihrer Einkommen zueinander betrachten und den entsprechenden prozentualen Anteil an – beispielsweise – den monatlichen Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtung übernehmen.



.....

Einen Musterbrief an den/die Unterhaltsverpflichtete/n zur Geltendmachung der anteiligen Kitakosten finden Sie als Download unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de) bei „Presse“ unter dem Punkt „Hintergrundinformationen“.

.....

## Volljährige Kinder

Wenn das Kind volljährig ist, sind beide Eltern in Abhängigkeit von der Höhe ihres Einkommens barunterhaltspflichtig. Das volljährige Kind muss nun seinen Unterhaltsanspruch selbst geltend machen. Eine eventuell bestehende Beistandschaft des Jugendamtes endet zu diesem Zeitpunkt. In der Regel handelt es sich bei volljährigen Kindern, die einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern haben, um Schüler/innen, Auszubildende, Student/innen oder Arbeitslose. Grundsätzlich hat jedes Kind einen Unterhaltsanspruch bis zur Vollendung einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Hierzu gehört auch ein Hochschulstudium, das aber in angemessener Zeit absolviert werden muss.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs von volljährigen Kindern hängt davon ab, ob sie noch zu Hause wohnen oder eine eigene Wohnung haben. Wenn die Kinder noch zu Hause leben, so gilt die letzte Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern, wobei jeder Elternteil höchstens den Unterhalt zu leisten hat, der sich allein aus seinem eigenen Einkommen ergibt.

Kinder, die nicht zu Hause wohnen, haben derzeit einen Unterhaltsbedarf von etwa 735 Euro (Stand: Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle 2016). Bei überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern kann auch ein höherer Betrag geltend gemacht werden. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren können als Mehrbedarf geltend gemacht werden. Das Kindergeld dient der Entlastung der Eltern von ihren Unterhaltungspflichten und wird bei der Berechnung des Unterhalts berücksichtigt, d.h. wenn ein Elternteil das Kindergeld bezieht, muss er das Kindergeld an das Kind weiterleiten. Auf den Unterhaltsbedarf des Kindes werden auch seine regelmäßigen Einkünfte, zum Beispiel die Ausbildungsvergütung (abzüglich 90 Euro ausbildungsbedingtem Mehrbedarf), ein BAföG-Darlehen oder Ausbildungsbeihilfen angerechnet.

Auch Vermögen muss das Kind für seinen Lebensunterhalt einsetzen. Die Eltern können dem Kind gegenüber bestimmen, in welcher Form sie den Unterhalt leisten. Sie können dem Kind gegenüber zum Beispiel Naturalunterhalt anbieten, in Form von Kost und Logis. Hier müssen schwerwiegende Gründe gegen diese Form des Unterhalts sprechen, damit das Kind stattdessen Barunterhalt verlangen kann. Eine Entscheidung hierüber kann im Einzelfall nur das Familiengericht fällen, das das Unterhaltsbestimmungsrecht der Eltern abändern kann.

Gegenüber volljährigen Kindern haben Eltern einen erhöhten Selbstbehalt. Dieser liegt bei mindestens 1.300 Euro. Nicht verheiratete volljährige Kinder unter 21 Jahren, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, sind nicht verheirateten minderjährigen Kindern gleichgestellt. Ihnen gegenüber gelten die gleichen Selbstbehaltssätze

wie für minderjährige Kinder. Volljährige Kinder, die nicht mehr im Elternhaushalt leben und sich nicht mehr in der allgemeinen Schulausbildung befinden, stehen im Mangel Fall hinter den Ansprüchen von Ehegatt/innen und betreuenden Elternteilen sowie denen von minderjährigen Kindern zurück.

## Was tun bei Schwierigkeiten mit Unterhaltszahlungen?

Wenn Sie Schwierigkeiten mit den Unterhaltszahlungen für Ihr Kind haben, gibt es verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote. Da das Unterhaltsrecht kompliziert ist, empfehlen wir Ihnen, sich unbedingt beraten zu lassen. Sie haben zwar die Möglichkeit, bis auf die Durchführung des streitigen Verfahrens (Anwaltszwang!) alles allein zu erledigen. Dies erfordert aber ein hohes Maß an Sachkompetenz, viel Zeit und besonders viele Nerven.

### Beratung und Unterstützung durch eine Beistandschaft

Das Jugendamt bietet kostenfreie Unterstützung und Vertretung in unterhaltsrechtlichen Fragen an. Es ist im Rahmen des § 18 SGB VIII verpflichtet, Sie zu Unterhaltsfragen zu beraten. Sie können eine freiwillige **Beistandschaft** für Ihr Kind zur Durchsetzung unterhaltsrechtlicher Ansprüche einrichten. Dann kümmert sich der Beistand darum, dass Ihr Kind den ihm zustehenden Unterhalt erhält, erforderlichenfalls auch mithilfe eines Gerichtsverfahrens. Der Beistand kann auf Ihren Wunsch auch die Feststellung der Vaterschaft für Sie und Ihr Kind betreiben. Sowohl zur Einrichtung als auch zur Beendigung einer Beistandschaft genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt. Die unterhaltsrechtliche Unterstützung im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft ist auch bei gemeinsamer Sorge möglich. Das Jugendamt verfügt kraft amtlicher Zuständigkeit über einen erweiterten Handlungsrahmen in Bezug auf den/die Unerhaltungspflichtige/n. So kann es zum Beispiel den Aufenthalt eines/r unbekannt verzogenen Unterhaltungspflichtigen ermitteln und kann über weitere Behörden Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse einholen, z.B. bei der Arbeitsagentur. Wenn Sie unsicher sind, ob alle Einnahmen des/der Unterhaltungspflichtigen berücksichtigt wurden, geben die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes Auskunft über die Grundlage, auf der das Einkommen berechnet wurde. Es ist dabei wichtig, dass nicht nur Einkommensbescheide des Arbeitgebers, sondern auch die Einkommenssteuererklärung gefordert wird. Dadurch fließen auch zu versteuernde Nebentätigkeiten in die Unterhaltsberechnung mit ein.



Die Beistandschaft. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bestellung oder Download unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

## **Beratung und Unterstützung durch einen Anwalt/eine Anwältin**

Eine Anwältin/ein Anwalt kann Ihnen Beratung und Unterstützung bieten, wenn der/die Unterhaltspflichtige unregelmäßig oder gar nicht zahlt oder wenn Sie sich nicht sicher sind, ob der Unterhalt in der richtigen Höhe tituliert ist. Über die Rechtsanwaltskammer oder das Amtsgericht können Sie kompetente Anwält/innen finden (vgl. dazu Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten). Viele führen die Bezeichnung „Fachanwält/in für Familienrecht“, womit besondere Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen im Familienrecht nachgewiesen werden.

## **Abzweigungsantrag**

Bezieht der/die Unterhaltspflichtige Lohnersatzleistungen oder Rente und zahlt keinen Unterhalt, können Sie einen so genannten **Abzweigungsantrag** stellen. Dazu müssen Sie sich an die Krankenkasse, die Rentenversicherung oder die Arbeitsagentur wenden und einen formlosen Antrag stellen. Im Antrag sind die Unterhaltsverpflichtung des/der Leistungsberechtigten und die Tatsache, dass kein Unterhalt gezahlt wird, darzulegen. Falls Sie einen Titel haben, ist er beizulegen. Nach Möglichkeit sollten Sie auch das Geburtsdatum und die Versicherungsnummer des/der Leistungsberechtigten angeben. Der Leistungsträger prüft den Anspruch und zahlt einen Teil der Leistung direkt an Sie aus. Diese Möglichkeit steht aber nur Kindern und Ehegatt/innen zur Verfügung. Nicht Verheiratete und geschiedene Ehegatt/innen können diesen Weg nicht gehen.

## **Strafanzeige**

Eine Strafanzeige ist ein weiteres Mittel, das Sie wählen können, wenn der/die Unterhaltspflichtige dauerhaft keinen Unterhalt zahlt, obwohl er/sie leistungsfähig ist. Sie haben die Möglichkeit, bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung zu stellen, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird.

## **■ UNTERHALTSVORSCHUSS**

Wenn Ihr Kind keinen Unterhalt bekommt oder der Unterhalt unter dem Mindestunterhalt liegt, können Sie bei der Unterhaltsvorschusskasse Unterhaltsvorschuss beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle (in der Regel das Jugendamt, in dessen Bezirk Ihr Kind lebt) zu stellen. Das Antragsformular und das UVG-Merkblatt erhalten Sie bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt gemäß § 1612a

Abs.1 BGB abzüglich des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes. Die Leistung kann für maximal sechs Jahre und solange das Kind das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat in Anspruch genommen werden.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag erhalten bis zu 145 Euro/Monat.

Kinder bis zum zwölften Geburtstag erhalten bis zu 194 Euro/Monat.

Zahlt der/die Unterhaltspflichtige Unterhalt, der unter dem Mindestunterhalt liegt, oder erhält Ihr Kind Waisengeld, werden diese Zahlungen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Zahlt der/die Unterhaltspflichtige keinen Kindesunterhalt und läuft ein Verfahren gegen ihn/sie, können Sie auch für die Dauer des Verfahrens Unterhaltsvorschuss beantragen. Sobald regelmäßig Unterhalt vom Vater/von der Mutter Ihres Kindes eingeht, muss das Jugendamt die Vorschusszahlung einstellen und Ihnen den Unterhalt auszahlen. Das ist wichtig, damit Ihnen keine zusätzlichen Monate von dem begrenzten Zeitraum der sechs Jahre verloren gehen. Die Deckung von Unterhaltsschulden ist hier nachrangig gegenüber dem aktuellen Unterhaltsbedarf des Kindes.

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Vorleistung ausbleibender Unterhaltszahlungen. Er befreit den/die Unterhaltspflichtige/n nicht von der Unterhaltsschuld. Das Jugendamt ist verpflichtet, die vorgestreckten Unterhaltsleistungen wieder einzutreiben. Deshalb sind Sie auch verpflichtet, den Namen und Aufenthaltsort des Vaters Ihres Kindes anzugeben, soweit er Ihnen bekannt ist. Wenn Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken, ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ausgeschlossen. Anders liegt der Fall, wenn Sie den Vater Ihres Kindes nicht kennen oder schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, den Vater Ihres Kindes bekannt zu geben. Dann muss Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind gezahlt werden.

Wenn Sie erneut heiraten, endet der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Wenn Sie jedoch mit einem neuen Partner/einer neuen Partnerin zusammenleben, können Sie weiter Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind beziehen, vorausgesetzt es ist nicht die Mutter/der Vater des Kindes. Sie haben auch bei gemeinsamem Sorgerecht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

### **Selbstständig den Unterhaltsanspruch gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Elternteil geltend machen**

Der Unterhaltsvorschuss ist immer um das halbe Kindergeld niedriger als der Mindestunterhalt. Deshalb liegt es im Interesse Ihres Kindes, sich darum zu kümmern, dass es nach Möglichkeit den regulären Unterhalt vom unter-

haltspflichtigen Elternteil direkt bekommt. Zu diesem Zweck können Sie eine Beistandschaft beim Jugendamt einrichten oder einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin beauftragen, die für Sie und Ihr Kind feststellt, in welcher Höhe das Kind einen Unterhaltsanspruch hat. Dieser kann weit über dem Unterhaltsvorschuss liegen. Viele Alleinerziehende sind der Ansicht, dass sich die Unterhaltsvorschusskasse um diese Dinge kümmert. Das ist aber nicht richtig. Die Unterhaltsvorschussstelle kümmert sich nur um den Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil in Höhe des von ihr ausgezahlten Unterhaltsvorschusses. Sie und gegebenenfalls Ihr Beistand oder Ihre Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin können jedoch an den Informationen, die die Unterhaltsvorschussstelle über den unterhaltspflichtigen Elternteil herausfindet, teilhaben, wenn Sie einen entsprechenden Antrag stellen. Seit dem 01.07.2013 hat die Unterhaltsvorschussstelle verbesserte Auskunftsmöglichkeiten und kann nun beispielsweise neben dem Arbeitgeber oder Versicherungsunternehmen des unterhaltsverpflichteten Elternteils auch Auskünfte von Finanzämtern und Kreditinstituten einholen, um die Einkommens- und Vermögenssituation des unterhaltspflichtigen Elternteils zu erhellen.

Ihr Auskunftsrecht bezüglich der ermittelten Auskünfte können Sie in zwei Stufen geltend machen.

Erste Stufe: Die Anschrift des auskunftspflichtigen bzw. unterhaltspflichtigen Elternteils bekommen Sie bereits auf Antrag und ohne weitere Voraussetzungen, damit Sie den Unterhaltspflichtigen mahnen können.

**Beispiel 1:** Kerstin hat mit Martin ein gemeinsames Kind: Ella ist drei Jahre alt. Nach der Trennung zieht Martin aus, ohne eine Adresse zu hinterlassen. Da sie von Martin keinen Unterhalt für Ella bekommt, stellt Kerstin einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss. Sie bekommt nun monatlich 145 Euro Unterhaltsvorschuss für Ella. Würde Martin den Mindestunterhalt zahlen, bekäme Ella 240 Euro (Zahlbetrag). Die Unterhaltsvorschusskasse versucht nun, sich im Wege des Rückgriffs die 145 Euro von Martin zurückzuholen. Parallel dazu wendet sich Kerstin an die Unterhaltsvorschussstelle und erhält dort die neue Adresse von Martin. Sie fordert Martin auf, Auskunft über sein gegenwärtiges Einkommen zu geben und Unterhalt für Ella zu zahlen.

In der zweiten Stufe des Auskunftsrechts können weitere Auskünfte wie Wohnort, Art und Dauer der Beschäftigung, Einkünfte und Kontostammdaten des Unterhaltsverpflichteten an Sie weitergegeben werden, sofern der

Gemahnte seine Unterhaltspflicht innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nur unvollständig erfüllt hat.

**Beispiel 2:** Die Unterhaltsvorschussstelle hat mittlerweile mithilfe des Finanzamts und des neuen Arbeitgebers von Martin herausgefunden, wie viel Einkommen Martin hat, um sich den Unterhaltsvorschuss in Höhe von 145 Euro bei ihm wieder zu holen. Kerstin stellt beim Jugendamt einen schriftlichen Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft für Ella. Da Martin auf die Anforderung, Auskunft über sein gegenwärtiges Einkommen zu geben und Unterhalt für Ella zu zahlen, innerhalb einer angemessenen Frist nicht reagiert hat, stellt Kerstin mithilfe des Beistands einen Antrag bei der Unterhaltsvorschussstelle auf Übermittlung der über Martin eingeholten Auskünfte. Aufgrund der erhaltenen Informationen stellt der Beistand fest, dass Ella Anspruch auf Unterhalt nach der zweiten Stufe der Düsseldorfer Tabelle hat, das entspricht 257 Euro Zahlbetrag. Da Martin zu freiwilligen Titulierungen nicht zu bewegen ist, stellt der Beistand beim Familiengericht einen Antrag auf Unterhalt für Ella.

**Hinweis:** Wenn Martin aufgrund des Gerichtsbeschlusses ein halbes Jahr nach seinem Auszug anfängt, regelmäßig den Ella zustehenden Unterhalt zu überweisen, muss Kerstin die Unterhaltsvorschussstelle darüber unverzüglich in Kenntnis setzen, damit diese die Unterhaltsvorschusszahlungen an Ella sofort einstellen kann. Denn mit den Unterhaltszahlungen von Martin entfällt die Berechtigung zum Bezug von Unterhaltsvorschuss für Ella. Außerdem kann Ella gegebenenfalls später, wenn Martin einmal nicht leistungsfähig und Ella noch nicht 12 Jahre alt ist, den Rest der noch nicht verbrauchten Gesamtbezugsdauer für Unterhaltsvorschuss in Anspruch nehmen.

## **Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich anzeigen**

Seit dem 01.07.2013 sind die Sanktionen für die Verletzung der Mitwirkungspflichten für die Bezieher/innen von Unterhaltsvorschuss verschärft worden: Achten Sie deshalb genau darauf, alle Ihre Auskunft- und Anzeigepflichten unverzüglich zu erfüllen! Lesen Sie im Antrag auf Unterhaltsvorschuss Ihre Pflichten genau durch und rufen Sie sich diese regelmäßig in Erinnerung! Ansonsten müssen Sie die zu Unrecht bezogenen Leistungen nicht nur zurückzahlen und gegebenenfalls ein zusätzliches Bußgeld entrichten, sondern die zurückgezählten Monate werden Ihrem Kind trotz der Rückzahlung von der Gesamtanspruchsdauer von 72 Monaten abgezogen. Das gilt beispielsweise

auch dann, wenn Sie wieder heiraten oder wenn Ihr Kind zum anderen Elternteil wechselt.

**Beispiel 3:** Hätte Kerstin erst drei Monate, nachdem Martin angefangen hat, den regulären Unterhalt für Ella zu zahlen, bei der Unterhaltsvorschussstelle Bescheid gegeben, hätte sie nicht nur den Unterhaltsvorschuss für drei Monate zurückzahlen müssen, sondern diese drei Monate würden zusätzlich zu den rechtmäßig verbrauchten sechs Monaten als verbraucht gelten, so dass Ella statt sechs bereits neun Monate des gesamten Unterhaltsvorschussanspruchs von 72 Monaten verbraucht hätte.

Wenn Ihr Kind keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt bekommt und es keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat, weil es älter als 12 Jahre ist oder der Unterhaltsvorschussanspruch Ihres Kindes ausgeschöpft ist (weil es bereits 6 Jahre lang Unterhaltsvorschuss bezogen hat) kann es Anspruch auf Sozialgeld haben. Näheres dazu können Sie im Abschnitt Arbeitslosengeld II nachlesen.



Der Unterhaltsvorschuss, hrsg. vom Bundesministerium für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Tel. 030/182 722 721 oder  
Download unter [www.bmfsf.de](http://www.bmfsf.de)

## ■ EHEGATTENUNTERHALT

Der Ehegattenunterhalt hat mit dem Kindesunterhalt nichts zu tun. Er dient ausschließlich dazu, den Bedarf eines Elternteils zu decken. Grundsätzlich gilt, dass beide Ehegatten eigenverantwortlich für den eigenen Lebensunterhalt sorgen sollen. Ehegattenunterhalt wird nur bei verschiedenen vorliegenden Gründen gezahlt. Gründe können die Betreuung eines Kindes, Arbeitslosigkeit, Alter oder Krankheit sein.

Geschiedene Mütter und Väter haben einen Anspruch auf nahehehlichen Betreuungsunterhalt, wenn wegen der Kinderbetreuung eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Dies gilt mindestens für drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt kann sich über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus verlängern, wenn im Rahmen einer Billigkeitsprüfung individuelle kindbezogene oder individuelle elternbezogene Gründe dies rechtfertigen. Ein abrupter Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollerwerbstätigkeit wird dabei nicht unbedingt verlangt, erfordert

aber, dass der betreuende Elternteil kindbezogene und/oder elternbezogene Gründe vorträgt und gegebenenfalls beweist, die den gestuften Übergang rechtfertigen können (Urteil des BGH vom 15. Juni 2011 – XII ZR 94/09 –). Die Belange des Kindes wie beispielsweise eine besondere Betreuungsbedürftigkeit oder unzureichende Möglichkeiten der Kinderbetreuung müssen für den konkreten Einzelfall dargelegt werden. Allgemeine Ausführungen zur Betreuungsbedürftigkeit von Kindern in einem bestimmten Alter genügen dafür nicht. In dem Umfang, in dem das Kind eine kindgerechte Betreuungseinrichtung besucht oder besuchen könnte, kann sich der betreuende Elternteil nicht auf die Notwendigkeit einer persönlichen Betreuung berufen.

Elternbezogene Gründe können das in einer Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung sein. Sie gewinnen an Gewicht, je länger die Ehe dauerte oder wenn eine Erwerbstätigkeit wegen der Erziehung gemeinsamer Kinder aufgegeben wurde. Auch sie müssen für den konkreten Einzelfall dargelegt werden. Besteht kein Anspruch auf Betreuungsunterhalt, kann aber unter Umständen ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt aufgrund von Krankheit oder Arbeitslosigkeit gegeben sein. Bei der Billigkeitsregelung, die es seit der Unterhaltsrechtsreform von 2008 ermöglicht, Ansprüche auf nahehelichen Unterhalt herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, müssen ehebedingte Nachteile in Bezug auf eigene Erwerbstätigkeit zur Erwirtschaftung des Lebensunterhalts sowie die Dauer der Ehe berücksichtigt werden.

Die Berechnung des Ehegattenunterhalts ist in höherem Maß vom Einzelfall abhängig als der Kindesunterhalt, weil mehr Einzelfaktoren maßgeblich sind. In der Regel sollten Sie sich dazu frühzeitig von einer kompetenten Rechtsanwältin bzw. einem kompetenten Rechtsanwalt beraten lassen. Nach Abzug der Werbungskosten muss dem Unterhaltspflichtigen der Selbstbehalt verbleiben. Derzeit beträgt der Selbstbehalt des/der Unterhaltspflichtigen etwa 1.200 Euro, unabhängig davon ob er/sie erwerbstätig ist.

Der Ehegattenunterhalt beträgt für Sie als unterhaltsberechtigter Ehegatte im Allgemeinen  $\frac{3}{7}$  des bereinigten Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten (nach Vorabzug des Kindesunterhalts), wenn Sie kein eigenes Einkommen haben. Wenn Ihr Einkommen unterhalb dem des/der Unterhaltspflichtigen liegt, stehen Ihnen  $\frac{3}{7}$  der Differenz zwischen den beiden Einkommen zu. Klären Sie diese Fragen im Einzelfall mit einem Anwalt/ einer Anwältin ab. Ist der/die Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig, beträgt der Anspruch 50 Prozent der Einkommensdifferenz.

Elterngeld gilt als Einkommen, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt (bei verlängerter Auszahlung oder Mehrlingsgeburten gelten andere

Beträge). Das heißt, dass sowohl Ihr Elterngeld mit dem Unterhaltsanspruch verrechnet wird, als auch, dass ein eventueller Elterngeldanspruch des/der Unterhaltspflichtigen als unterhaltsrelevantes Einkommen gilt.

Wenn eine Trennung abzusehen ist und Sie und die Kinder einen Unterhaltsanspruch haben, ist es sinnvoll, sich Kopien von den Einkommensunterlagen des/der Unterhaltspflichtigen zu machen. Dies erleichtert es, zur Berechnung des Unterhalts das Einkommen nachzuweisen und erspart ein oft langwieriges Streitiges Verfahren über Auskunft und Unterhalt.

Solange Sie noch nicht geschieden sind, aber von Ihrem Ehegatten getrennt leben, haben Sie einen Anspruch auf **Trennungsunterhalt** (§ 1361 BGB). Für diesen gelten ganz andere Maßstäbe als für den nachehelichen Unterhalt: Da noch nicht abzusehen ist, ob die Ehe tatsächlich geschieden wird, werden beim Trennungsunterhalt weniger strenge Anforderungen an den bedürftigen Ehegatten gestellt, denn solange die Ehe noch besteht, sind die Ehegatten zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Im ersten Jahr nach der Trennung besteht in der Regel keine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit.

Alle Fragen in Bezug auf den Unterhalt und den Versorgungsausgleich sollten Sie mit einer Anwältin oder einem Anwalt Ihrer Wahl klären. Falls Sie nach einer Trennung oder Scheidung keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt bekommen, können Sie eventuell Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen. Ihren Anspruch können Sie bei der örtlichen Agentur für Arbeit prüfen lassen.



Das Eherecht. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Bestellung oder Download unter [www.bmjbv.de](http://www.bmjbv.de)

## **BETREUUNGSUNTERHALT FÜR NICHT VERHEIRATETE**

Nicht verheiratete betreuende Mütter und Väter haben gegenüber dem anderen Elternteil des Kindes einen Unterhaltsanspruch auf Betreuungsunterhalt für mindestens drei Jahre nach der Geburt (§ 1615 I BGB). Ab dem dritten Geburtstag des Kindes besteht eine grundsätzliche Erwerbsverpflichtung, die jedoch nicht zwingend sofort eine Vollzeittätigkeit sein muss. Der zeitliche Umfang der Erwerbsverpflichtung muss, ebenso wie beim nachehelichen

Betreuungsunterhalt, individuell ermittelt werden. Aus bestimmten Billigkeitsgesichtspunkten kann ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus verlängert werden: Insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes, z.B. wenn das zu betreuende Kind krank oder behindert ist oder keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht, aber unter Umständen auch unter Berücksichtigung der Belange des betreuenden Elternteils, beispielsweise aufgrund gemeinsamer Planung der Eltern oder der Belastung des alleinerziehenden Elternteils (BGH Urteil vom 16.07.2008, XII ZR 109/05).

Die Voraussetzung für einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt ist die Bedürftigkeit des betreuenden Vaters/der betreuenden Mutter. Wenn er/sie zum Beispiel Vermögen hat, muss dieses zunächst zur Unterhaltssicherung eingesetzt werden. Hier gibt es allerdings Grenzen. Wenn Sie ein Vermögen zur Altersvorsorge besitzen (zum Beispiel eine Eigentumswohnung) muss dieses nicht eingesetzt werden (BGH-Urteil XII ZR 11/04 vom 05.07.2006). Elterngeld gilt als Einkommen, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt (bei verlängerter Auszahlung oder Mehrlingsgeburten gelten andere Beträge). Ohne weitere Voraussetzungen hat eine nicht verheiratete Mutter für die Zeit von sechs Wochen vor bis zu acht Wochen nach der Geburt Anspruch auf Unterhalt.

Darüber hinaus muss der/die Unterhaltspflichtige leistungsfähig sein. Die Zahlung des Kindesunterhalts hat Vorrang und der Anspruch auf einen Selbstbehalt von 1.200 Euro darf nicht unterschritten werden.

Der Unterhaltsbedarf der Mutter/des Vaters liegt in der Regel bei mindestens 880 Euro, richtet sich aber nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils (Stand: Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle 2016 und BGH Urteil vom 16. Dezember 2009 – XII ZR 50/08).

Ihr zuständiges Jugendamt kann Sie bei Fragen zum Betreuungsunterhalt beraten. Sie können hier auch Auskunft über die Höhe des Betreuungsunterhalts erhalten. Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit, sich an eine Anwältin oder einen Anwalt zu wenden – diese/r kann Sie bei der Durchsetzung Ihres Anspruches vertreten. In diesem Fall können Sie, wenn Sie nur ein geringes Einkommen haben, einen Antrag auf Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe stellen.

Der Betreuungsunterhalt ist gegenüber dem Sozialgeld/ALG II die vorrangige Leistung. Wenn eine unverheiratete Mutter oder ein unverheirateter Vater also ALG II bezieht, kann die Arbeitsagentur sich an den unterhaltsverpflichteten Elternteil wenden, um die Zahlungen zurückzufordern. Der Unterhaltsanspruch geht in diesem Fall auf die Arbeitsagentur über.

---

## TRANSFERLEISTUNGEN

### ■ KINDERZUSCHLAG

Den Kinderzuschlag können einkommensschwache Eltern erhalten, die mit ihren unter 25-jährigen Kindern in einem Haushalt leben. Der Zuschlag wird auf Antrag und unbefristet gezahlt. Zuständig ist die Familienkasse der Arbeitsagentur. Haben Sie Anspruch auf Kinderzuschlag, erhalten Sie für Ihre Kinder auch das Bildungspaket (siehe Abschnitt Bildungs- und Teilhabeleistungen).

Um einen Anspruch auf den Kinderzuschlag zu haben, muss das Einkommen der Eltern ihren eigenen Bedarf nach dem SGB II abdecken, d. h. Regelleistungen und die anteiligen angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Eltern erhalten also entweder Arbeitslosengeld II oder Kinderzuschlag, nie beides gleichzeitig.

Als Alleinerziehende haben Sie die Möglichkeit zu wählen, ob Sie Leistungen nach dem SGB II inklusive des Alleinerziehenden-Mehrbedarfs beziehen möchten, um Ihren Bedarf und den Ihrer Kinder zu decken oder den Kinderzuschlag in Anspruch nehmen möchten (Wahlrecht). Sie sind nicht verpflichtet, den Kinderzuschlag statt der SGB II Leistung zu beziehen. Durch den Kinderzuschlag können Sie den Bezug von ALG II bzw. Sozialgeld zwar vermeiden. Ihr Einkommen ist aber in der Regel nur geringfügig höher als bei einem Bezug dieser Leistungen. Ein Verzicht auf ALG II kann zudem den Wegfall weiterer an den ALG II Bezug gekoppelter Vergünstigungen (Zuzahlungen Medikamente, Zahnersatz, Befreiung Rundfunkbeitrag) nach sich ziehen. Andererseits würden die Sanktionen und Nachweispflichten des SGB-II-Systems für Sie entfallen. Lassen Sie sich dazu individuell beraten, z. B. bei einem Landes- oder Ortsverband des VAMV (Liste der Adressen im Anhang). Wenn Sie jedoch mit Kinderzuschlag und Wohngeld die Hilfebedürftigkeit überwinden würden, dann sind Sie verpflichtet, den Kinderzuschlag statt der SGB-II-Leistungen in Anspruch zu nehmen. Vom Einkommen ist wie beim ALG II der Erwerbstätigenfreibetrag abzuziehen. Bei der Berechnung des Bedarfs werden die Kosten für Unterkunft und Heizung aber nicht kopfteilig, d. h. zu gleichen Teilen, zwischen allen Familienmitgliedern aufgeteilt, sondern bei den Eltern prozentual, abhängig von der Zahl der Kinder, angesetzt (z. B. Alleinerziehende mit einem Kind 76,64 Prozent, mit zwei Kindern 62,13 Prozent, mit drei Kindern 52,24 Prozent). Der verbleibende Betrag gilt als Wohnanteil des Kindes bzw. der Kinder.

Der Kinderzuschlag für jedes im Haushalt lebende Kind, für das die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld haben, beträgt maximal 140 Euro monatlich (160 Euro ab 1. Juli 2016). Dieser Betrag mindert sich um fünf von jeweils vollen zehn Euro, die das Einkommen der Eltern die Bemessungsgrenze übersteigt. Übersteigt das Einkommen der Eltern die Bemessungsgrenze um den ihnen maximal zustehenden Kinderzuschlag, so entfällt der Anspruch (Höchsteinkommensgrenze). Als Faustregel gilt, dass Sie als Alleinerziehende/r mindestens 600 Euro Erwerbseinkommen haben müssen, um den Kinderzuschlag zu beziehen. Häufig aber „lohnt“ sich der Kinderzuschlag für Sie erst, wenn sie ein höheres Erwerbseinkommen beziehen. Erst dann werden Sie mithilfe des Kinderzuschlags unabhängig von SGB II Leistungen. Insgesamt ist die Berechnung des Kinderzuschlages kompliziert, wenden Sie sich bei Fragen daher an Ihre Arbeitsagentur oder eine Beratungsstelle.

Der Anspruch auf den Kinderzuschlag entfällt ebenfalls, wenn das Kind eigene Einkünfte in Höhe des Kinderzuschlags oder höhere Einkünfte hat, beispielsweise Unterhalt, Kindergeld und Wohngeld werden nicht als Einkommen angerechnet. Alle anderen Einkünfte werden aber in voller Höhe vom höchstmöglichen Kinderzuschlag abgezogen. Das bedeutet für alleinerziehende Mütter und Väter, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss für ihr Kind erhalten, dass sie regelmäßig keinen oder nur einen sehr geringen Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Ein nennenswert höheres Familieneinkommen können vor allem Alleinerziehende mit mehreren Kindern erzielen, die keinen Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder erhalten.



Merkblatt Kinderzuschlag (Bundesagentur für Arbeit),  
Download unter [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de)

## I WOHNELD

Wohngeld hilft Haushalten mit geringem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Gehören Sie zum Kreis der Berechtigten, dann haben Sie darauf einen Rechtsanspruch. Wohngeld ist also kein Almosen des Staates. Wohngeld wird jedoch nur unter der Voraussetzung gezahlt, dass Sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Wohngeld wird einerseits als Mietzuschuss und andererseits als Lastenzuschuss für den/die Eigentümer/in eines Hauses oder einer Eigentumswohnung gewährt. Voraussetzung ist, dass Sie die Wohnung selbst bewohnen und die Wohnkosten selbst aufbringen. Ob Sie wohngeldberechtigt sind, hängt von der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe des Familien-

einkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung ab. Die Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau, nach dem jede Gemeinde einer bestimmten Mietenstufe zugeordnet ist. Wenn Sie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen oder Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II sind, können Sie kein Wohngeld beziehen, da Ihre Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen abgedeckt werden. Bei ausschließlichem Bezug bestimmter Leistungen nach dem SGB II (z.B. Krankenkassenzuschuss, Einstiegsgeld) können Sie dennoch wohngeldberechtigt sein. Als Faustregel gilt: Wer über das SGB II keine Wohnkosten bzw. Kosten der Unterkunft erhält, ist wohngeldberechtigt.

Wenn durch Einkommen und Wohngeld der Bedarf aller in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Mitglieder für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten gedeckt ist, gilt das Wohngeld als vorrangige Leistung. Wenn Ihre Kinder mit eigenem Einkommen (z.B. Unterhalt), Kinderzuschlag und Wohngeld nur ihren eigenen SGB-II-Bedarf decken können, Sie selbst aber weiterhin Bedarf haben, gilt das Wohngeld nicht als vorrangige Leistung. Wenn Sie Anspruch auf Wohngeld haben, können Sie auch das Bildungspaket beantragen (siehe Kapitel 3 Bildungs- und Teilhabeleistungen).

Den Wohngeldantrag stellen Sie bei der kommunalen Wohngeldstelle an Ihrem Wohnort, dort erhalten Sie auch weitere Informationen und das Antragsformular. Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid, gegen den Sie im Zweifelsfall innerhalb einer genannten Frist auch Widerspruch erheben können.

Als Familienmitglieder gelten alle Angehörigen, die mit dem/der Antragsteller/in in einem Haushalt wohnen, sowie Haushaltsmitglieder, die nur kurzfristig abwesend sind (z.B. Auszubildende und Studierende, für die der Familienhaushalt trotzdem der Lebensmittelpunkt bleibt).

Als Einkommen zählen alle Jahreseinkommen aller Familienmitglieder, wobei das Kindergeld, der Kinderzuschlag sowie das Elterngeld grundsätzlich bis zu einer Höhe von 300 Euro bzw. bei doppelter Bezugsdauer des Elterngeldes, von 150 Euro unberücksichtigt bleibt. Von dem Gesamteinkommen des Haushaltes können bestimmte Beträge, wie zum Beispiel Beiträge zur Rentenversicherung und/oder Krankenversicherung, sowie Freibeträge für Kinder und pflegebedürftige Familienangehörige abgezogen werden. Daneben können Sie unabhängig davon, ob Sie erwerbstätig sind oder nicht, einen Alleinerziehendenfreibetrag von derzeit 1.320 Euro jährlich geltend machen, sofern Sie mit einem minderjährigen Kind zusammenleben für das Sie Kindergeld erhalten.

Zu Ihren Wohnkosten gehören neben der Miete die Kosten des Wasser- und Abwasserverbrauchs, der Müllbeseitigung und der Treppenbeleuchtung. Wenn

sich die Zahl der Familienmitglieder verändert, z.B. durch die Geburt eines Kindes, so müssen Sie einen neuen Antrag stellen, um erhöhtes Wohngeld zu erhalten. Wohngeld wird in der Regel ab Beginn des Antragsmonats für ein Jahr gezahlt. Da die Bearbeitung der Anträge im Allgemeinen recht lange dauert, ist es gut, den Weiterleistungsantrag auf Wohngeld schon zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen, um Zahlungsausfälle zu vermeiden.

Wenn Sie schon vor der Trennung gemeinsam mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin Wohngeld bezogen haben, ist es wichtig zu beachten, dass ab dem Zeitpunkt des Getrenntlebens, auch wenn der/die getrennt lebende Ehepartner/in noch in der gemeinsamen Wohnung bleibt, diese/r nicht mehr als Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung zählt und sein/ihr Einkommen nicht mehr angerechnet wird. Es handelt sich dann um einen so genannten Mischhaushalt und die Wohnkosten werden anteilig berechnet. Wenn das Kind sich abwechselnd und regelmäßig in der Wohnung beider Elternteile aufhält und es dort betreut wird, zählt das Kind in beiden Haushalten als Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen Ihres Einkommens oder der Zahl der Haushaltsmitglieder der Wohngeldstelle mitzuteilen.



.....  
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Thema Wohngeld:  
<http://www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/>  
Dort finden Sie Tabellen und Übersichten zu Mietstufen und Höchstbeträgen.  
.....

## I SCHULDEN

Als Alleinerziehende können Sie von Schuldenproblemen vielleicht dadurch betroffen sein, dass Unterhaltszahlungen ausbleiben und Sie deshalb gezwungen sind, selbst Verbindlichkeiten einzugehen, um so die Deckung des notwendigen Lebensbedarfs sicherzustellen. Vielleicht haben Sie auch aus einer vergangenen Ehe noch Schuldverpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Bei einem engen Haushaltsbudget können Sie – auch bei mittleren Einkommen – in die Schuldenfalle geraten, weil die zahlreichen (zum Teil durchaus kleineren) Verpflichtungen über den Kopf wachsen. Gerade beim bargeldlosen Zahlungsverkehr ist das Girokonto schneller überzogen als gedacht. Dies kann rasch dazu führen, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen insgesamt nicht mehr nachkommen können und somit schnell eine „Überschuldung“ eintritt.

Im Rahmen dieses Abschnitts können wir Ihnen nur einige allgemeine Informationen darüber geben, was Sie bei Schulden selbst tun und wohin Sie sich wenden können. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie Ihre finanziellen

Verpflichtungen nicht gänzlich erfüllen können oder kurz davor stehen, zögern Sie nicht, eine örtliche Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen.

Grundsätzlich ist eine genaue „Einnahme- und Ausgabenanalyse“ Ihres monatlichen Haushalts notwendig. Schreiben Sie am besten auf die linke Seite eines Blattes Ihre gesamten Ausgaben (z.B. Miete, Mietnebenkosten, Fahrtkosten, monatliche Rentenverbindlichkeiten und Versicherungsbeiträge, Telefongebühren, Vereinsbeiträge, monatliche Lebenshaltungskosten – am besten als Fixbetrag, z.B. 50 Euro – 100 Euro pro Person im Haushalt und Woche). Wichtig ist, dass Sie alle Einnahme- und Ausgabenposten auf den jeweiligen Monat umrechnen, denn nur so ist eine realistische Einnahmen- und Ausgabenanalyse – die Voraussetzung jeder Budgetberatung – möglich. Die Budgetanalyse gibt Ihnen Erkenntnisse darüber, ob Sie vielleicht schon überschuldet sind oder welche frei verfügbaren Einkommensreste Sie in Ihrem monatlichen Haushaltsplan noch haben. Wenn Ihr monatliches Einkommen nicht ausreicht, die fixen Lebenshaltungskosten, Raten und Rechnungen zu decken, sind Sie überschuldet.

Wenn Sie überlegen, sich von Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin zu trennen, dann sollten Sie berücksichtigen, dass mögliche Vereinbarungen bezüglich der aus der Ehe resultierenden Schulden bei der Scheidung keine Geltung für die Kreditinstitute haben. Außerdem haftet jede/r Ehepartner/in auch einzeln für gemeinsam eingegangene Verbindlichkeiten, z.B. gemeinsam unterschriebenen Kredit- oder Kaufvertrag. Das heißt, der Gläubiger muss sich nicht nur an einen Ehepartner schadlos halten sondern kann gegen beide vollstrecken. Entscheidend dabei ist, dass Sie beide die Verträge unterzeichnet haben.

Sollte die Überschuldung schon eingetreten sein und die Gläubiger bei Ihnen „vor der Tür stehen“, den/die Gerichtsvollzieher/in zu Ihnen schicken oder Sie mit Mahnschreiben überziehen, sollten Sie sofort handeln. Gehen Sie von sich aus auf die Gläubiger zu, schildern Sie ihre momentane Situation und bitten Sie um Zahlungsaufschub, Ratenreduzierung oder sonstige Zahlungsverleichterungen. Häufig sind Gläubiger bereit, solche Vereinbarungen zu treffen, wenn man von sich aus auf sie zugeht und sich um eine Schuldenregulierung bemüht, denn es liegt auch im Interesse der Gläubiger, wenigstens einen Teil der Zahlungsverpflichtungen zu erhalten. Sollten Sie durch eine Bürgschaft in eine aussichtslose Situation geraten, kann diese Bürgschaft sittenwidrig sein.

Damit Sie während einer Kontopfändung Zugriff auf den unpfändbaren Teil ihrer Einkünfte behalten, können Sie Ihr Konto in ein **Pfändungsschutzkonto** („**P-Konto**“) umwandeln lassen. Die Umwandlung erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrer Bank, die Sie beantragen müssen. Sie haben darauf einen Anspruch. Pfändungsschutzkonten müssen zu den all-

gemein üblichen Kontoführungspreisen angeboten werden. Auf dem P-Konto besteht automatisch zunächst ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit 1.073,88 Euro je Kalendermonat. Dieser Basispfändungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, zum Beispiel wegen Unterhaltspflichten. Der Basispfändungsschutz erhöht sich um 404,16 Euro für die erste und um jeweils weitere 225,17 Euro für die zweite bis fünfte Person. Kindergeld oder bestimmte soziale Leistungen werden zusätzlich geschützt. In der Regel genügt der Bank dafür ein Nachweis. Diese geschützten Beträge können dann nicht gepfändet werden, sondern bleiben Ihnen zur Verfügung stehen.

## Konkurs für Privatverbraucher/innen

Für überschuldete Verbraucher/innen gibt es die gesetzliche Regelung des Entschuldungsverfahrens: den „Verbraucherkonkurs“ (**Verbraucherinsolvenzverfahren** mit anschließender Restschuldenbefreiung). Er soll überschuldeten Privatpersonen die Chance einräumen, sich von Schulden, die man aus eigener Kraft nie mehr würde zurückzahlen können, nach einem mehrjährigen Tilgungszeitraum zu befreien. Das heißt: Die nach Abschluss des Verfahrens noch bestehenden Schuldenbeträge können erlassen werden. Das Konkursverfahren gibt auch geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen die Möglichkeit, sich aus ihrer lebenslangen Mithaftung oder von sonstigen Verpflichtungen zu befreien. Kern des Konkursverfahrens ist die „Wohlverhaltensperiode“, die Sie als Schuldner/in durchstehen müssen, bevor Sie tatsächlich von Ihren Verbindlichkeiten befreit werden.

### Das Verbraucherinsolvenzverfahren läuft in drei Stufen ab:

#### 1. Außergerichtlicher Einigungsversuch:

Der/die Schuldner/in versucht, sich mit den Gläubigern auf einen individuellen Insolvenzplan zu einigen – unabhängig von einer gesetzlich festgelegten Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer. Darin sollte unbedingt vereinbart werden, dass während der Wohlverhaltensperiode auf Zwangsvollstreckungen verzichtet wird.

#### 2. Gerichtliches Schuldenreinigungsverfahren:

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert, können Sie beim Insolvenzgericht an Ihrem Wohnort die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragen. Das Gericht kann daraufhin noch einmal vor Eröffnung des Verfahrens versuchen, eine einvernehmliche Schuldenbereinigung zu erwirken. Wenn diese scheitert, eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren.

### 3. Vereinfachtes Insolvenzverfahren:

Die Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens ist, dass pfändbares Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, das die Kosten des Verfahrens deckt, oder dass Ihrem Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stattgegeben wird. Vom Gericht wird dann eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt als Treuhänder/in eingesetzt. Diese/r regelt die Deckung der Verbindlichkeiten und Verfahrenskosten. Sie müssen sich dann über einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren gegenüber Ihren Gläubigern wohl verhalten und haben im Anschluss die Möglichkeit, von Ihren Restschulden befreit zu werden. Sie können sich im Insolvenzverfahren schon nach drei – statt sechs – Jahren von den Restschulden befreien, wenn sie Teile der Forderungen (mindestens 35 Prozent der Gläubigerforderungen) und die Verfahrenskosten bezahlt haben. Eine Verkürzung auf fünf Jahre ist möglich, wenn zumindest die Verfahrenskosten bezahlt sind.

Bei Schuldenfragen handelt es sich um einen sehr diffizilen Bereich, der eine ganz spezielle Beratung erforderlich macht. Aus diesem Grund ist es dringend zu empfehlen, wenn Sie Schuldenprobleme haben, sich an eine spezielle Schuldnerberatungsstelle zu wenden. Diese gibt es heute in jedem Landkreis und in jeder Stadt. Die örtlichen Wohlfahrtsverbände und die Sozialverwaltungen können Ihnen dazu Informationen geben. Es ist auf jeden Fall wichtig, sich den finanziellen Problemen offensiv zu stellen und diese nicht zu ignorieren, da dies immer zu einem Anstieg der Schulden führen wird.

.....

 „Schuldenhelpline“ unter der Telefonnummer: 0180 / 456 456 4  
(Mo–Fr 10–13 Uhr; Di und Do auch 15–18 Uhr)  
[www.schuldenhelpline.de](http://www.schuldenhelpline.de)

.....

.....

 Onlineratgeber des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der BAG Schuldnerberatung mit Musterbriefen und Ratgeber:  
[www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)

Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen:  
[www.buergschaftsgeschaedigte-frauen.de](http://www.buergschaftsgeschaedigte-frauen.de)

„Restschuldbefreiung – eine Chance für redliche Schuldner“ (2011)  
herausgegeben vom Bundesjustizministerium, Download unter:  
[www.bmj.de](http://www.bmj.de) (Button Service/Publikationen)

„Schulden abbauen – Schulden vermeiden“ (2015) herausgegeben von der  
Bundesregierung, Download unter: [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)  
(Button Service/Infomaterial der Bundesregierung)

.....

## GRUNDSÄTZLICHES

Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) zur Steigerung der Betreuungsmöglichkeiten und dem Rechtsanspruch auf Betreuung für Unter-Dreijährige seit 2013 sowie mit der Offensive für mehr Ganztagschulen hat die Politik einen für deutsche Verhältnisse großen Schritt gemacht. Trotzdem scheitert die Erwerbstätigkeit vieler Alleinerziehender immer noch an den unzureichenden Angeboten zur Kinderbetreuung.

Vor allem wenn Sie in einem freien Beruf arbeiten, etwa als Grafikerin oder Journalistin, bietet Ihnen zumindest in den westlichen Bundesländern kaum eine Einrichtung passende Öffnungszeiten an. Arbeiten Sie in der Dienstleistungsbranche, im Einzelhandel oder in Pflegeberufen mit Arbeitszeiten am Abend und an Wochenenden, sieht es genauso schlecht aus. Da hilft es auch wenig, wenn erwerbstätige Alleinerziehende bei der Vergabe von Plätzen bevorzugt berücksichtigt werden. In vielen Fällen sind Ihr persönliches Organisationstalent und Ihr privates Netzwerk gefragt. Wenn Ihre Erwerbstätigkeit es erfordert oder das Wohl Ihres Kindes eine Kinderbetreuung verlangt, haben Sie bei der Vermittlung eines Kinderbetreuungsplatzes Vorrang.

Auch wenn Sie nicht erwerbstätig sein möchten oder können, kann die Betreuung Ihres Kindes durch eine andere Bezugsperson oder eine Einrichtung für Sie und Ihr Kind wichtig sein. Ihr Kind hat so Kontakt zu anderen Menschen, insbesondere zu anderen Kindern, die günstig sind für seine Entwicklung, sein soziales Verhalten und seine Bildungschancen. Es bekommt zusätzliche Impulse und Anregungen. Auch für Sie selbst kann es entlastend und bereichernd sein, die Erziehung und Förderung des Kindes mit jemandem teilen zu können.

Wichtig ist grundsätzlich, dass Sie von der Qualität der Kinderbetreuung überzeugt sind und Ihr Kind ruhigen Gewissens der Obhut einer anderen Betreuungsperson übergeben. Wenn Ihr Kind spürt, dass Sie mit der Betreuung rundum zufrieden sind und sich ohne Bedenken von ihm verabschieden, kann es der Situation entspannt und aufgeschlossen begegnen. Sie sollten sich deshalb auf jeden Fall vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit genügend Zeit lassen, für sich und Ihr Kind eine zufriedenstellende Einrichtung oder **Tagesmutter/ Tagesvater** zu finden.

Viele Eltern sind froh, überhaupt einen Platz in einer Einrichtung oder bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater ergattert zu haben. Das kann dazu führen, dass sie anfangs auf kritische Fragen verzichten. Doch da die Kinder eine Einrichtung oder Tagesmutter/Tagesvater in der Regel für eine längere Zeit, meistens mehrere Jahre, besuchen, lohnt es sich, genau abzuwägen, ob Angebot und Atmosphäre mit den eigenen Ansprüchen und Möglichkeiten übereinstimmen.

Sprechen Sie deshalb mit den Erzieher/innen oder der Tagesmutter/dem Tagesvater die Dinge an, mit denen Sie nicht ganz zufrieden sind oder machen Sie Vorschläge, wie man bestimmte Abläufe anders gestalten könnte. Wenn Sie Fragen und Probleme nicht persönlich klären können, können Sie sich auch an den Elternrat wenden, der neben anderem die Aufgabe hat, bei Konflikten zwischen Eltern und Erzieher/innen zu vermitteln. Das Verhältnis zur Tagesmutter/ zum Tagesvater sollte so gut sein, dass Unstimmigkeiten jederzeit angesprochen werden können.

Die Kosten für Krippen, Kindergärten und Horte sind abhängig vom Einkommen. Anträge auf Ermäßigung der **Elternbeiträge** können Sie beim Jugendamt stellen. Bei Elterninitiativen kommt noch ein fester Anteil von Kosten dazu, den die Eltern tragen müssen; eine Ermäßigung ist in den meisten Fällen nicht möglich. Verfügen Sie über ein niedriges Einkommen oder befinden Sie sich in Ausbildung oder Studium, können Sie bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes einen Zuschuss für die Kosten einer Tagesmutter/ eines Tagesvaters beantragen.

Einige Arbeitgeber/innen unterstützen die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder Ihrer Arbeitnehmer/innen finanziell. Die Übernahme der Kosten einer Kinderkrippe, Tagesmutter usw. kann der/die Arbeitgeber/in steuerlich geltend machen. Für Sie als Arbeitnehmer/in ist diese Leistung steuer- und sozialversicherungsfrei. Kinderbetreuungskosten können steuerlich geltend gemacht werden (siehe Kapitel 3 Kindergeld, Steuern).

## I KLEINKINDER

Für die Betreuung von 0–3-jährigen Kindern kommen in der Regel folgende Betreuungsformen in Frage: eine Kinderkrippe, eine altersgemischte Gruppe oder eine Tagesmutter/ein Tagesvater. Da es zumindest in den alten Bundesländern nur ein sehr begrenztes Angebot an **Krippenplätzen** und altersgemischte Gruppen gibt, wird es nicht leicht sein, Ihr Kind unterzubringen, vor allem dann nicht, wenn Sie in einer ländlichen Gegend wohnen. Deshalb ist es wichtig, sich so früh wie möglich um einen Krippenplatz zu bemühen.

Auskunft über Kinderkrippen oder altersgemischte Kindergartengruppen erteilen die Jugendämter. Weisen Sie auf die Dringlichkeit Ihrer Situation hin. Alleinerziehende werden bevorzugt berücksichtigt. Das Jugendamt kann Ihnen auch Auskunft über **Elterninitiativen** geben. Hier muss zum einen ein fester Kostenanteil von den Eltern übernommen werden, zum anderen wird persönliches Engagement bei Organisation, Verwaltung oder Pflege der Einrichtung erwartet.

Tagesmütter oder Tagesväter stellen eine Alternative zur Krippenbetreuung dar. Da diese oft mehrere Kinder betreuen, findet Ihr Kind auch hier Kontakte zu anderen Kindern. Vermittelt werden Tagesmütter/Tagesväter von den Jugendämtern, aber auch von sozialen Einrichtungen, wie etwa dem Kinderschutzbund und Familienbildungs- oder Beratungsstellen. Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnort danach.

Wichtig ist es, klare vertragliche Vereinbarungen mit einer Tagesmutter/einem Tagesvater zu treffen. Dazu gehören auch Fragen wie Krankheit der Tagesmutter/des Tagesvaters, Versicherung, Urlaubsregelung.

Zuschüsse für die Betreuung durch eine Tagesmutter erhalten Sie in der Regel für diejenigen Tagesmütter/Tagesväter, die beim Jugendamt anerkannt sind. Aber auch für andere Tagesmütter/Tagesväter können Sie einen Zuschuss bekommen. In diesem Fall wird das Jugendamt die Eignung der Tagesmutter/des Tagesvaters und ggf. ihre Wohnung überprüfen.



Informationen geben der Bundesverband für Kindertagespflege  
([www.tagesmuetter-bundesverband.de](http://www.tagesmuetter-bundesverband.de)), das Jugendamt oder  
die örtlichen Vermittlungsstellen.

Trotz des seit 2013 geltenden **Rechtsanspruchs** auf Betreuung für Unter-Dreijährige ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Plätzen nicht überall erfüllt wird und Sie womöglich keine Betreuung für Ihr Kind finden. Laut der bisherigen Rechtsprechung und juristischer Expertisen ist der Rechts-

anspruch auch dann erfüllt, wenn Ihnen eine Tagesmutter/ein Tagesvater vermittelt wird. Die Wegezeiten müssen begrenzt sein. Wird Ihr Rechtsanspruch nicht realisiert, können Sie versuchen, vor dem Verwaltungsgericht einen Betreuungsplatz oder eine Kostenerstattung für selbst beschaffte Betreuung einzuklagen. Die Klage richtet sich dann gegen das örtliche Jugendamt. Für die Erfolgsaussichten Ihrer Klage ist es wichtig, den begehrten Platz frühzeitig beantragt zu haben. Wie es um Schadensersatz wegen Verdienstaufschlag steht, ist umstritten. Die Rechtsprechung zum Anspruch auf einen Betreuungsplatz wird erst noch zeigen, in welchen Fällen Sie mit Erfolg rechnen können. Lassen Sie sich daher gut beraten.



„Info-Recht. Ein Kita-Platz für jedes Kind!“  
Ausführliche Broschüre des DGB für Eltern, Download unter [www.dgb.de](http://www.dgb.de)  
Informationsseite zum Rechtsanspruch:  
[www.bildungsserver.de/Rechtsanspruch-auf-Kindertagesbetreuung-1850.html](http://www.bildungsserver.de/Rechtsanspruch-auf-Kindertagesbetreuung-1850.html)

.....

Wenn Sie nicht auf eine regelmäßige, über mehrere Stunden garantierte Kinderbetreuung angewiesen sind, aber trotzdem für Ihr Kind den Kontakt zu anderen Kindern, Müttern und Vätern wünschen, können Sie sich an eine **Eltern-Kind-Gruppe** wenden, die von vielen Familienbildungseinrichtungen angeboten werden. Sie können auch selbst eine solche Gruppe gründen. Es ist auch möglich, eine Elterninitiative zu gründen und sich so eine regelmäßige Kinderbetreuung zu schaffen.



Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e. V. ([www.bage.de](http://www.bage.de),  
Crellestr. 19/20, 10827 Berlin, Tel. 030 / 7 00 94 25 60).

.....

## ■ KINDERGARTENKINDER

Die Kosten für einen Kindergartenplatz sind abhängig von der Leistung (Vormittag, Ganztags, Mittagessen) und Ihrem Einkommen. In einigen wenigen Bundesländern ist das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei. Da die angebotenen Betreuungszeiten in vielen Kindergärten keine Übermittagsbetreuung einschließen oder nur eine halbtägige Betreuung garantieren, sollten Sie bei der Wahl des Kindergartens darauf achten, dass die Betreuungszeiten mit Ihren Arbeitszeiten vereinbar sind.

Werden in Ihrer Einrichtung nur Kindergartenplätze angeboten und keine **Tagesplätze**, die eine Übermittagsbetreuung mit einschließen, ist es in eini-

gen Bundesländern möglich, für bis zu neun Kinder betriebskostenunabhängig eine Tagesgruppe einzurichten. Hierzu muss der Personalschlüssel nicht verändert werden. Fragen Sie zunächst beim Jugendamt nach, ob diese Regelung gesetzlich möglich ist. Wenn Sie andere Eltern finden, die auch einen Bedarf an Übermittagsbetreuung haben, können Sie sich an die Kindergartenleitung und/oder den Träger der Einrichtung wenden und vorschlagen, eine Tagesgruppe einzurichten. Einfluss nehmen können Sie hier auch über den Elternrat.

Ist es nicht möglich, Ihren Betreuungsbedarf über den Kindergarten abzudecken, ist Organisationstalent und Selbsthilfe gefragt. Sie können zusätzlich zum Kindergarten eine Tagesmutter/einen Tagesvater einstellen oder mit anderen Eltern im Kindergarten ein Bring- und Abholdienst absprechen.

Fast alle Eltern haben das Bedürfnis nach einer Entlastung in der Kinderbetreuung. Scheuen Sie sich deshalb nicht, auf Eltern zuzugehen und über Ihre Schwierigkeiten zu sprechen. Meistens ist es sowohl für die Kinder als auch für die Eltern leichter und schöner, zwei oder mehrere Kinder zu betreuen, die zusammen spielen und essen können.

Informationen über Kindergartenplätze erhalten Sie beim Jugendamt. In vielen Städten werden Broschüren herausgegeben, die Sie nicht nur über die städtischen Betreuungseinrichtungen informieren, sondern auch über die, die von Kirchen oder freien Trägern betrieben werden.

Seit Januar 2016 werden im neuen Bundesprogramm „KitaPlus“ des BMFSFJ für drei Jahre bedarfsgerechte Betreuungszeiten zu Randzeiten, am Wochenende und an Feiertagen gefördert bis hin zu einem Betreuungsangebot, das auch die Nacht abdeckt. Zielgruppe dieses Bundesprogrammes sind in erster Linie auch Alleinerziehende und ihre Kinder. Möglicherweise haben Sie Glück und Sie finden bei Bedarf ein solches Angebot in Ihrer Nähe. Informieren können Sie sich unter: [www.kitaplus.fruehe-chancen.de](http://www.kitaplus.fruehe-chancen.de)

## I SCHULKINDER

Oft verschlechtert sich die Betreuungssituation, wenn Ihr Kind in die Schule kommt. **Hortplätze** sind oft rar. Auch wenn Alleinerziehende bevorzugt berücksichtigt werden, kann es passieren, dass Ihr Kind keinen Platz bekommt. Es ist wichtig, das Kind so frühzeitig wie möglich anzumelden und auf die Dringlichkeit Ihrer Situation hinzuweisen. Bei der Wahl der Grundschule haben Sie noch weniger Entscheidungsfreiraum als bei der Wahl des Kindergartens, so dass es oft nicht möglich ist, die Schule in Abhängigkeit vom Angebot einer Hortbetreuung auszuwählen.

Bekommen Sie keinen Hortplatz oder stehen Sie auf einer Warteliste, können Sie die Betreuungslücken mit einer Tagesmutter/einem Tagesvater überbrücken oder versuchen, die Betreuung Ihres Kindes mit Hilfe der anderen Eltern der Klassengemeinschaft zu organisieren.

In einigen Bundesländern wird mittlerweile auch eine Übermittagbetreuung an Grundschulen angeboten, so dass die Kinder bis 13 oder 14 Uhr betreut sind. Eine weitere Möglichkeit sind Ganztagschulen, die im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern bei uns seltener sind. Allerdings wird das Ganztagschulangebot in den einzelnen Bundesländern zurzeit ausgebaut. Auskünfte über das Betreuungsangebot an Schulen erhalten Sie beim Schulamt.

## ■ INTERNAT, WOHNHEIM, PFLEGESTELLEN

Vielleicht ist es sinnvoll für Sie, Ihr Kind in einem **Internat** unterzubringen. Es kann vorteilhaft sein, wenn Ihr Kind außer Haus wohnt und in Schule und Freizeit kompetent betreut wird. Internate sind fast immer **Privatschulen**. Alle Bundesländer geben zwar im Rahmen ihrer Privatschulgesetze Zuschüsse, trotzdem kann die Unterbringung teuer sein.

Sie können versuchen, für Ihr Kind ein Stipendium zu beantragen, um so die Kosten zu reduzieren. In Einzelfällen kommt auch eine Kostenübernahme durch das Jugendamt bzw. das Sozialamt in Betracht, wenn die Unterbringung in einem Internat aus psychologischen oder medizinischen Gründen notwendig ist. Bevor Sie sich für ein Internat entscheiden, sollten Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind die Einrichtung ansehen und das Kind an der Entscheidung beteiligen. Im Zuge der Diskussion um mehr ganztägige Bildung in Deutschland bieten immer mehr Internate so genannte Tagesinternate an. Das heißt, die Kinder profitieren bis zum späten Nachmittag oder Abend von dem pädagogischen Angebot des Internats und übernachten zu Hause.

Kommt es zu Hause zu großen Problemen mit dem Kind, gibt es weitere Möglichkeiten: Ihr Kind lebt für eine gewisse Zeit in einem Heim, in einer pädagogisch betreuten **Jugendwohngemeinschaft** oder in einer **Dauerpflegestelle**. Sie sollten keine Scheu haben, alle Ihnen wichtig erscheinenden Eigenschaften und Verhaltensweisen Ihres Kindes mit der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter des Jugendamtes zu besprechen, um eine optimale Unterbringung Ihres Kindes zu ermöglichen. Auch Ihr Kind sollten Sie seinem Alter entsprechend mit einbeziehen. Zu den Kosten werden Sie Ihrem Einkommen entsprechend herangezogen. Mit Fragen zu Dauerpflegestellen können Sie sich auch an den Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e. V. in Berlin wenden ([www.pfad-bv.de/](http://www.pfad-bv.de/)).

## I KRANKHEIT

### Wenn das Kind krank ist

Ist Ihr **Kind krank** und noch keine 12 Jahre alt, können Sie als Alleinerziehende 20 Arbeitstage (für jedes weitere Kind 20 Tage, höchstens jedoch 50 Tage) Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin geltend machen. Allerdings nur, wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse und abhängig beschäftigt sind. Sie benötigen dann ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit Ihrer Pflegetätigkeit bestätigt. In dieser Zeit haben Sie einen Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung. Dieser Anspruch kann jedoch durch Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Besteht nur ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung, erhalten Sie für die Zeit Ihres Ausfalls Krankengeld von Ihrer Krankenkasse. Das Krankengeld liegt in der Regel unter Ihrem Arbeitsentgelt. Diese Ansprüche haben grundsätzlich auch freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, es sei denn, die Satzung der Krankenkasse schließt den Anspruch auf Krankengeld aus. Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.

Wenn Ihnen die Zeit der Freistellung nicht ausreicht, Sie aus anderen Gründen diese nicht beanspruchen wollen und Ihr Arbeitgeber einem Urlaub nicht zustimmt, können Sie versuchen, über die Sozialstation, das Jugendamt, die Krankenkasse oder die Bezirksstelle der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes, der Caritas oder des Diakonischen Werkes eine/n Hauspfleger/in zu bekommen. Allerdings gewährleisten diese meist nur eine stundenweise Betreuung zu Hause. Abgesehen davon ist es nicht leicht, jemanden zu finden. In vielen Städten gibt es inzwischen darüber hinaus spezielle Einrichtungen und private Initiativen der **ambulanten Kinderpflege**.

Allgemein empfiehlt es sich jedoch, für etwaige Krankheitsfälle vorzusorgen. Überlegen Sie, ob es nicht in Ihrem Bekannten-, Verwandten- oder Freundeskreis jemanden gibt, den Ihr Kind kennt und der oder die in solchen Notfällen für Sie einspringen kann. Mitunter ist es auch möglich, Nachbarn zu bitten, die Betreuung Ihres Kindes für einige Tage zu übernehmen. Manche Diakonie- und Sozialstationen oder der Caritasverband bieten als Haushaltshilfen ungelernete Aushilfen, gelernte Hauspfleger/innen oder auch Familienpfleger/innen an, die geschult wurden, mit fremden Kindern umzugehen. Eventuell können Sie vorübergehend eine so genannte Notmutter engagieren. In einigen Städten bietet auch der VAMV Notmutter-Vermittlungen an. Zum Beispiel: VAMV Ortsverband und Fachberatungsstelle für Kinderbetreuung in Düsseldorf, [www.kind-vamv-duesseldorf.de](http://www.kind-vamv-duesseldorf.de) oder der VAMV Landesverband NRW,

www.vamv-nrw.de/cms/Kinderbetreuung/Notfallbetreuung-26 und der VAMV Landesverband Rheinland Pfalz, [www.vamv-rlp.de/media/file/Faltblatt\\_Kinderschirm\\_2014.pdf](http://www.vamv-rlp.de/media/file/Faltblatt_Kinderschirm_2014.pdf)

Wenn Ihr Kind ins **Krankenhaus** muss und aus medizinischen Gründen die Mitaufnahme einer Begleitperson erforderlich ist, sind die entstehenden Kosten Bestandteil der allgemeinen Krankenhausleistungen und werden mit dem zu zahlenden Pflegesatz für das Kind abgegolten. Das Krankenhaus kann allenfalls für die Verpflegung der Begleitperson eine Bezahlung verlangen. Ob medizinische Gründe die Aufnahme der Begleitperson rechtfertigen, klärt der Arzt der zuständigen Abteilung des Krankenhauses. Haben Sie weitere Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige Kinder in der Familie, die in der Zeit Ihres Krankenhausaufenthalts niemand versorgen kann, erhalten Sie eine **Haushaltshilfe**, sofern die Satzung Ihrer Krankenkasse dies vorsieht. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.



.....  
Aktionskomitee Kind im Krankenhaus (AKIK) e.V., [www.akik.de](http://www.akik.de),  
Tel. 01805 / 25 45 28  
.....

## **Wenn Mutter oder Vater krank sind**

Laut § 38 SGB V haben Sie nur im Falle eines Krankenhausaufenthaltes und nur, wenn Ihr Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, einen Anspruch auf eine Haushaltshilfe. Allerdings gewähren die meisten Krankenkassen weitergehende Unterstützung. So können Sie auch, wenn Sie Zuhause krank sind und den Haushalt nicht führen können, bei Ihrer Krankenkasse eine Haushaltshilfe beantragen. Voraussetzung ist auch hier ein Kind unter zwölf Jahren. Bei der DAK können Sie eine solche Hilfe innerhalb von drei Jahren maximal zwölf Wochen oder 84 Kalendertage in Anspruch nehmen. Ein Krankenhausaufenthalt verlängert diesen Anspruch auf die medizinisch notwendige Zeit.

So genannte selbst beschaffte Ersatzkräfte – das können auch Nachbarn, Freunde oder Fachkräfte der Pflegestationen der Wohlfahrtsverbände sein – werden als Haushaltshilfe akzeptiert, nicht jedoch Verwandte. Ausnahme: Springen im Krankheitsfall erwerbstätige Verwandte ein, die dafür unbezahlten Urlaub nehmen müssen, zahlt die Krankenkasse einen begrenzten Verdienstauffall. Für alle im Krankheitsfall erbrachten Leistungen der Krankenkassen müssen Sie eine Zuzahlung von zehn Prozent der täglichen Kosten für eine Haushaltshilfe leisten. Die tägliche Zuzahlung beträgt mindestens fünf Euro und höchstens

zehn Euro. Da die Krankenkassen mit ihren Vertragspartnern im Hinblick auf Gewährung und Bezahlung von Haushaltshilfen unterschiedliche Abmachungen getroffen haben, müssen Sie sich im konkreten Fall bei Ihrer Krankenkasse über die Regelungen informieren.

**Wenn ein Elternteil stirbt**, kann es für den anderen oft schwierig sein, die Betreuung der Kinder neu zu organisieren, gerade wenn diese Aufgabe vom verstorbenen Elternteil übernommen wurde. In diesem Fall sollten Sie sich an das zuständige Jugendamt wenden und Ihre Problemlage schildern. Der sozialpädagogische Dienst kann Sie im Rahmen von § 20 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ unterstützen. Diese Unterstützung kann zum Beispiel so aussehen, dass vorübergehend eine Tagesmutter/ein Tagesvater in den Haushalt kommt und die Kinder versorgt. Sind Sie aufgrund der Belastung nicht in der Lage, die Betreuung der Kinder zu gewährleisten, können Sie sich – unter Vorlage eines ärztlichen Attestes – ebenfalls an die Krankenkasse wenden und eine Haushaltshilfe beantragen.

# 5

## ALLEINERZIEHENDE UND IHRE KINDER MIT BEHINDERUNGEN

### ALLEINERZIEHENDE MIT BEHINDERUNGEN

Dass Elternschaft und Behinderung kein Widerspruch ist bzw. sein muss, wird von vielen Müttern und Vätern heute vorgelebt. Ein Teil der Eltern mit Behinderung benötigt vor allem in den ersten Lebensjahren des Kindes spezielle Hilfsmittel oder Hilfen bei der Kinderbetreuung (Elternassistenz). Die Übernahme der Kosten des Assistenzbedarfs kann jeweils bei den Pflegekassen, Krankenkassen, Jugendämtern und Sozialämtern beantragt werden.

Sofern Sie nicht nur vorübergehend mit einer Behinderung leben, haben Sie Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII („Sozialhilfe“). Die Eingliederungshilfen sollen Ihnen laut § 53 Abs. 3 SGB XII ermöglichen, die Folgen der Behinderung abzumildern und mitten in der Gesellschaft zu leben. Erhalten Sie sowohl Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII als auch Eingliederungshilfen, haben Sie Anspruch auf Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des maßgebenden Regelsatzes. Einen Mehrbedarf von 17 Prozent wird Ihnen zuerkannt, wenn Sie schwerbehindert sind und einen Ausweis mit dem Merkzeichen G besitzen.



.....

Allgemeine Vorschriften und Koordinierungsvorgaben zu den Leistungen für Menschen mit Behinderungen sind im neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) formuliert. Erklärtes Ziel des SGB IX ist die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens, weswegen in § 9 SGB IX das Wunsch- und Wahlrecht verankert ist. Das bedeutet, dass Ihre Wünsche bei der Inanspruchnahme von Leistungen (z. B. Elternassistenz) berücksichtigt werden müssen.

.....



.....

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.,  
[www.behinderte-eltern.de](http://www.behinderte-eltern.de)

.....

Die Situation, mit einem behinderten Kind zu leben, verlangt von den betroffenen Eltern viel Kraft. Da die Rechtslage und die Frage nach den Zuständigkeiten von Behörden sehr kompliziert sind, ist es wichtig, über finanzielle und rechtliche Fragen gut informiert zu sein, um eine optimale Betreuung und Pflege des behinderten Kindes zu gewährleisten. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen und insbesondere die der Kinder mit Behinderungen sind in den letzten Jahren gestärkt worden. Im Jahr 2009 ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Deutschland ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Leitgedanke dabei ist Inklusion – alle gehören von vornherein dazu, niemand muss in Nachhinein integriert werden. Demzufolge besteht für Kinder mit Behinderungen nunmehr ein Anspruch darauf, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen zur Schule zu gehen.

Neben der Klärung von Sachfragen ist gerade für Alleinerziehende mit behinderten Kindern ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch von großer Bedeutung, um Isolation und Resignation zu verhindern. Bei Fragen der Lebensgestaltung hilft es oft, mit Eltern, die in einer ähnlichen Situation sind, zu sprechen. „Wie ist eine Berufstätigkeit möglich?“ „Kann/will ich mein Kind regelmäßig von anderen Menschen betreuen lassen?“ „Wo bleibe ich?“ Gegenseitiger Rat und Unterstützung hilft, Situationen zu meistern und kann neue Horizonte öffnen. Nach der Darstellung der rechtlich-finanziellen Situation sollen daher die Literaturhinweise und Kontaktadressen am Schluss des Kapitels hierzu Anregungen geben.

Ein Teil der folgenden Leistungen kann in Form eines „**Persönlichen Budgets**“ erbracht werden. Das heißt, dass Sie Geldbeträge oder Gutscheine erhalten und die bewilligten Leistungen selbst „einkaufen“ und organisieren. Durch das persönliche Budget kann Ihre Selbstbestimmung gestärkt werden.

### ■ PFLEGEVERSICHERUNG

Leistungsberechtigt für die Leistungen der Pflegeversicherung sind Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße auf Hilfe angewiesen sind. Ein Kind mit Behinderung ist ohne Altersbe-

grenzung über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung in der Pflegeversicherung mitversichert, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, muss ein entsprechender Antrag bei der zuständigen gesetzlichen oder privaten Krankenkasse gestellt werden. Nach Antragstellung wird vom medizinischen Dienst die Eingruppierung in eine der drei Pflegestufen bzw. ab 2017 in einen der fünf Pflegegrade vorgenommen. Die Leistungen bei **häuslicher Pflege** können als Sachleistungen, als Geldleistung (Pflegegeld) oder auch in kombinierter Form in Anspruch genommen werden. Unter Sachleistung wird die Unterstützung der pflegenden Angehörigen durch professionelle Pflegekräfte (ambulante Dienste) verstanden. Das Pflegegeld steht dem Pflegebedürftigen zu, der es an seine pflegenden Angehörigen weitergeben kann.

Pflegen Sie Ihr Kind mit Behinderung selbst, fließt Ihnen das Pflegegeld direkt zu. Leben die Eltern getrennt, wird das Pflegegeld nicht als Einkommen auf den Unterhaltsanspruch eines pflegenden Elternteils gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil angerechnet. Das an pflegende Angehörige weitergegebene Pflegegeld bleibt steuerfrei. Das gilt auch, wenn das Pflegegeld an Nachbarn oder Freunde weitergegeben wird und diese das Kind pflegen, weil sie der Familie helfen wollen. Die Leistungen der Pflegeversicherung richten sich in Umfang bzw. Höhe nach der **Pflegestufe**, in die die pflegebedürftige Person eingestuft wurde:

- Pflegestufe 0: Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (vor allem an Demenz erkrankte Menschen). Pflegesätze bis zu einem Gesamtwert von 231 Euro oder Pflegegeld in Höhe von 123 Euro monatlich.
- Pflegestufe I: erheblich pflegebedürftige, mindestens eineinhalb Stunden Pflege täglich erforderlich. Pflegesätze bis zu einem Gesamtwert von 468 Euro oder Pflegegeld in Höhe von 244 Euro monatlich.  
Pflegestufe I mit zusätzlich dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz: Pflegesätze bis zu einem Gesamtwert von 689 Euro oder Pflegegeld in Höhe von 316 Euro monatlich.
- Pflegestufe II: Schwerpflegebedürftige, mindestens drei Stunden Pflege täglich erforderlich. Pflegesätze bis zu einem Gesamtwert von 1.144 Euro oder Pflegegeld in Höhe von 458 Euro monatlich.  
Pflegestufe II mit zusätzlich dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz: Pflegesätze bis zu einem Gesamtwert von 1.298 Euro oder Pflegegeld in Höhe von 545 Euro monatlich.

- Pflegestufe III: Schwerstpflegebedürftige, mindestens fünf Stunden Pflege täglich plus Nachtpflege erforderlich. Pflegesätze bis zu einem Gesamtwert von 1.612 Euro (in Härtefällen 1.995 Euro) oder Pflegegeld in Höhe von 728 Euro monatlich.

Pflegestufe III mit zusätzlich dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz: Pflegesätze bis zu einem Gesamtwert von 1.995 (in Härtefällen 1.995 Euro) Euro oder Pflegegeld in Höhe von 728 Euro monatlich.

Pflegegeld wird in den meisten Fällen erst gezahlt, wenn das Kind mit Behinderung ein Jahr alt ist, da man davon ausgeht, dass kein Unterschied im Pflegeaufwand eines Säuglings mit oder ohne Behinderung besteht. In Ausnahmefällen wird das Pflegegeld bereits ab Geburt gewährt, wenn die erforderliche Pflege die eines Kindes ohne Handicap erheblich übersteigt.

Bei Verhinderung der pflegenden Person wegen Urlaub oder Krankheit übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer Ersatzkraft für längstens sechs Wochen jährlich in Höhe von maximal 1.612 Euro. Die Ersatzpflege kann erstmals nach sechs Monaten häuslicher Pflege in Anspruch genommen werden. Bei der Kurzzeitpflege, die in Krankheitsfällen der Pflegeperson beansprucht werden kann, ist die Frist nicht nötig. Übernehmen Verwandte bis zum zweiten Grad (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister) die Ersatzpflege, wird allerdings nur das anderthalbfache Pflegegeld der jeweiligen Pflegestufe bis zu vier Wochen gezahlt. Soweit diesen nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen jedoch notwendige Aufwendungen (z. B. Fahrkosten, Verdienstausfall) entstehen, müssen die Pflegekassen diese zusätzlichen Kosten übernehmen. Insgesamt dürfen die Aufwendungen aber 1.612 Euro nicht überschreiten. Wird die Ersatzpflege durch entfernte Verwandte oder Nachbarn übernommen, können bis zu 1.612 Euro erstattet werden.

Unabhängig von der Pflegeversicherung stellt die Krankenkasse in bestimmten Fällen eine **Haushaltshilfe**, wenn Sie wegen eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes Ihr Kind nicht versorgen können. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes pflegebedürftiges Kind in der Familie ist und sonst niemand im Haushalt lebt, der die Familie versorgen kann.

Zusätzlich zum Pflegegeld kann ein Betreuungsbetrag von bis zu 2.496 Euro jährlich beantragt werden. Der Betreuungsbetrag ist für die Pflege von Menschen mit einer Behinderung gedacht, die einer ständigen Beaufsichtigung bedürfen. Durch ihn soll z. B. die zeitweise Betreuung in einer Tageseinrichtung ermöglicht werden. Die bezuschusste Leistung muss von einem Träger erbracht werden, der einen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse abgeschlossen hat.

Der Betreuungsbetrag kann auf das nächste Jahr übertragen werden, wenn er bereits beantragt und bewilligt wurde.

Zudem besteht ein Anspruch auf Pflegehilfsmittel und technische Hilfen: Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (z.B. Einmalhandschuhe, Betteinlagen) wird eine Pauschale von monatlich bis zu 40 Euro ersetzt, bei inkontinenten Kindern übernimmt die Krankenkasse zusätzlich zu diesem Betrag die Kosten für Windeln. Für technische Hilfsmittel (z.B. Lagerungshilfen, Notrufsystem) ist ein Eigenanteil von zehn Prozent zu erbringen, maximal jedoch 25 Euro. Für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (etwa Treppenlift, behindertengerechte Ausstattung des Bades) werden bis 4.000 Euro je Maßnahme gewährt.

Bei der vollstationären Pflege zahlen die Pflegekassen für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung im Heim folgende monatliche Pauschalbeträge in Abhängigkeit von der Pflegestufe:

Pflegestufe I: 1.064 Euro

Pflegestufe II: 1.330 Euro

Pflegestufe III: 1.612 Euro (in Härtefällen: 1.995 Euro)

Die gezahlten Beträge für die stationäre Pflege dürfen im Einzelfall 75 Prozent der Heimkosten nicht überschreiten. Insgesamt dürfen die Kosten der stationären Pflege den jährlichen Durchschnittsbetrag von 15.339 Euro nicht überschreiten.

Wenn Sie ein Kind pflegen, stehen Ihnen nach der Pflegeversicherung noch weitere Unterstützungsleistungen zu: Abgestuft nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit werden Rentenversicherungsbeiträge übernommen. Voraussetzung ist, dass Sie nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind und das Kind mindestens 14 Stunden wöchentlich zu Hause pflegen. Je nach Umfang der Pfl egetätigkeit steigen pro Pflegestufe die Rentenversicherungsbeiträge. Sie sind während der pflegerischen Tätigkeit in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Es besteht zudem die Möglichkeit einer „freiwilligen Weiterversicherung“ in der Arbeitslosenversicherung. Sie müssen in den 24 Monaten vor Beginn der Pflege zwölf Monate in der Arbeitslosenversicherung versichert gewesen sein oder Arbeitslosengeld bezogen haben. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Pflege bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Der Beitragssatz für Pflegepersonen beträgt zurzeit 8,51 Euro (West) und 7,25 Euro (Ost) monatlich.

Auskunft zu Fragen zur Pflegeversicherung erteilen die Krankenkassen und die am Schluss des Kapitels angegebenen Behindertenverbände.

Gegenüber den Fürsorgeleistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) gehen die Leistungen der Pflegeversicherung vor. Davon unberührt bleiben weitergehende Leistungen zur Pflege und Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII und dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Reichen z. B. die Leistungen der Pflegeversicherung und die Eigenmittel des pflegeversicherten Menschen nicht aus, um die Pflege- oder Heimkosten zu decken, kann Sozialhilfe beantragt werden. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe ist jedoch die Bedürftigkeit des/der Betroffenen.

Zum 1. Januar 2017 wird ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff wird das bisherige System der drei Pflegestufen und der Feststellung einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz durch fünf neue Pflegegrade ersetzt. In den neuen Pflegegraden werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen.

Die soziale Absicherung von pflegenden Angehörigen im Bereich der Renten-Arbeitslosen- und der Unfallversicherung soll ebenfalls ab 2017 verbessert werden. Dabei kommt es darauf an, in welchem Umfang die Pflege durch Pflegepersonen erbracht wird und in welchem Pflegegrad der Pflegebedürftige eingestuft ist.



Weitere und aktuelle Informationen zu Pflegeleistungen, dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie den neuen Pflegegraden ab 2017 unter: [www.bmg.bund.de/themen/pflege.html](http://www.bmg.bund.de/themen/pflege.html)

.....

## I PFLERGEZEIT UND FAMILIENPFLERGEZEIT

### **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld**

Nahe Angehörige haben die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Für diese Zeit kann die Lohnersatzleistung Pflegeunterstützungsgeld beantragt werden kann.

### **Pflegezeit**

Sie haben die Möglichkeit, bis zu sechs Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf auszusteigen, um Ihr Kind (oder einen anderen nahen Angehörigen) in häuslicher Umgebung zu pflegen. Für diese Zeit können Sie ein zinsloses Darlehen beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen, um die Einkommensverluste in dieser Zeit abzufedern. Dieses wird in monatlichen Raten in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen dem pauschalierten monatlichen Nettoentgelt vor und während der Freistellung ausbezahlt. Es besteht keine Verpflichtung, die volle Höhe in Anspruch zu nehmen. Der Rechtsanspruch auf eine Pflegezeit gilt nicht gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten.

## Familienpflegezeit

Möchten oder müssen Sie längerfristig Zeit für die Pflege aufbringen, können Sie auch eine Familienpflegezeit beantragen. Die Familienpflegezeit räumt Beschäftigten über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren die Möglichkeit ein, ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden zu reduzieren. Im Rahmen der Familienpflegezeit kann seit 2015 ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden kann. Neu ist seitdem auch, dass sie auf diese teilweise Freistellung einen Rechtsanspruch haben, sofern Ihr Arbeitgeber mindestens 25 Beschäftigte hat.

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen auch in außerhäuslicher Umgebung besteht ebenfalls die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Freistellung von bis zu sechs Monaten im Rahmen der Pflegezeit.

Pflegezeit und Familienpflegezeit können auch kombiniert werden. Sie müssen aber nahtlos aneinander anschließen. Ihre Gesamtdauer beträgt höchstens 24 Monate.



Weiterführende Informationen sind zu finden unter:  
[www.familien-pflege-zeit.de/](http://www.familien-pflege-zeit.de/)

.....

## ■ ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALHILFE

Grundsätzlich gelten für alleinerziehende Eltern von Kindern mit Behinderungen die gleichen Regeln wie für alle anderen Einelternfamilien. Allerdings gibt es eine Reihe von Leistungen der Sozialhilfe für Menschen mit einer Behinderung. Einige Besonderheiten gelten aber auch für die pflegenden Eltern. Die Leistungen für Menschen mit Behinderung (und ihre Familien) umfassen neben der vorbeugenden Gesundheitshilfe und der Krankenhilfe die **Eingliederungshilfe für Behinderte** nach SGB IX und XII, die eine dro-

hende Behinderung verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen beseitigen bzw. mildern soll, die Blindenhilfe für blinde Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, wobei hier die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für eine Haushaltshilfe vorrangig sind.

Die Eingliederungshilfe für Behinderte umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen: ambulante oder stationäre Behandlung, ärztlich verordnete Maßnahmen (z.B. Krankenwagentransporte, Verhaltenstherapie), Versorgung mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln (z.B. Prothesen, Kraftfahrzeug), heilpädagogische Maßnahmen, Hilfe zu einer Schulausbildung (z.B. Taxifahrten, Hausunterricht), Hilfe zur Ausbildung, zur Fortbildung und Umschulung, zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung und der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (z.B. Kostenübernahme für Telefonanschluss, Fernsehgerät).

Die Hilfe zur Pflege nach SGB XII ist durch die Leistungen der Pflegeversicherung weitgehend abgelöst worden. Die Begrenzung der Sachleistungen für eine Fremdpflege in der Pflegeversicherung gilt nicht für die Sozialhilfe: Zwar ist die Pflegeversicherung vorrangig, aber Kinder mit Behinderungen haben einen Ergänzungsanspruch, wenn z.B. ein Bedarf an Rund-um-die-Uhr-Pflege durch eine besondere Pflegekraft erforderlich ist. Ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht auch, wenn notwendige Maßnahmen nicht durch die Pflegeversicherung abgedeckt sind, etwa wenn ein Kind weniger als eineinhalb Stunden täglich Hilfe braucht oder wenn es wegen seelischer oder geistiger Behinderung zwar nicht auf körperliche aber auf soziale Betreuung angewiesen ist.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts dient der Betreuung des Kindes mit Behinderung und der Weiterführung des Haushalts während Krankheit oder Kur der Mutter/des Vaters und kann etwa bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten, im Einzelfall auch länger gewährt werden. Die angemessenen Aufwendungen sind hier auch für nahe stehende Personen vom zuständigen Sozialamt zu übernehmen.

Ein Kind mit Behinderung hat auch Anspruch auf folgende **Mehrbedarfszuschläge**: Bei Schul-, Aus- oder Fortbildung wird ein Mehrbedarfszuschlag von 35 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes gezahlt, wenn das Kind Eingliederungshilfe zur Schul-, Aus- oder Fortbildung erhält und das 15. Lebensjahr vollendet hat. Auch eine kostenaufwendige Ernährung, die durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist, berechtigt zu einem Mehrbedarf. In Ausnahmefällen kann es möglich sein, dass ein Auto nicht als Vermögen eingesetzt werden muss, etwa wenn aufgrund der Behinderung des Kindes eine Teilnahme am gesell-

schaftlichen Leben ohne Auto unmöglich ist, oder notwendige Therapiebesuche ohne Auto nicht wahrgenommen werden können.

Auskünfte zu Fragen zur Sozialhilfe erteilen die zuständigen Sozialämter oder örtliche Sozialhilfeberatungsstellen.

## **Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit**

Wenn Sie Ihr Kind mit Behinderung pflegen, ist Ihnen auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine Arbeit nicht zuzumuten, wenn dies mit der Pflege des Kindes nicht vereinbar ist und die Pflege auch nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Ob und in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, richtet sich vor allem nach der Pflegebedürftigkeit Ihres Kindes.

## **Einkommensanrechnung**

Erhalten Sie Pflegegeld, so wird dieses in der Regel nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet.

Bezieht Ihr Kind Arbeitslosengeld II oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, besteht eine Rückgriffsmöglichkeit des Trägers der jeweiligen Leistung. Erhält Ihr Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und dauerhaft erwerbsgemindert ist, Leistungen der Grundsicherung, besteht eine Rückgriffsmöglichkeit Ihnen gegenüber erst bei einem Einkommen von über 100.000 Euro jährlich. Arbeitet ein Mensch mit Behinderung in einer Behindertenwerkstatt, so wird sein Verdienst als Einkommen angerechnet.

Trotz der Vorrangigkeit der Leistungen der Pflegeversicherung gegenüber denen des Sozialhilfeträgers ist es wichtig zu wissen, dass das zuständige Sozialamt immer dann eintreten muss, wenn Leistungen von den Pflegekassen nicht oder nicht rechtzeitig gewährt werden.

## **■ STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN**

Eltern von Kindern mit Behinderungen, die nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, haben einen Anspruch auf Kindergeld ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes. Dies gilt auch, wenn für die Kinder Eingliederungshilfe gezahlt wird. Die Eingliederungshilfe deckt nicht das sächliche Existenzminimum des Kindes, sondern ausschließlich den behinderungsbedingten Mehrbedarf. Auch für Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, wird das volle Kindergeld bezahlt bzw. der volle Kinderfreibetrag berücksichtigt, soweit das erwachsene Kind nicht über ausreichende eigene Einkünfte oder Bezüge ver-

fügt, die seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf decken. Der Lebensbedarf besteht aus dem allgemeinen Lebensbedarf (7.248 Euro) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf. Das Vermögen des Kindes mit Behinderung wird nicht berücksichtigt. Die Freibeträge für Kinder können auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Jedem Menschen mit Behinderung steht ein Pauschbetrag in Abhängigkeit vom Grad seiner Behinderung zu. Kann ein Kind mit Behinderung diesen Pauschbetrag nicht in Anspruch nehmen, kann er auf die Eltern übertragen werden. Für blinde Kinder oder Kinder mit Behinderungen mit Merkzeichen „H“ erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro jährlich. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen aufgrund der Behinderung über den jeweiligen Pauschbeträgen, können statt des Pauschbetrages die erhöhten Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, allerdings mit einer zumutbaren Eigenbelastung. Es ist in bestimmten Fällen auch möglich, Einzelaufwendungen zusätzlich zum Pauschbetrag geltend zu machen. Hierzu gehören außerordentliche Krankheitskosten, etwa die einer Operation, Kosten einer Kur, Kosten der Unterbringung in einem Pflegeheim und Kosten eines Autos. Auch hier zieht das Finanzamt eine zumutbare Eigenbelastung ab. Eltern, die ein Kind mit Merkzeichen „H“ oder Pflegestufe III pflegen, können einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro jährlich geltend machen oder die tatsächlichen Aufwendungen. In diesem Fall entfällt die zumutbare Eigenbelastung. Voraussetzung ist allerdings, dass die Eltern für die Pflege ihres Kindes keine Vergütung (Pflegegeld) erhalten.

Alleinerziehende mit Kindern mit Behinderung müssen den halben Behindertenpauschbetrag an den unterhaltspflichtigen Elternteil abgeben, wenn dieser seiner Unterhaltsverpflichtung nachkommt. Eine andere Aufteilung ist möglich, wenn die Eltern diese gemeinsam beantragen. Wenn der betreuende Elternteil auch überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt und der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen wurde, kann der Behinderten-Pauschbetrag in voller Höhe übertragen werden. Auskünfte über Steuervergünstigungen erteilen die zuständigen Finanzämter.

## I UNTERHALT

Die Zahlung von Pflegegeld beeinflusst die Höhe des Kindesunterhalts nicht. Das Pflegegeld dient zur Deckung der durch die Pflegebedürftigkeit entstehen-

den zusätzlichen Aufwendungen, während der Kindesunterhalt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung deckt. Fällt ein erweiterter Bedarf (über den Unterhalt nach Düsseldorfer Tabelle hinausgehend) wegen Behinderung des unterhaltsberechtigten Kindes an, so ist folgendermaßen zu differenzieren: Tritt die Behinderung durch einen Unfall ein, z.B. einige Jahre nach der Scheidung, oder wird eine im Vorhinein nicht erkennbare Rehabilitationsmaßnahme erforderlich, kann dieser anfallende **Sonderbedarf** noch im Nachhinein bis zu einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden (z.B. zahn- oder kieferorthopädische, medizinische oder heilpädagogische Behandlung, neues Bettzeug wegen Staubmilbenallergie). Voraussetzung ist, dass dieser Sonderbedarf nicht vorauszusehen war und der Bedarf im Verhältnis zum laufenden Kindesunterhalt außergewöhnlich hoch ist. Ist ein erweiterter Bedarf von Anfang an gegeben, hat das unterhaltsberechtigende Kind Anspruch darauf, dass sein gesamter Lebensbedarf vom Unterhaltspflichtigen gedeckt wird. Zum Bedarf eines Kindes mit Behinderung gehört der Mehrbedarf wegen seiner Behinderung. Bei Kindern mit Behinderungen über 18 Jahren, die vom sorgeberechtigten Elternteil betreut werden, kann eine Barunterhaltsverpflichtung dieses Elternteils in der Regel nicht geltend gemacht werden, da die Notwendigkeit einer Betreuung weiterhin besteht. Hat der alleinerziehende Elternteil einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt, so besteht dieser Anspruch länger als drei Jahre, sofern es unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, diesen Unterhaltsanspruch nach dieser Frist zu versagen. Auskünfte zu Unterhaltsfragen erteilen die zuständigen Jugendämter oder Rechtsanwält/innen.



## BÜRGERTELEFON

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat ein Bürgertelefon für Menschen mit Behinderung eingerichtet.

Spezielle Informationen erhalten Sie unter 030/221 911 006.

Gebärdentelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Die Adresse des Gebärdentelefon ist keine E-Mail-Adresse und auch keine Website, sondern die Zieladresse, die Sie in Ihr Endgerät eingeben müssen:

gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de;

Email: info.gehoerlos@bmas.bund.de; Fax: 030 221 911 017

ISDN-Bildtelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

030/1880 80805.

Über das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit erhalten Sie Informationen zur Pflegeversicherung: 030/340 60 66 02,

Gebärdentelefon ISDN-Bildtelefon: 030/340 60 66 08

Gebärdentelefon Video over IP:

gebaerdentelefon.bmg@sip.bmg.buergerservice-bund.de

Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigten: Fax: 030/340 60 66 07,

Email: info.deaf@bmg.bund.de und info.gehoerlos@bmg.bund.de



Ratgeber für Menschen mit Behinderungen, hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bestellen oder Download unter: [www.bmas.de](http://www.bmas.de) (unter Publikationen)

Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen e. V., Katja Kruse: Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es. Überblick über Rechte und finanzielle Leistungen für Familien mit behinderten Kindern, 2015. Download unter: [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)

Ratgeber zur Pflege: Alles, was Sie zur Pflege wissen müssen, hrsg. vom Bundesministerium für Gesundheit, Bestellen oder Download unter [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

Pflegebedürftig – was tun? Ein Ratgeber für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen, hrsg. von Der Paritätische Gesamtverband, 2015.

Barrierefreies Webportal des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen: [www.einfach-teilhaben.de](http://www.einfach-teilhaben.de)

[www.behindertenbeauftragte.de](http://www.behindertenbeauftragte.de)  
(Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen)

Mein Kind ist fast ganz normal. Leben mit einem behinderten oder verhaltensauffälligen Kind – Wie Familien gemeinsam den Alltag meistern lernen. Mit Fallbeispielen: Mütter erzählen, Nancy B. Miller, Stuttgart 1997.

Johanna. Erinnerungen einer Mutter an den Weg mit ihrem sehr schwer behinderten Kind, Ulla Schmidt, 2. Auflage 1998, zu beziehen über die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte (s. u. Kontaktadressen).

SGB XI – Soziale Pflegeversicherung: Vorschriften und Verordnungen; alle Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Horst Marburger, Regensburg (Walhalla-Verlag) 2015.

Pflegereform 2015: Das neue SGB XI, PflegeZG und FPfZG, Regensburg (Walhalla-Verlag) 2015.



Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e. V.  
Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf  
E-Mail: [info@bag-selbsthilfe.de](mailto:info@bag-selbsthilfe.de), Internet: [www.bag-selbsthilfe.de](http://www.bag-selbsthilfe.de)

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.  
Tel. 0511 / 696 32 56, Fax 0511 / 271 62 15  
Internet: [www.behinderte-eltern.com](http://www.behinderte-eltern.com)

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin  
Tel. 064 21 4910 oder 030 20 64 110; Fax 064 21 / 491-1 67 oder 030 20 64 11 2 04  
E-Mail: [bundesvereinigung@lebenshilfe.de](mailto:bundesvereinigung@lebenshilfe.de), Internet: [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

Kindernetzwerk e. V. für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene mit chronischen Krankheiten und Behinderungen  
Hanauer Str. 8, 63739 Aschaffenburg,  
Tel. 06021 / 1 20 30  
E-Mail: [info@kindernetzwerk.de](mailto:info@kindernetzwerk.de), Internet: [www.kindernetzwerk.de](http://www.kindernetzwerk.de)

VAMV-Landesverband NRW  
Rellinghauser Str. 18, 45128 Essen  
Tel. 0201 / 8 27 74 70, Fax 0201 / 8 27 74 99  
E-Mail: [info@vamv-nrw.de](mailto:info@vamv-nrw.de), Internet: [www.vamv-nrw.de](http://www.vamv-nrw.de)

# 6

## NICHTDEUTSCHE ALLEINERZIEHENDE

Migrant/innen unterscheiden sich voneinander unter anderem hinsichtlich des Geschlechts, der ethnischen und/oder nationalen Herkunft, der sozialen Zugehörigkeit oder der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Die Gruppe der nicht deutschen Alleinerziehenden ist gegenüber deutschen Alleinerziehenden einer großen Fülle von rechtlichen Regelungen ausgesetzt, die an ihren Status als Ausländer (Aufenthaltsrecht und Sozialrecht) bzw. ihre Zugehörigkeit zu einem anderen Staat (Familienrecht) anknüpfen.

Eine wichtige Rolle spielen der Grund und die Zeit des Aufenthalts in Deutschland, die Staatsangehörigkeit und der Aufenthaltstitel. Es ist ein Unterschied, ob jemand beispielsweise als Student/in nach Deutschland eingereist ist und dann ein Kind alleine großzieht oder die Einreise nach Deutschland familiäre Gründe, wie die Eheschließung oder den Nachzug zur Ehefrau/zum Ehemann hatte. Das sind wichtige Unterscheidungskriterien, die den rechtlichen Rahmen vorgeben, der das Leben von Müttern und Vätern ohne deutsche Staatsangehörigkeit bestimmt. Diese Punkte sind vor allem dann bedeutend, wenn es um die Frage geht, ob und welches Recht Migrant/innen auf Aufenthalt erhalten können, wenn sie eine Trennung und oder Scheidung von ihrem Ehegatten erwägen und weiter in Deutschland leben wollen, wenn sie staatliche Leistungen wie Familienleistungen, Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder andere Leistungen benötigen.

Für nicht deutsche Alleinerziehende sind das Zusammenspiel, die Schnittmenge und das Wechselspiel der rechtlichen Regelungen wie dem Ausländer-

recht, dem Familienrecht, dem Internationalen Familienrecht, dem Sozialrecht und dem Staatsangehörigkeitsrecht daher von besonderer Bedeutung. Es ist deshalb der konkrete Einzelfall genau zu betrachten, um eine rechtliche Beurteilung vornehmen zu können. Der nachfolgende Beitrag soll hierzu einen kurzen Überblick vermitteln. Wo es sich anbietet, finden sich weiterführende Links oder Lesehinweise für einen vertiefenden Einblick.

Die nachstehenden Ausführungen bieten Informationen und Anregungen, die Migrant/innen bei ihrer Entscheidung unterstützen sollen. Allerdings ersetzen sie im Einzelfall keine anwaltliche Beratung bei juristischen Fragestellungen. Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit die weibliche Schreibweise benutzt, da alleinerziehende Väter ohne deutschen Pass in der Praxis selten anzutreffen sind.

Wir beschränken uns in unseren Ausführungen schwerpunktmäßig auf die Migrantinnen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind. Der Nachzug aus familiären Gründen zu hier lebenden deutschen oder ausländischen Staatsangehörigen stellt immer noch den bedeutendsten Anteil an der derzeitigen Zuwanderung dar.

---

## STAATSANGEHÖRIGKEIT

Welche Staatsangehörigkeit Ihr Kind hat, kann unmittelbare positive Folgen auch für Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland haben.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben kann.

- 1) durch Geburt, wenn der Kindesvater deutscher Staatsangehöriger ist. Vater des Kindes ist der Mann
  - der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit Ihnen verheiratet ist. Handelt es sich um ein in der Ehe geborenes Kind, gilt der Ehemann zunächst als Vater.
  - Ansonsten ist der Mann Vater des Kindes, der die Vaterschaft förmlich beim Jugendamt, dem Standesamt oder beim Notar anerkannt hat,
  - oder der Mann dessen Vaterschaft von einem Gericht festgestellt worden ist.

**Wichtig:** Das Verfahren zur Anerkennung der Vaterschaft muss vor dem 23. Lebensjahr des Kindes eingeleitet werden.

- 2) Aber auch wenn Ihr Kind keinen Vater mit einer deutschen Staatsangehörigkeit hat, kann es neben Ihrer Staatsangehörigkeit und der des Vaters des Kindes auch die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben. Dies ist dann der Fall, wenn Sie oder der Vater des Kindes seit acht Jahren ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland leben und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben. Dieses haben Ausländer/innen mit einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger, freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen von EWR Staaten, freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen der Schweiz, Staatenlose und türkische Staatsangehörige, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Assoziationsabkommens mit der Türkei haben.

**Wichtig:** Kinder, bei denen weder die Mutter noch der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit haben und die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben, müssen sich grundsätzlich mit Vollendung des 21. Lebensjahres zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern entscheiden, sogenannte Optionspflicht.

Mit Gesetz vom 20.12.2014 (Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes) hat sich der Kreis der Kinder eingeeengt, die zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit wählen (optieren) müssen.

Nicht optieren muss Ihr Kind, wenn es neben der deutschen Staatsangehörigkeit nur die eines anderen Staates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt. Nicht optieren muss Ihr Kind, wenn es im Inland aufgewachsen ist, das heißt sich acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten hat, sechs Jahre im Inland die Schule besucht hat oder über einen im Inland erworbenen Schulabschluss oder eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.



Näheres hierzu unter: [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Themen/Migration/Staatsang/verlust\\_der\\_deutschen\\_staatsangehoerigkeit\\_29\\_stag.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Themen/Migration/Staatsang/verlust_der_deutschen_staatsangehoerigkeit_29_stag.html)

## AUSLÄNDERRECHTLICHE ASPEKTE

Ausländerinnen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union benötigen nicht nur für die Einreise, sondern auch für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel. Aufenthaltstitel sind das Visum, die Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis oder die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristetes Recht auf Aufenthalt in Deutschland. Sie ist bei der Ausländerbehörde an Ihrem Wohnort zu beantragen oder zu verlängern. Je nachdem, aus welchem Grund Sie nach Deutschland gekommen sind, haben Sie ein dementsprechendes Recht auf Aufenthalt in Deutschland, zum Leben der Ehe, zum Studium, zur Ausbildung, aus humanitären Gründen etc. Dieses Recht kann zeitlich befristet oder unbefristet sein. Es kann weiteren Bestimmungen unterliegen oder nicht. Um sich Klarheit über Ihr Recht auf Aufenthalt zu verschaffen, ist es zunächst notwendig Ihren Pass oder Ihre Aufenthaltskarte anzusehen. Hierauf finden sich die entsprechenden Hinweise, die den Paragraphen des Ausländerrechts entsprechen und Ihnen Auskunft geben, ob Sie ein befristetes Aufenthaltsrecht haben, ob Sie zum Beispiel arbeiten dürfen. Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich dann, ob die Aufenthaltserlaubnis verlängerbar ist und ob eine Verfestigung des Aufenthalts möglich ist. Der Erteilungsgrund, also die Frage warum Sie in Deutschland sind, spielt auch für die Frage, ob sie soziale Rechte wie beispielsweise Kinder- oder Elterngeld erhalten können, eine Rolle.

## I AUFENTHALT AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN – EHEGATTENACHZUG NACH DEUTSCHLAND

Wenn Sie zu Ihrem Ehemann nach Deutschland gekommen sind, so haben Sie einen auf Dauer angelegten Aufenthalt.

Wenn Sie an eine Veränderung Ihrer familiären Lebenssituation denken, so kann davon auch Ihre zurzeit bestehende Aufenthaltserlaubnis betroffen sein. Um eine rechtliche Beurteilung Ihres **Aufenthaltsstatus** vornehmen zu können, ist zuerst zu unterscheiden, ob Sie Unionsbürgerin, also Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, oder ob Sie aus einem so genannten Drittstaat kommen und somit Angehörige eines Staates außerhalb der Europäischen Union sind. Wichtig ist auch, welche Staatsangehörigkeit (Pass) beziehungsweise welchen Aufenthaltstitel der Vater Ihres Kindes hat und vor allem welche Staatsangehörigkeit Ihr Kind hat.

Hat Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, haben Sie grundsätzlich das Recht auch nach einer Trennung und Scheidung in Deutschland weiterhin in Deutschland zu bleiben, sofern Sie das Sorgerecht für das Kind weiter ausüben.

## I UNIONSBÜRGERINNEN

Sind Sie oder eines Ihrer Kinder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder Islands, Lichtensteins, Norwegens oder der Schweiz, so genießen Sie innerhalb der EU Freizügigkeit. Sie dürfen frei und ungehindert

in jedes Mitgliedsland ein- und ausreisen, dort dauerhaft wohnen und arbeiten. Dieses Recht haben Sie auch wenn Sie nicht arbeiten und ebenso Ihre Familienangehörigen. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass Sie über ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt verfügen und krankenversichert sind. Ausreichender Lebensunterhalt heißt, dass Sie keine staatlichen Leistungen in Anspruch nehmen.

Ihr Recht in Deutschland zu leben richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Sie brauchen als Unionsbürgerin keine Aufenthaltserlaubnis. Sie müssen sich beim Einwohnermeldeamt anmelden. Diese Anmeldung gilt als unbefristete Aufenthaltsbescheinigung. Sie haben folglich nichts mit der Ausländerbehörde zu tun. Das Recht in Deutschland zu leben und zu arbeiten können Sie allerdings dann verlieren, wenn Sie in den ersten fünf Jahren über einen längeren Zeitraum öffentliche Mittel für die Sicherung Ihres Lebensunterhaltes beziehen. Beantragen Sie staatliche Leistungen, erhält die Ausländerbehörde von den Sozialbehörden diese Information und wird daraufhin tätig werden. Im schlimmsten Fall kann die Ausländerbehörde Sie auffordern, Deutschland wieder zu verlassen. Halten Sie sich länger als fünf Jahre ununterbrochen in Deutschland auf, so verlieren Sie grundsätzlich nicht mehr das Recht in Deutschland zu bleiben und hier zu arbeiten, auch nicht bei Bezug öffentlicher Mittel. Sie erhalten zudem unverzüglich eine Bescheinigung über Ihr Daueraufenthaltsrecht.

Sind Sie Staatsangehörige eines Landes außerhalb der EU jedoch mit einem EU-Bürger verheiratet, so richtet sich Ihr Recht auf Aufenthalt wie das Ihres Mannes nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Sie erhalten aufgrund der Ehe mit Ihrem Mann eine Aufenthaltskarte für die Dauer von erst einmal fünf Jahren, anschließend ein Daueraufenthaltsrecht.

Eine Trennung von Ihrem Ehemann hat keinen negativen Einfluss auf Ihr Recht in Deutschland zu bleiben. Erst eine Scheidung kann Folgen für Ihr Recht in Deutschland zu bleiben haben.

Sie erwerben ein eigenständiges Bleiberecht nach einer Scheidung, wenn Sie sich als Arbeitnehmerin, Selbstständige, Arbeitsuchende oder als Erbringerin von Dienstleistungen im Bundesgebiet aufhalten und

- Ihre Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr in Deutschland oder
- der Aufenthalt zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder
- Sie das Sorgerecht für ein Kind Ihres Mannes haben oder
- für dieses Kind ein Umgangsrecht haben und ein Gericht feststellte, dass dieser Umgang nur in Deutschland durchgeführt werden kann.

Eine andere Regelung gilt bei Tod oder Wegzug des Ehemannes. Sie erwerben ein eigenständiges Bleiberecht, wenn Sie mindestens ein Jahr mit ihm in Deutschland gelebt haben und selber erwerbstätig oder arbeitssuchend sind oder sich als Erbringerin von Dienstleistungen im Bundesgebiet aufhalten oder wenn Ihr Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist.

## I DRITTSTAATLERINNEN

Wenn Sie zu der Personengruppe der in Deutschland lebenden Migrantinnen gehören, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union kommen, so richtet sich Ihr Aufenthalt nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz. Das Aufenthaltsgesetz sieht neben dem Visum weitere **Aufenthaltstitel** vor, die für die nachfolgenden Ausführungen bedeutend sind: die befristete Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis, die unbefristet erteilt wird, sowie die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

**Wichtig:** Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern die Aussetzung der Abschiebung.

Ihre Aufenthaltserlaubnis sowie Ihre Niederlassungserlaubnis erlöschen, d.h. werden ungültig, wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten und ein längerer Auslandsaufenthalt nicht mit der Ausländerbehörde vereinbart wurde. Ausnahmen bestehen, wenn Sie sich bereits seit 15 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, eine Niederlassungserlaubnis haben, Ihr Lebensunterhalt gesichert ist und Sie nicht die Sicherheitsinteressen sowie der freiheitlich demokratischen Grundordnung Deutschlands zuwiderhandeln.

Leben Sie bereits seit vielen Jahren in Deutschland und verfügen über eine Niederlassungserlaubnis, dann haben Sie einen eigenständigen und von Ihrem Ehemann unabhängigen Aufenthaltsstatus. Dieser erlaubt Ihnen, familiäre Entscheidungen zu treffen, ohne aufenthaltsrechtliche Konsequenzen zu befürchten. Sie können auch soziale Leistungen dieses Staates in Anspruch nehmen, ohne Ihr Recht auf Aufenthalt in Deutschland zu gefährden.

### Trennung vor Ablauf von drei Jahren

Problematisch kann es sein, wenn Sie noch mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet leben, die zeitlich befristet ist. Sind Sie über die **Familienzusammenführung** zu Ihrem Ehemann nach Deutschland gekommen, so ist Ihre Aufenthaltserlaubnis (seit 01.Juli 2011) in den ersten drei Jahren vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft abhängig. „Bestand der ehelichen

Lebensgemeinschaft“ bedeutet grundsätzlich, dass Sie mit Ihrem Mann in einer Wohnung leben und eine Ehe führen. Ist es aus beruflichen oder anderen Gründen notwendig, dass Sie sich räumlich von Ihrem Ehemann trennen müssen, zum Beispiel weil Sie eine Arbeit in einem weit entfernten Ort haben, sollten Sie dies der Ausländerbehörde mitteilen und hierbei auch Ihren Arbeitsvertrag vorlegen.

Möchten Sie sich vor Ablauf der drei Jahre von Ihrem Mann trennen oder Ihr Mann trennt sich von Ihnen, kann Ihr Recht auf Aufenthalt in Gefahr sein, es sei denn Ihr Kind hat die deutsche Staatsangehörigkeit (siehe oben). Selbst eine vorübergehende Trennung (eine so genannte „Auszeit“) kann zu Schwierigkeiten bei der Verlängerung des Aufenthalts führen, auch wenn sie die eheliche Lebensgemeinschaft nicht endgültig beendet. In der Praxis ist oft der exakte Zeitpunkt der Trennung nicht eindeutig nachzuweisen, z.B. wenn Sie aus einer familiären Gewaltsituation in ein Frauenhaus flüchten. Oft werden vorübergehende Trennungen bei der Berechnung der Dreijahresfrist nicht mit berücksichtigt. Für die Anrechnung des eigenständigen Aufenthalts ist wichtig zu wissen, dass nur Zeiten der ehelichen Lebensgemeinschaft berücksichtigt werden, die in Deutschland gelebt wurden. Bestand Ihre Ehe bereits in Ihrem Herkunftsland, so wird diese Zeit nicht mitgerechnet. Gezählt wird erst ab dem Zeitpunkt, seitdem Sie in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind.

Andere Regelungen gelten, wenn Ihr Ehemann stirbt. Ihr Aufenthalt gilt dann sofort ohne Einhaltung von Fristen als eigenständiger unter der Voraussetzung, dass Ihre Ehe im Bundesgebiet bestand und Sie in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind.

Auf Ehebestandszeiten wird auch dann verzichtet, wenn eine besondere Härte vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Rückkehr in das Herkunftsland Ihre schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden. Hierzu gehören:

- das Wohl des Kindes, das Anspruch auf Umgangskontakte hat;
- eine medizinische Versorgung, die Ihnen nach einer Rückkehr nicht mehr gewährt werden würde;
- Diskriminierungen, mit denen Sie als geschiedene Frau in Ihrem Herkunftsland aufgrund des speziellen Rechts- bzw. Kulturkreises rechnen müssen. Dabei sind tatsächliche Anhaltspunkte zu berücksichtigen, allein Befürchtungen sowie Ängste werden den deutschen Behörden erfahrungsgemäß nicht genügen.

Eine besondere Härte liegt auch dann vor, wenn Ihnen nicht zuzumuten ist an der ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie oder ein in der Ehe lebendes Kind physisch oder psychisch misshandelt werden. Erfahrungsgemäß ist die besondere Härte zum Beispiel durch Zeug/innen und/oder ärztliche Atteste nachzuweisen.

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII steht in dieser Zeit einer weiteren Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Allerdings wird Ihr Aufenthalt erst einmal nur für ein Jahr verlängert. Sie sollten sich bemühen so schnell wie möglich einen Einstieg ins Arbeitsleben, und sei es nur mit einem Minijob oder einem Praktikum, zu finden. Nach Ablauf des Jahres prüft dann die Ausländerbehörde, ob Ihr Aufenthaltsrecht weiter verlängert werden kann. Hierfür ist dann entscheidend, ob Ihr Lebensunterhalt gesichert ist.

**Wichtig:** Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Ihnen eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zustünde, wenn Ihr Lebensunterhalt durch Unterhaltsleistungen Ihres bisherigen Ehegatten gesichert ist und dieser in Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist.

Eine Niederlassungserlaubnis ist eine Verfestigung des Aufenthalts. Die Niederlassungserlaubnis wird unbefristet erteilt. Sie können eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn Sie unter anderem mit einem Deutschen drei Jahre lang in der ehelichen Lebensgemeinschaft gelebt haben und diese Lebensgemeinschaft noch besteht, Sie Deutschkenntnisse auf der Stufe B1 nachweisen können und der Lebensunterhalt gesichert ist. Leben Sie nicht (mehr) mit einem Deutschen in der ehelichen Lebensgemeinschaft zusammen, müssen Sie grundsätzlich unter anderem rechtmäßig fünf Jahre im Bundesgebiet verbracht haben und einen Integrationskurs mit dem Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der Stufe B 1 erfolgreich abgeschlossen haben.

Drittstaaterinnen, die über den Familiennachzug nach Deutschland kommen sind zur Ausübung der Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 27 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz). Der Begriff der Erwerbstätigkeit umfasst die selbständige und nichtselbständige Tätigkeit.

## I FLÜCHTLINGE, ASYLSUCHENDE, GEDULDETE

Leben Sie als Asylsuchende in Deutschland, so gelten für Sie die Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes. Ihr Aufenthalt ist für den Zeitraum des Verfahrens gestattet. Sie erhalten für die gesamte Dauer des Asylverfahrens eine Auf-

enthaltsgestattung. In dieser Zeit können grundsätzlich weder Sie noch Ihr Kind abgeschoben werden. Ihre Aufenthaltsgestattung wird ungültig, sobald das Asylverfahren zu Ende ist. Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich in Form eines Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Ab dann ist der Asylbescheid die Grundlage für Ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland oder Ihre Abschiebung. Bitte beachten Sie, dass sich aus der Aufenthaltsgestattung kein Aufenthaltsrecht ableitet, auch wenn das Asylverfahren viele Jahre dauert. Die Dauer der Aufenthaltsgestattung kann aber später bei bestimmten aufenthaltsrechtlichen Regelungen eine Rolle spielen (zum Beispiel beim Erwerb der Niederlassungserlaubnis).

Für die Zeit von bis zu sechs Monaten müssen Sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben, die Ihnen zugewiesen worden ist. Ihre Bewegungsfreiheit ist räumlich begrenzt auf eine Region oder auf eine Stadt (Residenzpflicht). Wenn Sie umziehen möchten beispielsweise weil Sie mit dem Vater Ihres Kindes zusammenleben möchten, müssen Sie einen so genannten Umverteilungsantrag bei der Ausländerbehörde stellen. Solange Sie die Verpflichtung haben, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, ist Ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich verboten. Sie erhalten staatliche Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Leistungen sind gegenüber den Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und SGB XII reduziert. Zusätzliche Unterstützung wird durch Sachleistungen erbracht.

Erst wenn Ihnen Asyl oder der Flüchtlingsstatus gewährt wird, erhalten Sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, mit dem Sie sich frei in Deutschland bewegen können. Weiterhin haben Sie damit Zugang zu allen sozialen Leistungen in Deutschland.

Werden Sie als subsidiär Schutzberechtigte eingestuft erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt Aufenthaltsgesetz zunächst für ein Jahr, die aber verlängert wird, wenn sich die Situation in Ihrem Herkunftsland nicht geändert hat.

Wird Ihr Asylgesuch abgelehnt, werden Sie aufgefordert Deutschland zu verlassen. Sprechen jedoch humanitäre Gründe gegen eine Rückweisung in Ihr Herkunftsland, z. B. wegen aktueller kriegerischer Auseinandersetzungen, können Sie vorübergehend im Bundesgebiet bleiben. Sie erhalten hierfür einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen. Kann Ihnen kein Aufenthaltstitel erteilt werden, kommt ggf. die Ausstellung einer Duldung in Betracht, mit der die Ausländerbehörde von einer Abschiebung erst einmal absieht. Die Duldung ist allerdings nicht mit Aufenthaltsrechten verbunden. Sie dürfen nur einge-

schränkt arbeiten und werden nachrangig vermittelt, d. h. erst wenn für einen freien Arbeitsplatz kein/e Deutsche/r, kein/e Unionsbürger/in, kein/e andere/r Migrant/in, die erwerbstätig sein darf, zu vermitteln ist, besteht eine Chance diese Arbeit zu bekommen.

Haben Sie eine Duldung, kann Ihnen unter bestimmten Bedingungen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit versagt werden. So zum Beispiel wenn die Ausländerbehörde davon ausgeht, dass Sie nur nach Deutschland gekommen sind, um staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt, wenn Sie etwa unwahre Angaben bezüglich Ihrer Staatsangehörigkeit oder Person gemacht haben und es deshalb nicht möglich ist, Sie abzuschieben.

Da für Sie etliche Sonderbestimmungen gelten und 2015 hier zahlreiche Änderungen vorgenommen werden und weitere geplant sind, sollten Sie sich eingehend informieren, z. B. bei Beratungsstellen für Flüchtlinge.



Detaillierte Informationen vor allem über den Bezug sozialer Leistungen sind der Webseite des Flüchtlingsrats Berlin zu entnehmen: [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) oder fragen Sie bitte bei Pro Asyl nach: [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

## INTEGRATIONSKURSE

Im aktuell gültigen Aufenthaltsgesetz sind die Berechtigung und die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs aufgenommen.

Neu ist, dass nunmehr auch Migrantinnen mit einer Aufenthaltsgestattung (sofern davon auszugehen ist, dass ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland zu erwarten ist) oder einer Duldung aus humanitären Gründen oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz zu einem Integrationskurs zugelassen werden können.

Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Der allgemeine Integrationskurs dauert 660 Stunden. Je nach Ausrichtung des Kurses, der für Sie in Frage kommt, kann die Gesamtdauer auch bis zu 960 Stunden betragen. Im Anschluss an den Sprachkurs besuchen Sie den Orientierungskurs. Er dauert 60 Stunden. Der Orientierungskurs dient unter anderem zur Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Rechtsordnung, Kultur und Geschichte. Der Integrationskurs endet mit einem Ab-

schlusstest. Die Sprachprüfung soll das Niveau der Stufe B 1 erzielen. Erreichen Sie nicht das Ziel, so wird Ihnen das erreichte Sprachniveau bescheinigt.

Wenn Sie erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis z.B. zum Führen einer ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland erhalten, dann haben Sie den Anspruch, solch einen Integrationskurs zu besuchen. Diesen Anspruch haben Sie nicht, wenn Sie z.B. Unionsbürgerin sind, es sei denn, es sind noch freie Kursplätze vorhanden.

Halten Sie sich bereits länger in Deutschland rechtmäßig auf, dann kann Sie die Ausländerbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten: z.B. wenn Sie noch nicht die entsprechend erforderlichen Deutschkenntnisse haben oder die Ausländerbehörde eine besondere Integrationsbedürftigkeit feststellt, oder wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen und die bewilligende Behörde die Teilnahme anregt. Der Gesetzgeber lässt sich dabei von dem Gedanken leiten, dass Ihre Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt durch bessere deutsche Sprachkenntnisse erhöht werden.

Sollten Sie sich in einer beruflichen oder vergleichbaren Ausbildung in Deutschland befinden, dann werden Sie von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen. Sie können ebenso hiervon befreit werden, wenn Ihnen aufgrund besonderer familiärer oder persönlicher Umstände eine Teilnahme nicht zuzumuten ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Sie behinderte Familienangehörige pflegen oder selbst behindert sind. Die Erziehung eines Kindes ist kein Grund für eine Ausnahme. Bitte beachten Sie, dass es eine integrationskursbegleitende Kinderbetreuung, die staatlich finanziert wird, nicht mehr gibt.

Die Integrationskurse kosten 2,54 Euro pro Teilnehmerin und Stunde (bzw. 2,60 je Teilnehmerin im Alphabetisierungs- oder Jugendintegrationskurs). Den vollen Betrag entrichten die Teilnehmerinnen, die keinen Anspruch auf einen Integrationskurs haben. Die übrigen Teilnehmerinnen müssen sich grundsätzlich finanziell an diesem Angebot beteiligen mit 1,20 Euro pro Stunde. Auf Antrag können Sie sich von diesem Kostenbeitrag befreien lassen. Dies ist beispielsweise dann möglich, wenn Sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen oder wenn Sie Geringverdienerin sind und die Zahlungsverpflichtung eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Ein allgemeiner Integrationskurs besteht aus 660 Stunden. Deshalb kostet Sie dieser Kurs 792,00. Sie müssen den Betrag nicht auf einmal zahlen, sondern können ihn pro Kursabschnitt á 100 Unterrichtsstunden entrichten. Wenn Sie einen Spezialkurs mit entsprechend mehr Unterrichtseinheiten besuchen, fällt auch der Kostenbeitrag höher aus (z.B. 1.152,00 Euro bei 960 Unterrichtseinheiten).

**Wichtig:** Kommen Sie der Aufforderung, einen Integrationskurs zu besuchen, nicht nach, so kann ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden und Ihre Leistungsbezüge können gekürzt werden. Außerdem wirkt sich eine Nichtteilnahme negativ auf eine Aufenthaltsverfestigung und auf eine spätere Einbürgerung aus. Sie benötigen den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurses (B 1), um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten bzw. einen Antrag auf Einbürgerung stellen zu können. Positiv ist, dass der erfolgreiche Abschluss eines Integrationskurses die Frist bei der Anspruchseinbürgerung von acht auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs.3 Staatsangehörigkeitsgesetz).



Fragen zu Integrationskurs, Arbeitsaufnahme, beruflicher Orientierung etc.

Migrationsberatungsstellen

Die Beratungsstellen haben verschiedene Zielgruppen:

- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
- Jugendmigrationsdienste

Auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lassen sich Migrationsberatungsstellen vor Ort ermitteln:

[www.bamf.de](http://www.bamf.de) / Startseite: blauer Kasten unten rechts: „Beratungsstellen, Brauchen Sie Hilfe?“

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.  
[www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)

## FAMILIENRECHTLICHE ASPEKTE

### BERÜCKSICHTIGUNG DES DEUTSCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS

Obwohl Sie in Deutschland leben ist nicht nur und nicht immer das deutsche Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch maßgebend, sondern da hier schon allein aufgrund Ihrer Staatsangehörigkeit der Bezug zu einem anderen Staat besteht, sind ggf. überstaatliche, länderübergreifende Regelungen mit zu bedenken.

### Geburt eines Kindes außerhalb einer Ehe

Haben Sie ein Kind in Deutschland geboren, sind aber nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet, haben Sie zunächst das alleinige elterliche Sorgerecht für Ihr Kind.

Wenn der Vater des Kindes die Vaterschaft formal anerkennt, Sie der Anerkennung zustimmen und Sie beide eine Erklärung zur Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge abgeben, haben Sie beide zum einen die gemeinsame elterliche Sorge.

Zum anderen stellt sich auch die Frage nach der Staatsangehörigkeit des Kindes aus einer anderen Sicht dar (die Staatsangehörigkeit wird beispielsweise in Deutschland über die Abstammung von einem deutschen Elternteil begründet) und damit zugleich auch nach Ihrem Recht als Mutter des Kindes auf Aufenthalt in Deutschland (siehe oben). Leben Sie noch nicht acht Jahre in Deutschland und haben ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, dann kann Ihr Kind trotzdem Deutsche/r sein, wenn der Vater des Kindes das Kind anerkennt und selbst Deutscher ist oder aber seit acht Jahren in Deutschland mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht lebt.

Beispiel: Haben Sie etwa die nigerianische Staatsangehörigkeit und der Vater des Kindes ist Deutscher, erwirbt Ihr Kind mit der Geburt (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit, da es von einem deutschen Vater abstammt. Der Vater muss aber die Vaterschaft formal anerkennen. Um rechtlich als Vater zu gelten, muss der Vater des Kindes die Vaterschaft beim Standesamt, dem Jugendamt oder einem Notar anerkennen und Sie müssen der Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Haben Sie vor der Geburt nur eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung (wenn Sie als Flüchtling oder Asylsuchende nach Deutschland gekommen sind), haben Sie nach der Geburt des Kindes einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, wenn der Vater Deutscher ist oder seit acht Jahren hier lebt und ein unbefristetes Recht auf Aufenthalt in Deutschland hat. Es ist also wichtig, dies zu bedenken.

## **Trennung und Scheidung**

Wenn Sie sich in Deutschland scheiden lassen wollen, so ist hierfür wie bei Deutschen eine Anwältin oder ein Anwalt einzuschalten. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, die Scheidung in einem anderen Staat (z.B. Ihrem Herkunftsstaat) durch eine Anwältin oder einen Anwalt prüfen zu lassen. Gegebenenfalls ist die Ehescheidung dort einfacher, schneller oder auch günstiger, wobei dann allerdings nicht die Anerkennungsfähigkeit der Ehescheidung außer Acht gelassen werden darf (siehe weiter unten).

## **Internationale Zuständigkeit**

Grundsätzlich stellen sich für das deutsche Familiengericht zwei Fragen. Zunächst die Frage, ob es für die Scheidung Ihrer Ehe zuständig ist und dann die Frage nach welchem Recht (deutschem Recht oder dem Recht eines anderen

Staates) die Scheidung durchgeführt werden muss. Diese Fragen prüft das Gericht selbstständig von Amts wegen. Antworten hierauf finden sich in überstaatlichen Regelungen und im deutschen Internationalen Privatrecht.

Die Frage, ob überhaupt ein deutsches Gericht für die Ehescheidung zuständig ist, richtet sich nach der europäischen Eheverordnung Nr. 2201/ 2003 (Brüssel IIa). Ein deutsches Gericht ist dann zuständig, wenn

- beide Ehegatten in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, also beide Ehegatten in Deutschland wohnen oder
- die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt haben, sofern einer der beiden noch hier lebt oder
- der Antragsgegner in Deutschland lebt, also seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder
- im Falle eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat oder
- der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hier hat, wenn er sich hier seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragsstellung aufgehalten hat oder
- der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hier hat, wenn er sich seit mindestens 6 Monaten unmittelbar vor der Antragstellung in Deutschland aufgehalten hat und Staatsangehöriger Deutschlands ist.

Auf Grund dessen stellt das zuständige Gericht fest, welches Recht in Fällen mit Auslandsberührung (zum Beispiel binationale Ehen) anzuwenden ist. Sind Sie mit einem Deutschen verheiratet und lebten Sie Ihre Ehe in Deutschland, so wird in der Regel nach deutschem Recht geschieden werden, unabhängig davon, wo Sie geheiratet haben.

Eine Ausnahme besteht, wenn Sie in einem rechtsgültigen Ehevertrag eine andere Regelung getroffen haben. Seit dem 21.6.2012 ist eine EU-Verordnung in Kraft (Rom III), die eine einheitliche europäische Regelung treffen soll. Danach können Ehepartner wählen, welches (nationale) Recht im Rahmen der Scheidung angewendet werden soll. Diese Wahl können die Ehepartner nur einvernehmlich treffen, sie kann jedoch auch noch während des laufenden Verfahrens vor Gericht getroffen werden.

Sie können in einem Ehevertrag das Recht des Staates wählen:

- in dem Sie zusammen mit Ihrem Mann Ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder in dem Sie zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt

- hatten. Voraussetzung ist, dass im Zeitpunkt der Rechtswahl (zum Beispiel dem Abschluss des Ehevertrages) noch einer von Ihnen beiden seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat.
- Darüber hinaus können Sie das Recht des Staates wählen, dem einer von Ihnen beiden zum Zeitpunkt der Rechtswahl angehört hat (dessen Staatsangehörigkeit einer von Ihnen hat).
  - Schließlich kann auch das Recht des Staates des angerufenen Gerichts gewählt werden.

Geregelt werden kann so, welches Scheidungsrecht vom Gericht angewendet wird. Dazu gehören die Scheidungsvoraussetzungen, wie zum Beispiel eine erforderliche Trennungszeit. Wählen Sie ein anderes als das deutsche Recht, so muss bedacht werden, dass die Rechtsordnungen zahlreicher Länder das Vorliegen bestimmter Gründe zur Scheidungsvoraussetzung machen. Ohne deren Vorliegen wird die Scheidung nicht ausgesprochen.

Vermögensrechtliche Folgen der Ehe und Unterhaltspflichten sind hingegen (ebenso wie etwa die Frage des Namens der Ehegatten, die elterliche Sorge und Erbschaften) über eine solche Vereinbarung nicht zu regeln.

Haben Sie keine Rechtswahl getroffen, ist Orientierungshilfe (Anknüpfungspunkt) zunächst immer der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Haben Sie keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt mehr, kommt grundsätzlich das Recht des Staates zur Anwendung, in dem Sie zuletzt mit Ihrem Ehemann Ihren gewöhnlichen Aufenthalt (auf Dauer Lebensmittelpunkt) hatten. Haben Sie also beispielsweise die spanische Staatsangehörigkeit und Ihr Mann auch, leben Sie beide aber dauerhaft in Deutschland, so wird deutsches Recht angewendet.

Kann ein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt vom Gericht nicht angenommen werden, kommt das Recht des Staates zum Zuge, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Stellung des Scheidungsantrags besitzen. Haben Sie beide also keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, aber beide zum Beispiel die US-amerikanische Staatsangehörigkeit, so wird das US-amerikanische Recht angewendet werden.

Haben Sie beide weder dauerhaft miteinander gelebt, noch die gleiche Staatsangehörigkeit, so wird, wenn Sie die Scheidung bei einem deutschen Gericht beantragen, deutsches Recht angewendet.

**Wichtig:** Eine Scheidung in Deutschland kann nur durch ein staatliches Gericht erfolgen. Eine Ehe kann daher in Deutschland weder durch eine Privatscheidung

(wie sie beispielsweise der Iran kennt oder auch Japan) noch durch ein geistliches Gericht oder eine ausländische Behörde geschieden werden. Eine so erfolgte „Scheidung“ ist in Deutschland rechtlich nicht wirksam.

## **Anerkennung deutscher Scheidungsbeschlüsse im Ausland**

Die Verfahren zur Anerkennung deutscher Scheidungsbeschlüsse werden in den einzelnen Ländern unterschiedlich gehandhabt. Während in einigen Ländern eine Registrierung ausreichend ist, wird in einem anderen Land ein förmliches Verfahren gefordert. Dies ist wohl auch der Grund, warum sich Ehepaare mit gleicher Staatsbürgerschaft oftmals in ihren Herkunftsländern scheiden lassen. Schwierigkeiten können vor allem bei der einvernehmlichen Scheidung nach deutschem Recht auftreten, wenn die andere Rechtsordnung nur eine Scheidung aus Verschulden kennt. Daher ist es erforderlich, dass Sie sich konkrete Informationen für Ihre spezifische Situation einholen.

## **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in Deutschland**

Wenn Sie (auch) deutsche Staatsbürgerin sind und Ihre Scheidung außerhalb Deutschlands durchgeführt haben, so muss das ausländische Scheidungsurteil grundsätzlich in Deutschland anerkannt werden. Gerichtsurteile entfalten Rechtswirkung nur im Gebiet des Staates, in dem sie erlassen worden sind. Jedem Staat steht es frei, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen er ausländische Urteile anerkennt, soweit er nicht durch Staatsverträge gebunden ist. Auch die Ehescheidung ist zunächst nur in dem Staat wirksam, in dem sie erfolgte. In Deutschland gilt eine im Ausland geschiedene Ehe weiterhin als bestehend, das heißt Sie werden bis zur Anerkennung der ausländischen Scheidung von den deutschen Behörden als verheiratet geführt. Eine erneute Eheschließung wäre daher in Deutschland wegen dem Verbot der Doppelehe nicht möglich. Die ausländische Ehescheidung wird erst nach Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung für den deutschen Rechtsbereich wirksam. Ein entsprechender Antrag auf Anerkennung ist an das Justizministerium des Landes zu stellen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Ist Ihre Ehescheidung, in einem anderen Staat der europäischen Union erfolgt (außer Dänemark), wird diese Ehescheidung in den anderen Mitgliedsstaaten regelmäßig anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen gerichtlichen Verfahrens bedarf. Auf Ihre Staatsangehörigkeit kommt es hierbei nicht an. Auch die Beischreibung in den Personenstandsbüchern bedarf

keines besonderen Verfahrens mehr, wenn gegen die Entscheidung in einem Mitgliedsstaat keine weiteren Rechtsbehelfe mehr eingelegt werden können. Ein Anerkennungsverfahren ist somit in den EU-Mitgliedsstaaten (außer Dänemark) nicht erforderlich.

## **Scheidungsfolgen sowie Sorge- und Umgangsregelungen**

Wurde Ihre Ehe im Ausland geschieden, dabei aber kein Versorgungsausgleich durchgeführt, so kann ein Versorgungsausgleich dann in Deutschland auf Ihren Antrag nachgeholt werden, wenn aus deutscher Sicht ein Versorgungsausgleich hätte durchgeführt werden müssen oder auf Antrag hätte durchgeführt werden können. Das ist dann der Fall, wenn auf Ihre Ehescheidung deutsches Recht anwendbar war (zum Beispiel da Sie zuletzt mit Ihrem Mann in Deutschland gelebt haben und Sie oder er noch in Deutschland leben). Erforderlich ist, dass entweder das Recht Ihres Heimatlandes oder das Recht des Heimatlandes Ihres Exmannes den Versorgungsausgleich kennt.

In der Praxis ist es oft schwierig, Ihre Unterhaltsansprüche gegenüber Ihrem unterhaltspflichtigen Ehegatten durchzusetzen, wenn sich dieser im Ausland aufhält. Befindet sich Ihr Ex-Ehemann außerhalb der Europäischen Union, so ist der in Deutschland bestehende Unterhaltstitel zuerst einmal in dem entsprechenden Land anzuerkennen. Dies dürfte insbesondere dann schwierig sein, wenn Sie sich in dem Land scheiden ließen und dort von dem deutschen Recht abweichende Regelungen getroffen wurden. Um Ihren Unterhaltsanspruch im Ausland durchsetzen zu können, muss der diesbezügliche Unterhaltsbeschluss zunächst vom jeweiligen Staat anerkannt werden.

Für die Staaten der Europäischen Union Staaten gelten für Unterhaltsfragen vereinfachte Regelungen. Ein Anerkennungsverfahren ist nicht notwendig. Deutsche Urteile sind in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar und bedürfen keiner besonderen Anerkennung. Dies gilt aufgrund einer EU-Verordnung für alle EU-Staaten untereinander (EU-Unterhaltsverordnung Nr. 4/2009/EG).



Für die Unterhaltsbeitreibung im Ausland – ob innerhalb oder auch außerhalb der EU – ist das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. in Heidelberg zuständig <http://www.dijuf.de>.

.....

## **Sorge- und Umgangsrecht**

Ein deutsches Gericht ist international zuständig für Sorge- und Umgangsverfahren, wenn Ihr Kind seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat.

Lebt Ihr Kind mit Ihnen in Deutschland (gewöhnlicher Aufenthalt) wendet das Gericht deutsches Recht an. Das deutsche Sorge- und Umgangsrecht unterscheidet sich aber in wesentlichen Zügen von dem Recht anderer Länder.

So kann es allerdings auch geschehen, dass Sie im Rahmen Ihrer Scheidung z. B. in der Türkei oder in Marokko eine Sorgerechtsregelung haben, die abweichend von der deutschen besteht. Das bedeutet aber auch, dass Sie bei Besuchen in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Regelungen unterliegen.

Selbst wenn Sie in Deutschland die Personensorge für Ihr Kind haben, kann diese beispielsweise in Marokko nur Ihr Mann haben. Sie würden demzufolge in Marokko keine Entscheidungsbefugnis über Ihr Kind haben.

## AUFENTHALT AUFGRUND DES SORGERECHTS FÜR EIN DEUTSCHES KIND

Meist nehmen Frauen, die ihre Männer verlassen, die gemeinsamen Kinder mit, die sie in der Regel die ganze Zeit versorgt haben und für die sie die Bezugsperson sind.

Wenn Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit hat, auch wenn diese nur eine von mehreren ist, so haben Sie als Sorgeberechtigte einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Diese steht Ihnen uneingeschränkt zu, auch wenn Sie für Ihren Lebensunterhalt Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Sie können sich selbst folglich – rechtlich gesehen – ungehindert bewegen und Entscheidungen treffen unabhängig von Ihrem Ehemann und Ihrer Herkunftsfamilie.

Einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt sieht das Aufenthaltsgesetz nur bei der Personensorge für ein deutsches Kind vor, nicht für die Personensorge für ein ausländisches Kind. Dabei geht die Ausländerbehörde erfahrungsgemäß davon aus, dass Sie tatsächlich die Personensorge ausüben. Am deutlichsten ist dies, wenn Sie mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Allein das Innehaben der Personensorge entfaltet noch nicht den Rechtsanspruch auf Aufenthalt. Das Personensorgerecht muss tatsächlich wahrgenommen werden, beispielsweise indem Sie das Kind entsprechend der Ihnen eingeräumten Besuchskontakte regelmäßig besuchen und einen tatsächlichen Beitrag zur Erziehung und Betreuung des Kindes leisten. Entsprechend nachrangig behandelt das Aufenthaltsgesetz Umgangskontakte mit dem Kind. Die hierfür zu erteilende Aufenthaltserlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Sie kann Ihnen erteilt werden, wenn eine Beistands- und Betreuungsgemeinschaft mit dem Kind bereits in Deutschland besteht. Dabei ist zwar stets das Kindeswohl zu berücksichtigen, aber es gibt nach wie vor noch keine einheitliche Interpretation, was das Kindeswohl ausmacht. Daher sind Sie gut beraten, ablehnende Haltungen

seitens der Ausländerbehörden nicht sofort zu akzeptieren, sondern bei guten Gründen Widerspruch einzulegen und für das eigene Recht zu kämpfen.

## ■ KINDESENTFÜHRUNG

Eine Kindesentführung ist eine Sorgerechtsverletzung. Sie liegt vor, wenn ein Elternteil, der weder die alleinige elterliche Sorge hat noch das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das gemeinsame Kind gegen den Willen des anderen Elternteils ins Ausland bringt. Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern müssen gemeinsam über den Aufenthalt des Kindes entscheiden. Auch wenn nach einem vereinbarten Besuch im Ausland das Kind nicht zurückgebracht wird, liegt eine Kindesentführung vor, die strafrechtlich geahndet werden kann.

Ängste vor einer Kindesentführung sind in vielen Familien mit internationaler Berührung, insbesondere in Krisen und Konfliktsituationen anzutreffen. Die Spannweite erstreckt sich von ganz unterschiedlichen, vagen Befürchtungen oder Andeutungen bis hin zu panischer Angst oder deutlichen Drohungen.

Wenn Ihr Ehemann mehr oder weniger deutlich droht, das gemeinsame Kind in ein anderes Land zu verbringen, so versucht er Sie an Ihrer verwundbarsten Stelle zu treffen, Druck auf Sie auszuüben, um über das Kind bestimmte Ziele zu erreichen. Vielleicht ist er mit der anstehenden Trennung nicht einverstanden? Vielleicht beabsichtigt er eine Übersiedlung ins Herkunftsland und versucht, Sie dadurch zu zwingen mitzugehen? Vielleicht will er sich auch einfach bestehenden Unterhaltszahlungen entziehen? Natürlich können auch ganz andere Motive solch einer Drohung zugrunde liegen. Solange Gesprächsmöglichkeiten mit Ihrem Mann bestehen, können Sie versuchen seine Motive zu ermitteln. In Gesprächen können Sie heraushören, mit welchen Ideen er sich beschäftigt, welche Haltung er zu der aktuellen Situation einnimmt. Erfahrungsgemäß liegen die Wurzeln einer befürchteten Kindesentführung in den tatsächlichen Konflikten in der Familie, die nur durch eine möglichst differenzierte Betrachtungsweise sichtbar werden können. Elternteile, die ihre Kinder ins Ausland bringen, haben oft keine Strategie mit der Trennung umzugehen oder konnten für sich noch keine Zukunftsperspektive entwickeln.

**Vorbeugende Maßnahmen:** Bei begründeter Angst vor Kindesentführung können Sie einige Vorsichtsmaßnahmen und rechtliche Mittel ergreifen. Einen sicheren Schutz vor Kindesmitnahme bieten diese Maßnahmen jedoch nicht.

Sie können

- die Pässe und Geburtsurkunden der Kinder an einem sicheren Ort deponieren.

- die alleinige elterliche Sorge beim Familiengericht beantragen, zumindest jedoch das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Wege einer einstweiligen Anordnung.
- Kindergarten und Schule informieren und bitten, das Kind nicht Ihrem Mann mitzugeben; allerdings benötigen Sie hierfür das Aufenthaltsbestimmungsrecht.
- die Registrierung des Kindes bei den Grenzbehörden beantragen, um die Ausreise zu verhindern. Hierfür benötigen Sie in der Regel einen gerichtlichen Beschluss über die alleinige Sorge bzw. die Zuerkennung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Dieser Beschluss muss außerdem die Bitte zur Registrierung des Kindes beinhalten. Solch einen Beschluss erwirken Sie nur, wenn Sie die Bedrohung glaubhaft machen können. Dieser wird dann der Generaldirektion des Bundesgrenzschutzes in Koblenz weitergeleitet. Nur wenn Ihr Kind verschwunden ist, können Sie mit Hilfe der Polizei, des Jugendamtes, einer Beratungsstelle oder selbst die Aufnahme der Daten bei den Grenzbehörden veranlassen.

Bei einer befürchteten oder auch bei einer erfolgten Kindesentführung kann auch der Internationale Sozialdienst in Berlin kontaktiert werden:



.....  
 Internationaler Sozialdienst (ISD)  
 im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.  
 Michaelkirchstr. 17-18, 10179 Berlin-Mitte  
 Tel. 030/62980-403, Fax 030/62980-450  
 E-Mail: [isd@iss-ger.de](mailto:isd@iss-ger.de), Internet: [www.iss-ger.de](http://www.iss-ger.de)  
 Hotlinenummer der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende  
 Kindschaftskonflikte unter der Rufnummer: +49(0)30/62980403  
 .....

Daneben haben Sie selbstverständlich die Möglichkeit, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

## **Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (HKÜ)**

Auf der Grundlage dieses internationalen Abkommens ist es möglich, Ihr Kind, das gegen Ihren Willen ins Ausland verbracht wurde, wieder zurückzuholen. Dies ist aber nur möglich, wenn Ihr Kind in ein Land gebracht wurde, das ebenfalls wie Deutschland das Haager Übereinkommen unterzeichnet hat. Das HKÜ folgt dem Grundgedanken, dass Entscheidungen die das Wohl des Kindes betreffen, insbesondere Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht, bei einer Trennung der Eltern in dem Land gefällt werden, in dem das

Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In allen Ländern, die dem HKÜ beigetreten sind, wurden eigene Behörden (Zentrale Behörde) benannt, die sich um die Rückführung des Kindes kümmern. In Deutschland ist diese Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz in Bonn angesiedelt. An diese wenden Sie sich, um einen Antrag auf Rückführung Ihres Kindes zu stellen:



Bundesamt für Justiz  
– Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte –  
Adenauerallee 99-103  
53113 Bonn  
Telefon: +49 228 99 410-5212  
Telefax: +49 228 99 410-5401  
E-Mail: [int.sorgerecht@bfj.bund.de](mailto:int.sorgerecht@bfj.bund.de)  
Internetadresse: [www.bundesjustizamt.de/sorgerecht](http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht)

Das HKÜ ist zurzeit im Verhältnis zu Deutschland in 84 Staaten in Kraft. Hierzu gehören die europäischen Staaten, die Türkei sowie die USA, Australien, Neuseeland und einige südamerikanische Länder. Es fehlen allerdings Staaten, die dem islamischen Rechtskreis angehören. Die aktuelle Länderliste sowie weitere Informationen können Sie auf der Website des Bundeszentralregisters einsehen: [www.bundesjustizamt.de/sorgerecht](http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht).

## **Sie möchten mit Ihrem Kind ins Ausland gehen oder in Ihr Heimatland zurückkehren?**

Sofern Sie das alleinige elterliche Sorgerecht besitzen, ist dies grundsätzlich möglich. Hat aber auch der Kindesvater das Sorgerecht (gemeinsames Sorgerecht) muss er einwilligen, damit Sie umziehen können. Diese Einwilligung sollte er schriftlich und vor einem Notar abgeben. Ziehen Sie um, ohne dass Sie die Zustimmung des Kindesvaters haben, würden Sie eine Kindesentführung begehen.

Daher müssen Sie bei fehlender Zustimmung des Kindesvaters beim Familiengericht über einen von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen und beim Gericht auch angeben, dass Sie mit dem Kind zusammen Deutschland verlassen möchten.

---

## **SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE**

Migrantinnen, Asylberechtigte und Flüchtlinge haben grundsätzlich Zugang zu sozialen Leistungen in Deutschland. Unterschieden werden muss grundsätzlich zwischen Unionsbürgerinnen und Drittstaatsangehörigen. Während

sich das Sozialrecht von Unionsbürgerinnen überwiegend nach europarechtlichen Regelungen richtet, die eine weitgehende Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen gewährleisten sollen, gelten für die Drittstaatsangehörigen umfangreiche sozialrechtliche Sonderregelungen. Die Besonderheiten ergeben sich aus der jeweiligen Staatsangehörigkeit, der Art und dem Zweck der Aufenthaltsgewährung und auch der Dauer des Aufenthalts.

Zu beachten ist aber, dass der Bezug staatlicher Leistungen, die nicht auf eigenen Beitragszahlungen beruhen (z. B. Arbeitslosengeld II) schädliche Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel haben können. D.h. wenn Sie längere Zeit z. B. Arbeitslosengeld II beziehen, Sie in der Regel keine Niederlassungserlaubnis bekommen und auch eine Einbürgerung nicht möglich ist. Im Einzelfall sollten Sie daher vor Beantragung einer staatlichen Leistung in Erfahrung bringen, wie sich der Bezug gerade dieser Leistung auf Ihren Aufenthaltsstatus auswirkt. Wenden können Sie sich hierzu beispielsweise an die Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer.

## I UNIONSBÜRGERINNEN

Als Unionsbürgerinnen haben Sie in der Regel einen Anspruch auf staatliche Leistungen (vgl. hierzu das Kapitel Existenzsicherung). Ebenso hat Ihr Kind grundsätzlich Anspruch darauf. Staatliche Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialhilfe) werden Ihnen nicht gewährt, wenn Sie sich zur Arbeitssuche oder noch keine drei Monate in Deutschland aufhalten. Diese Regelung ist allerdings umstritten. Sind Sie auf staatliche Leistungen angewiesen und wird ein Antrag, den Sie gestellt haben abgelehnt, sollten Sie sich an eine Beratungsstelle oder an einen Rechtsanwalt wenden.

Ein länger andauernder Bezug von staatlichen Leistungen kann sich aber negativ auf Ihr Recht auf Aufenthalt auswirken, wenn Sie noch nicht fünf Jahre in Deutschland gelebt haben.

## I DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

Besitzen Sie eine **Aufenthaltserlaubnis**, so haben Sie, Bedürftigkeit vorausgesetzt, grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII).

Leistungen nach SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende, können Sie bekommen, wenn Sie zwischen 15 und 65 Jahre alt und erwerbsfähig sind. Erwerbsfähig meint, dass Sie gesundheitlich in der Lage sein müssen mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten und Ihnen eine Erwerbstätigkeit auch von der Ausländerbehörde gestattet ist.

Bei einem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit führt der Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitssuchende jedoch in der Regel dazu, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird.

Sind Sie erwerbsunfähig oder mindestens 65 Jahre alt, haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf die Grundsicherung im Alter.

Wenn Sie weder die Grundsicherung für Arbeitssuchende bekommen können, noch die Grundsicherung im Alter, so bleibt Ihnen die Möglichkeit, Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen.

Besitzen Sie eine Niederlassungserlaubnis, so haben Sie Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII wie oben bei der Aufenthaltserlaubnis bereits erklärt.

Wenn Sie eine **Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** beispielsweise nach § 25 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz oder § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz haben, haben Sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Haben Sie einen humanitären Aufenthalt aus anderen Gründen, lassen Sie sich bitte beraten.

Wenn Sie eine **Aufenthaltsgestattung** oder eine **Duldung** haben, haben Sie ebenfalls Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ansprüche auf soziale Leistungen darüber hinaus sind dann nur sehr eingeschränkt. Durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, das zum 1.11.2015 in Kraft getreten ist, gibt es hier im Einzelnen zahlreiche einschneidende Veränderungen.

Seit dem 1.11.2015 bestehen jedoch auch Fördermöglichkeiten durch die Bundesagentur für Arbeit, sofern Sie Asyl beantragt haben und deshalb (noch) nicht arbeiten dürfen, § 131 Sozialgesetzbuch III. Diese Leistungen sind befristet bis zum 31.12.2018. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Fördermöglichkeit ist unter anderem, dass zu erwarten ist, dass Ihr Aufenthalt in Deutschland dauerhaft sein wird. Von einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland wird nicht ausgegangen, wenn Sie aus oder über einen sicheren Herkunftsort nach Deutschland geflüchtet sind. Geförderte Maßnahme ist hier beispielsweise die Finanzierung eines Deutschkurses.

Bitte beachten Sie: Haben Sie eine Duldung, weil Sie nicht abgeschoben werden können, können die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zum Teil bis auf das Existenzminimum herabgesetzt werden, § 1a Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Wenn Sie einen Antrag auf Sozialleistungen stellen möchten, können Sie dies schriftlich oder mündlich tun. Zur Antragsstellung auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitsuchende ist im Regelfall ein persönliches Erscheinen notwendig.

**Wichtig:** Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Asylbewerberleistungen werden grundsätzlich nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Tag der Antragsstellung. Daher ist es wichtig, dass Sie den Antrag so schnell wie möglich stellen.



.....  
Migrationsberatungsstellen und  
Flüchtlingsberatungsstellen der Länder  
.....

## I KRANKENVERSICHERUNG

Sind Sie selbst krankenversichert, ändert sich im Fall der Scheidung nichts. Wenn Sie aber mit Ihrem Mann in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert waren, endet diese Versicherung spätestens mit Rechtskraft der Scheidung.

Für die Verlängerung oder Verfestigung Ihres Aufenthalts in Deutschland müssen Sie einen Krankenversicherungsschutz nachweisen können.

Grundsätzlich haben Sie nach der Scheidung die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung, soweit Ihre finanzielle Situation dies zulässt und die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit Ihnen mitversichert werden kann dann auch Ihr Kind.

Eine Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist dann nicht möglich, wenn der Ehegatte, aus dessen Versicherung die Familienversicherung abgeleitet wird, nicht lange genug versichert war. War Ihr Ehemann zuvor in den letzten fünf Jahren nicht mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor Ihrem Ausscheiden 12 Monate ununterbrochen pflichtversichert, können Sie diese Möglichkeit zunächst nicht nutzen.

Sollte dies der Fall sein, so kann auf drei Wegen die Pflichtmitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung erworben werden:

- durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (zum Beispiel durch einen Minijob bis 450 Euro),
- durch Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder
- durch die am 1.4.2007 eingeführte Pflichtmitgliedschaft der bislang nicht versicherten Personen.

**Wichtig:** Um im letztgenannten Fall pflichtversichert zu werden, müssen Sie sich an eine gesetzliche Krankenkasse Ihrer Wahl wenden. Zu beachten ist, dass auch für die nicht versicherten Zeiten Beiträge entstanden sind, die die Krankenversicherung zurückfordert. Um diese Rückforderung zu begrenzen trat zum 01. August 2013 das Beitragsschuldengesetz in Kraft. Der offizielle Titel lautet „Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung“.

Ist die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich, bleibt lediglich der Abschluss einer privaten Krankenversicherung. Der Beitrag orientiert sich am Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung (2016: 656,82 Euro monatlich). Die Leistungen entsprechen dem gesetzlichen Leistungskatalog. Unter Umständen sind Beitragszuschüsse vom Grundsicherungsträger möglich.

## **FAMILIENLEISTUNGEN: KINDERGELD, ELTERNGELD, UNTERHALTSVORSCHUSS**

Sie sind grundsätzlich berechtigt Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss zu beziehen, wenn Sie entweder eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis haben oder hatten, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Keinen Anspruch haben Sie unter Umständen, wenn Sie einen Aufenthalt zur Ausbildung, zum Studium oder zur Beschäftigung in Deutschland haben. Auch wenn Ihr Aufenthalt in Deutschland geduldet oder gestattet ist, können Sie von diesen Leistungen ausgeschlossen sein.

Staatsangehörigen der EU-Staaten sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (und gleichgestellter Staaten) stehen Familienleistungen zu, da diese aufgrund der Freizügigkeit von EU-Bürgern den deutschen Bürgern gleichgestellt sind.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass es im Bereich zahlreiche Regelungen auch im zwischenstaatlichen Bereich gibt, die Ansprüche auf Familienleistungen gewähren ohne dass sie im Folgenden immer genannt werden. Im Einzelnen gilt folgendes:

### **Kindergeld**

Auch in Deutschland lebende Migrantinnen haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Kindergeld. Hier hat es in den vergangenen zwei Jahren zahlreiche Änderungen gegeben.

Grundsätzlich können Sie für Ihr Kind **Kindergeld** beantragen, wenn sich das Kind gewöhnlich bei Ihnen aufhält, das heißt in Ihrem Haushalt lebt. Falls bisher Ihr Mann das Kindergeld bezogen hatte, können Sie eine Änderung des bisherigen Kindergeldbezuges beantragen mit der Begründung des Getrenntlebens. Eine Zustimmung des Kindesvaters/Ehemanns ist hierzu nicht erforderlich. Das Kindergeld steht Ihnen auch dann zu, wenn Sie nicht erwerbstätig sind. Beziehen Sie bereits Kindergeld, aber Ihr Kind lebt nicht länger bei Ihnen, so müssen Sie dies sofort der Familienkasse mitteilen, da Sie ansonsten erhebliche Probleme bekommen können durch eine Rückzahlung des Kindergeldes. Der Bezug von Kindergeld wirkt sich nicht negativ auf Ihr Aufenthaltsrecht aus.

Seit dem 1. Januar 2014 können Sie auch dann einen Anspruch auf Kindergeld haben, wenn Sie eine **Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung** in Deutschland haben (§ 17 Aufenthaltsgesetz). Dies ist dann der Fall, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen. Dies dürfte bei Auszubildenden regelmäßig der Fall sein.

Auch Personen mit einer **Aufenthaltserlaubnis** für bestimmte, von vornherein nicht verlängerbare Beschäftigungsaufhalte nach **§ 18 Aufenthaltsgesetz** können nunmehr – anders als zuvor – Kindergeld beanspruchen. Dies gilt beispielsweise für: Sprachlehrer/innen und Spezialitätenköch/innen, Schaustellergehilf/innen, Haushaltshilfen.

**Asylberechtigte** sowie Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft gem. der Genfer Flüchtlingskonvention oder internationaler Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU zuerkannt worden ist, haben nun auch einen Anspruch auf Kindergeld. Seit dem 6.9.2013 sind international Schutzberechtigte gem. Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) den Flüchtlingen gem. der Genfer Flüchtlingskonvention und Asylberechtigten gleichgestellt. Das bedeutet:

- Ein Anspruch besteht dann, wenn die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus erfolgt ist – unabhängig davon, ob der entsprechende Aufenthaltstitel bzw. der Flüchtlingspass bereits ausgestellt wurde.
- Es bestehen zudem rückwirkende Ansprüche für die Zeit des Asylverfahrens vor der Anerkennung – und zwar ab dem Zeitpunkt, in dem die Person schon seit sechs Monaten in Deutschland lebt.
- Darüber hinaus können Kindergeldansprüche ab dem 6.9.2013 auch für diejenigen Zeiten rückwirkend geltend gemacht werden, in denen noch eine alte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz vorlag, obwohl europarechtlicher subsidiärer Schutz zugesprochen worden war – und die Aufenthaltserlaubnis erst später umgewandelt worden ist in § 25 Abs. 2 Alt. 1 Aufenthaltsgesetz.

Leben Sie mit einer **Duldung** in Deutschland, sind vom Kindergeld in der Regel gesetzlich ausgeschlossen (§ 1 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz, § 62 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz). Es gibt aber aufgrund von internationalen Abkommen Ausnahmen. Sie erhalten für Ihr Kind auch mit einer Duldung Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem 450-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird;
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben;
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.

**Wichtig:** Wenn Sie Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird das Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet. Das heißt, am Ende haben Sie wahrscheinlich gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es in den obigen Fällen sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen. Denn der Bezug von Kindergeld gilt nicht als Sozialleistung und Sie haben so leichter die Möglichkeit, Ihr Leben selbst zu finanzieren, und erfüllen damit unter Umständen eine wichtige Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis.

Kindergeld kann auch rückwirkend für die letzten vier Kalenderjahre beansprucht werden. Das kann viel Geld sein. Dieses Geld wird allerdings ebenfalls möglicherweise (teilweise) einbehalten, um erhaltene Sozialleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz zurückzuzahlen.

.....

 Ausführliche Informationen sind unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) sowie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) abzurufen.

.....

## Elterngeld

Nicht nur Deutsche, sondern auch Ausländer haben Anrecht auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland wohnen und berechtigt sind, hier zu arbeiten. Das gilt für alle, die aus EU-Ländern oder der Schweiz stammen. Andere Ausländer bekommen dann Elterngeld, wenn sie einen Aufenthaltstitel haben, mit dem sie dauerhaft in Deutschland arbeiten dürfen.

Wer eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen (§ 23a Aufenthaltsgesetz), zum vorübergehenden Schutz (§ 24 Aufenthaltsgesetz), bei Aussetzung der Ab-

schiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen (§ 25 Absätze 3,4 und 5 Aufenthaltsgesetz) besitzt, wird Elterngeld erst nach einem erlaubten Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren und bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder bei Bezug von Arbeitslosengeld I erhalten.

Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung (§§ 16 oder 17 Aufenthaltsgesetz), eine Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum (§ 18 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz) oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Aufenthaltsgesetz besitzen. Bei diesen Personen wird von einem nur vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen. Leben Sie mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in Deutschland können Sie grundsätzlich kein Elterngeld bekommen (§ 1 Abs. 7 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Kommen Sie aus einem dieser Länder, besteht auch mit einer Aufenthaltsgestattung ein Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn Sie eine geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job) ausüben, über die Sie unfallversichert sind.

Elterngeld können Sie als Elternteil für Ihr Kind beanspruchen, das mit Ihnen im Haushalt lebt. Sie müssen dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Sie dürfen keine Erwerbstätigkeit ausüben oder einer Teilzeitarbeit von nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich nachgehen.



.....  
Weitere Informationen erhalten Sie unter  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)  
.....

## Unterhaltsvorschuss

Der **Unterhaltsvorschuss** ist eine staatliche Unterhaltsleistung für Alleinerziehende, die den Lebensunterhalt des Kindes decken soll, wenn der andere unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen oder nicht hinreichend oder nur unregelmäßig Unterhalt für das Kind bezahlt (siehe Kapitel 3, „Unterhaltsvorschuss“).

Unterhaltsvorschuss können auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die in Deutschland wohnen, in Anspruch nehmen. Hierbei wird zwischen freizügigkeitsberechtigten und nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern unterschieden.

Für freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz

gelten für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss die gleichen Voraussetzungen wie für deutsche Staatsangehörige.

Alleinerziehende Elternteile aus Drittstaaten benötigen eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Studiums oder Schulbesuchs oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung für höchstens sechs Monate nicht ausreicht, Unterhaltsvorschuss zu bekommen. Das betrifft auch Frauen, die als Asylbewerberin eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich nur geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Unterhaltsvorschuss können Sie für Ihr Kind bis zum 12. Geburtstag, max. jedoch für 72 Monate beanspruchen, wenn Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis in Deutschland leben oder das Kind die Voraussetzungen erfüllt (bsp. deutscher Staatsangehöriger ist).

Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltsvorschuss eine steuerfinanzierte Sozialleistung ist, dessen Bezug einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen kann, wenn ohne diese Leistung Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist.



.....

Ausführliche Informationen sind auch unter [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de) abzurufen oder auch allgemeine Hinweise unter [www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)

.....

## Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Sie als Migrantin in Deutschland in weiten Teilen das soziale deutsche Netz sowie seine Leistungen in Anspruch nehmen können, ohne bedeutende rechtliche Nachteile zu erwirken. Ausnahmen bilden einige Personengruppen, die oben aufgeführt sind, und natürlich ist eine gewisse Vorsicht geboten, wenn Sie noch über keinen verfestigten Status wie z.B. die Niederlassungserlaubnis verfügen. Wenn Sie sich umfassend informieren und die Änderung Ihrer jetzigen Lebenssituation planen, dann werden Sie nicht über die Steine stolpern, die sich Ihnen in den Weg stellen können.



.....

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V., Ludolfstr. 2-4, 60487 Frankfurt am Main, Tel. 069 / 71 37 56 0, [www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)

.....



.....

Verband binationaler Familien und Partnerschaften (Hrsg.), Binationaler Alltag in Deutschland, 8.A., Brandes & Apsel 2012

.....

# 7

## FERIEN, KUREN UND REHABILITATION

### FERIEN UND URLAUB

Jedes Jahr aufs Neue planen Familien, vor allem ihre Sommerferien an einem schönen Ort zu verbringen. Aber auch Kurztrips oder günstige Angebote in den Schulferien über Weihnachten, Ostern Pfingsten und im Herbst sind mittlerweile für viele interessant. Da Alleinerziehende oft ein knappes Budget haben, ist es nicht so einfach, einen schönen und finanzierbaren Urlaubsort zu finden. Die Angebote der kommerziellen Reiseanbieter haben zwar mittlerweile alle irgendwelche Reduzierungen für Kinder im Programm – oft aber nur, wenn zwei Vollzahler, also beide Eltern mitreisen. Alleinerziehende sind auf andere Angebote angewiesen. Aber auch hier gibt es durchaus eine große Auswahl, die jedem Geschmack etwas bietet: ob Meeresrauschen, Gebirge, Adventure oder Wellness – da müssen sich Eltern und Kinder nur noch einigen, was sie beide wollen oder kombinieren können.

Angebote zu Familienferien sind im Internet zu finden. Familienhotels, Campingplätze, Ferienhäuser usw. werden zum Beispiel von den Wohlfahrtsverbänden, vom Alpen- und Naturfreundeverein und anderen gemeinnützigen Organisationen preisgünstig angeboten.



Ferienaufenthalte speziell für Alleinerziehende bietet die Wertacher Mühle im Allgäu ([www.wertachermuehle.de](http://www.wertachermuehle.de), Tel. 08365 / 16 28). Neben einem schönen Ambiente und liebevoll eingerichteten Zimmern gibt es dort auch Beratungsangebote für alleinerziehende Mütter und Väter.

.....



Der Katalog „Urlaub mit der Familie 2015/2016“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung enthält Angebote gemeinnütziger Familienferienstätten. Im Katalog und auf der Homepage gibt es außerdem Hinweise auf finanzielle Zuschüsse in einzelnen Bundesländern. Ausführliche Informationen unter [www.urlaub-mit-der-familie.de](http://www.urlaub-mit-der-familie.de).

Auch die VAMV-Landesverbände ([www.vamv.de/vamv/landesverbaende.html](http://www.vamv.de/vamv/landesverbaende.html)) beraten Alleinerziehende über finanzielle Zuschüsse für die Ferien.

## KUREN UND REHABILITATION

Mutter/Vater-Kind-Kuren sind Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, egal ob es sich um eine Vorsorge-Kur oder eine Rehabilitationskur handelt (siehe unten). Bundesweit gibt es neben den Einrichtungen des Müttergenesungswerks eine Vielzahl von Kliniken, die die unterschiedlichsten Konzepte und Behandlungsmethoden entwickelt haben – die meisten haben einen ganzheitlichen Therapieansatz aufgrund der sich durchsetzenden Erkenntnis, dass viele Krankheitssymptome psychosomatisch sind und auf eine Überforderung im Alltag zurückzuführen sind. Neben der ärztlichen Betreuung und der physikalischen Anwendungen (Massagen, Bäder, Yoga, Gymnastik) bieten die Kliniken Einzel- und Gruppentherapiegespräche an. Es gibt auch Spezialangebote für Alleinerziehende, in den ihre spezifischen Probleme im Mittelpunkt stehen.

Alleinerziehende Mütter und Väter können alleine in die Kur fahren, dann muss das Kind für drei Wochen gut untergebracht sein. Sie haben für die Zeit der Kur einen Anspruch auf eine Familienpflegerin, die das Kind zu Hause versorgt. In der Regel begleiten jedoch die Kinder ihre Mutter oder ihren Vater in die Kur. Die Kosten für Kinder bis zwölf Jahre tragen die Krankenkassen, ob sie mit in die Klinik kommen oder nicht.

Bevor Sie sich entscheiden, ob Sie in eine Vorsorge- oder eine Rehakur wollen, lassen Sie sich in einer Beratungsstelle (VAMV-Landesverbände, siehe Liste im Anhang, Müttergenesungswerk) darüber aufklären, welche Möglichkeiten es gibt, welche Kliniken für Sie in Frage kommen und was Sie sonst noch alles beachten müssen, um einen optimalen Kurerfolg zu erreichen.

### ■ VORSORGE-KUR

Alleinerziehende Mütter und Väter haben oft einen besonders anstrengenden Alltag und sind häufig vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Auch die Kin-

der sind zunehmend Gefährdungen wie z.B. Allergien, Essstörungen und Angstzuständen ausgesetzt. Um Erkrankungen zu vermeiden, die aus diesen Belastungssituationen resultieren können, ist eine Vorsorge-Kur sinnvoll. Die **Mutter-Kind-Kur** (auch **Vater-Kind-Kur**) dauert in der Regel drei Wochen (21 Tage) und wird von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Sie haben alle vier Jahre die Möglichkeit, eine Kur zu beantragen. Wenn es vorher aus medizinischen Gründen notwendig wird, können Sie bereits nach kürzerer Zeit erneut einen Antrag stellen. Je Kalendertag ist eine Zuzahlung in Höhe von zehn Euro zu leisten. Sollten Sie nicht zur Kur fahren können, weil ihnen das nötige Geld für den gesetzlichen Eigenanteil fehlt, können Sie durch Spendenmittel des Müttergenesungswerks unterstützt werden. Arbeitnehmer/innen müssen dafür keinen Jahresurlaub nehmen.

Beihilfeberechtigte Mütter und Väter wenden sich bitte an ihre Beihilfestelle und an ihre private Zusatzversicherung, privat Versicherte wenden sich an ihre private Krankenversicherung.

Beantragen können Sie die Kur entweder bei den Krankenkassen, direkt bei einem Kurhaus oder über eine Kurvermittlung, die bei den Wohlfahrtsverbänden oder auch bei den VAMV-Landesverbänden stattfindet.

Ob Sie Anspruch auf eine Kur haben, stellt Ihr Arzt oder Ihre Ärztin fest. Wenn Sie bei der Krankenkasse eine Kur beantragen, müssen Sie erstens diese medizinische Diagnose bzw. ärztliches Attest vorweisen und zweitens familiäre Belastungsfaktoren nennen. Alleinerziehend zu sein, ist in der Begutachtungsrichtlinie der Krankenkassen für Kuren explizit genannt. Je genauer und ausführlicher das ärztliche Attest, desto besser sind Ihre Chancen auf Bewilligung der Kur. Das Müttergenesungswerk empfiehlt, die familiären Belastungsfaktoren bereits im Attest aufzuführen, damit deutlich wird, dass Sie eine Pause von ihrem Alltag brauchen. Anschließend prüft der Medizinische Dienst den Antrag. Wird er von der Krankenkasse abgelehnt, geben Sie nicht auf und legen innerhalb von vier Wochen Widerspruch ein. Oftmals lohnt sich ein Widerspruch. Wird Ihr Antrag bewilligt, schlägt Ihnen die Krankenkasse ein Mutter/Vater-Kind-Kurhaus zu. Allerdings sind die Krankenkassen seit 2015 ausdrücklich verpflichtet, Ihr Wunsch- und Wahlrecht zu beachten. Sie müssen der vorgeschlagenen Einrichtung nicht zustimmen. Es empfiehlt sich, schon im Antrag die gewünschte Einrichtung selbst anzugeben. Krankenkassen müssen diesen Wunsch bei ihrer Auswahl berücksichtigen oder gegebenenfalls eine Ablehnung (jedoch nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen) begründen. Am bekanntesten sind die Kurheime des Müttergenesungswerks, in dessen Trägerschaft gibt es 78 anerkannte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.



Auf [www.muettergenesungswerk.de](http://www.muettergenesungswerk.de) oder beim Kurtelefon des Müttergenesungswerks 030 33002929 erfahren Sie mehr. Es gibt zum Beispiel Kurhäuser, die auf die Behandlung von konkreten Beschwerden spezialisiert sind, manche haben auch Konzepte und Anwendungen speziell für Alleinerziehende.

## ■ REHABILITATIONS-KUR

Von der Vorsorge-Kur unterscheidet sich die Rehabilitationskur. Manche Krankheiten können nur in Reha-Kliniken behandelt werden. Sie sollten sich mit Ihrem Arzt besprechen, was für Sie in Frage kommt. Häufig werden Reha-Maßnahmen bei internistischen, orthopädischen oder auch psychosomatischen Krankheitsbildern angewandt. Zu den in einer Rehabilitation zu behandelnden psychosomatischen Erkrankungen gehören Angststörungen, Depressionen, Erkrankungen mit psychovegetativ bedingten Funktionsstörungen innerer Organe, Essstörungen (Übergewicht, Magersucht) oder Suchtmittelmissbrauch und Abhängigkeit. Psychosomatische Erkrankungen haben stark zugenommen. Alleinerziehende Eltern sind vor allem durch die Trennungssituation, die Mehrbelastung von Erziehung, Haushalt und Erwerbstätigkeit oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten häufig betroffen.

Da alleinerziehende Mütter und Väter in den meisten Fällen ihre Kinder mit in die Kur nehmen, sollte auf jeden Fall eine Klinik gewählt werden, die sich auf eine gleichzeitige Aufnahme und Behandlung von Eltern und ihren Kindern spezialisiert hat. Hier gibt es vielleicht sogar die Möglichkeit, durch zusätzliche familientherapeutische Angebote die familiäre Situation dauerhaft zu verbessern.

## BERATUNGSSTELLEN

Wenn Sie sich in einer Sie selbst oder Ihr Kind betreffenden Angelegenheit an ein Amt oder eine Behörde wenden, werden Sie dort im Rahmen der Zuständigkeit auch beraten. So berät z. B. das Jugendamt Eltern und Kinder in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts oder die Agentur für Arbeit und das Jobcenter Erwerbslose bei der Arbeitssuche, über Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten und den Bezug von Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II. Oft können Sie aber nur in den speziellen Fragen beraten werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Behörde fallen. Daher empfiehlt es sich, regelmäßig bei Fragen, die eine komplexe Lebenssituation betreffen, zunächst eine Beratungsstelle aufzusuchen, die Sie in Ihrer Situation umfassend berät (z. B. Schwangerschafts-, Erziehungs- und Familien- oder Sozialberatungsstelle). Fühlen Sie sich von einer Behörde unzureichend oder falsch beraten oder wird Ihnen mit Sanktionen gedroht, sollten Sie ebenfalls eine unabhängige Beratungsstelle aufsuchen.

Unabhängige Beratung wird vor allem von den so genannten freien Trägern, insbesondere von den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen und einer Vielzahl von (gemeinnützigen) Vereinen angeboten. Das Angebot in den einzelnen Gemeinden ist unterschiedlich und vor allem in größeren Städten vielfältig. In öffentlichen Büchereien finden Sie Beratungsführer nach Bundesländern, Trägern und Beratungsfeld geordnet. Bei den Gemeinden, speziell bei Jugendämtern und Sozialdiensten, erhalten Sie in der Regel Listen mit den Adressen der verschiedenen Beratungsstellen, aber auch Verzeichnisse der örtlichen Kindertagesstätten oder Schulen. Auf den Webseiten Ihrer Stadt oder Gemeinde sind in der Regel alle Beratungsstellen (nach inhaltlichen Schwerpunkten) verzeichnet.

Die Beratung in Ämtern und Behörden ist grundsätzlich kostenlos. Auch in den meisten Beratungsstellen freier Träger wird kostenlos beraten. Manchmal werden Sie aber um eine Spende gebeten. Viele Vereine und Gruppen beraten grundsätzlich nur ihre Mitglieder, z. B. Mietervereine. Auch der VAMV bietet in seinen Landes- und Ortsverbänden häufig professionelle Beratungen vor Ort an und kann über weitergehende Unterstützungsangebote und Beratungsstellen informieren. Daneben kann der VAMV mitunter an eine Beistandschaft, Erziehungsberatungsstelle und freie Sozialberatungsstellen vermitteln. Suchen Sie Rat bei Rechtsanwält/innen, Ärzt/innen, Psycholog/innen oder anderen freiberuflich tätigen Expert/innen, sind damit regelmäßig Kosten verbunden, soweit sie nicht von der Beratungshilfe, der Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe oder den Krankenkassen übernommen werden. Erkundigen Sie sich deshalb im Voraus über mögliche Kosten.

## ■ JUGENDAMT UND FREIE BERATUNGSSTELLEN

Viele Fragen von Alleinerziehenden betreffen den Bereich der **Kinder- und Jugendhilfe**. Zuständig ist grundsätzlich das **Jugendamt**. Viele Jugendämter sind mit anderen Ämtern zu größeren Fachbereichen zusammengelegt (z. B. Soziales, Gesundheit, Kultur oder Schule) oder einzelne Aufgaben werden an besondere Fachgebiete übertragen, die dort aber wie in den eigenständigen Jugendämtern wahrgenommen werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde, welche Stelle für Ihr Anliegen zuständig ist. Sie können sich auch an einen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen freien Träger wenden.



.....  
Auf dem Beratungsführer online [www.dajeb.de/](http://www.dajeb.de/) können Sie mithilfe Ihrer Postleitzahl eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden.  
.....

## **Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Personensorge, Umgang und Unterhalt**

Mütter und Väter haben einen Beratungsanspruch in Fragen der Erziehung, der Partnerschaft, bei Trennung und Scheidung oder bei Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts und des Kindesunterhalts sowie der Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen (§§ 17, 18 SGB VIII). Unterhaltersatzansprüche sind beispielsweise Waisenrente, Unterhaltsvorschuss oder Sozialgeld. Das Gleiche gilt für nicht miteinander verheiratete Mütter und Väter bezüglich ihrer Unterhaltsansprüche aus § 1615 I BGB, also Betreuungsunterhalt bzw.

Unterhalt aus Anlass der Geburt. Volljährige Kinder werden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltsersatzansprüchen beraten und unterstützt.

Erziehungs- und/oder Familienberatungsstellen sind bei familiären Konflikten die richtige Anlaufstelle. Abhängig vom Alter werden die Kinder in die Beratung einbezogen. Auch an Gesprächen zur Klärung der elterlichen Sorge nach einer Trennung oder Scheidung sind Kinder angemessen zu beteiligen.

Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes sind verpflichtet, bei der Herstellung von Umgangskontakten oder bei der Umsetzung von Umgangsregelungen vermittelnd zu helfen. Dieses Hilfsangebot gilt nicht nur für die Eltern, sondern für alle umgangsberechtigten Personen, auch für Großeltern, Geschwister oder andere umgangsberechtigte enge Bezugspersonen des Kindes. Auch die Kinder selbst haben einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch bei der Ausübung ihres Umgangsrechts, wenn sie Kontakt zu einem Elternteil haben möchten, der den Umgangswünschen des Kindes nicht nachkommt.

## **I BEISTANDSCHAFT**

Alleinerziehende Eltern haben die Möglichkeit, für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen das Jugendamt zum Beistand des Kindes zu machen. Das Sorgerecht wird durch eine Beistandschaft nicht eingeschränkt. Lediglich in einem gerichtlichen Prozess, den der Beistand eingeleitet hat, ist die Vertretungsmacht dieses Elternteils ausgeschlossen. Eine Beistandschaft kann auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge auf Antrag des alleinerziehenden Elternteils eingerichtet werden.

Bei Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, wird das Jugendamt vom Standesamt informiert und wendet sich dann schriftlich an die/den alleinerziehenden Elternteil mit seinem Unterstützungsangebot. Die Beistandschaft tritt nur in Kraft, wenn ein Antrag gestellt wird. Das ist auch schon vor der Geburt eines Kindes möglich. Die Beistandschaft endet auf schriftliches Verlangen des Elternteils, der die Beistandschaft eingerichtet hat oder wenn andere Voraussetzungen für ihre Begründung entfallen, beispielsweise bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes oder bei Adoption durch einen Dritten (§ 1713 BGB). Auch die Aufgabenbereiche der Beistandschaft hängen von dem Wunsch der/des Sorgeberechtigten ab: Sie können die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder aber nur einen der beiden Bereiche umfassen



„Die Beistandschaft“ und „Kinder- und Jugendhilfe“ (Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) (Unterseite „Service“ bei den „Publikationen“)

## ■ BEURKUNDUNG

Das Jugendamt kann in bestimmten Fällen Erklärungen beurkunden. Dies sind unter anderem die Anerkennung der Vaterschaft, die gemeinsame Sorgeerklärung oder die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt oder Betreuungsunterhalt bei nicht miteinander verheirateten Eltern. Die Beurkundung beim Jugendamt ist kostenlos und hilft langwierige und teure Prozesse zu vermeiden. Dies setzt aber voraus, dass der Elternteil bzw. beide Eltern zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung bereit sind. Ist dies nicht der Fall, kann der umstrittene Sachverhalt nur gerichtlich geklärt werden. Aus Urkunden über Unterhaltszahlungen kann wie aus Urteilen die Zwangsvollstreckung betrieben werden. In beiden Fällen wird von einer Titulierung des Unterhaltsanspruchs gesprochen.

Zwangsvollstreckung bedeutet, dass ein titulierter Anspruch, der vom Schuldner nicht freiwillig bezahlt wird, mithilfe eines staatlichen Verfahrens zwangsweise durchgesetzt wird. Dazu können entweder Gerichtsvollzieher/innen Gegenstände beim Schuldner pfänden. Oder ein Vollstreckungsgericht kann das Arbeitseinkommen pfänden: Durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bewirkt es, dass der Arbeitgeber des Schuldners Teile seines Gehalts direkt an denjenigen auszahlt, der den zu vollstreckenden Anspruch hat.

## **Kinderbetreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

Beim Jugendamt erhalten Eltern Informationen und Hilfe bei der Organisation der Kinderbetreuung. Dies kann die Betreuung in einer Kinderkrippe, einer Kita oder in einem Hort sein. Daneben gibt es die Möglichkeit, Kinder in Tagespflege bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreuen zu lassen. Aber auch wenn Sie die Betreuung Ihres Kindes zuverlässig und gut geregelt haben, kann der Fall eintreten, dass Sie sich aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht selbst um Ihr Kind kümmern können. Unter Umständen ist es sinnvoll, einen solchen Fall im Voraus zu klären. Auch in diesem Fall ist grundsätzlich das Jugendamt zuständig und vermittelt Ihnen Familienpfleger/innen. In einigen Städten existieren sogenannte Notmütterdienste, die in einem Notfall helfen und kurzfristig eine Kinderbetreuung organisieren können (siehe Kapitel 4 Abschnitt Wenn das Kind krank ist).

## ERZIEHUNGS- UND FAMILIENBERATUNG SOWIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Gerade in der Zeit nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern können Kinder auf die sich verändernde familiäre Situation mit Rückzug oder auffälligem Verhalten reagieren. Eltern sind dann in Erziehungsfragen oft uneinig oder verunsichert. Viele Alleinerziehende haben in dieser Situation die Hilfe des Jugendamtes oder einer Erziehungsberatungsstelle in Anspruch genommen und damit gute Erfahrungen gemacht. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Kinder, die in die Konflikte ihrer Eltern möglichst wenig einbezogen werden und auf die Unterstützung ihrer Eltern, ihrer Familie und weiterer Personen vertrauen können, die Trennung der Eltern gut bewältigen und in bestimmten Bereichen von ihr profitieren können. Die Erziehungsberatung kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

In den meisten Gemeinden bieten neben dem Jugendamt auch freie Träger die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Erziehungsfragen an. Bei schulischen Problemen hilft der schulpyschologische Dienst, den es in jedem Bundesland (manchmal unter anderem Namen) gibt. Die jeweilige Schulleitung gibt darüber Auskunft.

Über die Beratung hinaus, sind – abhängig von der Lage des Einzelfalls – weitere **Hilfen zur Erziehung** möglich. Dies sind zum Beispiel die Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen durch einen Erziehungsbeistand oder die sozialpädagogische Familienhilfe, die Familien bei Erziehungsaufgaben, der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und beim Umgang mit Behörden und Institutionen begleitet. Diese Hilfen sind für die Eltern in der Regel nicht mit Kosten verbunden. Zu den Kosten weitergehender Hilfen, wie der Erziehung in einer Tagesgruppe oder in einem Heim, können die Eltern abhängig von ihrem Einkommen herangezogen werden. Ob und in welchem Umfang eine so genannte Hilfe zur Erziehung für Sie in Frage kommt, muss mit dem zuständigen Jugendamt geklärt werden.

## SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG

Bei Schwangerschaftsberatungsstellen können Sie in medizinischen und sozialen Fragen beraten werden. Sie erhalten Auskunft über die (arbeits-) rechtliche Situation, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, Unterstützung im Kontakt zu Ämtern und Behörden, Entbindungskliniken oder Hebammen. Oftmals sind diese Schwangerschaftsberatungsstellen bei den kommunalen Gesundheitsämtern angesiedelt. Auch Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ können bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle beantragt

werden: Diese unterstützt werdende Mütter in finanziellen Notlagen. Je nach Einzelfall zahlt die Stiftung finanzielle Hilfen für die Erstausrüstung des Kindes, die Wohnung und Einrichtung oder sonstige, im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, der Geburt oder der Pflege des Kleinkindes entstehende Aufwendungen. Wenn Sie ungewollt schwanger sind, können Sie in den staatlich anerkannten Beratungsstellen eine Schwangerschaftskonfliktberatung in Anspruch nehmen, die als Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch gesetzlich vorgeschrieben ist.



Das bundesweite Hilfetelefon „Schwangere in Not - anonym und sicher“ bietet unter der Rufnummer 0800 40 40 020 kostenfrei 24 Stunden täglich vertrauliche und mehrsprachige Beratung für Schwangere, die ihre Schwangerschaft geheim halten wollen oder einfach nicht mehr weiter wissen.

## ■ SCHULDNERBERATUNG

Immer mehr Menschen geraten zurzeit in wirtschaftliche Not und haben Schulden. Von einer „Überschuldung“ wird aber erst dann gesprochen, wenn das monatliche Einkommen nicht mehr ausreicht, um die Lebenshaltungskosten und fällige Raten sowie Rechnungen zu bezahlen. Gründe für eine Überschuldung sind vor allem Arbeitslosigkeit oder unzureichende Einkünfte, z.B. nicht gezahlter Unterhalt, aber auch zu hohe Ausgaben. Schulden können auch aus einer vorangegangenen Partnerschaft stammen, wenn zum Beispiel Verträge des/der Partner/in mit unterschrieben wurden. Wer Schulden hat, sollte auf Mahnungen, Mahnbescheide usw. auf jeden Fall reagieren. Im Zweifelsfall sollten Sie sich schnell um Beratung und Hilfe bemühen. In allen größeren Kommunen gibt es Schuldnerberatungsstellen. Sie beraten nicht nur in rechtlichen und finanziellen Fragen bis hin zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (siehe Kapitel 3 Abschnitt Schulden), sondern auch bei individuellen, sozialen und psychischen Problemen, die zu einer Überschuldung führen. Arbeitsuchende und Bezieher/innen von Sozialhilfe können von der zuständigen Arbeitsagentur, dem Jobcenter oder vom Sozialamt beraten werden.

## ■ SUCHT- UND DROGENBERATUNG

Abhängigkeit und Sucht sind in unserer Gesellschaft keine Ausnahme. Neben dem Konsum von Alkohol und anderen Drogen bzw. Substanzen kann süchtiges Verhalten auch alltägliche Tätigkeiten und Gewohnheiten betreffen, zum Beispiel Essen, Spielen, Sexualität oder Arbeit. Für Abhängigkeiten und

Süchte gibt es nicht nur einen Grund. Schon deshalb bedarf es einer professionellen und umfassenden Beratung und Behandlung. Fast immer ist auch das familiäre oder soziale Umfeld in die Sucht einbezogen. Deshalb sollten nicht nur die Abhängigen selbst, sondern auch ihre Partner/innen und Angehörigen Hilfe und Beratung in Anspruch nehmen. In den meisten Gegenden gibt es spezielle Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen – auch für Angehörige. Die Adressen erfahren Sie bei den Jugend- und Sozialämtern oder Ärzt/innen und Psycholog/innen.



Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.  
[www.dhs.de](http://www.dhs.de)

## I HILFETELEFON GEWALT GEGEN FRAUEN

Gewalt gegen Frauen gehört leider in Deutschland zum Alltag. 40 Prozent aller Frauen sind schon einmal Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt geworden. Sind Sie oder eine Freundin von **häuslicher Gewalt, Stalking** oder **sexueller Belästigung** am Arbeitsplatz betroffen, können Sie sich schnell und unkompliziert telefonisch helfen lassen. Unter der Telefonnummer 08000/116 016 wurde ein bundesweites entgeltfrei zu erreichendes Hilfetelefon eingerichtet. Rund um die Uhr stehen Ihnen zu allen Fragen zum Thema Gewalt gegen Frauen Fachkräfte als Ansprechpartnerinnen zu Verfügung. Die Beratung ist vertraulich und wenn Sie es wünschen auch anonym. Bei Bedarf werden Dolmetscherinnen zum Gespräch hinzugeschaltet. Neben einer Erstberatung werden Ihnen Hinweise zu Einrichtungen vor Ort gegeben oder Sie werden gegebenenfalls dorthin vermittelt.



[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

## JURISTISCHE BERATUNG UND VERTRETUNG UND IHRE KOSTEN

Im Scheidungsverfahren und in Unterhaltsfragen ist es in vielen Fällen angezeigt, eine Anwältin oder einen Anwalt aufzusuchen. Juristische Beratung und/oder die gerichtliche Klärung von Ansprüchen sind immer mit Kosten verbun-

den. Das heißt auch, dass Sie als Ratsuchende/r oder Antragsteller/in zunächst immer kostenpflichtig sind. Sie müssen zum Beispiel Vorschüsse auf Gerichts- und Anwaltskosten bezahlen. Die Höhe der Anwalts- und Gerichtskosten richtet sich nach den so genannten Verfahrenswerten. Diese sind für die unterschiedlichen Verfahren gesetzlich festgelegt. Hinzu kommen gegebenenfalls Kosten für Verfahrensbeistände und Gutachten. Die Kosten für Sachverständigen-gutachten sind oft sogar deutlich höher als die Anwaltsgebühren.

## **BERATUNG DURCH EINEN ANWALT/ EINE ANWÄLTIN**

Die Beratung bei einem Anwalt/einer Anwältin ist immer kostenpflichtig. Die erste Beratung kostet jedoch nie mehr als 190 Euro plus Mehrwertsteuer. Wenn Sie die Kosten nicht aufbringen können, prüfen Sie, ob Sie möglicherweise eine Rechtsschutzversicherung oder einen Anspruch auf Beratungshilfe haben.

## **RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG**

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, kann diese unter Umständen die Kosten für eine juristische Beratung übernehmen. Zwar besteht bei einer Privatrechtsschutzversicherung selten kompletter Schutz für familienrechtliche oder erbrechtliche Angelegenheiten, aber oft wird das erste Beratungsgespräch beim Anwalt/bei der Anwältin bezahlt. Sie sollten sich in jedem Fall zunächst bei Ihrer Versicherung informieren, ob die Kosten übernommen werden und sich eine Deckungszusage geben lassen. Diese sollten Sie bei der Erstberatung dem Anwalt/der Anwältin vorlegen. Handelt es sich um eine Familienrechtsschutzversicherung, dürfen sich die Ansprüche nicht gegen den/die Versicherungsnehmer/in selbst richten.

## **BERATUNGSHILFE**

Beratungshilfe regelt die Übernahme von Kosten für Beratung und Vertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Bei vielen rechtlichen Dingen empfiehlt es sich, fachkundigen Rat einzuholen. Bevor Sie sich beispielsweise dafür entscheiden, eine Angelegenheit vor Gericht zu bringen, kann es sinnvoll sein, sich zunächst die rechtliche Situation und Ihre Aussichten auf eine für Sie positive Entscheidung bei Gericht erklären zu lassen. Wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen.

Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel

nicht aufbringen kann. Dies sind in der Regel Personen, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch („Sozialhilfe“) beziehen. Aber auch bei anderen Personen mit geringem Einkommen können die Voraussetzungen dafür vorliegen: Wenn Ihr Einkommen so gering ist, dass Sie sich nicht in Form von Raten an den Kosten eines gerichtlichen Verfahrens oder Prozesses beteiligen müssten, bekommen Sie Beratungshilfe bewilligt. Die genauen Voraussetzungen für die Bewilligung von ratenfreier Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe werden nachfolgend im Abschnitt „Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)“ dargestellt.

Im Gegensatz zur PKH/VKH kommt es bei der Beratungshilfe nicht auf die Erfolgsaussichten an. Der Anspruch auf Beratungshilfe besteht nicht nur in der Beratung, sondern, falls erforderlich, auch in der Vertretung bei der Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Eine Vertretung gilt als erforderlich, wenn Sie nach der Beratung bei der außergerichtlichen Wahrnehmung Ihrer Rechte unterstützt werden müssen, weil die betreffende Angelegenheit zu umfangreich oder zu schwierig oder sehr bedeutsam für Sie ist. Beispielsweise kann ein Anwalt oder eine Steuerberaterin für Sie einen Brief an einen Dritten schreiben, in dem der Sachverhalt und Ihr Rechtsstandpunkt dargestellt werden.

Seit 2014 (Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfrechts) wird Beratungshilfe in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt. Lediglich in Angelegenheiten, die Strafsachen oder Ordnungswidrigkeiten betreffen, erhalten Sie ausschließlich Beratung, aber keine Vertretung.

Beratungshilfe wird auf Antrag gewährt. Um Beratungshilfe zu erhalten, müssen Sie sich (außer in Bremen und Hamburg) deshalb zunächst an das Amtsgericht Ihres Wohnortes wenden. Dort schildern Sie dem/der zuständigen Rechtspfleger/in das Problem und legen Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Der Antrag auf Beratungshilfe kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden.



Das Formular für den Antrag auf Beratungshilfe finden Sie hier:  
[www.justiz.de/formulare/zwi\\_bund/ag1.pdf](http://www.justiz.de/formulare/zwi_bund/ag1.pdf)

Der Antrag gilt nicht in den Ländern Bremen u. Hamburg. In Hamburg wenden Sie sich bitte an die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle ÖRA ([www.hamburg.de/oera/](http://www.hamburg.de/oera/)) und in Bremen an die Arbeitnehmerkammer, der die öffentliche Rechtsberatung übertragen ist ([www.arbeitnehmerkammer.de/beratung/oeffentliche-rechtsberatung/oeffentliche-rechtsberatung.html](http://www.arbeitnehmerkammer.de/beratung/oeffentliche-rechtsberatung/oeffentliche-rechtsberatung.html))

.....

**Hinweis:** Weisen Sie immer darauf hin, dass Sie alleinerziehend sind, damit bei der Berechnung Ihres einzusetzenden Einkommens der Mehrbedarf für Alleinerziehende zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden kann. Tragen Sie den Umstand, dass Sie alleinerziehend sind, im Antragsformular unter Buchstabe „G“ als „Sonstige besondere Belastung“ ein.

Wenn das Amtsgericht mit einer sofortigen Auskunft, der Aufnahme eines Antrages oder dem Hinweis auf andere Beratungsstellen Ihrem Anliegen entsprechen kann, gewährt es diese Hilfe kostenlos. Anderenfalls wird Ihnen ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe ausgestellt. Sie können mit diesem Schein zu einer Beratungsperson Ihrer Wahl gehen – seit 2014 können Sie sich je nach Art der Rechtsangelegenheit nicht nur an einen Anwalt/eine Anwältin, sondern auch an eine/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder Rentenberater/in wenden, soweit diese/r zur Rechtsberatung befugt ist – und werden dort, abgesehen von einer Beteiligung von 15 Euro, kostenfrei beraten.

In Hamburg und Bremen wird die Beratung nur in öffentlichen **Rechtsberatungsstellen** durchgeführt. In Berlin können Sie zwischen öffentlicher Rechtsberatung und Beratung durch andere Beratungspersonen wie Anwalt/innen, Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen oder Rentenberater/innen wählen. Sie können auch ohne Beratungsschein zu einer Beratungsperson gehen, diese kann auf Wunsch den Antrag auf Beratungshilfe für Sie nachträglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit, stellen. Dann besteht jedoch das Risiko, dass Sie die Kosten tragen müssen, sollte Ihr Antrag nicht bewilligt werden.

## **Anwaltliche Beratung ohne Beratungshilfe**

Falls Sie keine Beratungshilfe erhalten, tragen Sie die Kosten für eine anwaltliche Beratung und außergerichtliche Vertretung selbst. Die Höhe der Anwaltsgebühren ist gesetzlich festgelegt und richtet sich nach dem Wert des Beratungsgegenstandes. In außergerichtlichen Verfahren bestimmt die Anwältin/der Anwalt den Wert des Gegenstandes nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien. In § 34 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist festgeschrieben, dass die Kosten einer Erstberatung eine Gebühr von 190 Euro nicht überschreiten dürfen. Die Anwältin/der Anwalt gibt Ihnen auf Anfrage über die genauen Kosten der Beratung und Vertretung Auskunft.

In vielen Städten führen auch die Anwalt/innen der örtlichen Anwaltsvereine zu bestimmten Zeiten kostenlose Beratungen ohne Terminabsprache durch. Anwaltsvereine sitzen in der Regel in dem für Ihren Wohnort zuständigen Landgerichtsgebäude.

## ■ KOSTEN BEI EINEM GERICHTLICHEN VERFAHREN

Wenn Sie Ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen möchten, sind Sie als Anspruchsteller/in zunächst vorschusspflichtig für die Gerichtskosten. Die Höhe der Vorschussverpflichtung ergibt sich aus dem Verfahrenswert und dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG). Das Gericht und die beratenden Anwalt/innen können Ihnen Auskunft über die Höhe der Gerichtskosten geben. Sie sind zudem bezüglich der anfallenden Anwaltsgebühren vorschusspflichtig, wenn Sie sich anwaltlich vertreten lassen. Sowohl die Höhe der Gerichtsgebühren als auch die Höhe der Anwaltsgebühren richten sich nach dem Verfahrenswert. Dieser wird vom Gericht zu Beginn des Verfahrens vorläufig und am Ende des Verfahrens endgültig festgelegt. Wie hoch die Gebühren in welchem Verfahren und bei welchem Verfahrenswert sind, wird durch Gebührenverzeichnisse festgelegt. Ihr Anwalt/Ihre Anwältin kann Ihnen mitteilen, mit welchen Kosten Sie in Ihrem konkreten Fall ungefähr rechnen müssen,

Sowohl in Scheidungssachen samt Folgesachen als auch in Kindschaftsverfahren werden die Kosten üblicherweise gegeneinander aufgehoben, das bedeutet, dass die Verfahrenskosten zwischen Ihnen und dem anderen Verfahrensbeteiligten hälftig geteilt werden und jeder seine Anwaltskosten selbst trägt. Das Gericht hat ansonsten auch die Möglichkeit, die Kosten nach Billigkeit zu verteilen oder zu erlassen.

In zivilrechtlichen Fragen müssen Sie sich vor dem Amtsgericht nicht von einer Anwältin/einem Anwalt vertreten lassen. Erst ab dem Landgericht besteht ein **Anwaltszwang**.

Eine Ausnahme sind Ehesachen und Folgesachen und selbstständige Familienstreitsachen, worunter beispielsweise Unterhaltsansprüche des Kindes, Unterhaltsansprüche des Ehegatten oder Ansprüche auf Betreuungsunterhalt fallen. Dort ist für den/die Antragsteller/in eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben.

## ■ PROZESSKOSTENHILFE UND VERFAHRENSKOSTENHILFE (PKH/VKH)

Die Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) ist die Entsprechung zur Beratungshilfe im gerichtlichen Bereich. Während Beratungshilfe die Kosten für Beratung und Vertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens betrifft, ist PKH/VKH die Übernahme der Kosten, die bei einem gerichtlichen Verfahren entstehen.

Wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten der Verfahrensführung aufzubringen oder aber Sie können diese nur zum Teil oder in Raten zahlen, können Sie vor oder bei der Antragstellung einen zusätzlichen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe stellen. Dabei muss Ihr Anliegen grundsätzlich hinreichend Aussicht auf Erfolg haben und darf nicht mutwillig erscheinen. Je nach Einkommen müssen Sie dann nur einen Teil oder keine der Gerichtskosten und der Kosten der anwaltlichen Vertretung tragen. In Verfahren, in denen keine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, werden diese Kosten nur dann übernommen, wenn die anwaltliche Vertretung wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheint.



Das Formular für den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe finden Sie hier:  
[www.justiz.de/formulare/zwi\\_bund/zp1a.pdf](http://www.justiz.de/formulare/zwi_bund/zp1a.pdf)

.....

Im Antrag müssen Sie vollständige Auskunft über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse geben und diese durch die Vorlage von Belegen nachweisen. Achten Sie darauf, den Antrag vollständig auszufüllen und sämtliche Belege beizufügen. Unter der Rubrik Bankguthaben ist z. B. nicht nur der Name der Bank anzugeben, sondern sämtliche Konten mit dem aktuellen Kontostand. Die Kontostände sind durch entsprechende Kontoauszüge zu belegen. Wenn Sie den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe unvollständig oder falsch ausfüllen, oder die Belege unvollständig einreichen, kann er schon aus diesem Grund abgelehnt werden! Zu den Anträgen gibt es in der Regel ein Merkblatt, in dem die Anforderungen detailliert beschrieben sind. Das Gericht prüft dann, ob Ihnen Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung oder mit entsprechender Ratenzahlung gewährt wird. Ein ablehnender Beschluss im Verfahrenskostenhilfeverfahren kann mit einer sofortigen Beschwerde angefochten werden.

In der mit dem Antrag abzugebenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse müssen Sie umfassend über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft erteilen. Sinnvollerweise sollten Sie dabei auch die gesamten Belastungen angeben. Vergessen Sie nicht, den Umstand, dass Sie alleinerziehend sind, unter Buchstabe „J“ der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse als „Besondere Belastung“ einzutragen.

Fügen Sie eine Kopie des Mietvertrages und Belege über die aktuellen Mietzahlungen und Nebenkosten bei. Verfahrenskostenhilfe wird nur bewilligt, wenn kein eigenes einsetzbares Vermögen vorhanden ist. Weiterhin wird

die beantragte Verfahrenskostenhilfe zunehmend verwehrt in Verfahren, in welchen anwaltliche Vertretung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Teilweise wird dann für die Gerichtskosten Verfahrenskostenhilfe bewilligt, jedoch von einer Beiordnung des/der beantragenden Rechtsanwalts/Rechtsanwältin abgesehen. Dies bedeutet im Einzelfall, dass Sie dann die Kosten Ihrer Prozessvertretung selbst tragen müssen, oder davon absehen, sich bei Gericht anwaltlich vertreten zu lassen.

Wenn Ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, so kann dies mit oder ohne Ratenzahlung erfolgen. Dies und die Höhe der Raten richten sich nach Ihrem Einkommen. Sie dürfen jedoch nicht länger als 48 Monate zur Ratenzahlung verpflichtet werden. Darüber hinaus gehende Kosten werden erlassen. Die Raten richten sich jedoch nicht nach Ihrem Nettoeinkommen, sondern nach Ihrem **einzusetzenden Einkommen**. Dies wird wie folgt ermittelt:

Von dem Bruttoeinkommen werden zunächst Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Sozialversicherung) Steuern und Werbungskosten abgezogen. Darüber hinaus können Sie verschiedene Freibeträge abziehen (Stand Prozesskostenhilfebekanntmachung 2015): Für Sie selbst und ggf. Ihre/n Partner/in je 462 Euro. Für jede Person, der Sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leisten, können Sie abhängig vom Alter dieser Person folgende Freibeträge abziehen: Für Erwachsene 370 Euro, für Jugendliche vom Beginn des 15. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 349 Euro, für Kinder vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 306 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 268 Euro. Einen zusätzlichen Freibetrag von 210 Euro erhalten Sie, wenn Sie erwerbstätig sind. Die Freibeträge werden jährlich an die Entwicklung der Eckregelsätze für die Sozialhilfe angepasst, daher lohnt es sich, vorher über die Höhe zu informieren, z. B. beim zuständigen Gericht.

Weiterhin werden Wohnkosten, Nebenkosten und eventuelle weitere Beträge mit Rücksicht auf besondere Belastungen abgezogen (z. B. Körperbehinderung). Als Alleinerziehende/r können Sie aufgrund einer ab dem 01.01.2014 geltenden gesetzlichen Neuregelung zusätzlich einen Freibetrag in Höhe des Ihnen zustehenden Alleinerziehendenmehrbedarfs abziehen. Wenn Sie Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, zählt der Mehrbedarf für Alleinerziehende, den Sie erhalten, als Einkommen. Bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens können Sie ihn dann als Freibetrag wieder abziehen. Auch wenn Sie Ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten, können Sie ebenfalls einen Freibetrag in Höhe des sozialrechtlichen Mehrbedarfs für Alleinerziehende abziehen. Die Höhe dieses Mehrbedarfs richtet sich

nach der Anzahl und dem Alter der minderjährigen Kinder, mit denen Sie zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung Sie allein sorgen. Deshalb müssen Sie im Antrag auf PKH/VKH entsprechende Angaben machen. Auch wenn Sie sich in einer weiteren Lebenssituation befinden, die einen weiteren Mehrbedarf begründet, können Sie diesen entsprechend abziehen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie schwanger sind, eine Behinderung haben oder aus medizinischen Gründen auf eine kostenaufwändige Ernährung angewiesen sind (§§ 21 SGB II, 30 SGB XII). Der nach allen Abzügen verbleibende Rest Ihres Nettoeinkommens gilt als einzusetzendes Einkommen.

Liegt das verbleibende Einkommen unter 20 Euro und verfügen Sie auch nicht über Vermögen, dessen Einsatz Ihnen zugemutet werden kann, werden Ihre Verfahrenskosten in voller Höhe getragen. Bei darüber liegenden Beträgen werden Monatsraten in Höhe der Hälfte Ihres einzusetzenden Einkommens festgesetzt.

**Beispiel:** Lisas einzusetzendes Einkommen beträgt 30 Euro. Die zu zahlenden Monatsraten werden für sie auf 15 Euro pro Monat festgesetzt. Da die maximale Ratenzahlungsdauer 48 Monate beträgt, muss sich Lisa mit maximal (15 Euro x 48 Monate = 720 Euro) 720 Euro an den Kosten des Verfahrens beteiligen.

Liegt Ihr einzusetzendes Einkommen über 600 Euro, werden die von Ihnen zu zahlenden Monatsraten um den vollen über 600 Euro hinausgehenden Betrag erhöht.

**Beispiel:** Wenn Lisa ein einzusetzendes Einkommen von 700 Euro hätte, würden die zu zahlenden Monatsraten auf 300 Euro (600 Euro : 2 = 300 Euro), erhöht um den überschießenden Betrag von 100 Euro (700 Euro - 600 Euro = 100 Euro), festgesetzt: Lisa würde also Monatsraten in Höhe von insgesamt 400 Euro zahlen (300 Euro + 100 Euro = 400 Euro).

**Wichtig:** Wenn Sie das Verfahren verlieren, können Sie trotzdem für die Anwaltskosten des Antragsgegners/der Antragsgegnerin herangezogen werden. Die Verfahrenskostenhilfe übernimmt also nur die Kosten des Gerichtsverfahrens und die Ihres Anwaltes/Ihrer Anwältin. Sie hat keinen Einfluss auf die Höhe der Anwaltskosten des Antragsgegners/der Antragsgegnerin.

## **Verfahrenskostenvorschusspflicht**

Keine Verfahrenskostenhilfe wird bewilligt, wenn ein möglicher vorrangiger Anspruch auf **Verfahrenskostenvorschuss** gegen die/den Antragsgegner/in

besteht. Dies kann z.B. in Unterhaltsverfahren wegen Kindes- oder Ehegattenunterhalt der Fall sein, wenn der/die Unterhaltspflichtige über ein entsprechendes Einkommen verfügt. In diesem Fall ist ein gesondertes Verfahren wegen der Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses vorab anhängig zu machen. Auch in Ehescheidungsverfahren kann Ihnen so als Antragsteller/in die Verfahrenskostenhilfe verwehrt werden, da hier der/die Antragsgegner/in als Mehrverdiener/in gegebenenfalls unterhalts- und damit auch verfahrenskostenvorschusspflichtig ist. Die Verfahrenskostenvorschusspflicht umfasst die voraussichtlichen Kosten auf Antragsteller/innenseite und die anwaltliche Vertretung und vorzulegende Gerichtskosten.



Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe hrsg. vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Download und Bestellung unter [www.bmjuv.bund.de](http://www.bmjuv.bund.de), in der Rubrik „Publikationen“

## SELBSTHILFE

Viele alleinerziehende Mütter und Väter befinden sich nach der Trennung vom Partner/von der Partnerin oder nach der Geburt eines Kindes in einer Lebenskrise. Sie fühlen sich mit den Aufgaben, die eigene und die Existenz der Kinder zu sichern sowie der Kinderbetreuung und -erziehung stark belastet oder sogar überfordert. Viele Alleinerziehende können auch nicht auf die Unterstützung der Familie, insbesondere der Großeltern zurückgreifen. Zudem fällt es ihnen oft schwer, Hilfe von Dritten anzunehmen, da sie sich von alten Abhängigkeiten (z. B. von dem/der ehemaligen Partner/in) befreien und neue Abhängigkeiten vermeiden wollen. In dieser Situation bietet sich die Beteiligung in einer Selbsthilfegruppe an – auch neben der Inanspruchnahme professioneller Hilfe. Selbsthilfegruppen stellen eine Möglichkeit dar, selbstbestimmt und aus eigener Kraft im Austausch mit anderen die Aufgaben zu lösen. Daneben tritt der Anspruch, für die eigenen Rechte und Interessen auch selbst einzustehen. Viele Menschen glauben, dass ihre Interessen durch politische Parteien oder andere Vereinigungen nur unzureichend vertreten werden und engagieren sich allein aus diesem Grund in einer Selbsthilfevereinigung. Die selbst organisierte Selbsthilfe wie sie z. B. im VAMV stattfindet, hat also zwei Ziele: Die Bewältigung gemeinsamer Probleme auf der Basis gemeinsamer Problemlagen und die politische Interessenvertretung durch die Betroffenen selbst und für andere Betroffene. Die Selbsthilfe hat sich inzwischen vor allem

im Bereich des Gesundheitswesens etabliert und wird dort durch die gesetzlichen Krankenkassen gefördert. Aber auch die Familienselbsthilfe wird in einigen Fällen aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Selbsthilfe fängt schon dann an, wenn Sie zum Beispiel in der Schwangerschaft nach einem Schwangerschaftsgymnastikkurs mit den anderen Teilnehmerinnen Erfahrungen austauschen oder sich mit anderen Eltern über Fragen der Kindererziehung unterhalten. In den meisten Fällen lassen sich Unsicherheiten und Schwierigkeiten auf diesem Weg auch ohne professionelle Beratung überwinden. Wenn Sie gute Erfahrungen mit dieser Form der Selbsthilfe gemacht haben, können Sie sich eine für Sie und Ihre Bedürfnisse geeignete Gruppe suchen. So sind Mütterzentren und Familienbildungsvereine häufig Orte, wo sich Mütter bzw. Eltern zusammenfinden und austauschen können. Welche Selbsthilfegruppen es in Ihrer Nähe gibt, erfahren Sie vom Gesundheitsamt, einem Nachbarschaftszentrum, dem Gleichstellungsbeauftragten oder ähnlichen Einrichtungen. In vielen Gemeinden gibt es Bürgerberatungsstellen und Selbsthilfekontaktstellen, bei denen Sie einschlägige Adressen erhalten.



NAKOS (Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen), Otto-Suhr-Allee 115,  
10585 Berlin-Charlottenburg,  
Tel. 030/31 01 89 60, Fax: 030/31 01 89 70, [www.nakos.de](http://www.nakos.de)

Verband alleinerziehender Mütter und Väter:  
Einen Landesverband in Ihrer Nähe finden Sie unter  
[www.vamv.de/vamv/landesverbaende.html](http://www.vamv.de/vamv/landesverbaende.html)

.....



# ANHANG

- ADRESSEN
- LITERATUR
- STICHWORTVERZEICHNIS
- AUTOR/INNEN
- TABELLEN

---

## ADRESSEN

### **Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V.**

Hasenheide 70, 10967 Berlin  
Tel. 030 / 69 59 786  
Fax 030 / 69 59 78 77  
E-Mail: kontakt@vamv.de  
Internet: www.vamv.de  
Portal: www.die-alleinerziehenden.de  
Facebook: www.facebook.com/  
VAMV.Bundesverband

### **VAMV-Landesverbände**

**Baden-Württemberg**  
Gymnasiumstr. 43, 70174 Stuttgart  
Tel. 0711 / 24 84 71 28  
Fax 0711 / 24 84 71 19  
Vorsitzende: Dr. Charlotte Michel-Biegel  
vamv-bw@web.de  
www.vamv-bw.de

**Bayern**  
Tumblingerstr. 24, 80337 München  
Tel. 089 / 32 21 22 94  
Fax 089 / 32 21 24 08  
Vorsitzende: Helene Heine  
info@vamv-bayern.de  
www.vamv-bayern.de

**Berlin**  
Seelingstr. 13, 14059 Berlin  
Tel. 030 / 85 15 120  
Fax 030 / 85 96 12 14  
Vorsitzende: Kirsten Kaiser  
vamv-berlin@t-online.de  
www.vamv-berlin.de

**Brandenburg**  
Tschirchdamm 35, 14772 Brandenburg  
Tel. 03381 / 71 89 45  
Fax 03381 / 71 89 44  
Vorsitzende: Petra Hoppe  
kontakt@vamv-brandenburg.de  
www.vamv-brandenburg.de

**Bremen**  
Bgm.-Deichmann-Str. 28, 28217 Bremen  
Tel. 0421 / 38 38 34  
Fax 0421 / 39 66 92 4  
Vorsitzende: Vera Klusmann  
vamv-hb@arcor.de  
vamv-hb.jimdo.com

**Hessen**  
Adalbertstr. 15, 60486 Frankfurt a.M.  
Tel. 069 / 97 98 18 79  
Fax 069 / 97 98 18 78  
Vorsitzende: Petra Raphael  
VAMV\_hessen@hotmail.com  
www.vamv-hessen.de

**Niedersachsen**  
Arndtstr. 29, 49080 Osnabrück  
Tel. 0541 / 25 58 4  
Fax 0541 / 20 23 885  
Vorsitzende: Katrin Schleusner  
info@vamv-niedersachsen.de  
www.vamv-niedersachsen.de

**Nordrhein-Westfalen**  
Rellinghauser Str. 18, 45128 Essen  
Tel. 0201 / 82 77 470  
Fax 0201 / 82 77 499  
Vorsitzende: Michaela Huth  
info@vamv-nrw.de  
www.vamv-nrw.de

ADRESSEN



# ADRESSEN

Rheinland-Pfalz  
Kaiserstr. 29, 55116 Mainz  
Tel. 06131 / 61 66 33/34  
Fax 06131 / 61 66 37  
Vorsitzende: Sonja Orantek  
info@vamv-rlp.de  
www.vamv-rlp.de

Saarland  
Gutenbergstr. 2 A, 66117 Saarbrücken  
Tel. 0681 / 33 446  
Fax 0681 / 37 39 32  
Vorsitzende: Ester Nikaes  
info@vamv-saar.de  
www.vamv-saar.de

Sachsen  
Andreas-Schubert-Str. 33, 08468 Reichenbach  
Tel. 03765 / 37 59 578  
Vorsitzende: Saskia Reiml  
vamv-sachsen@vamv.org  
www.sachsen.vamv.org

Schleswig-Holstein  
Kiellinie 275, 24106 Kiel  
Tel. 0431 / 55 79 150  
Fax 0341 / 51 92 013  
Vorsitzende: Angela Jagenow  
vamv-sh@gmx.de  
www.vamv-sh.de

Thüringen  
Zschochernstr. 35, 07545 Gera  
Tel. 0365 / 55 19 674  
Fax 0365 / 55 19 676  
Vorsitzende: Viola Schirneck  
VAMV.Thueringen@t-online.de  
www.vamv-gera.de

## Verbände, Behörden

Arbeitsgemeinschaft alleinerziehender  
Mütter und Väter in der Diakonie Deutschland –  
Evangelischer Bundesverband (agae)  
Evangelisches Werk für Diakonie und  
Entwicklung e.V.  
Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin  
Tel. 030 / 65211 0  
www.diakonie.de  
www.diakonie.de/familie-und-kinder-9087.html

AGF e.V.  
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen  
Familienorganisationen  
Einemstr. 14, 10785 Berlin  
Tel. 030 / 29 02 82 570  
www.ag-familie.de

Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung  
Alleinerziehende (AGIA)  
dazu gehören:  
Katholische Frauengemeinschaft  
Deutschlands (kdf)  
Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB)  
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)  
Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Einrichtungen der Familienbildung (BAG)  
Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)  
zurzeit federführend:  
Agnes-Neuhaus-Str. 5, 44135 Dortmund  
Tel. 0231 / 55 70 26 27  
www.skf.de

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)  
Mühlendamm 3, 10178 Berlin  
Tel. 030 / 40 04 02 00  
www.agj.de

AWO, Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.  
Blücherstr. 62/63, 10961 Berlin  
Tel. 030 / 26 30 9-0  
www.awo.org

Bundesagentur für Arbeit  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg  
Tel. Arbeitnehmer: 0800 / 4 5555 00  
Tel. Arbeitgeber: 0800 / 4 5555 20  
Familienkasse: 0800 / 4 5555 30  
www.arbeitsagentur.de

# ADRESSEN

Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend  
Glinkastr. 24, 10117 Berlin  
Tel. 030/20 655-0  
www.bmfsfj.de

Deutscher Caritasverband e. V.  
Karlstr. 40, 79104 Freiburg  
Tel. 0761 / 20 00  
www.caritas.de

Deutscher Familienverband (DFV)  
Seelingstr. 58, 14059 Berlin  
Tel. 030/30 88 29 60  
www.deutscher-familienverband.de

Deutsches Institut für Jugendhilfe  
und Familienrecht  
Poststr. 17, 69115 Heidelberg  
Tel. 06221/981 80  
www.difuf.de

Deutsches Jugendinstitut e. V.  
Nockherstr. 2, 81541 München  
Tel. 089/623 06 0  
www.dji.de

Deutscher Kinderschutzbund  
Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin  
Tel. 030/21 48 09-0  
www.dksb.de

Deutsche Liga für das Kind  
Charlottenstr. 65, 10117 Berlin  
Tel. 030/28 59 99 70  
www.liga-kind.de

Deutsche Rentenversicherung Bund  
10704 Berlin  
Tel. 0800/1000 480 70  
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Deutsches Rotes Kreuz e. V.  
Generalsekretariat  
Carstennstr. 58, 12205 Berlin  
Tel. 030/85 40 40  
www.drk.de

Deutscher Verein für öffentliche und  
private Fürsorge  
Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin  
Tel. 030/62 980-0  
www.deutscher-verein.de

evangelische arbeitsgemeinschaft  
familie e.V. (eaf)  
Auguststr. 80, 10117 Berlin  
Tel. 030/28 39 54 00  
www.eaf-bund.de

Familienbund der Katholiken (FDK)  
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin  
Tel. 030/32 67 56-0  
www.familienbund.org

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband,  
Gesamtverband e. V.  
Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin  
Tel. 030/24 63 6-0  
www.paritaet.org

Pro Familia, Bundesverband  
Stresemannallee 3, 60596 Frankfurt a. M.  
Tel. 069/26 95 77 90  
www.profamilia.de

Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender (SHIA)  
Rudolf-Schwarz-Str. 31, 10407 Berlin  
Tel. 030/42 51 186  
www.shia.de

Verband binationaler Familien und  
Partnerschaften e. V. (iaf)  
Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt/M.  
Tel. 069/71 37 560  
www.verband-binationaler.de

Zentrale Informationsstelle der autonomen  
Frauenhäuser (ZIF)  
Markt 4, 53111 Bonn  
Tel. 0228/68469504/ 05  
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

Zukunftsforum Familie e. V. (ZFF)  
Markgrafenstr. 11, 10969 Berlin  
Tel. 030/25 92 72 820  
www.zff-online.de



# LITERATUR

## Literatur für Kinder

**Aliki**, *Gefühle sind wie Farben*, Beltz Verlag, 2000 (ab 4 Jahre)

**Barth, Rolf/Droessler, Thorsten**, *Herr Wolke. Am Wolkenende ist Marie bei Papa*, Traumsaloon edition, 2009, (ab 4 Jahre)

**Baumbach, Martina/Lieffering, Jan**, *Und Papa seh' ich am Wochenende*, Gabriel Verlag, 2006 (ab 4 Jahre)

**Deertz, Regina, Rösler, Leonie**, *Mondpapas. Ein Buch für Kinder von abwesenden Vätern*, Mabuse-Verlag, 2015

**Dietrich, Barbara**, *Ich brauche euch doch beide. Scheidung tut weh. Ein Trostbuch für Kinder*, Smaragd Verlag, 2004

**Enders, Ursula/Wolters, Dorothee**, *LiLoLe Eigensinn. Ein Bilderbuch über die eigenen Sinne und Gefühle*, Beltz und Gelberg, 1994 (ab 4 Jahre)

**Enders, Ursula/Wolters, Dorothee**, *Auf Wieder-Wiedersehen! Ein Bilderbuch über Abschied, Trennung und Wiedersehen*, Beltz Verlag, 2004 (ab 4 Jahre)

**Fried, Amelie**, *Der unsichtbare Vater*, Carl Hanser Verlag, 1999 (ab 5 Jahre)

**Johnen, Horst/Fennell, Claudia, Rico**, *der kleine Delfin. Meine Eltern trennen sich*, FiJoFe Verlag, 2004

**Maar, Nele/Ballhaus, Verena**, *Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße*, Orell Füssli Verlag, 1998 (ab 5 Jahre)

**Maxeiner, Alexandra/Kuhl, Anke**, *Alles Familie! Vom Kind der neuen Freundin vom Bruder von Pappas früherer Frau und anderen Verwandten*, Klett Kinderbuch, 2010 (ab 5 Jahre)

**Menendez-Aponte, Emily/R.W. Alley**, *Kids-Elfenhelfer. Wenn Mama und Papa sich trennen. Ein Erste-Hilfe-Buch für Kinder*, Silberschnur Verlag, 2004

**Michl, Reinhard/ Dietl, Erhard**, *Hast du mich noch lieb? Wenn Eltern sich trennen*, Patmos Verlag, Düsseldorf 2003

**Nöstlinger, Christine**, *Die feuerrote Friederike*, dtv, 1995 (ab 7 Jahre)

**Salinas, Javier/Harrach Stephanie von**, *Die Kinder der Massai*, Fischer Verlag, 2006

**Stanko, Jörg/Pomaska, Astrid (Illustration)**, *Die große Reise. Kinderbuch (nicht nur)*

*für Trennungskinder/Scheidungskinder*, Limette Verlag, 2004

**VAMV – Landesverband Rheinland-Pfalz/ Arbeitskreis Trennungs- und Scheidungsberatung Mainz**, *Scheidung!? Verflixt! Eine Ratgeber-Story*, 2011

## Literatur für alle

**Alt, Christian**, *Kinderleben – Aufwachsen zwischen Familie, Freunden und Institutionen. Band 1: Aufwachsen in Familien*, Wiesbaden, 2005

**Andreß, Hans-Jürgen u.a.**, *Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung*, Wiesbaden 2003

**Behrend, Katharina**, *Kindliche Kontaktverweigerung nach Trennung der Eltern aus psychologischer Sicht. Entwurf einer Typologie, Dissertation 2009* (Publikation an der Universität Bielefeld: <http://pub.uni-bielefeld.de/index.html>)

**Bertelsmann Stiftung**, *Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf*. Prof. Dr. Anne Lenze: Hochschule Darmstadt, Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 2014

**Bertelsmann-Stiftung**, *Karriere(n)ick Kinder. Mütter in Führungspositionen – ein Gewinn für Unternehmen*, Gütersloh, 2006

**Bertram, Hans/Bertram, Birgit**, *Familie, Sozialisation und die Zukunft der Kinder*, Verlag Barbara Budrich, 2009

**Breithaupt, Marianne**, *50 Jahre Düsseldorf Tabelle, 50 Jahre verordneter Unterhaltsverzicht*, Nomos, Baden-Baden, 2012

**Bundesjugendkuratorium**, *Schlaue Mädchen – Dumme Jungen? Gegen Verkürzungen im aktuellen Geschlechterdiskurs*, Broschüre zu bestellen unter [www.bundesjugendkuratorium.de](http://www.bundesjugendkuratorium.de), 2009

**Bundesjugendkuratorium**, *Kinderarmut in Deutschland, Eine drängende Handlungsaufforderung an die Politik*, Broschüre zu bestellen unter [www.bundesjugendkuratorium.de](http://www.bundesjugendkuratorium.de), 2009

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, *Mehr Schutz bei*

# LITERATUR

*häuslicher Gewalt – Information zum  
Gewaltschutzgesetz, 4. Auflage Juli 2015,*

**Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend,**

*14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die  
Lebenssituation junger Menschen und die Leis-  
tungen der Kinder- und Jugendhilfe, Berlin, 2013*

**Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend,**

*Alleinerziehende in Deutschland – Lebens-  
situationen und Lebenswirklichkeiten  
von Müttern und Kindern, Monitor Familien-  
forschung Ausgabe 28, Berlin, 2012*

**Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend,**

*Lebenswelten und -wirklichkeiten von  
Alleinerziehenden, Berlin, 2011*

**Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend, Neue Wege – gleiche**

*Chancen, Gleichstellung von Frauen und  
Männern im Lebensverlauf, Erster Gleichstellungs-  
bericht der Bundesregierung, Berlin, 2011*

**Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz, Das Kindschaftsrecht,  
Fragen und Antworten, Berlin, Januar 2014**

**Bundeszentrale für gesundheitliche  
Aufklärung, Alleinerziehend im Lebensverlauf,  
Forum Sexualaufklärung und Familienplanung,  
Köln, 1/2011**

**Buske, Sybille, Fräulein Mutter und ihr  
Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit  
in Deutschland 1900–1970,  
Wallstein Verlag 2004**

**Butterwegge, Christop, Krise und Zukunft des  
Sozialstaates, 4. erweiterte und überarbeitete  
Auflage, Wiesbaden, 2012**

**Bylow, Christina, Vaillant, Christina,  
Die verratene Generation, München, 2012**

**Bylow, Christina,  
Familienstand: Alleinerziehend,  
Plädoyer für eine starke Lebensform,  
Gütersloh, 2011**

**Deutsche Arbeitsgemeinschaft für  
Jugend- und Eheberatung e. V.,  
Eltern bleiben Eltern, Hilfen für Kinder bei  
Trennung und Scheidung, 2015, zu beziehen  
über DAJEB, Bundesgeschäftsstelle,  
Neumarkter Straße 84 c, 81673 München,  
www.dajeb.de/ebe.pdf**

**Deutscher Verein, Lebenslage Alleinerziehend  
– wo ist das Problem?, Archiv für Wissenschaft  
und Praxis der sozialen Arbeit, 42. Jg.,  
Berlin, 2/2011**

**Ehinger, Uta/Griesche, Gerhard/Rasch,  
Ingeborg, Handbuch Unterhaltsrecht,  
Verlag Dr. Otto Schmidt 6. Auflage 2010**

**Kilker, Claudia/Wanzek, Carola,  
Besser einfach – einfach besser – Alleinerziehende,  
Das Survival-Buch für Alleinerziehende, Verlag R.  
Brockhaus, 2005**

**Freier, Karina, Multitalent Mutti. Probleme und  
Chancen allein erziehender Studentinnen,  
Marburg, 2007**

**Günter, Andrea, Vätern einen Platz geben,  
Aufgabe für Frauen und Männer,  
Christel Göttert Verlag, 2007**

**Hartmann, Bastian, Unterhaltsansprüche und  
deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem  
nicht gezahlten Kindesunterhalts?  
DIW/SOEPpapers 660/2014, Berlin, 2014**

**Heiliger, Anita/Hack, Eva S. (Hrsg.),  
Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und  
Umgangsrecht, Verlag Frauenoffensive, 2008**

**Heiliger, Anita, Verrat am Kindeswohl,  
Erfahrungen von Müttern mit dem Sorge- und  
Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen,  
Frauenoffensive, München, 2003**

**Herbold, Astrid, M.O.M. Mutter ohne Mann.  
Warum Alleinerziehende so verdammt  
glücklich sind, Ullstein-Verlag, 2006**

**Hering, Sabine/Makel, Mühsal, Privileg? Eine  
hundertjährige Geschichte des Alleinerziehens,  
Frankfurt a. M., 1998**

**Hetherington, Mavis E./Kelly, John,  
Scheidung – die Perspektiven der Kinder,  
Beltz Verlag 2003**

**Holz, Gerda/Skoluda, Susanne, Armut im  
frühen Grundschulalter, Abschlussbericht der  
vertiefenden Untersuchung zu Lebenssituation,  
Ressourcen und Bewältigungshandeln  
von Kindern im Auftrag des Bundesverbands  
der Arbeiterwohlfahrt, Frankfurt a. M. 2003**

**Holz, Gerda; Laubstein Claudia, Armut  
bei Kindern: Frühe Folgen und multiple Langzeit-  
wirkungen. Zentrale Ergebnisse der AWO-  
ISS-Langzeitstudie zur Lebenslage und Zukunftschancen armer Kinder – 1999 bis 2009/2001,  
in: frühe Kindheit 04/15, S. 24–33, 2015**



# LITERATUR

- Jäger, Frank, Thomé, Harald,** *Leitfaden Alg II / Sozialhilfe von A-Z: Ein praktischer Ratgeber für alle, die Arbeitslosengeld II / Sozialhilfe beziehen müssen und über ihre Rechte informiert werden wollen*, dvs, 2015
- Johnston, Janet R.,** *Entfremdete Scheidungskinder? Neuere Forschungsergebnisse und Lösungsansätze*, ZKJ (Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe) Heft 6/2007 S.218 ff
- Kapella, Olaf/Rille-Pfeiffer, Christiane/Rupp, Marianne/Schneider, Norbert F. (Hsrg.),** *Die Vielfalt der Familie, Tagungsband zum 3. Europäischen Fachkongress Familienforschung*, Verlag Barbara Budrich, 2009
- Karle, Michael/Gathmann, Sandra/Klosinski/Gunther,** *Rechtstatsächliche Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung nach § 50b FGG*, Bundesanzeiger Verlag 2010
- Kull, Silke/Riedmüller, Barbara,** *Auf dem Weg zur Arbeitsmarktbürgerin? Neue Konzepte der Arbeitsmarktpolitik am Beispiel alleinerziehender Frauen*, edition sigma, 2007
- Largo, Remo H./Czernin, Monika,** *Glückliche Scheidungskinder: Trennungen und wie Kinder damit fertig werden*, Piper, 2008
- Limmer, Ruth,** *Beratung von Alleinerziehenden, Grundlagen, Interventionen und Beratungspraxis*, Juventa Verlag, 2004
- Mühling, TanjaRost, Harald,** *Väter im Blickpunkt, Perspektiven der Familienforschung*, Verlag Barbara Budrich, 2007
- Notz, Gisela,** *Familien – Lebensformen zwischen Tradition und Utopie*, AG Spak-Bücher, Neu-Ulm, 2003
- Prognos AG,** *Im Blickpunkt – Alleinerziehende wirksam unterstützen*, 2015
- Proksch, Roland,** *Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, Rechtstatsachenforschung*, hrsg. Vom Bundesministerium der Justiz, Bundesanzeiger Verlag, Köln, 2002
- Rinken, Barbara,** *Spielräume in der Konstruktion von Geschlecht und Familie? Alleinerziehende Mütter und Väter mit ost- und westdeutscher Herkunft*, Wiesbaden, 2010
- Salgo/Zenz/Fegert u. a.,** *Verfahrensbeistandschaft – Ein Handbuch für die Praxis*, Bundesanzeiger-Verlag, 2. Auflage 2010
- Salzgeber, Joseph,** *Das Wechselmodell*, NZFam (Neue Zeitschrift für Familienrecht) Heft 20/2014 S.921 ff
- Salzgeber, Joseph,** *Zum aktuellen Stand der PAS-Diskussion*, FF (Forum Familienrecht) Heft 6/2003 S.232 ff
- Schuster, Solveig,** *Armutsfälle Alleinerziehend?: Untersuchung des Altersarmutrisikos alleinerziehender Frauen in Deutschland*, München, 2010
- Statistisches Bundesamt,** *Alleinerziehende in Deutschland, Ergebnisse des Mikrozensus*, Wiesbaden, 2010
- Schwab, Dieter,** *Familienrecht*, 21. Aufl., München, 2013
- Schwarz, Barbara,** *Die Verteilung der elterlichen Sorge aus erziehungswissenschaftlicher und juristischer Sicht*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1. Auflage 2011
- Sitorius, Birgit,** *Der schwierige Umgang – Nach der Trennung und Scheidung bringt der Umgang neue Konflikte*, in iaf-Informationen Heft 1/2003
- Spohn, Cornelia (Hsrg.),** *zweiheimisch, Bikulturell leben in Deutschland*, edition Körber-Stiftung, 2006
- Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e. V.,** *Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung*, Eigenverlag, 2008
- Stollowsky, Lili, Single Mama,** *Der ganz normale Wahnsinn zwischen Kindern und Beruf, Ein Mutmachbuch für Alleinerziehende*, Knauer-Ratgeber 2006
- VAMV-Bundesverband,** *Alleinerziehen – zwischen Unterstützungsbedarf und geholfen werden*, Dokumentation Fachseminar zu Erziehungskompetenz, Berlin 2006
- VAMV-Bundesverband,** *Alleinerziehend – Lebensform der Zukunft? Konsequenzen des familialen Wandels*, Dokumentation Fachtagung, Berlin 2007
- VAMV-Bundesverband, Deutscher Kinderschutzbund, Deutsche Liga für das Kind,** *Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung - Wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können*, 12. vollständig überarbeitete Auflage, Berlin 2015
- VAMV-Bundesverband,** *frühe Bildung für kleine Köpfe: Qualität in Kitas im Spannungs-*

# LITERATUR

*verhältnis zwischen Bildung für Kinder und besserer Vereinbarkeit,*  
Dokumentation Fachtagung, Berlin 2014

**VAMV-Bundesverband, Ohne Alternative - arm, ärmer, alleinerziehend? Familienarmut im Lebensverlauf,  
Dokumentation Fachtagung, Berlin 2013**

**VAMV-Bundesverband, Gemeinsame Sorge - geteilte Verantwortung? Rechte und Pflichten in der Alltagspraxis unterschiedlicher Familienformen,  
Dokumentation Fachtagung, Berlin 2012**

**VAMV-Bundesverband, Handreichung des VAMV zum Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, Berlin 2013, Download unter: [www.vamv.de/fileadmin/user\\_upload/bund/dokumente/](http://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/Handreichung_Neuregelung_Sorgerecht_mit_Ablaufdiagramm_2013.pdf)  
[Stellungnahmen/Handreichung\\_Neuregelung\\_Sorgerecht\\_mit\\_Ablaufdiagramm\\_2013.pdf](http://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/Handreichung_Neuregelung_Sorgerecht_mit_Ablaufdiagramm_2013.pdf)**

**VAMV-Landesverband Berlin, 18 Jahre – jetzt geht's los, Informationen für Alleinerziehende und ihre volljährigen Kinder, Broschüre, Berlin August 2009**

**VAMV-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Großeltern – Ruhender Pol in stürmischen Zeiten, Broschüre zur Rolle der Großeltern in Trennungsfamilien, Essen 2007, [www.vamv-nrw.de](http://www.vamv-nrw.de)**

**VAMV-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Vergessene Kinder, Broschüre über Kontaktverweigerung des umgangspflichtigen Elternteils, Essen 2006, [www.vamv-nrw.de](http://www.vamv-nrw.de)**

**Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Wenn ein Elternteil verschwindet – Die Scheidung der Eltern hat Auswirkungen auf die Kinder, in: iaf-Informationen Heft 1/2003**

**Vetter, Hans-Rolf/Richter, Gregor/Seil, Kerstin, Lebenslagen Alleinerziehen. Theoretische Modelle und internationale Perspektiven 1, Hampp Mering, 2004**

**Vetter, Karin, Finanzratgeber für Alleinerziehende, Düsseldorf 2008**

**Wallerstein, Judith S./Lewis, Julia M./Blakeslee, Sandra, Scheidungsfolgen – die Kinder tragen die Last, Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Münster, 2002**

**Wegen, Maïke von, Mutterseelenalleinerziehend. Ein Kind und weg vom Fenster?, München, 2013**

**Ziegler, Dr. Holger, Auswirkungen von Alleinerziehung auf Kinder in prekärer Lage, Bielefeld, 2011**

## Internet

[www.vamv.de](http://www.vamv.de)  
(Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V.)

[www.die-alleinerziehenden.de](http://www.die-alleinerziehenden.de)  
(interaktives Portal für Alleinerziehende)

[www.ag-familie.de](http://www.ag-familie.de)  
(Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e.V.)

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

[www.bmas.de](http://www.bmas.de)  
(Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)  
(Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend)

[www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)  
(Bundesministerium für Justiz)

[www.bundesforum-maenner.de](http://www.bundesforum-maenner.de)  
(Interessenverband für Männer, Jungen und Väter)

[www.bzga.de](http://www.bzga.de)  
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)  
(Informationsportal des BMBFSFJ, Fragen rund um die Familie nach Stichworten sortiert)

[www.finanztip.de](http://www.finanztip.de)  
(Online-Magazin zu Geld und Recht)

[www.frauenhauskoordination.de](http://www.frauenhauskoordination.de)  
(bundesweite Adressen von Frauenhäusern)

[www.frauenrat.de](http://www.frauenrat.de)  
(Vereinigung von bundesweit aktiven Frauenverbänden und -organisationen)

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

[www.nakos.de](http://www.nakos.de)  
(Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen)

[www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)  
(Beratung und Information zu Partnerschaft, Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch)

[www.unterstuetzung-die-ankommt.de](http://www.unterstuetzung-die-ankommt.de)  
(Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter)



# STICHWORTVERZEICHNIS

<b>A</b>		Bildungskredit	60
Abänderungsantrag	140	Bildungspaket	122
Abzweigungsantrag	144	Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	12
Adoption	50	<b>D</b>	
alleinige Sorge	31, 42	Dauerpflegestelle	164
Altersrente	100	Duldung	202, 206
ambulante Kinderpflege	165	Düsseldorfer Tabelle	135, 239, 240
Angelegenheiten des täglichen Lebens	31	dynamischer Unterhaltstitel	138
Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	31	<b>E</b>	
Anwaltszwang	223	Ehegattenunterhalt	148
Arbeitsgelegenheit	127	Ehenamen	48
Arbeitslosengeld I	106	Ehewohnung	21
Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)	114	Eigenbemühungen	107
Arbeitslosigkeit	106	Einbenennung	49
Arbeitslosmeldung	109	Ein-Euro-Job	127
Asylberechtigte	205	eingetragene Lebens- partnerschaft	20
Aufenthaltsurlaubnis	201, 205	Eingliederungshilfe für Behinderte	174
Aufenthaltsurlaubnis aus humanitären Gründen	202	Eingliederungsvereinbarung	112, 117
Aufenthaltsurlaubnis zum Zweck der Ausbildung	205	einmalige Leistungen	121, 124
Aufenthaltsgesetz (§ 18)	205	einstweilige Anordnung	35, 140
Aufenthaltsgestattung	202	einzusetzendes Einkommen (PKH/VKH)	225
Aufenthaltsstatus	183	Elternbeiträge (Kinderbetreuung)	160
Aufenthaltsartikel	185	Elterngeld(Plus)	74, 76, 206
Aufstocken	114	Elterninitiativen (Kita)	161
Auskunftsanspruch	45	Eltern-Kind-Gruppe	162
<b>B</b>		Elternvereinbarung	34
BAföG	58, 61	Elternzeit	74
Barunterhaltspflicht	134	Entlastungsbetrag	88
Beauftragte für Chancen- gleichheit (BCA)	112	Erbe oder Erbin	17
Bedarfsgemeinschaft	118	Erreichbarkeit	108
begleiteter Umgang	46	Erziehungsrente	104
Behinderung	168	Existenzgründung	66, 113
Beistandschaft	43, 137, 143, 215	Existenzsicherung	53, 64
beitragsfreie Zeiten	100	<b>F</b>	
Belastungsgrenze	94	Familienkasse	85
Beratung	43, 143, 144, 213	Familienpflegezeit	174
Beratungshilfe	220	Familienversicherung	89
Berufsausbildungsbeihilfe	54	Familienzusammenführung	185
Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht	43	Fernstudium	53
Betreuungsgeld	83	Flüchtlinge	187
Betreuungsunterhalt	150	Fördern und Fordern	115
betriebliche Altersvorsorge	97	Fortbildung	56
Beurkundung	216	Frauenförderung	112
		Frauenhaus	22
		Freibeträge für Kinder	86

# STICHWORTVERZEICHNIS

<b>G</b>		Krankenversicherung	89
Gefahr im Verzug	35	krankes Kind	165
gemeinsame Sorge	31, 36	Krippenplatz	161
geringfügig beschäftigt	98	Kündigungsschutz	72
Geschiedenenwitwenrente	104	<b>M</b>	
Gewaltschutzgesetz	23	Mangelfall	131
Gründungszuschuss	70	Mediation	40
Grundsicherung im Alter	97	Mehrbedarf (SGB II)	121
<b>H</b>		Mehrbedarfszuschläge (Kinder mit Behinderungen)	175
häusliche Gewalt	219	Mehrbedarf (unterhaltsrechtlich)	140
häusliche Pflege	170	Mindestlohn	68
Halbteilungsgrundsatz	86	Midi-Jobs	70
Halbwaisen- und Volwaisenrenten	101	Mietvertrag	21
Hartz IV	114	minderjährige Eltern	43
Haushaltsgemeinschaft	118	Mindestunterhalt	131
Haushaltshilfe	94, 166, 171	Mini-Job	68, 98
Hilfen zur Erziehung	217	Mutter-Kind-Heime	26
Hilfetelefon	219	Mutter-Kind-Kur	210, 211
Hortplatz	163	Mutterschaft	28
<b>I</b>		Mutterschaftsgeld	73
Integrationskurse	189	Mutterschutzgesetz	72
Internat	141, 164	<b>N</b>	
<b>J</b>		Namensänderung	49
Jobcenter	114, 116	Negativbescheinigung	43
Jugendamt	214	nichteheliche Lebensgemeinschaften	19
Jugendwohngemeinschaft	164	<b>P</b>	
juristische Beratung	219	„parental alienation syndrome“ kurz „PAS“	47
<b>K</b>		Partnerschaftsbonus	79
Kinderbetreuung	159	persönliche/r Ansprechpartner/in (Fall-Manager/in)	117
Kinderbetreuungskosten	87	Persönliches Budget	169
Kindererziehungszeiten	99	Pfändungsschutzkonto (P-Konto)	156
Kinderfreibetrag	86	Pflegestufe	170
Kindergeld	85	Pflegeversicherung	96, 164
Kindergeld (nichtdeutsche Alleinerziehende)	205	Pflegezeit	173
Kinder- und Jugendhilfe	214	Privatschule	141, 164
Kinderzuschlag	125, 152	Prozesskostenhilfe	223
Kindesenführung	198, 199	<b>R</b>	
Kindeswohl	27	Realsplitting, begrenzt	89
Kindesunterhalt	134	Rechtsanspruch (Kinderbetreuung)	161
kleines Sorgerecht	20	Rechtsberatungsstellen	222
Kosten der Unterkunft (KdU)	122	Rechtsschutz (SGB II)	129
Krankengeld	92		
Krankenhaus	166		

# STICHWORTVERZEICHNIS

Regelleistung	119		
Rente	96	<b>U</b>	
Rentenbeiträge	98	übereinstimmende Sorgeerklärung	36
Rentenhöhe	97	Umgang	44, 121
Rentenversicherungspflicht	69	Umgangsausschluss	46
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	101	Umgangspflegschaft	46
Residenzmodell	32	Umschulung	56
Riester-Rente	105	Umzug	26
Rürup-Rente	106	Umzugskosten (SGB II)	123
Rundfunkbeitrag	130	Unterhalt	57, 126, 131
		Unterhaltsvorschuss	144
		Unterhaltsvorschuss (nicht-deutsche Alleinerziehende)	207
<b>S</b>		<b>V</b>	
Sanktionen	114, 128	Vater-Kind-Kur	210, 211
Schulabschluss	53	Vaterschaft	29
Schulden	155, 218	Vaterschaftstest	29
Schwangerschaft	12, 217	Verbraucherinsolvenzverfahren	157
Schwangerschaftsabbruch	13	vereinfachtes Unterhaltsverfahren	138
Selbstbehalt	136	Verfahrensbeistand	43
Selbsthilfe	227	Verfahrenskostenhilfe	223
Selbstständigkeit	70	Verfahrenskostenvorschuss	226
sexuelle Belästigung	219	Verfügbarkeit	108
Sonderbedarf (unterhaltsrechtlich)	140, 178	Versorgungsausgleich	103
Sorgerecht	31	vertrauliche Geburt	14
Sozialgeld	115, 117, 121	volljährige Kinder	142
Sozialhilfe	130	vollstreckbarer Titel	135
Sozialwohnung	24	<b>W</b>	
Stalking	219	Wechselmodell	22, 34, 134, 136
Steuerklasse II	88	Weiterbildung	55
Steuerklassen	85	Widerspruch (SGB II)	129
Stieffamilie	18	Wiedereinstieg	65
Stipendium	61	Wiederheirat	20
Strafanzeige (Unterhaltspflichtverletzung)	144	Witwenrente	102
Studium	57, 62	Wohnberechtigungsschein	21, 25
<b>T</b>		Wohngeld	64, 153
Tagesmutter / Tagesvater	160	Wohngemeinschaften	26
Tagesplätze	162	Wohnung	21, 24
Teilzeit (Berufsausbildung)	54	<b>Z</b>	
Teilzeitbeschäftigung	67, 108	Zahlbetrag	136
temporäre Bedarfsgemeinschaft	121	Zahnersatz	92
Testament	18	Zumutbarkeit	108
testamentarische Verfügung	44		
titulierter Unterhalt	135		
Tod eines Elternteils	17, 44, 167		
Trennungunterhalt	150		

# TABELLE KINDESUNTERHALT

<b>Düsseldorfer Tabelle Stand: 1. Januar 2016</b>							
<b>Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen</b>		<b>Altersstufen in Jahren</b> (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				<b>Prozent- satz</b>	<b>Bedarfs- kontroll- betrag</b>
		<b>0-5</b>	<b>6-11</b>	<b>12-17</b>	<b>ab 18</b>		
alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	335	384	450	516	100	880/1.080
2.	1.501-1.900	352	404	473	542	105	1.180
3.	1.901-2.300	369	423	495	568	110	1.280
4.	2.301-2.700	386	442	518	594	115	1.380
5.	2.701-3.100	402	461	540	620	120	1.480
6.	3.101-3.500	429	492	576	661	128	1.580
7.	3.501-3.900	456	523	612	702	136	1.680
8.	3.901-4.300	483	553	648	744	144	1.780
9.	4.301-4.700	510	584	684	785	152	1.880
10.	4.701-5.100	536	615	720	826	160	1.980
	ab 5.101	nach den Umständen des Falles					



Die abgebildete Tabelle hat voraussichtlich Gültigkeit bis zum 31.12.2016. Zum 01.01.2017 wird es eine neue Düsseldorfer Tabelle geben, denn laut Mindestunterhaltsverordnung wird der Mindestunterhalt ab dem 01.01.2017 in der ersten Altersstufe (0-5 Jahre) 342 Euro betragen, in der zweiten Altersstufe (6-11 Jahre) 393 Euro und in der dritten Altersstufe (12-17 Jahre) 460 Euro. Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)

Die Düsseldorfer Tabelle wird bundesweit angewandt.

## TABELLE ZAHLBETRÄGE

<b>Zahlbeträge Stand: 1. Januar 2016</b>						
<b>1. und 2. Kind</b>		<b>0-5</b>	<b>6-11</b>	<b>12-17</b>	<b>ab 18</b>	<b>Prozent- satz</b>
alle Beträge in Euro						
1.	bis 1.500	240	289	355	326	100
2.	1.501-1.900	257	309	378	352	105
3.	1.901-2.300	274	328	400	378	110
4.	2.301-2.700	291	347	423	404	115
5.	2.701-3.100	307	366	445	430	120
6.	3.101-3.500	334	397	481	471	128
7.	3.501-3.900	361	428	517	512	136
8.	3.901-4.300	388	458	553	554	144
9.	4.301-4.700	415	489	589	595	152
10.	4.701-5.100	441	520	625	636	160

Die obige Tabelle enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld ab dem 1. Januar 2016 190 Euro, für das 3. Kind 196 Euro, ab dem 4. Kind 221 Euro.

Die Tabelle Zahlbeträge finden Sie üblicherweise als Anhang am Ende der Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle. Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de).